Die Diöcesansynode.

Die

Diöcesansynode.

Von

George Phillips.

privat-Lehrerseminar
mit Öffentlichkeitsrecht
Feldkirch in Vorarlberg

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1849.

In Synodo Dioecesana omnia tamquam in speculo, uno intuitu videri, examinari, revideri, corrigi, emendarique possunt: ubi Sacerdotum cum Praelato suo cor unum et anima una invenitur, ibi fraus, ibi dolus et deceptio exulat; cum quod oculus unus nequit, plures simul videre queant, assistente potissimum Deo, cordium et cogitationum universarum scrutatore.

Jod. Hildebrand in *Syn. Sedun.* ann. 1626. cap. 12. §. 1. (*Harzheim,* Concilia. IX. 401.)

In Episcopali Synodo non est jurisdictio propria et legislativa distincta a jurisdictione Episcopi, quia inferiores qui in Synodo cum Episcopo conveniunt, non habent jurisdictionem propriam, episcopalem aut legislativam, sicut habent Episcopi convenientes in Concilio provinciali, et ideo inferiores clerici cum Episcopo convenientes, non habent potestatem conferendi illi Synodo specialem jurisdictionem ab episcopali distinctam et quasi ex natura rei resultantem a tali conventione et consensione omnium.

Suarez, de legib. Lib. VI. cap. 15.

Dem hochwürdigsten Herrn Herrn

Nicolaus,

Bischof von Speier,

widmet diese Schrift

als ein Zeichen seiner unbegrenzten Verehrung

der

Verfasser.

Hochwürdigster Herr Bischof!

Als Ew. bischöflichen Gnaden mich im verflossenen Jahre bei Gelegenheit der Cölner Dombaufeier dazu aufforderten, eine Schrift über die Diöcesansynoden zu verfassen, entschloß ich mich dazu in der Hoffnung, daß auf jenes schöne Fest ruhige Tage für mich folgen würden, in welchen ich mich ungestört dieser Arbeit hätte widmen können. Statt dessen habe ich, als Abgeordneter zur deutschen Reichsversammlung, mit Hindernissen zu kämpfen gehabt, wie sie mir noch nie bei einer Arbeit im Wege gestanden haben. Bei den vielen Unterbrechungen, welche diese erlitt, und dem, trotz der gütigen Zuvorkommenheit, mit welcher mir die Benützung der Frankfurter Bibliothek gestattet wurde, dennoch sehr fühlbaren

Mangel an den gerade für dieſen Gegenſtand erforderlichen literariſchen Hilfsmitteln iſt meine Leiſtung, die ich nur mit großer Schüchternheit Ew. biſchöflichen Gnaden zu widmen wage, noch weit hinter Demjenigen zurückgeblieben, was ich ſonſt bei dem geringen Maße meiner Kräfte unter günſtigeren Umſtänden hätte liefern können. Nehmen Ew. biſchöfliche Gnaden dieſe Schrift mit Ihrer gewohnten Güte und Nachſicht auf.

Mit der größten Verehrung beſtehe ich als Ew. biſchöflichen Gnaden

ganz gehorſamſter Diener

München, am Tage des heiligen Antonius von Padua 1849.

G. Phillips.

Inhalt.

Seite

Kap. 1. Wesen der Diöcesansynoden 1
§ 1. 1. Die Synoden im Allgemeinen 1
§ 2. 2. Eigenthümlicher Charakter der Diöcesansynoden 12

Kap. 2. Geschichtliche Entwicklung der Diöcesansynoden . . 24
§ 3. 1. Presbyterium, Diöcesansynode und Provinzialconcilium in ihrem ursprünglichen Verhältnisse zu einander 24
2. Gang der kirchlichen Gesetzgebung über die Diöcesansynoden 40
§ 4. a) Bis zum vierten lateranensischen Concilium vom Jahre 1215 40
§ 5. b) Von dem vierten lateranensischen Concilium bis zum Concilium von Trient 62
§ 6. c) Von dem Concilium von Trient bis auf die neueste Zeit 73

Kap. 3. Zweck der Diöcesansynoden, ihre Nützlichkeit und Nothwendigkeit 95
§ 7. 1. Nähere Bestimmung des Zweckes der Diöcesansynoden 95
§ 8. 2. Nützlichkeit der Diöcesansynoden 102
§ 9. 3. Nothwendigkeit der Diöcesansynoden . . . 119

Kap. 4. Berufung zur Diöcesansynode 135
§ 10. 1. Recht der Berufung 135
§ 11. 2. Pflicht zu erscheinen 143

Kap. 5. Vorbereitung und Feier der Diöcesansynode . . . 165
§ 12. 1. Vorbereitung zur Diöcesansynode 165
§ 13. 2. Feier der Diöcesansynode 175

Seite

Kap. 6. Die Synodalſtatuten 192

§ 14. 1. Verhältniß der Synodalſtatuten zu den übrigen biſchöflichen Conſtitutionen 192

§ 15. 2. Verbindlichkeit der Synodalſtatuten . . . 212

Berichtigungen und Zuſätze.

S. 64 Note 10 iſt das angegebene Datum nicht der Tag der Synode ſelbſt, ſondern eines auf derſelben zu publicirenden Statutes.

S. 88. Für die belgiſchen Synoden iſt wichtig die leider noch unvollendete Sammlung von *de Ram*, Synodicon Belgicum; bis jetzt drei Bände in Quart. 1828. 1829. 1839.

S. 89 Note 55 ſtatt Arcoli lies Ascoli.
ſtatt Pränete lies Präneſte.

Zu den von Braun (S. 89 § 6 Note 55) aufgezählten Synoden können noch folgende Beiſpiele hinzugefügt werden: 1589 Synode von Piacenza (Synodus dioecesana sub D. *Philippo Sega* habita. Placent. 1589). — 1634 Bologna (Prima synodus dioecesana ab *Hieronymo Columna*, S. Agnet. in Agone Diac. Card. habita. Bonon. 1634). — 1685 Farfa (Synodus dioecesana insignium abbatiarum S. Mariæ Farfensis et S. Salvatoris Maioris ord. S. Bened. invicem perpetuo unitarum celebrata per *Carolum Barberinum*, Tit. S. Laurent. in Lucina Presb. Card. Romæ. 1686). — 1698 Bologna (Synodus dioecesana ab Dom. *Jacobo*, Tituli S. Mariæ in Via Presb. Card. *Boncompagni*. Bonon 1699). — 1698 Oſtia (Constitutiones synodales editae et promulgatæ ab emin. D. *Aldrano*, Ep. Ostiens. et Veliterno, S. R. E. Cardinale *Cybo* in dioec. synodo. Rom. 1699). — 1705 Belluno (Synod. dioec. Bellunensis ab ill. et rev. D. *Joanne Francisco Bembo* celebrata. Venet. 1704). — 1714 Sorano (Synod. dioec. ab illustr. et rev. D. *Matthaco Gagliano* celebrata. Rom. 1715). — 1719 Ascoli (Constit. synod. Asculanae a *Joh. de Gambis* habitæ. Ascul. 1719). — 1726 Ferrara (Constit. synod. Ferrarienses sub D. *Thoma* Ep.

Praenest. S. R. E. Cord. *Rufo.* Ferr. 1726). — 1727 Sinigaglia (Constitutiones synod. a *Bartholomaeo Castelli* editæ. Senog. 1728). — 1729 Arezzo (Prima dioeces. Synod. Arretina a *Joann. Anton. Guadagni* celebrata. Massæ 1730). — 1733 San Severino (Synod. dioec. Septempedanæ Eccles. Sancti Severini a *Dionys. Pieragostini* habita. Camerin. 1735). — Wir reihen noch einige ſpaniſche und eine portugieſiſche an, nämlich: 1590 Pampelona (Constituciones synod. del Obispado de Pamplona. Copilados, hechas, y ordenadas por Don *Bernardo de Rojas y Sandoval*; en Pampl. 1591). — 1626 Cuenca (Const. synod. hechas y promulgadas en la syn. dioec. por D. *Enrique Pimentel.* Cuenc. 1626). — 1662 Cordova (Const. synod. del Obispado de Cordoba, hechas y ordenadas por Don *Francisco de Alarcon;* reimpresas 1789. En Cordoba). — 1698 Calahorra und La Calzada (Const. syn. antiguas e modernas del Obispado Calahorra y La Calzada reconcidas, reformadas, y aumentadas novissimamente por D. *Pedro de Lepe.* En Madrid 1700). — 1769 Oviedo (Const. synod. del Obisp. de Oviedo, hechas por D. *Agustin. Gonzalez Pisador.* En Salamanca 1786). — 1714 Portalegre (Prima synod. dioec. a D. *Alvaro Pirez de Castro et Noronha*, Ep. Portalegr. celebrata. Rom. 1714). —

Erstes Kapitel.

Wesen der Diöcesansynoden.

§ 1.

1. Die Synoden im Allgemeinen.

„Eine jede Aeußerung einer moralischen Kraft wird eine Befestigung ihrer selbst.“ Diesen für alle menschlichen Verhältnisse wahren Grundsatz wendet Möhler[1] in seinem schönen Buche von der Einheit der Kirche auf die „Synoden“ oder „Concilien“ [2] an. Mit diesen Ausdrücken bezeichnet das canonische Recht diejenigen Versammlungen kirchlicher Personen, welche unter dem Vorsitze eines gemeinsamen hierarchischen Obern zum Zwecke der Berathung und Erledigung kirchlicher Angelegenheiten gehalten werden. Die Synoden, hervorgegangen aus

---

[1]) Möhler, von der Einheit der Kirche. 1825. S. 231.

[2]) Das Wort Concilium, aber auch Synodus, kommt bisweilen in der Bedeutung von Ecclesia vor. Vgl. L. 4. *Cod. Theod.* d. Episc. et Cler. (XVI. 2). *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. I. cap. 1. n. 1. — *Bingham*, Origines s. Antiquit. eccles. Lib. VIII. cap. 1. (Vol. III. p. 123 sqq.) — Die von Isidor in Can. *Canones* 1. §. *Synodus* 7. D. 15 gegebene Worterklärung (a communi intentione eo quod in unum dirigant mentis obtutum) ist offenbar falsch; auch etymologisch dürfte Concilium von Ecclesia nicht weit entfernt liegen.

dem innerſten Bedürfniſſe der Kirche, haben als eine Aeußerung der moraliſchen Kraft derſelben, ſtets weſentlich dazu beigetragen, das Bewußtſein der kirchlichen Einheit und Ordnung zu erhalten, oder, wenn es durch die Ungunſt der Zeiten geſchwächt worden war, von Neuem zu beleben und zu befeſtigen. Um aber auf den Gedanken zu kommen, dergleichen Verſammlungen zu veranlaſſen, bedurfte die Kirche nicht erſt, wie man wohl hin und wieder gemeint hat [3], des Vorbildes der Amphyktionen, ſondern — um hier noch einmal die Worte jenes feinen Geiſtes zu gebrauchen — gerade umgekehrt, das ſchon in der allgemeinen Menſchenwelt ſich darſtellende Bedürfniß eines Geſammtlebens war nur ein ſchwaches Vorbild, ein Schatten des Chriſtlichen [4].

Und in der That, Chriſtus hat die an ſich durchaus natürliche Erſcheinung der Verſammlung für den Fall, daß ſie in Seinem Namen ſtattfindet, ausdrücklich geheiligt, indem Er ſprach: „Wo Zwei oder Drei in Meinem Namen verſammelt ſind, da bin Ich in ihrer Mitte“ [5]. Iſt demnach ſchon an eine jede Verſammlung, die wahrhaft im Namen Chriſti gehalten wird, dieſe große Verheißung geknüpft, in einem wieviel höheren Maße muß dieß der Fall ſein, wenn diejenigen, denen Chriſtus die Herrſchaft in Seinem Reiche übertragen hat, zu dem Zwecke ſich vereinigen, um über das Wohl

[3]) Vergl. Ziegler, kritiſch-pragmatiſche Darſtellung des Urſprunges der Kirchenſynoden (bei Henke, Neues Magazin für Religionsphiloſophie, Exegeſe und Kirchengeſchichte. Bd. 1. S. 142.

[4]) Möhler, a. a. O. S. 232.

[5]) *Ev. Matth.* XXVIII. 20.

der Kirche zu berathen?! Mit Recht haben daher die auf verschiedenen Synoden versammelten Väter, z. B. die des Chalcedonischen [6], so wie die des dritten Constantinopolitanischen Conciliums [7], in jenem Ausspruche des Heilands, die Gewährschaft für ein segensreiches gemeinschaftliches Wirken gesucht. Nicht minder waren diejenigen Päpste, Metropoliten und Bischöfe, welche dergleichen Versammlungen um sich beriefen, dazu befugt, auf jene Verheißung mit der Zuversicht eines gedeihlichen Erfolges hinzuweisen [8]. „Um wieviel mehr" — ruft, von jener Wahrheit durchdrungen, der heilige Carolus Borromäus seinem zur Synode versammelten Clerus zu [9] — „um wieviel mehr wird Christus in der Mitte nicht von Zweien, sondern von mehr denn Neunhunderten und zwar nicht Leuten jeder Art, sondern Seiner in Seinem Namen versammelten Priester sein, wenn wir durch denselben Eifer vereint nur für Ein gemeinsames Ziel beseelt sind, wenn wir alle unsere Zwecke und Absichten in Einklang bringen, um Seine Gnade und Seinen Einfluß zu erflehen?!"

---

[6]) *Conc. Chalc.* ann. 451. Relat. Conc. ad Leon. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. II. col. 658.

[7]) *Conc. Constant.* III. ann. 680. act. 18. (bei *Hardouin*, Tom. III. col. 1398).

[8]) Vergl. *Cölestin. I. P.* Epist. 18. ad Conc. Ephes. (bei *Coustant*, Roman. Pontif. Epist. col. 1155). — *Conc. Tolet.* III. ann. 589. procem. (bei *Hardouin*, Tom. III. col. 470). — *Synod. Frising.* ann. 1440. (bei *Harzheim*, Concil. Germ. Tom. V. p. 260). *Syn. Trev.* ann. 1548. (VI. 408). — *Syn. Camer.* ann. 1550. p. 674.

[9]) *S. Carol. Borrom.* Concio I. in synod. diœc. XI. ann. 1584. (Acta Eccles. Mediol. P. VII. Edit. Mediol. 1599. p. 1167.)

Dergleichen Aeußerungen berechtigen jedoch nicht zu der Annahme: der Cardinal von S. Praxedis oder alle jene Bischöfe seien der Meinung gewesen: Christus selbst habe unmittelbar und ausdrücklich die Synoden eingesetzt. Dessen bedurfte es gar nicht einmal; es verstanden sich dergleichen Versammlungen so sehr von selbst, daß schon die Apostel sich mehrmals zu gemeinschaftlicher Berathung unter sich und mit Solchen, denen sie die Priesterweihe ertheilt hatten, veranlaßt fanden. Anderer Beispiele zu geschweigen, möge hier nur auf jene berühmte Versammlung der Apostel zu Jerusalem verwiesen werden, in welcher sie den gemeinsamen Beschluß faßten: daß die Heiden, ohne vorher dem alten Gesetze unterworfen zu werden, in die Kirche aufzunehmen seien. Mit den Worten: „Es hat dem heiligen Geiste und uns gefallen," gaben sie diesen Beschluß den Brüdern aus der Heidenschaft kund[10]. Als ein anderes Mal Paulus aus Syrien nach Jerusalem zurückgekehrt war, gab seine Anwesenheit die Veranlassung dazu, daß sich alle dortigen christlichen Priester bei Jakobus dem Jüngern, der für den ersten Bischof jener Stadt gilt, einfanden, um über das von dem Weltapostel den Judenchristen gegenüber zu beobachtende Verhalten zu berathen[11].

Haben nun diese Versammlungen zwar noch keineswegs die erst im Laufe der Zeit ausgebildete Form der Synoden, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die heilige Ordnung unter den Aposteln, wie sie überhaupt

---

[10]) *Act. Apost.* XV. 28.

[11]) *Act. Apost.* XXI. 18.

Vorbild für die gesammte kirchliche Verfassung geworden ist [12], auch in Betreff der Synoden als solches gedient hat. Man geht daher nicht zu weit [13], wenn man in der oben erwähnten Versammlung der Apostel zu Jerusalem ein Vorbild für die ökumenischen Concilien und in jener Vereinigung der Priester um den Theadelphen die Grundlinien für die Diöcesansynoden erkennt [14].

Indem es bei der Andeutung dieser beiden Arten von Synoden einstweilen sein Bewenden haben mag, wird zum näheren Verständnisse dieser und anderer Unterschiede vorzüglich das so eben hervorgehobene Princip hinführen. Die Ordnung unter den Aposteln bestand insbesondere auch darin, daß vor ihnen Allen an Petrus, zum Zwecke der Einheit der Kirche, der Primat von Christus verliehen worden war. Nach diesem Vorbilde hat sich aber in der Kirche nicht bloß das Verhältniß der Bischöfe zum Papste entwickelt, sondern eben darnach haben sich auch unter ihnen mancherlei Gliederungen und zwar in der Art gebildet, daß die im Laufe der Zeit entstandenen Mittelstufen der Patriarchen und

---

[12]) Kirchenrecht. Bd. 1. S. 107.

[13]) Vergl. *S. Carol. Borrom.* a. a. O. p. 1165. Sancta profecto et laudabilis consuetudo haec est, ab ipsis Apostolorum primordiis ad haec usque tempora Sancto spiritu dictante ac promovante deducta.

[14]) *Bened.* XIV. a. a. O. n. 5. *Richard*, Analysis Concilior. (e Gallico transtulit *Dalmasus*, Aug. Vind. 1778.) Tom. I. p. 143 sq. — *Lupoli*, Praelectiones jur. eccles. Tom. I. p. 245. — Vergl. auch *De la Blandinière*, Conférences ecclésiastiques sur les synodes pour servir de suite et d'appui aux Conférences d'Angers. p. 3.

Exarchen, der Primaten und Metropoliten in kleineren Kreiſen zu Einheitspunkten [15], nicht in gleicher, aber doch in ähnlicher Weiſe dienen, wie der Papſt für die ganze Kirche. Sehr ſchön ſagt der heilige Leo [16] hierüber: „Auch unter den ſeligſten Apoſteln war im Vergleiche der Auszeichnung eine gewiſſe Unterſcheidung der Gewalt und während die Erwählung Aller gleich war, ſo war es doch Einem gegeben, daß er vor den übrigen emporragte. Von dieſem Vorbilde (forma) rührt die Unterſcheidung der Biſchöfe her.“ Mit dieſer Unterſcheidung ſtand aber zugleich in Verbindung, daß um den Biſchof einer ſolchen Gemeinde, von welcher, als von einer Mutterkirche, die weitere Verbreitung des Chriſtenthums in der Umgegend vorzugsweiſe ausgegangen war, die benachbarten Biſchöfe zur Berathung kirchlicher Gegenſtände ſich verſammelten, wobei ſich dann der Vorſitz jenes Metropoliten von ſelbſt verſtand [17].

Die Verſchiedenheit der einzelnen Arten von Synoden [18] beruht daher im Allgemeinen auf dem größeren oder kleineren Umfange des juriſtiſch beſtimmten kirchlichen Gebietes, welchem die ſich Verſammelnden angehören, wobei es dann vorzüglich darauf ankommt, wer als das hierarchiſche Oberhaupt dieſes Bezirkes den Vorſitz zu führen hat. Eben

---

[15]) Möhler a. a. O. S. 223 u. ff. — Kirchenrecht. Bd. 2. S. 8.

[16]) *Leon. M.* Epist. 14. c. 12. (Edit. Baller. Tom. I. col. 691.) — .

[17]) Kirchenrecht. Bd. 2. S. 17 u. ff.

[18]) Vergl. *Melch. Canus*, Loci theol. Lib. V. c. 3. — *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. II. Lib. III. c. 45 sqq. (Tom. VI. p. 514 sqq.)

daher sind auch die für die verschiedenen Arten von Synoden üblichen Bezeichnungen entnommen. Es werden nämlich zunächst diejenigen Versammlungen, welche, indem sich zu ihnen die Bischöfe der gesammten bewohnten Erde zu vereinigen haben, den weitesten Kreis umfassen: öcumenische Synoden, auch Concilia universalia oder generalia genannt [19]. Die letzteren Ausdrücke dienen aber auch zur Bezeichnung anderer Synoden, welche im Verhältnisse zu kleineren als allgemeine erscheinen, wie dieß bei denen der Fall war, welche von den Patriarchen oder Exarchen, als den hierarchischen Oberen in denjenigen größeren Bezirken, die ehedem Diöcesen hießen [20], gehalten wurden. Hieraus erklärt sich auch die Benennung dieser Synoden mit dem Ausdrucke: Concilia diœcesana [21]. Es kann hierbei nicht verkannt werden, daß diese eben angedeutete kirchliche Eintheilung der älteren Zeit mit der politischen Organisation des römischen Reiches in einem nahen Zusammenhange stand, wenn sie auch nicht unbedingt an dieselbe gebunden war [22]. Mehr aber noch tritt in

[19]) Can. *Quoniam.* 7 sqq. D. 16.

[20]) Kirchenrecht. Bd. 2. S. 19. S. 227.

[21]) Vergl. *Lupoli* a. a. O. p. 276. Sie werden auch Concilia plenaria genannt, doch scheint dieß nicht gerade ein technischer Ausdruck zu sein, sondern sich eben nur darauf zu beziehen, daß die Versammlung zahlreich besucht war. Auch die Diöcesansynode wird öfters als Synodus plenaria bezeichnet. Vergl. z. B. *Syn. Tull.* ann. 1091. (bei *Harzheim*, Tom. III. p. 217.) ann. 1123. p. 294. — *Syn. in Lauffen.* ann. 1195. p. 459. — *Wezel.* Archiep. Colon. trad. ann. 1035. (Tom. IV. p. 612.)

[22]) Kirchenrecht. Bd. 2. S. 25.

ſpäteren Jahrhunderten das politiſche Element in den ſogenannten Nationalconcilien hervor, welche durch den Zuſammentritt der Biſchöfe eines Reiches unter dem Vorſitze eines Primas gebildet wurden. Im Gegenſatze zu ihnen, wie überhaupt zu den größeren Synoden, führen diejenigen, welche von den einzelnen Metropoliten mit den ihnen untergeordneten Suffraganen gehalten werden, den Namen Provinzialconcilien[23]. Dagegen heißt die Verſammlung des Clerus um ſeinen Biſchof: Diöceſanſynode, Concilium episcopale, oder Episcopi[24], Synodus episcopalis[25], bisweilen auch Capitulum[26], Concilium

---

[23]) Synodus provinciæ. Can. *Episcopus.* 23. C. 12. Q. 1. — Concilia episcoporum. Can. *De conciliis.* 2. D. 18. (*Leo* I.) — Concilia episcopalia. Can. *Propter.* 4. ead. (*Conc. Antioch.* ann. 332.) — Conventus episcoporum. Can. *Quoniam.* 7. ead. (*Syn.* VIIma.)

[24]) *Conc. Vern.* ann. 755. can. 8. — Vergl. *Gibert.* Corp. jur. can. Diss. de secundi ord. in syn. diœc. auctorit. cap. 4. Tom. I. p. 119.

[25]) Cap. *Sicut olim.* 25. X. d. accus. (V. 1.) — *Conc. Salisb.* XXXV. ann. 1420. praef. c. 6. c. 16. (bei *Dalham*, Conc. Salisb. p. 191. 193. 196.) — *Syn. Const.* ann. 1463. (bei *Harzheim*, Tom. V. p. 470.)

[26]) *Syn. in Lauffen.* ann. 1195. (bei *Harzheim*, Tom. III. p. 463.): in solemni Capitulo. — *Syn. Patav.* ann. 1203. p. 482: in publico Capitulo nostro. — *Syn. Frising.* ann. 1140. p. 782: in universali Capitulo Ottonis Ep. Fris. — Dieſer Sprachgebrauch war beſonders in der Erzdiöceſe Salzburg üblich (vergl. Harzheim a. a. O. p. 477), doch wird auch hier Synodus als Gegenſatz zu Capitulum gebraucht (*Syn. Lilm.* ann. 1187. p. 441), ſo daß dieſes Wort die Bedeutung „Diöceſanſynode" wohl nur dann hat, wenn irgend ein beſon-

synodale [27], Synodalis Congregatio [28], in älterer Zeit Presbyterium [29] und Concilium civile [30], im Mittelalter in Deutſchland: der Send [31], in Frankreich le Senne oder auch la Senne [32]. Wurde im Gegenſatze zu ihr das Provinzialconcilium bisweilen Synodus generalis [33] oder Concilium generale [34] genannt, in

---

ders bezeichnendes Beiwort, wie in den oben angeführten Beiſpielen, hinzugefügt iſt.

[27]) *Syn. Colon.* ann. 1104. (Tom. III. p. 757.) ann. 1327. (Tom. IV. p. 295.) ann. 1357. p. 482. ann. 1370. p. 497.

[28]) *Syn. Colon.* ann. 1357. c. 14. Tom. IV. p. 490.

[29]) *Siric. P.* Epist. 2. ann. 389. (bei *Hardouin*, Tom. I. col. 832.) — *Richard* a. a. O. Tom. I. p. 326. S. unten § 3.

[30]) *Hadrian. II. P.* Epist. 14. (bei *Hardouin*, Tom. V. col. 706.): Sed nunc melius faceretis, si quod in civile Concilio apud suum Episcopum perperam gestum est, in Provinciali Synodo apud vos rationobiliter — cassaretur.

[31]) S. Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosell. Tom. I. p. 287. — Vergl. Binterim, pragmatiſche Geſchichte der deutſchen Concilien. Bd. 1. S. 102.

[32]) *Syn. Turon.* ann. 1396. (bei *Martene*, Nov. Thes. Anecd. Tom. IV. col. 1181.) — *Syn. Nannet.* ann. 1408. col. 1001.

[33]) *Conc. Salisb.* V. ann. 932. p. 57. — Congregata est Synodus generalis apud Radezponam — in qua primitus congregati sunt Venerabiles Domini Praesules Odalpertus Juvavensis Archiepiscopus, Vodalfredus Rubilocensis Ecclesiæ Episcopus, Wolframmus, Frisingensis Ep. etc. — *Conc. Salisb.* IX. ann. 1145. p. 70: Generalis totius Bavariæ Synodus.

[34]) S. *Aribon.*, Archiep. Mogunt. Encycl. ann. 1022. (bei *Harzheim*, Tom. III. p. 61.) — Wegen des Ausdruckes: Synodus plenaria ſ. oben Note 21.

welchem Verhältniſſe ſie dann Synodus specialis [35] heißt, ſo möchte dieß weniger auffallend erſcheinen, als die Bezeichnung der Diöceſanſynode ſelbſt mit den Ausdrücken: Concilium generale [36] oder Synodus generalis [37]. Keiner von allen iſt aber gebräuchlicher dafür, als gerade dieſer und zwar dient er dazu, um den Gegenſatz zwiſchen der Diöceſanſynode und den kleineren Archipresbyteralverſammlungen (Kalendæ [38], Concilia decanorum Christianitatis [39], Synodi particulares [40] oder decanales [41]), hervorzuheben.

Faßt man dieſe Arten von Concilien zuſammen, ſo ergiebt ſich als eine Haupteintheilung derſelben die

---

[35]) *Hincm. Rem.* Ep. ad Ludov. Ut temporibus a ss. regulis constitutis comprovinciales synodos cum episcopis et speciales cumpresbyteris habere quiete possint (episcopi) annuite.

[36]) *Stat. syn. Joann. Ep. Leod.* ann. 1290. praef. (bei *Harzheim*, Tom. III. p. 721.)

[37]) *Stat. syn. Leod.* praef. ann. 1287. p. 684. — *Syn. Tull.* ann. 1111. p. 267. — *Syn. Hildes.* ann. 1131. p. 322. ann. 1149. p. 364. — *Syn. Halberst.* ann. 1200. p. 473. — *Syn. Traject. ad Rh.* ann. 1209. p. 409. — *Syn. Monast.* ann. 1279. c. 1. p. 644.

[38]) Can. *Quando.* 9. D. 44. (*Hincm. Rem.* Capit. 15.) — S. über dieſe: *Thomassin* a. a. O. cap. 76. p. 527.

[39]) *Stat. syn. Eccl. Catal.* ann. 1393. (bei *Martene* a. a. O. col. 669.)

[40]) *Conc. Magdeb.* ann. 1322. (*Harzheim*, Tom. IV. p. 282.) — *Syn. Misn.* ann. 1413. praef. (Tom. V. p. 36.)

[41]) *Syn. Trev.* ann. 1720. c. 10. n. 1. (X. 417). — Bisweilen wird aber der Gegenſatz ſo verſtanden, daß zu einzelnen Diöceſanſynoden der geſammte Clerus, zu andern nur die Decane und Pfarrer berufen wurden. Vergl. *Syn. Herbip.* ann. 1141. c. 7. (Tom. V. p. 33.)

Unterscheidung in allgemeine und Particularsynoden[42]. Als Regel gilt für sie alle, daß nur Personen zusammenkommen, welche sammt und sonders ein und demselben kirchlichen Gebiete, worin der Vorsitzende für sie den Einheitspunkt bildet, angehören. Diese Regel erleidet jedoch einige Ausnahmen, zunächst in denjenigen Concilien, zu welchen der Papst, obschon er sie nur in seiner Eigenschaft als Metropolit der römischen Provinz hält, dennoch andere Bischöfe, als bloß seine Suffragane, hinzuzieht[43]. Eine analoge Erscheinung ist sodann die ἐνδημοῦσα oder ἐπιδημοῦσα σύνοδος des Patriarchen von Constantinopel[44]. Man hat diese Concilien in neuerer Zeit Synodi mixtæ genannt[45]; üblicher ist diese Bezeichnung für die weltlichen Reichsversammlungen der germanischen Könige[46], auf welchen die Bischöfe freilich auch erschienen, jedoch nur in ihrer Qualität als Reichsstände. Diese zuletzt genannten Versammlungen sind, wenn sie auch häufig kirchliche Gegenstände beriethen, dennoch keine wahren Synoden, weil ihnen, indem sie unter dem Vorsitze des Königs und nicht unter dem eines hierarchischen Obern gehalten wurden, ein wesentliches Merkmal dazu mangelt[47].

---

[42]) Can. *Nec licuit.* 4. D. 17.

[43]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. c. 43. n. 15. Tom. VI. p. 338. — *Lupoli* a. a. O. p. 279. — *Bened.* XIV. a. a. O. n. 3.

[44]) *Thomassin* a. a. O. n. 1. — *Cabassut.* Notit. eccles. p. 207.

[45]) *Lupoli* a. a. O. p. 276.

[46]) Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 482 u. ff. Bd. 2. S. 380 u. ff.

[47]) Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. § 15.

§ 2.

2. Eigenthümlicher Charakter der Diöceſanſynode.

Nach der bisherigen Erörterung könnte die Diöceſanſynode als diejenige Art von Concilien erſcheinen, welche auf dem kleinen Gebiete einer einzelnen Diöceſe als Parallele den größeren kirchlichen Verſammlungen, den Provinzial-, National- und öcumeniſchen Concilien in jeder Hinſicht entſpräche. Wer dieſem Gedankengange Folge giebt, wird auch ſogleich in der gemeinſchaftlichen Bezeichnung aller dieſer Verſammlungen die Beſtätigung für die Richtigkeit deſſelben finden. Auf die gleichmäßige Benennung zweier Inſtitute kann jedoch in dem kirchlichen Rechte überall kein ſehr großes Gewicht gelegt werden. Nicht nur haben im Laufe der Jahrhunderte die techniſchen Ausdrücke vielfach gewechſelt und ſind von ihrer urſprünglichen Bedeutung zu einer andern übergegangen [1], ſondern man nimmt auch gar oft die Erſcheinung wahr, daß, je mehr eine Zeit ſich des materiellen Unterſchiedes einander ähnlicher Inſtitute bewußt iſt, ſie deſto weniger auf eine genaue Sonderung derſelben durch den Ausdruck Rückſicht nimmt. So verhält es ſich nun auch

not. 3. (Tom. I. p. 254.) — D···, de finib. utriusque potest. c. 10. n. 72. p. 151. — Wegen der Assemblées du Clergé de France ſ. *De la Blandinière* a. a. O. Conf. 6. p. 386.

[1]) So bedeutete Diöceſe ehedem den Sprengel eines Erzbiſchofs, jetzt den eines Biſchofs, wie Parochie, früher gleichbedeutend mit biſchöflicher Diöceſe, jetzt den Sprengel eines Pfarrers bezeichnet.

mit der Diöcesansynode einerseits und den übrigen zuvor genannten kirchlichen Versammlungen andrerseits; die gleichmäßige Bezeichnung, welche für sie alle dient, hat doch niemals den großen materiellen Unterschied, der zwischen jener und diesen besteht, aufzuheben vermocht.

Allerdings läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß außer der gemeinsamen Bezeichnung mit „Synode" und „Concilium" die zwischen diesen Instituten in vielen Stücken wirklich vorhandene Aehnlichkeit (vergl. § 3) der richtigen Auffassung großen Eintrag gethan hat. Es konnte dabei um so leichter fehlgegangen werden, als sich dieser Gegenstand mit einer andern bedeutenden Controverse vielfach berührt, die hier zwar nicht zu erörtern, dennoch aber um so mehr schon jetzt kurz anzuregen ist, als sie bei mehreren der später zu behandelnden Materien immer von Neuem in den Vordergrund tritt. Es ist dieß die bekannte Streitfrage über den Unterschied zwischen **Episcopus** und **Presbyter**, bei welchem die oben gemachte Bemerkung in Betreff der technischen Ausdrücke in ihrem vollsten Umfange Anwendung findet [2]. Je weniger strenge man aber diesen Unterschied festhält, um so leichter setzt man sich der Gefahr aus, die wahre Bedeutung der Diöcesansynode zu mißkennen und, wenn man auch nicht gleich mit Morin [3] bis hart an den Presbyterianismus streift, so könnte man sich doch leicht durch die Auctorität und die oft trügerischen Schlüsse eines Gibert [4], der den Prie-

---

[2]) Kirchenrecht. Bd. 1. S. 199 u. ff.

[3]) *Morinus*, de ordinationibus. Paris. 1655. fol.

[4]) Gibert in der oben (§ 1. Note 24) angeführten Ab-

ſtern auf der Diöceſanſynode eine entſcheidende Stimme beilegt, irre leiten laſſen.

Die weſentliche Verſchiedenheit der Diöceſanſynode von allen jenen andern Verſammlungen beruht nun aber gerade darauf, daß das Verhältniß des Biſchofs zu ſeinem Clerus ein durchaus verſchiedenes von demjenigen iſt, welches zwiſchen dem Metropoliten und ſeinen Suffraganen, ſo wie überhaupt zwiſchen dem einem Concilium präſidirenden Hierarchen und den um ihn verſammelten Biſchöfen beſteht. Dieſe urtheilen gemeinſchaftlich mit dem Haupte des Conciliums [5], auf der Diöceſanſynode hingegen iſt der Biſchof der einzige Richter. Selbſt der Papſt, welcher der Träger eines ihm unmittelbar von Gott verliehenen Primats über die ganze Kirche iſt, iſt in dieſer Hinſicht nicht ſo weit über den übrigen Biſchöfen erhaben, als der einzelne Biſchof über ſeinem Clerus. Denn, mit Ausſchluß jenes Primats, ſteht der Papſt als Biſchof mit den Biſchöfen auf Einer und derſelben Stufe der göttlich inſtituirten Hierarchie, wogegen von Allen, die ſich zur Diöceſanſynode um den einzelnen Biſchof verſammeln, Keiner die zweite Stufe dieſer Hierarchie überſchritten hat [6].

An dieſen Bemerkungen könnte man vielleicht in ſofern einen Anſtand nehmen, als in ihnen eine Verwechslung zwiſchen Jurisdictio und Ordo zu liegen

---

handlung; derſelbe zieht insbeſondere cap. 3. p. 118 ganz verkehrte Schlüſſe aus der Aehnlichkeit der Diöceſanſynoden mit den Provinzialconcilien.

[5]) Kirchenrecht. Bd. 2. S. 235.

[6]) Möglicher Ausnahmen geſchieht unten Erwähnung.

scheint. Desto mehr dürfte es also erforderlich sein: jenen zuvor in Betreff der hierarchischen Stufen angedeuteten Gesichtspunkt, der zur Ergründung der wahren Natur der Diöcesansynode unverrückt im Auge behalten werden muß, noch etwas schärfer zu bezeichnen; es kann dieß hier um so kürzer geschehen, als dem nämlichen Gegenstande schon an einem andern Orte eine ausführliche Erörterung gewidmet worden ist [7].

Bei der in der Kirche bestehenden Hierarchie muß man, abgesehen von der göttlichen Institution des päpstlichen Primates, wesentlich unterscheiden, je nachdem dieselbe göttlichen Ursprunges oder nur ein Erzeugniß der Geschichte ist; eben so darf man es hierbei nicht außer Acht lassen, daß Christus der Kirche nicht bloß die beiden Vollmachten, die man gewöhnlich mit „Jurisdictio“ und „Ordo“ oder „Ministerium“ bezeichnet, sondern auch die dritte des Lehramtes (Magisterium) hinterlassen hat. Bleibt man nun bei dem göttlichen Ursprunge der Hierarchie stehen, so verschwindet der Unterschied, welchen die Schule, ohne Berücksichtigung der Vollmacht des Lehramtes, zwischen Hierarchia jurisdictionis und Hierarchia ordinis gezogen hat und es tritt dann um so deutlicher jene von Gott geordnete Hierarchie, als eine dreigliedrige hervor, die aus den Bischöfen, Presbytern und Diakonen besteht und durch den Primat, als dem Fundamente der Kirche, zusammengehalten und getragen wird. Von diesen drei hierarchischen Stufen ist jede, aber in verschiedenem Grade, zu allen jenen

[7]) Kirchenrecht. Bd. 1. S. 267 u. ff. S. 305 u. ff. Bd. 2. S. 126 u. ff.

drei Vollmachten befähigt, die Fülle derſelben jedoch iſt in dem Episcopate niedergelegt. Als die Brüder des Papſtes regieren die Biſchöfe mit ihm gemeinſchaftlich die ganze Kirche; mindere Gewalt wird den Presbytern und Diakonen mitgetheilt, aber auch von dieſer dürfen ſie, die geiſtigen Söhne des Biſchofs, nur in der ihnen von ihm angewieſenen Sphäre und in dem von ihm vorgezeichneten Umfange Gebrauch machen; ſie regieren nicht mit ihm gemeinſam die ganze Diöceſe, ſondern er iſt, mit Ausſchluß ihrer, der alleinige Regent derſelben. Dadurch erleidet, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Geſammtherrſchaft des Episcopats über die einzelne Diöceſe und das Verhältniß des Biſchofs derſelben zum Papſte keinen Eintrag.

Dieß ſind die einfachen Principien des göttlichen Rechtes in Betreff der Hierarchie; alle andern Entfaltungen derſelben ſind das Reſultat der Geſchichte [8]. Auf dieſem Wege ſind in Betreff der Jurisdiction aus dem Episcopate die Mittelſtufen der Patriarchen, Exarchen, Primaten und Metropoliten, aus dem Presbyterat und Diakonat die Praelati minores, Archipresbyter und Archidiakone, hervorgegangen; eben ſo haben ſich für einzelne Handlungen des heiligen Dienſtes aus dem Diakonate die unteren Stufen der Subdiakonen, Akoluthen, Exorciſten, Lectoren und Oſtiarien entwickelt [9].

---

[8]) Ueber die Weisheit, welche ſich in dieſer Einrichtung ausſpricht, ſ. *De la Blandinière*, Conférences ecclésiastiques sur la Hierarchie. Tom. I. Conf. 1. Q. 3 et 4. p. 146.

[9]) Ueber die Vorandeutung derſelben im alten Bunde ſ. *Dict. Grat.* ad Dist. 21. P. I. §. *Summi* 1. — Eine ſehr intereſſante

Durch alle diese geschichtlichen Entfaltungen sind aber die drei von Gott gesetzten Stufen der Hierarchie nicht im Mindesten verändert worden.

Hält man diesen Standpunkt fest, wie ihn der heilige Kirchenrath von Trient abermals der Christenheit deutlich vor Augen gestellt hat [10], so ist man um so mehr einestheils gegen jede auch noch so unerhebliche Einwirkung des Presbyterianismus, welcher den Vorrang der Bischöfe vor den Presbytern nur als Resultat der Geschichte gelten lassen will, gesichert, als auch anderntheils vor der, freilich durch große Auctoritäten unterstützten, Annahme bewahrt: daß Bischöfe und Presbyter, wenn auch dem Wesen nach verschieden, dennoch aber in der Hierarchia ordinis auf einer Stufe stünden [11].

Für die richtige Beurtheilung des Verhältnisses zwischen den Diöcesansynoden und den — wie wir einstweilen noch sagen wollen — „übrigen" Concilien möchte hieraus der Gewinn hervorgehen, daß die große Verschiedenheit jener von diesen sich nunmehr deutlicher zeigt. Es ist nämlich ersichtlich, daß diese Institute nur in sofern mit einander einen gemeinschaftlichen Charakter

---

Ausführung über die Ordines enthält die von dem Bischof Gerard v. Cambray gehaltene *Syn. Atreb.* ann. 1025. c. 6. (bei *Harzheim*, Conc. Germ. Tom. III. p. 83 sqq.).

[10]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. sacram. ord. can. 6. Si quis dixerit in Ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quæ constat ex Episcopis, Presbyteris et Ministris; anathema sit.

[11]) Darnach erscheint auch die Theorie der „sieben" Weihen, die von den Canonisten seit lange aufgegeben ist, als unhaltbar.

haben, als bei dem einen wie bei dem andern kirchliche Perſonen ſich unter dem Vorſitze ihres hierarchiſchen Obern zur Berathung über kirchliche Angelegenheiten verſammeln, daß ſie aber in dem weſentlichſten Punkte total von einander verſchieden ſind. Alle jene andern Verſammlungen ſind Synodi Episcoporum, d. h. Verſammlungen von lauter Hierarchen der erſten Ordnung [12]; die Diöceſanſynode iſt hingegen Synodus episcopalis in dem Sinne, daß der Biſchof ihr nicht bloß ihr juriſtiſches Daſein giebt [13], ſondern auch als der einzige, mit der Fülle der göttlichen Vollmachten bekleidete Hierarcha primi ordinis die ganze Synode beherrſcht und auf derſelben der alleinige Richter iſt [14], indem er nur Solche um ſich verſammelt, die, in ſeiner Diöceſe ihm unter-

---

[12]) Daher auf dem Concilium von Chalcedon (act. 1) der bekannte Ruf: Petimus, superfluos foras mitti; Synodus Episcoporum est, non clericorum. Petimus superfluos foras mitti; Imperator Episcopos vocavit; Synodus Episcoporum est. — Ueber die Anweſenheit der Presbyter und Diakonen auf den Concilien vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 232 ff.

[13]) So ſagt auch *van Espen*, Jus eccles. univ. P. I. Tit. 19. c. 4. n. 1. Synodos dioecesanas praecipuam suam auctoritatem ac vim obligandi mutuari ab Episcopo indubitatum est.

[14]) S. *Ferraris*, promta bibliotheca jur. can. s. v. Synodus n. 43. Solus enim Episcopus in Synodo dioecesana votum decisivum habet. — So ſagt auch *Pilat.* Origines jur. pontif. Lib. V. Tit. 2. p. 564: Ibi (in syn. dioec.) solus Episcopus, hic (in conc. prov.) omnes Episcopi Praeside Metropolitano dijudicant. — Vergl. auch *Caponi*, Instit. canon. Tom. I. p. 34. Potest condere statuta Episcopus in tali synodo, prout sibi videbitur.

geordnet [15], nur einen ihnen von ihm übertragenen Antheil an der Jurisdictionsgewalt haben [16].

Wegen dieses durchaus charakteristischen Unterschiedes zwischen der Diöcesansynode und den übrigen Concilien ist es als zweckmäßig zu empfehlen, dem Beispiele der Franzosen darin nachzuahmen, daß man das Verhältniß jener Institute zu einander auch durch die technischen Ausdrücke genau bestimmt. Hatten in Frankreich schon im Mittelalter die Worte „Actum in synodo" die ausschließliche Bedeutung, daß darunter nichts Anderes verstanden werden konnte, als eben nur die Diöcesansynode, so gebrauchen auch die späteren französischen Canonisten, z. B. Doujat [17], das Wort „Synode" lediglich und allein von der Versammlung des Clerus einer einzelnen Diöcese um seinen Bischof und nennen alle Synoden von Bischöfen Conciles [18]. In diesem Sinne will auch

---

[15]) Cap. *Quod super.* 9. X. d. major. et obed. (I. 33): Abbates et sacerdotes dioecesana tibi lege subditos, qui ad tuam synodum venire contemnunt, dummodo in ipsa synodo non ducas aliquid statuendum, quod canonicis obviet institutis, per censuras ecclesiasticas ad synodum ipsam venire compellas, et debitam tibi obedientiam et reverentiam exhibere. — Ganz richtig definirt daher *H. d. Bottis*, Tract. d. Syn. Episcopi (Lugd. 1529) P. I. n. 5. fol. 2, die Diöcesansynode dahin: Est congregatio legitima, quam facit Episcopus cum clericis subditis in sua dioecesi, in qua de iis, que cure pastorali incumbunt, tractari debet. — S. auch *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. I. cap. 1. n. 5.

[16]) Wegen der eximirten Prälaten s. S. 20. u. § 11.

[17]) *Doujat*, Praenotiones canon. Lib. II. cap. 1. n. 16.

[18]) S. *De la Blandinière* a. a. O. Conf. 1. Q. 1. p. 3, 12 u. 17. *Gibert* a. a. O. cap. 4. p. 119. *Richard*, Analysis

der Cardinal Bellarmin [19] die Worte verstanden wissen, wenn er von den Diöcesansynoden sagt: Vix Concilia dici possunt, wofür er als Grund hinzufügt: cum in iis ordinarie nullus sit, qui jurisdictionem habeat praeter Episcopum, qui praeest. Es dürfte demnach wohl gestattet sein, fortan in dieser Darstellung mit dem Ausdrucke „Synode", im Gegensatze zu „Concilium", die engere Bedeutung einer Diöcesansynode zu verbinden.

Die Einwendungen, welche sich gegen die obige Auffassung der Diöcesansynoden machen lassen, sind nunmehr leicht zu beseitigen. Von ganz geringem Belange ist die, daß möglicherweise außer dem Ordinarius noch ein anderer Bischof als Mitglied des Capitels, oder auch wohl ein Prälat, der in einem von der bischöflichen Gewalt eximirten Bezirke selbst eine Jurisdiction ausübt, sich auf der Synode befinden könne. Allein zunächst sind dieß Ausnahmen von der Regel; es bleiben sodann dergleichen Ausnahmen ohne allen Einfluß auf das Princip, denn die Jurisdiction eines solchen, bloß zufällig dem Capitel angehörenden fremden Bischofs erstreckt sich gar nicht auf diese Diöcese, und was die eximirten Prälaten anbetrifft, so haben auch sie keine Jurisdictions-

---

Concilior. Tom. IV. p. 898. — So sagt auch *Salmon*, Traité de l'étude des Conciles. P. III. chap. 2. (Par. 1726) p. 840. On pourroit ne pas mettre au nombre des Conciles Particuliers les Synodes Diocesains; et à parler exactement, ils ne sont pas de ce nombre; puisque ce sont des Assemblées non d'Evêques, mais d'un Clergé soumis à un Evêque. Vergl. *Bened.* XIV. a. a. O. n. 4.

[19]) *Bellarmin*, de Concil. Lib. I. c. 4.

gewalt über die Diöceſe, ſondern eben nur in ihrem abgeſonderten Bezirke und ſind, da für ſie die Pflicht beſteht [20], dem Rufe des Biſchofs zur Synode unter Androhung kirchlicher Cenſuren zu folgen, trotz ihrer Exemtion, doch wenigſtens in jener Beziehung der höhern Jurisdiction des Biſchofs, ſei es als ſolchem, ſei es in der ihm beigelegten Eigenſchaft eines päpſtlichen Delegaten, unterworfen (vergl. § 11).

Ein anderer Einwand könnte in Betreff der Pfarrer erhoben werden [21], indem man etwa von dem Standpunkte ausginge: jeder Pfarrer habe eine Jurisdiction, wovon die Folge ſei, daß die verſammelten Pfarrer die ganze Diöceſe repräſentirten; man dürfe daher nach der Analogie anderer Körperſchaften, z. B. der Capitel, der Univerſitäten und Fakultäten, um ſo mehr, da ihnen durch kein Geſetz das Richteramt auf der Diöceſanſynode abgeſprochen ſei, annehmen, daß ſie doch mindeſtens ſo viel Rechte haben müßten, als die Mitglieder ſolcher Corporationen, die durch ihre Abſtimmung in ihren Verhältniſſen eine endliche Entſcheidung abzugeben befugt ſeyen [22]. Dieſe Analogie trifft jedoch keineswegs zu, eben weil das Verhältniß des Pfarrers, als eines Presbyters, zu ſeinem Biſchofe ein ganz anderes iſt, als das der Mitglieder derartiger Corporationen zu ihren Vor-

---

[20]) Von denen, welche, weil ſie Generalcapiteln ihres Ordens untergeben ſind, durch das *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 2. d. Ref. von dem Erſcheinen auf der Synode befreit ſind, braucht hier natürlich nicht die Rede zu ſein.

[21]) Vergl. *De la Blandinière* Conf. 1. Q. 2. p. 15, wo dieſer Einwand widerlegt wird.

[22]) Vergl. *Gibert* a. a. O. cap. 1.

ständen, die immer nur die primi inter pares sind. Auch genügt es nicht, daß den Pfarrern durch kein ausdrückliches Gesetz jene richterliche Qualität abgesprochen worden ist, sie hätte ihnen ausdrücklich zugesprochen werden müssen. Allein, wenn ihnen auch eine gewisse Jurisdictionsgewalt beizulegen ist, die sich, abgesehen von der Spendung des Bußsacramentes, darin äußert, daß jeder von ihnen in seiner Gemeinde die Ordnung hinsichtlich der Sittlichkeit und der äußern Würde des Gottesdienstes aufrecht zu erhalten hat [23] so erstreckt sich seine Gewalt doch nicht über seine Pfarrei hinaus; in dem Sprengel des ihm benachbarten Pfarrers hat er Nichts zu sagen. Dadurch aber, daß die sämmtlichen Pfarrer einer Diöcese auf der Synode zusammenkommen, wird ihre Jurisdictionsgewalt durchaus nicht erweitert; sie können ihre Jurisdictionsantheile nicht zusammenaddiren, um dadurch eine über die ganze Diöcese sich erstreckende Gewalt herauszubringen, und wenn sie es vermöchten, so wäre dieß doch nur immer eine Jurisdiction secundi ordinis, welche der dem Bischofe von Gott gegebenen Gewalt untergeordnet ist. Denn nur die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel, die Pfarrer sind aber weder die Nachfolger der Apostel [24], noch, wie öfters behauptet worden ist, die Nachfolger der zweiundsiebenzig Jünger Christi [25]. Sie sind und

[23]) *Conférences eccles.* sur la Hierarchie. Tom. I. Conf. 1. Q. 6. p. 262.

[24]) Nur indem der Bischof als Stellvertreter Christi erscheint, können die Presbyter auch wohl mit den Aposteln verglichen werden. S. unten § 3. Note 16.

[25]) Pius VI. hat, als der an sich zulässige Vergleich der

bleiben, indem sie alle ihre Rechte von dem Bischofe abzuleiten haben, ihm unterworfen und können auch, wenn sie auf sein Geheiß zur Synode zusammenkommen, seiner ihm von Christus verliehenen göttlichen Auctorität, kraft welcher er sie Alle zum Gehorsam nöthigen kann, Nichts abnehmen und Nichts hinzufügen.

Indem aber der Bischof seinen Clerus zu sich zur Synode bescheidet, um dessen Rath zu vernehmen, wird den Mitberathenden, wenn auch keine endliche Entscheidung, so doch immer ein sehr großer Einfluß auf die Gesetzgebung gestattet. Gehen daher die Statuten zwar von der Auctorität des Bischofs allein aus, so werden sie doch wegen der vorhergehenden Berathung mit dem Clerus in der ganzen Diöcese um so bereitwilliger entgegengenommen und darum um so wirksamer werden.

Durch diese auf den Prinzipien des göttlichen Rechtes beruhende Auffassung des Institutes der Synoden geschieht aber der Würde des Clerus begreiflicherweise nicht der mindeste Eintrag; im Gegentheil zeigt sich gerade in der Berufung desselben zur Synode, wie sehr der Bischof seinen Clerus liebt und ehrt. Dafür legt kaum ein Anderer ein schöneres Zeugniß ab, als der heilige Carolus Borromäus. In einer seiner Anreden an den Clerus [26] läßt er sich unter Anderm dahin vernehmen: „Was thun wir, meine Brüder? eine Synode

---

Pfarrer mit den 72 Jüngern als eine Lehre aufgestellt wurde, diese als Irrthum durch die Bulle *Auctorem fidei* (28. Aug. 1794) verworfen. Vergl. *Nardi*, dei parrochi. cap. 13 (Vol. I. p. 328 sqq.). — S. auch Kirchenrecht. Bd. 1. S. 211.

[26]) S. die oben (§ 1. Note 9) angeführte Concio I. in syn. dioec. XI. p. 1167.

halten wir. Und was hat der Name Synode auf ſich? eine Zuſammenkunft bedeutet er. Aber welcher Perſonen? ſehr ausgezeichneter und in der heiligen Kirche hervorragender Perſonen, des Biſchofs nämlich und der ihm verbundenen Glieder. Wer ſind nun die, welche hier zuſammenkommen? Da fehlt mir der Ausdruck! Denn, wer vermag es im Geiſte zu begreifen, geſchweige denn mit Worten auszudrücken, wie groß deren Würde und Auszeichnung ſei?! Sie ſind die Durchwürzung aller dieſer Gemeinden, die Väter dieſer Kirche, die Führer und Meiſter dieſer Seelen, die geiſtlichen Aerzte, die göttlichen Feldherren in dieſem Heere Chriſti, die Sonnen, das Salz [27] für ſo große Geſchlechter! denn, obgleich Chriſtus die Sonne der Gerechtigkeit iſt, ſo hat er doch zu Dieſen geſagt: „Ihr ſeid das Licht der Welt!“ Sie ſind die ſchwangeren Wolken, die, von den Ergüſſen der göttlichen Gnade beſchwert, dieſe zu allen Völkern tragen; heilig ſind ſie, ſie ſind Gott geweiht, die Pupillen der Augen Gottes, die Geſalbten des Herrn, ja Götter ſind ſie. Wahrlich, eine große Verſammlung iſt dieß, aber nicht blos alle Jene kommen zuſammen, ſondern was viel mehr iſt, zu ihnen geſellt ſich der Sohn Gottes, Jeſus Chriſtus, wenn nicht wir ihm die Pforte verriegeln“ [28].

---

[27]) Das Wortſpiel: Soles und Sales, läßt ſich im Deutſchen nicht wiedergeben.

[28]) Hieran ſchließen ſich die oben § 1. S. 3 angeführten Worte aus der Anrede des heil. Carolus Borromäus an.

Zweites Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung der Diöcesansynoden.

§ 3.

1. Presbyterium, Diöcesansynode und Provinzialconcilium in ihrem ursprünglichen Verhältnisse zu einander.

Die Diöcesansynoden haben ohne allen Zweifel weit früher bestanden, als von der Kirche gesetzliche Vorschriften in Betreff ihrer erlassen worden sind. Wollte man ihren Ursprung auch nicht aus der oben (§. 1. S. 4) erwähnten Zusammenkunft der Priester zu Jerusalem um Jakobus den Jüngeren herleiten, so dürfte dennoch auch hier die allgemeine Regel, welche sich auf Vincentius von Lerin gründet, gelten: daß, was in der Kirche von Allen überall und stets beobachtet worden ist und keinen nachweisbaren Ursprung hat, aus den Zeiten der Apostel hergeleitet werden dürfe und müsse [1]. Insbesondere aber scheint man berechtigt zu sein, ein sehr hohes Alter für die Diöcesansynode zu vindiciren, so daß sie in dieser Hinsicht den verschiedenen Arten von Concilien weit vorangeht [2]. Der Zustand der Kirche

---

[1]) Vergl. *Vincent. Lerin.* Commonit. I. 3. — S. *Gibert* in der § 1. Note 24 angeführten Abhandlung cap. 3. p. 119.

[2]) *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. II. Lib.

geſtattete es nicht, daß ein öcumeniſches Concilium früher als in den Zeiten Conſtantins des Großen verſammelt werden konnte. Hinſichtlich der Provinzialconcilien hat man allerdings ſchon das Zeugniß Tertullians, welcher die Feier derſelben als einen bei den griechiſchen Kirchen allgemein verbreiteten Gebrauch bezeichnet [3]; dennoch ſtanden aber auch ihnen, ſo lange die Chriſtenverfolgungen dauerten, zuviel Hinderniſſe im Wege, um ſchon damals als das wichtige Organ für die kirchliche Regierung gelten zu können, als welches ſie ſpäterhin erſcheinen. Es mußte daher, ſo ſehr auch auf alle Weiſe die Verbindung unter dem Episcopate angeſtrebt und möglichſt erhalten wurde [4], deſſenungeachtet faſt ganz ausſchließlich dem einzelnen Biſchofe, als ſolchem, überlaſſen bleiben, die geeigneten Mittel zu ergreifen, um durch die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung in

---

III. cap. 75. n. 1. (Tom. VI. p. 522): Non sane dignitate inter synodos, at certe antiquitate praestare videntur eæ, quæ dioecesanæ dicuntur. — *Lupoli*, Praelect. jur. eccl. Tom. I. p. 268: Synodi, de quibus hic ni dignitate, antiquitate certe ceteris omnibus praestare videntur. — S. auch *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. I. cap. 1. n. 6.

[3]) *Tertull.* de jejun. cap. 13: Aguntur — per Graecias illa certis in locis concilia ex universis ecclesiis, per quæ et altiora quaeque in commune tractantur et ipsa repraesentatio totius nominis Christiani magna veneratione celebratur. Et hoc quam dignum fide auspicante congregari undique ad Christum Vide, quam bonum et jucundum habitare fratres in unum.

[4]) Vergl. *Bingham*, Origines seu Antiquitates ecclesiast. Lib. VIII. cap. 1. (Vol. III. p. 123).

seiner Diöceſe für dieſe, und eben dadurch für das Geſammtwohl der ganzen Kirche zu wirken.

In einer ſolchen iſolirten Lage mußten ſich beſonders diejenigen Biſchöfe befinden, welche, als die unmittelbaren Nachfolger der Apoſtel, der Kräftigung und Tröſtung durch dieſe entbehrten, ohne bereits, wie dieß in ſpäterer Zeit für ihre Nachfolger möglich war, ſich die Süße und Annehmlichkeit der brüderlichen Gemeinſamkeit (Note 3) durch Zuſammenkunft auf Concilien verſchaffen zu können. Dennoch aber war ihnen gerade in Denjenigen, auf welche ſie unmittelbar und zunächſt zu wirken hatten, auch zugleich das Mittel gegeben, um ſich durch deren Beihülfe die ſelbſt für die Schultern der Engel zu ſchwere Bürde [5] ihrer Berufspflichten zu erleichtern. Denn eben dazu, zum Troſte und zur Stärkung, waren ihnen die beiden hierarchiſchen Stufen des Presbyterats und Diaconats beigeordnet. Hatten ſchon die Apoſtel ſelbſt dieſe nicht entbehren können, um wieviel weniger jene Biſchöfe, die daher gern jede Gelegenheit ergreifen mußten, mit ihrem Clerus zum Zwecke der Erledigung kirchlicher Angelegenheiten zuſammenzukommen. Es mußte aber das Hauptaugenmerk des Biſchofs, vornehmlich in jener Zeit, wo das Chriſtenthum noch erſt anzupflanzen war, vor Allem darauf hingewendet ſein, ſeinen Clerus, der zur Theilnahme an ſeinen Sorgen berufen war [6], ſelbſt in Beziehung

---

[5]) *Conc. Trid.* Sess. 6. d. Reform. c. 1.

[6]) Zum Vergleiche möge hier dienen, was ganz im Gefühle der wahren Aufgabe ſeines Oberhirtenamtes der Biſchof Berthold von Eichſtätt zu Eingang ſeiner im Jahre 1354 erlaſſenen

auf Lehre, Feier des Gottesdienſtes und Handhabung der äußeren Ordnung in der Gemeinde zu unterrichten. Weſentlich war aber die Wirkſamkeit der Geiſtlichen durch ihr eigenes tugendhaftes Leben und die Beobachtung von Sitte und Anſtand in allen Verhältniſſen bedingt, denn mehr von ihnen als von Andern mußte das Pauliniſche Wort gelten: „Unter euch geſchehe Alles geziemend und der Ordnung gemäß“ [7]. Zu allen dieſen Zwecken war es aber unumgänglich nothwendig, daß der Biſchof ſeine Cleriker zu Zeiten um ſich verſammelte, ihnen jenen Unterricht ertheilte, ihnen diejenigen Vorſchriften und Rathſchläge gab [8], und unter Umſtänden ihnen ſowie den Laien diejenigen Strafen

---

Synodalſtatuten ſagt (*Harzheim*, Conc. Germ. Tom. IV. p. 369): Nos — generalem synodum celebrantes, diligenti ac sollicita consideratione pensavimus quod licet universis et singulis nostræ jurisdictioni subjectis, tanquam gregi Dominico Nobis commisso, vigilem debeamus curam impendere, primo tamen et principaliter officii nostri debitum in illos credimus exercendum, quorum vita et conversatio exemplum debet esse et speculum aliorum, qui in partem sollicitudinis una nobiscum vocati in se ipsis debent ostendere, quomodo alios in domo Dei oporteat conversari: ad quorum siquidem aedificationem congruam et commissi sibi populi instructionem et doctrinam statuta synodalia subnotata — publicari volumus.

[7]) I. Cor. XIV. 40. — Vergl. *Syn. Gandav.* ann. 1571. Orat. Petri Simon. (bei *de Ram*, Synod. Belgic. Tom. IV. p. 6).

[8]) In dem Sinne, wie nachmals das *Conc. Oscens.* ann. 598. c. 1. ſagte: congregari praecipiat et omnibus regulam demonstret ducendi vitas.

auferlegte [9], von welchen er sich jene erfreulichen Resultate versprechen konnte. Um aber zu dem Allen zu gelangen, mußte es auch insonderheit die Aufgabe des Bischofes sein, sich von seinen Clerikern Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Berufspflichten ablegen zu lassen: er mußte sich überzeugen, wie getreu sie das ihnen anvertraute kirchliche Vermögen verwendet und verwaltet, wie sie die Armen und Kranken gepflegt, wie den Wittwen und Waisen in ihren Nöthen beigestanden, mit welchem Eifer sie in den Fremden und Gästen Christus gedient, mit welcher Liebe sie die im Herrn Entschlafenen zur Ruhestätte gebettet hatten [10]. Alle diese Dinge scheinen sich aber so sehr von selbst zu verstehen, daß sie nicht erst von späteren Bischöfen erfunden zu werden brauchten, und man kann sich wohl nur darüber verwundern, daß es Zeiten gegeben hat, wo man meinte, einer solchen Gemeinschaft zwischen Bischof und Clerus entbehren zu können.

Wenn man sich ferner erinnert, welches in den ältesten Zeiten die Stellung des Bischofs den weltlichen

---

[9]) Vergl. *Tertull.* Apolog. c. 39: Coimus in coetum et congregationem — ibidem etiam exhortationes, castigationes et censura divina. Nam et judicatur magno cum pondere, ut apud certos de Dei conspectu, summumque futuri judicii praejudicium est, si quis ita deliquerit, ut a communicatione orationis et conventus et omnis sancti commercii relegetur. Praesident probati quique seniores. — *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. I. cap. 1. n. 7. mag wohl Recht haben, wenn er den Ursprung der Pönitentialbücher schon aus den ältesten Diöcesansynoden herleitet.

[10]) Vergl. *Surius*, Vita S. Udalr. die 4. Jul. c. 6. — S. *Thomassin* a. a. O. cap. 74. n. 9. p. 520.

und heidniſchen Gerichten gegenüber war, vor denen zu hadern den Chriſten die Liebe verbot, wie er es ſein mußte, welcher die etwa entſtandenen Streitigkeiten unter ſeinen Clerikern und Laien ohne den Lärm und ohne die Formalität des Gerichtes nach den Ausſprüchen des Evangeliums [11] ſchlichtete [12], ſo iſt es nach den damaligen Verhältniſſen nahe gelegt, daß auch ſolche Fälle, wenn ſie von Belang waren, die Veranlaſſung zu einer Verſammlung des Biſchofs mit ſeinen hierarchiſchen Gehülfen gab, da dieſe ſich ihm natürlich bei allen wichtigen Angelegenheiten auf ſeinen Ruf zur Seite ſtellten. Hiervon konnte insbeſondere der Fall nicht ausgeſchloſſen bleiben, wenn es ſich darum handelte, einer auftauchenden oder ſchon verbreiteten Häreſie entgegenzutreten.

Der Vortheil dieſes gemeinſchaftlichen Handelns konnte nicht anders als der ganzen Diöceſe zu Gute kommen; denn einerſeits wurden die Cleriker und mittelbar auch die Laien auf dieſe Weiſe am Beſten auf dem Wege der kirchlichen Disciplin erhalten, anderſeits gewährte die Gegenwart und der Beifall des Clerus den Anordnungen und Urtheilsſprüchen des Biſchofs einen größern Nachdruck, als wenn dieſer ſie ohne Zuziehung ſeiner Gehülfen erlaſſen hätte.

Aus den oben hervorgehobenen Gründen dürfte es daher erſichtlich ſein, daß, wenn je, ſo gerade ſchon in den älteſten Zeiten der Kirche ein dringendes Bedürfniß nach Diöceſanſynoden, d. h. nach Verſammlungen des Clerus um ſeinen Biſchof, vorhanden war. Die hiſtoriſche

---

[11]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 75. n. 3. p. 523.

[12]) S. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 65.

Entwicklung eines Rechtsinstitutes darf sich aber nicht damit begnügen, auf die Zeit hingewiesen zu haben, in welcher muthmaßlich der erste Ursprung desselben zu suchen sei, sondern ihr ist zugleich die Aufgabe gestellt, den eigentlichen Kern des Institutes gleichsam aus der ihn umgebenden Hülle herauszuklauben und von den historischen Gestaltungen, die aus demselben entsprossen sind oder sich daran angeschlossen haben, abzulösen. Wenn es aber richtig sein sollte, daß die Diöcesan-Synode bereits der Urzeit der christlichen Kirche angehört, so würde man die Stelle, welche sie etwa in den damaligen Verhältnissen eingenommen, und den Charakter, der ihr beigewohnt hat, am Leichtesten dadurch erkennen, daß man sich einige Züge aus dem Bilde der ältesten Verfassung der Kirche vergegenwärtigt.

In dem Zeitalter der apostolischen Väter — denn von diesem ist hier der Ausgangspunkt zu wählen — lagen die Goldstufen der göttlich instituirten Hierarchie (§. 2. S. 15), bevor sie ihre ebenfalls wundervollen Crystallisationen getrieben, noch in ihrer ganzen Einfachheit zu Tage. So weit man auch die Metropolitan-Verbindung in das christliche Alterthum hinaufrücken darf[13], so gab es doch eine Zeit, wo sie noch fehlte — oder wo die ersten Keime derselben wenigstens noch nicht wirksam sein konnten. Aelter als die wirkliche Durchbildung der Metropolitanverfassung ist das in Unterordnung unter den Primat von Gott gesetzte Amt der Bischöfe und der ihnen zur Hülfe und Beistand bestellte Presbyterat und Diakonat, aus welchen damals die fünf

---

[13]) Kirchenrecht. Bd. 2. S. 13.

unteren Abſtufungen deſſelben ſich ebenfalls noch nicht entfaltet hatten. Zwiſchen dem Biſchofe, ſeinen Presbytern und Diaconen beſtand aber jenes innige Verhältniß, welches vor den übrigen apoſtoliſchen Vätern der heilige Ignatius in überaus ſchönen Zügen ſchildert, und wovon auch die ſpäteren Quellen noch ſo manche Kunde aufbehalten haben. Von der Auffaſſung ausgehend [14], daß der Biſchof die Perſon Chriſti in ſeiner Gemeinde darſtelle [15], erſcheinen dem heiligen Märtyrer des Flavianiſchen Coloſſeums die Presbyter gleichſam als die Nachfolger der Apoſtel [16]; ſchon jene erhabene Auffaſſung des Episcopates hätte ihn vor dem Mißbrauche ſchützen ſollen, daß man aus ſeinen herrlichen Briefen die Waffen für den Presbyterianismus hergeholt hat. Bereits er bezeugt es, in welcher Weiſe den Biſchof der „Kranz des Presbyteriums“ [17], von den apoſtoliſchen Conſtitutionen „Kranz der Kirche“ [18] genannt, als Rath umgab. Wie die Söhne zum

---

[14]) *Ignat.* Epist. ad Magnes. c. 6. — Vergl. Möhler, Einheit der Kirche. S. 207.

[15]) Vergl. *Stat. Adulfi*, Leod. Ep. ann. 1320 (bei *Harzheim*, Tom. IV. p. 277): Quod attendens b. m. Dominus Johannes, dudum Episcopus Leodiensis, praedecessor noster, Speculator et Ordinarius, totius suæ Dioecesis, in ea personam Christi repraesentans, duxerit in quantum potuit in generali synodo etc.

[16]) *Ignat.* Epist. ad Trall. c. 2, 3.

[17]) *Ignat.* Epist. ad Magnes. c. 13.

[18]) *Constit. apost.* Lib. II. c. 28. — Vergl. *Bingham* a. a. O. Lib. II. cap. 19. § 6. (Vol. I. p. 272 sqq.). — S. auch *Cavallari*, Instit. jur. can. Vol. I. p. 241. — Möhler a. a. O. S. 219.

Vater [19], wie Aarons priesterliche Söhne [20], wie die Glieder seines Leibes [21] dachte noch eine spätere Zeit sich das Verhältniß des Presbyteriums zu dem Bischofe, und so mochte aus der Ferne der Jahrhunderte selbst dem heiligen Hieronymus es einmal scheinen, als ob ehedem der Bischof nicht über dem Presbyter erhaben gewesen sei [22]. Ist dieß aber auch unrichtig, so ist sein Wort, durch gemeinsamen Rathschluß des Presbyteriums seien die Kirchen regiert worden [23], in sofern völlig wahr, als jeder Bischof von jeher mit dem gemeinsamen Rathschlusse seines Presbyteriums seine einzelne Kirche regiert hatte [24], und so mochte der Zorn jenes großen Kirchenvaters gerechtfertigt erscheinen, wenn er wahrnahm, daß zu seiner Zeit in manchen Kirchen diese Gemeinschaft aufgehört hatte und die Bischöfe die Leitung ihrer Diöcese ausschließlich einigen anmaßlichen Diakonen überließen. Jene alte Sitte bezeugt aber auch schon der heilige Cyprianus; er erklärt selbst, daß er, von dem Beginne seines Epis-

---

19) *Ambros.* d. offic. cler. II. 24.

20) *Hieron.* ad Nepot. — Vergl. Sermo synod. (*S. Udalr.?*) bei *Harzheim*, Tom. III. p. 1. — S. auch *Sym. Atreb.* ann. 1025. c. 6. (ebend. p. 84). — *Pontif. Rom.* Ordo ad Synodum. Edit. Lovan. p. 579.

21) *Ambros.* a. a. O. II. 27. — S. auch *Constit. apostol.* II. 44. — Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 271. 325.

22) Can. *Olim.* 5. D. 95. (*Hieron.*). — S. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 204 ff.

23) Can. *Olim*: cit. communi presbyterorum consilio ecclesiæ regebantur.

24) Vergl. noch Can. *Ecclesia.* 7. C. 16. Q. 1. — Can. *Episcopus.* 6. D. 24. u. 6. C. 15. Q. 7. (*Stat. eccl. antiq.*). — S. auch *Basil.* Epist. 319: τὸ συνέδριον τοῦ πρεσβυτερίου τοῦ κατὰ τὴν πόλιν.

copates an, keine wichtige Angelegenheit ohne den Rath ſeines Presbyteriums erledigt habe[25], während Cyrillus dem Neſtorius den Vorwurf macht: er habe ſein Presbyterium nicht zu Rathe gezogen, dieß würde ihn vor manchem Fehltritte bewahrt haben[26]. Wie aber die römiſche Kirche getreuer, denn alle andern, in ihrer Verfaſſung die urſprünglichen Verhältniſſe bewahrt hat, ſo tritt auch in ihr ſchon in früher Zeit das Presbyterium in ſeiner ganzen Bedeutung hervor. Um das Novatianiſche Schisma zu unterdrücken, berief Papſt Cornelius[27] (251), und nachmals zur Bekämpfung der Häreſie des Jovinianus ſein Nachfolger Siricius (389) ſein Presbyterium um ſich[28], wobei die Ausdrücke contrahere und facere prespyterium charakteriſtiſch ſind.

---

[25]) *Cyprian.* Epist. 6. (al. 14): Quando a primordio episcopatus mei statuerim nihil sine consilio vestro et sine consensu plebis, mea privata sententia gerere. — S. auch Ep. 24. — Vergl. *Thomassin.* a. a. O. P. I. Lib. III. cap. 7. n. 7. (Tom. I. p. 35).

[26]) *Conc. Ephes.* act. 1. Ep. Cath.

[27]) *Corn. P.* Epist. ad Cypr. 46. (49): Omni actu ad me perlato, placuit contrahi Presbyterium. Adfuerunt etiam Episcopi quinque, ut firmato consilio, quod circa personam eorum observari deberet, consensu omnium statuerem. Durch die Hinzuziehung der Biſchöfe nahm dieſe Verſammlung den oben bezeichneten Charakter einer gemiſchten Synode an. S. § 1. S. 11.

[28]) *Siric. P.* Ep. 2. n. 3. (bei *Hardouin*, Tom. I. col. 852): facto ergo Presbyterio constitit doctrinæ nostræ, id est Christianæ Legi, esse contrarium. Unde . . omnium nostrûm tam Presbyterorum et Diaconorum, quam et totius Cleri unam scitote fuisse sententiam, ut Jovinianus, Auxentius . .

Die bisherige Erörterung scheint jedoch dem Bedenken zu unterliegen, daß sie die Aufmerksamkeit von der Diöcesansynode ablenke und in dem Presbyterium ein Institut ins Auge gefaßt habe, welches bekanntermaßen die Grundlage der späteren Capitel geworden ist [29]. Es darf hierbei jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß sehr häufig aus der nämlichen Grundlage sich mehrere Institute entwickelt haben, die in ihrer spätern Gestaltung sehr weit von einander liegen. So enthält das Presbyterium, aus welchem unstreitig die nachmaligen Capitel hervorgegangen sind, daneben auch die Keime der Diöcesansynode. Es soll die ursprüngliche Identität nicht etwa aus dem Can. Episcopus [30] hergeleitet werden, wo es dem Wortlaute nach geradezu heißt: daß der Bischof sine concilio clericorum nicht ordiniren solle, indem hier wohl die Lesart sine consilio unbedingt den Vorzug verdienen möchte, sondern es folgt dieselbe deshalb aus der Natur der Sache, weil die ersten christlichen Gemeinden nur in den Städten waren [31]. Wenn daher der Bischof seinen Clerus um sich berief, so versammelte sich in den Geistlichen seines bischöflichen Sitzes (Civitas) zugleich auch der ganze Diöcesanclerus um ihn. Hieraus erklären sich auch zwei der oben (§ 1. S. 9) angegebenen Bezeichnungen, unter welchen sich die Diöcesansynode vorfindet: Presbyterium und Concilium civile.

---

divina sententia et nostro judicio in perpetuum damnati, extra Ecclesiam remanerent.

[29]) *Berardi*, Comment. in jus eccles. univ. Tom. I. p. 220.

[30]) Can. 6. D. 24.

[31]) *Justin. M.* Apolog. II. — Vergl. *Cavallari* a. a. O. p. 249.

Auch Van Espen hat auf dieſen Zuſammenhang zwiſchen dem Presbyterium und der Diöceſanſynode hingewieſen [32]; man hat ihm deshalb den Vorwurf gemacht [33], er habe zwei verſchiedene Dinge mit einander verwechſelt, indem das Presbyterium bloß aus Presbytern und Diakonen beſtanden und den ſtändigen Rath des Biſchofs gebildet habe, wozu aber niemals die Aebte, welche doch auf der Diöceſanſynode erſchienen, gehört hätten. Allein da aus den früher angeführten Gründen der Clerus urſprünglich nur aus Presbytern und Diakonen beſtehen konnte, und es in der Zeit, von welcher hier die Rede iſt, noch gar keine Aebte gab, ſo leuchtet die Unerheblichkeit jener Einwände, welche aus der ſpäteren Geſtaltung der Verhältniſſe entnommen ſind, von ſelbſt ein. Es möchte deshalb nunmehr nur noch hauptſächlich darauf ankommen, zu ermitteln: welche Umſtände es geweſen ſind, unter deren Einfluß Presbyterium und Diöceſanſynode ſich von einander geſchieden, und welche insbeſondere auf die eigenthümliche Geſtaltung der letzteren eingewirkt haben.

Presbyterium und Diöceſanſynode waren ſo lange identiſch, als es noch keine Landgemeinden, mithin noch keinen von dem ſtädtiſchen getrennten Landclerus [34] gab. Sobald alſo Landgemeinden ſich bildeten, der Biſchof aber begreiflicherweiſe nicht aufhören konnte, ſeinen ganzen

---

[32]) *Van Espen*, Jus eccles. univ. P. I. Tit. 23. cap. 1. n. 1. S. auch *Syn. Antwerp.* ann. 1576. praef. (*Harzheim.* VII. 811.)

[33]) *Cavallari* a. a. O. Tom. V. p. 130.

[34]) Vergl. z. B. Can. *Statuimus.* 32. C. 12. Q. 2. (*Conc. Agath.* ann. 506): civitatenses sive dioecesani presbyteri.

Clerus zu den vorhin angegebenen Zwecken zu Zeiten um sich zu versammeln, so war damit auch der Unterschied zwischen Presbyterium und Diöcesansynode gegeben [35]. Jenes blieb nach wie vor um den Bischof, erhielt daher vor dem übrigen Clerus Das voraus, daß es den ständigen Rath des Oberhirten bildete [36], während der gesammte Clerus, Civitatis *et* Dioeceseos [37], nur auf ausdrückliches Geheiß des Bischofs zusammenkam. Je zahlreicher aber diese Landgemeinden wurden, desto mehr stellte sich auch das Bedürfniß heraus, besondere Veranstaltungen zur Handhabung der kirchlichen Ordnung in kleineren Kreisen zu treffen. Aus diesem Bedürfnisse ging die Bestellung der Landdekane [38] hervor, welche die Cleriker ihrer Sprengel zu den oben erwähnten Kalenden (§ 1. S. 10) beriefen. Diese dienten theils dazu, das Material für die Synode vorzubereiten, theils dazu, deren Beschlüsse bekannt zu machen und durch Wiederholung einzuschärfen [39].

---

35) Seit dieser Zeit mag auch der Name Synode gebräuchlich geworden sein. S. *De la Blandinière* a. a. O. p. 12.

36) Hierauf beziehen sich schon mehrere der oben S. 32 und 33 angeführten Stellen.

37) Noch in späterer Zeit wird in dieser Weise unterschieden. S. *Conc. Colon.* ann. 1330. cap. 14 bei *Harzheim*, Tom. IV. p. 308. ann. 1330. autumn.; s. ebend. p. 310: pronunciatum, lectum et datum in hac nostra synodo Priorum et Cleri nostrarum Civitatis et Dioecesis copia praesente.

38) S. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 11.

39) Als ein Beispiel aus späterer Zeit diene: *Conc. Camer.* ann. 1303. (bei *Harzheim*, Tom. IV. p. 93): Et Decani in singulis Capitulis suis partem de statutis synodalibus legi faciant, et sic de Capitulo in Capitulum, donec omnia in

Man darf jedoch nicht annehmen, daß dieſe Veränderungen ſelbſt ſchon in die erſten Zeiten des Chriſtenthums fallen, denn die Verbreitung deſſelben hielt anfänglich doch noch immer den vorhin bezeichneten Weg ein, daß von derjenigen Stadt aus, welche in einer Gegend zuerſt Sitz eines Biſchofs geworden war, neue chriſtliche Gemeinden in andern Städten, die dann ihren eigenen Biſchof erhielten, gegründet wurden. Aber eben damit hängt gerade die Ausbildung der Metropolitanverfaſſung zuſammen, die als ein ganz beſonders wichtiges Element in der Geſchichte der Diöceſanſynoden bezeichnet werden muß. Sobald nämlich einmal für eine Mehrzahl von biſchöflichen Gemeinden in dem Biſchofe ihrer Mutterkirche ein Einheitspunkt beſtand, ſo ergab es ſich von ſelbſt, daß die Biſchöfe dieſer Gegend, gerade um die Einheit zu befördern, zur Berathung über kirchliche Angelegenheiten zuſammenkamen und dann auf den Provinzialconcilien, welche nach der Vorſchrift der älteren Kirchengeſetze zweimal im Jahre gehalten werden ſollten[40], gemeinſame Beſchlüſſe faßten. Hie-

---

anno fuerint plene lecta. Vergl. *Stat. Syn. Eccl. Aed.* ann. 1312. (bei *Martene*, Thesaur. nov. Tom. IV. col. 499): praecipimus — ut ipsi (curati) — ad convocationem singulorum archiprespyteratuum suorum post synodum — faciendam — intersint — praedicta synodalia praecepta et mandata domini episcopi Aeduensis et nostra (officialis) audituri.

[40]) *Conc. Nic.* ann. 325. can. 5. (Can. *Habeatur.* 5. D. 18.). — *Conc. Antioch.* ann. 332. can. 20. (Can. *Propter.* 4. ead.). *Can. Apost.* can. 38. — *Leo M.* Epist. 12. c. 7. (Can. *de Conciliis.* 2. D. 18.). — Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 277.

durch war natürlich die Veranlassung gegeben, daß sie nach ihrer Heimkehr vom Concilium ihren Clerus zusammenberiefen und denselben von den auch für ihre Diöcese geltenden Beschlüssen in Kenntniß setzten.

Für den Charakter der Diöcesansynode ging aus dieser Veränderung eine doppelte Folge hervor, und zwar zunächst die: daß nunmehr der Bischof über manche Gegenstände in der Regel nicht mehr mit der Gesammtheit seines Clerus verhandelte, sondern ihm die günstige Gelegenheit geboten war, viele Punkte der kirchlichen Disciplin in Gemeinschaft mit andern Bischöfen in Berathung zu ziehen. Eine zweite Folge äußerte sich darin, daß die Diöcesansynode, welcher allerdings noch viele andere Gegenstände (S. 27 u. ff.) für ihre Thätigkeit verblieben, doch in ein ganz bestimmtes Verhältniß zu dem Provinzialconcilium treten mußte, namentlich auch darin sich an dieses anschloß, daß sie unmittelbar darnach und deshalb vielleicht seltener als früher [41] gehalten wurde; ein Punkt, auf den sich auch viele der gesetzlichen Bestimmungen beziehen, welche in Betreff der Diöcesansynoden erlassen worden sind (§ 4. 5.). Auf diesem Wege trat ein vollständiger Organismus (vergl. § 4. Note 12) ins Leben, indem die Provinzialsynoden natürlicher Weise in der nächsten Beziehung zu den öcumenischen Concilien standen und deren Beschlüsse den einzelnen Diöcesen vermittelten [42], in diesen aber wiederum die Dekanatsversammlungen ein vermittelndes Organ für die Wirksamkeit der Diöcesansynoden wurden.

[41]) Vergl. *Thomassin.* a. a. O. P. II. Lib. III. cap. 75. n. 8. (Tom. VI. p. 525).

[42]) Vergl. *Thomassin.* a. a. O. cap. 73. n. 3. p. 515.

War die Diöceſanſynode wie zuvor, ſo auch ſeit ihrer Lostrennung von dem Presbyterium ein von dem Provinzialconcilium durchaus verſchiedenes Inſtitut geweſen, ſo iſt ſie durch die, freilich nicht zufällige, Verbindung, in welche ſie mit demſelben getreten iſt und durch die Annahme mancher äußeren Formen des Provinzialconciliums [43] doch keineswegs mit dieſem ihrer inneren Natur nach identificirt worden [44], ſondern ſie hat ihren eigenthümlichen Charakter bis auf den heutigen Tag bewahrt. Dieß tritt auch in der Entwicklung, welche das Inſtitut durch die Geſetzgebung, vorzüglich durch die Synodalſtatuten ſelbſt erhalten hat, deutlich hervor.

2. Gang der kirchlichen Geſetzgebung über die Diöceſanſynoden.

§ 4.

a. Bis zum vierten lateranenſiſchen Concilium vom Jahre 1215.

Es läßt ſich nicht mit Beſtimmtheit angeben, welches unter den verſchiedenen kirchlichen Geſetzen, die von den Diöceſanſynoden handeln, das älteſte ſei. Manche Gründe ſprechen dafür, daß der als Palea in das Gratianiſche Decret aufgenommene Canon Annis [1], welcher verordnet, daß der Biſchof auf einer jährlich zu haltenden

---

[43]) Z. B. die Bezeichnung der Mitglieder der Synode als Patres, der Zuruf Placet zu den biſchöflichen Statuten.

[44]) Am wenigſten iſt man aber berechtigt, mit *Gibert* a. a. O. cap. 6. p. 120 aus dem Umſtande, daß, wie zwei Provinzialconcilien, ſo auch zwei Diöceſanſynoden jährlich gehalten wurden, den Schluß zu ziehen: es ſtimmten deshalb beide Inſtitute in den weſentlichſten Punkten überein.

[1]) Can. 16. D. 18.

Synode den Lebenswandel der Cleriker und Aebte regeln ſolle, ſeinen Urſprung einem im Jahre 393 zu Hippo gehaltenen Concilium verdanke [2]. Unter Vorausſetzung der Richtigkeit dieſer Annahme wäre jener Canon als das älteſte Geſetz in dieſer Hinſicht anzuſprechen. Wie dem aber auch ſei, jedenfalls ſind mehrere franzöſiſche und ſpaniſche Concilienſchlüſſe des ſechsten und ſiebenten Jahrhunderts von weit größerer Wichtigkeit für das in Rede ſtehende Inſtitut [3], als jener zweifelhafte Canon. Das erſte Concilium von Orleans vom Jahre 511, ſowie ein zu Huesca im Jahre 598 gehaltenes, hebt es beſonders hervor, daß neben den Clerikern auch die Aebte ſich der biſchöflichen Correction auf der Synode unterziehen ſollen [4]. Dieſelbe Vorſchrift enthält auch die von

---

[2]) Im *Decr. Grat.* hat der Canon die Ueberſchrift: *ex Conc. Bylon.*; ein ſolches hat nie exiſtirt, und es liegt daher die Vermuthung nahe, daß ſie lauten ſolle: *ex Conc. Cabilon*, um ſo mehr, da die Palea Can. *Placuit.* 1. in derſelben Diſtinction mit dieſer Ueberſchrift verſehen iſt. Aber auch dieſe iſt unrichtig, vielmehr iſt Can. 1. aus dem *Conc. Bracar.* ann. 561 entlehnt. *Berardi*, Gratian. canon. genuini. P. I. p. 133 macht es nun allerdings wahrſcheinlich, daß jene Stelle, freilich mit ſehr erheblichen Abänderungen, aus dem *Conc. Hipp.* ann. 393 entnommen ſei.

[3]) Daß unter den Concilien, welche den Biſchöfen an ihren Biſchofsſitzen zu halten verboten werden (Can. *Propter.* 4. D. 18.), Provinzialconcilien und nicht Diöceſanſynoden gemeint ſind, verſteht ſich von ſelbſt.

[4]) *Conc. Aurel.* I. ann. 511. c. 19 (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 1011). — *Conc. Oscens.* ann. 598 c. 1 (bei *Hardouin*, Tom. III. 535). Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. II. Lib. III. cap. 73. n. 3. 4. Tom. VI. p. 515.

dem Biſchof Aunachar von Auxerre im Jahre 578 berufene Synode [5], die deshalb von vorzüglichem Intereſſe iſt, weil ſie die älteſte iſt [6], deren Beſchlüſſe ſich vollſtändig erhalten haben. Sie war von ſieben Aebten, vier und dreißig Presbytern und drei Diakonen beſucht und liefert in der That den Beweis, wie vollſtändig in jener Zeit die Klöſter der biſchöflichen Jurisdiction unterworfen waren, ſo zwar, daß derjenige Abt, welcher die gröberen Vergehungen ſeiner Mönche nicht bei dem Biſchofe oder deſſen Archidiakon zur Anzeige brachte, mit Pönitenzen und geiſtlichem Gefängniß angeſehen werden ſollte. Auch der Archipresbyter, welcher jene Anzeige in Betreff der Verbrechen der ihm untergeordneten Prieſter und Cleriker unterließ, wurde mit Suſpenſion auf ein Jahr beſtraft. Insbeſondere aber verordnete die Synode ſelbſt, daß die Presbyter jährlich im Mai, die Aebte im November um den Biſchof ſich verſammeln ſollten; in Betreff jener heißt es: ad synodum veniant; hinſichtlich der Aebte: ad concilium conveniant. Dieſe Trennung der Weltgeiſtlichen von den Regularen würde hier vereinzelt daſtehen, wenn nicht angenommen werden dürfte, entweder daß die Prieſter ſich ebenfalls im Herbſte hätten einſtellen müſſen und nur den Aebten auferlegt worden ſey, gewiß einmal im Jahre zu kommen, oder daß unter den Prieſtern die Pfarrer zu verſtehen ſeien, die, während

---

[5]) Bei *Hardouin* a. a. O. col. 468. — Vergl. *Richard*, Analysis Concil. Tom. I. p. 573 sqq. — *Thomassin.* a. a. O. n. 4. p. 515.

[6]) Möglicherweiſe könnte jedoch eine der drei im ſechsten Jahrhunderte zu Landaff gehaltenen Synoden älter ſein. S. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. I. cap. 1. n. 7.

der Biſchof zweimal im Jahre mit dem übrigen Clerus Synode hielt, nur einmal zu kommen verpflichtet wurden. Daß mit jener Ausdrucksweiſe, deren ſich die Synode bedient, ein Unterſchied zwiſchen „Synode" und „Concilium" habe angedeutet werden ſollen, iſt ſehr unwahrſcheinlich [7], ſondern es möchte eben nur die Freiheit des Sprachgebrauches in Anwendung gebracht ſein, welcher beide Worte in gleichem Sinne zuläßt. So nennt insbeſondere die vierte Kirchenverſammlung von Toledo (633) die Diöceſanſynode Concilium, indem ſie verordnet, daß alle zu dieſem ſich einſtellenden Presbyter dem Biſchofe Rechenſchaft über die Verwaltung ihres Amtes ablegen ſollen. Gratian hat dieſe Stelle, aber nicht eine andere deſſelben Conciliums, die ebenfalls der Diöceſanſynode erwähnt [8], aufgenommen [9]; er hat überhaupt dem Inſtitute keine große Aufmerkſamkeit zugewendet, denn außer den von dem Presbyterium handelnden Canones (ſ. § 3. Note 23) und der Verordnung Leo's IV., daß die Presbyter auf der Synode das Cathedraticum zahlen ſollen [10], hat er nur noch der allerdings ſehr wich-

---

[7]) Verſchiedene Anſichten über dieſe Beſtimmung der Synode von Auxerre finden ſich bei *Gibert*, Dissert. (§ 1. Note 24) cap. 4. p. 119. — *De la Blandinière*, Conférences ecclésiastiques sur les synodes. Conf. 1. Q. 1. p. 18. — *Thomassin.* a. a. O. n. 5. p. 516. Es iſt jedoch zu bemerken, daß *Richard* a. a. O. p. 576 die Stelle anders gibt, nämlich: Medio mense Majo, omnes presbyteri in urbem ad synodum veniant, omnesque abbates prima Novembris die.

[8]) *Conc. Tolet.* IV. ann. 633. c. 68.

[9]) Can. *Quando.* 8. D. 38.

[10]) Can. *De eulogiis.* 8. D. 18.

tigen Beſtimmung des ſechszehnten Toletaniſchen Concils vom Jahre 693 in ſeiner Sammlung einen Platz gegönnt [11]. In ihrem ſiebenten Canon verordnete nämlich die gedachte Kirchenverſammlung, daß die Biſchöfe bei Strafe der Excommunication innerhalb ſechs Monaten nach jedem von ihnen gefeierten Provinzialconcilium verpflichtet ſeien, die Synode zu berufen [12].

Die große Bedeutung dieſes Inſtitutes konnte auch dem heiligen Bonifacius nicht entgehen. Er erkannte in demſelben ein ganz vorzüglich wirkſames Mittel zur

---

[11]) *Conc. Tolet.* XVI. c. 7. (Can. *Decernimus*. 17. D. 18). — Daß Gratian, wenn er (*Dict. Grat.* Dist. 17. P. 1.) ſagt: Episcoporum Concilia sunt invalida ad definiendum et constituendum, non autem ad corrigendum, an die Diöceſanſynoden gedacht habe (wie Binterim, pragm. Geſchichte der deutſchen Concilien. Bd. 1. S. 123 annimmt), iſt deßhalb unwahrſcheinlich, weil alle früheren Stellen, auf die er ſich bezieht, gar Nichts von jenen enthalten.

[12]) Die Stelle lautet bei *Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 1797. vollſtändig alſo: Grandis populo datur emendationis correctio, si gesta synodalia, dum quandoque peraguntur, relatione Pontificum in suis parochiis publicantur. Et ideo plena decernimus unanimitate connexi, ut dum in qualibet provincia concilium agitur, unusquisque Episcoporum admonitionibus suis infra sex mensium spatium omnes Abbates, Presbyteros, Diaconos atque Clericos, seu etiam omnem conventum civitatis ipsius, ubi praeesse dignoscitur, nec non et cunctam dioecesis suæ plebem aggregare nequaquam moretur; quatenus coram eis publice omnia reserata, de his, quæ eodem anno in concilio acta vel definita extiterint, plenissime notiores efficiantur. Profecto enim pravorum severitas extirpatur, dum canonica instituta ad agnitionem eorum observanda modis omnibus deducuntur.

Wiederherstellung der Kirchenzucht im fränkischen Reiche und schärfte daher auf verschiedenen Concilien [13], sowie in seinen Briefen [14] die Feier der Diöcesansynoden ein. Den zwiefachen Charakter derselben, daß sie ein durchaus selbstständiges und sehr kräftiges Mittel für die Einzelregierung jedes Bischofs in seiner Diöcese und zugleich das geeignete Organ zur Verlautbarung der Beschlüsse der Provinzialconcilien und somit der Gesammtherrschaft des Episcopates über die ganze Kirche seien, hat auch der heilige Bonifacius genau unterschieden.

Manche dieser Bestimmungen sind in die Capitularien der fränkischen Könige übergegangen [15] und finden sich neben andern dahin bezüglichen Verordnungen (Note 18) in der Sammlung des Benedict Levita wieder [16]. Die Unterstützung durch den weltlichen Arm, deren sich die Kirche in der Ausübung ihrer göttlichen Vollmachten in dem fränkischen Reiche erfreute [17], erstreckte sich nämlich auch auf die Diöcesansynoden, indem dem Gebote der

---

[13]) *Conc. Germ.* ann. 742. c. 3. — *Conc. Lipt.* ann. 743. c. 3. — *Conc. Suess.* ann. 744. — Vergl. *Thomassin.* a. a. O. n. 5. p. 516.

[14]) *S. Bonif.* Epist. 105. Statuimus, ut per annos singulos unusquisque presbyter episcopo suo in quadragesima rationem ministerii sui reddat, sive de fide catholica, sive de baptismo, sive de omni ordine ministerii sui. — Et moneat metropolitanus, ut episcopi a synodo venientes in propria parochia cum presbyteris et abbatibus conventum habentes, praecepto synodi servare insinuando praecipiant.

[15]) *Karlom. Capit.* ann. 742. — Vergl. Binterim a. a. O. Bd. 2. S. 20 u. 117.

[16]) *Capit.* Lib. V. c. 2. c. 11. VII. 147.

[17]) Kirchenrecht. Bd. 3. S. 99.

Biſchöfe, daß ihre Cleriker auf dieſen erſcheinen ſollten, ein weltliches Geſetz zu Hülfe kam [18]. Ein anderes Capitulare [19] geht jedoch von dem Standpunkte aus, daß es nicht zweckmäßig ſei, wenn eine Diöceſe auf mehrere Tage aller Seelſorger beraubt werde und fordert daher, daß die Presbyter nicht ſämmtlich auf einmal, ſondern in beſtimmten Abtheilungen (per turmas) zum Biſchofe ſich hinbegeben ſollten. Obwohl dieſes Capitulare nur von einem Surrogate der Diöceſanſynode redet, ſo iſt es dennoch deshalb beſonders intereſſant, weil es ſehr klar den einen der Hauptzwecke dieſes Inſtitutes darlegt. Es ſollen nämlich die Geiſtlichen zum Biſchofe kommen: um zu lernen (discendi gratia), ſie ſollen kommen, um vollſtändigen Unterricht zu empfangen ſo-

---

[18]) *Pippin.* Capit. Compend. ann. 757. c. 24.: De presbyteris et clericis sic ordinamus, ut archidiaconus episcopi eos ad synodum commoneat, una cum comite. Et si quis contempserit comes eum distringere faciat et ipse presbyter aut defensor suus 40 sol. componat et ad sinodum veniat.

[19]) *Capit.* VI. 163. Statutum est, ut omnes presbyteri parochiæ ad civitatem per turmas et per hebdomadas ab episcopo sibi constitutas conveniant, discendi gratia: ut aliqua pars in parochiis presbyterorum remaneat, ne populi et ecclesiæ Dei absque officio sint, et aliqua utilia in civitate discant, ut meliores ad parochias demum ac sapientiores atque populis utiliores absoluti revertantur, et ibi ab episcopo i. e. in civitate, sive a suis benedoctis ministris bono animo instruantur de SS. lectionibus, et divinis cultibus et SS. canonibus. — Et omnia, quæ per parochias docere, et praedicare et facere debent eos episcopus et sui benedocti ministri veraciter et discrete doceant.

wohl in Betreff der heiligen Schrift, als auch über den Gottesdienst und die heiligen Canones; man solle sie Alles lehren, was sie in den Parochien zu lehren und zu thun haben. Auch hier erkennt man sogleich die drei göttlichen Vollmachten der Lehre, des Ministeriums und der Regierung, welche den wesentlichen Inhalt alles Unterrichtes und aller Aufträge, die der Bischof seinem Clerus ertheilt, bilden. Neben dem Zwecke des Unterrichts hebt der Freund Karls des Großen, Bischof Theodulf von Orleans, auch den der Rechenschaft über die Frucht priesterlichen Wirkens hervor, wenn er nach seinen Statuten (Capitulare) den Clerus zu sich beschei-det [20]. Die Pfarrer sollen ihm dann über den gesammten Zustand ihrer Kirchen Auskunft geben; sie sollen sogar die heiligen Gefäße mitbringen und sich von Zweien oder Dreien ihrer jüngern Cleriker begleiten lassen, damit der Bischof sich überzeugen könne, ob jene in gehöriger Ordnung seien, diese sich hinlänglich auf ihren Dienst verstünden [21]. Ebenso verordnet der Erzbischof Herard von Tours auf einer Diöcesansynode (857), daß sein Clerus in der Fastenzeit und außerdem noch einmal im Jahre, um zu lernen, zu ihm komme; es sollten aber auf der Synode die allgemeinen Angelegenheiten der Diöcese zuerst, dann die Einzelner berathen werden, die Verhandlung selbst aber nicht über vierzehn Tage

---

[20]) *Capit. Theodulf.* c. 28. Cum vero domino opitulante ad synodum convenerimus sciat nobis unusquisque dicere, quantum domino adjuvante laboraverit, aut quem fructum acquisierit.

[21]) *Capit. Theodulf.* c. 3.

dauern[22]. Auch Atto von Vercelli, welcher die Nachläſſigkeit der Biſchöfe in der Feier von Synoden als die Urſache anklagt, warum die Kirchenzucht in einen tiefen Verfall gerathen ſei, hält es eben deshalb für erforderlich, daß die Synode zweimal im Jahre ſtattfinde, mindeſtens eine nicht verabſäumt werde[23]. Es beſtand in dieſer Hinſicht, wie in ſpäterer Zeit, auch damals ſchon kein in allen Diöceſen gleichmäßiger Gebrauch.

Im Jahre 787 hatte nämlich die ſiebente öcumeniſche Synode nach dem Vorgange des Trullaniſchen Conciliums (692) aus Rückſicht auf die mannigfachen Hinderniſſe, welche dem häufigeren Zuſammenkommen der Biſchöfe im Wege ſtanden, die Beſtimmung getroffen, daß es genüge, wenn in jeder Provinz nur einmal im Jahre ein Concilium gehalten werde[24]. Obſchon hin und wieder auch noch das Prinzip des älteren Rechtes wiederholt wurde[25], ſo blieb doch der Canon des zweiten Concils von Nicäa nicht ohne Einfluß auf die Diöceſanſynoden. In manchen Gegenden ſchloß ſich daran der Gebrauch an, daß auch dieſe nur einmal im Jahre berufen wurden; in den meiſten Diöceſen aber blieb es bei der bisherigen Uebung, jährlich zwei Synoden zu hal-

---

[22]) *Capit. Herard.* praef. c. 73. c. 91. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. V. col. 449. sqq.)

[23]) *Capit. Atton.* c. 27.

[24]) Can. *Quoniam.* 7. D. 18. (*Conc. Nic.* II.).

[25]) *Capit. Aquisgr.* ann. 789. — Vergl. auch *Conc. Vern.* ann. 755. cap. 4. — *Aribon.* Mogunt. Archiepisc. Invitat. ad Conc. Salingest. ann. 1022. (bei *Harzheim*, Conc. Tom. III. p. 54).

ten[26]. Beide Erſcheinungen dienen aber gleichmäßig dazu, den Charakter der Diöceſanſynode in das rechte Licht zu ſtellen; die eine zeigt ihren Zuſammenhang mit dem Provinzialconcilium, die andere ihre Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit von dieſem. Den Beweis dafür, daß die Feier von zweien Synoden die eigentliche Regel blieb, kann man aber nicht bloß aus den geſetzlichen Beſtimmungen, die darüber im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte getroffen wurden[27], ſondern auch noch aus viel ſpäteren Zeiten (§ 5) entnehmen, weil aus dieſen mit ziemlicher Sicherheit der Rückſchluß auf die Vergangenheit gemacht werden darf. Mit unzweifelhafter Gewißheit darf man aber bei den Ausdrücken Synodus paschalis, aestivalis, autumnalis oder hyemalis[28] vorausſetzen, daß außer dieſer Synode immer

---

[26]) Mit Bezug darauf ſagt *Alteserra*, Tract. d. jurisd. eccles. Lib. II. c. 9.: Nec semel, sed iterum in anno vocari synodum episcopalem, antiqui juris fuit.

[27]) Vergl. *Gibert.* a. a. O. c. 6. p. 121.

[28]) Vergl. z. B. *Stat. syn. Eccl. Biterr.* ann. 1369. (bei *Martene*, Thesaur. nov. Anecd. col. 659): Synodus paschalis. — ann. 1370. col. 661: sancta synodus B. Lucæ. — *Raym.* Ep. Ruth. Epist. synod. 673. synodus aestivalis post quindenam Paschæ; synodus hyemalis in die martis et die mercurii proximis post festum beati Luchæ Evangelistæ. — *Stat. syn. Eccl. Nannet.* ann. 1385. c. 11. col. 971.: — infra instantem nostram synodum Pentecostes. c. 14. col. 972. in hac nostra synodo celebrata in nostra ecclesia Nannetensi die Jovis post festum B. Lucæ evangelistæ. — ann. 1408. col. 1002. dedans le prochen senne de la Pentecoste. — *Stat. syn. Eccl. Trecor.* ann. 1380. c. 14. — in plena nostra synodo — die Mercurii post festum B. Lucæ evangelistæ. —

auch noch eine zweite gefeiert worden ſei. Die Jahreszeit, wann dieſes geſchah, war, wie die angeführten Beiſpiele darthun, verſchieden; ſehr gewöhnlich wählte man dazu die Zeit um Oſtern, Pfingſten oder des Feſtes von S. Lucas [29] (18. Octbr.).

Syn. Trev. ann. 1157 (bei Binterim a. a. O. Bd. 4. S. 218): in Synodo autumnali.

[29]) S. Note 28. Für Paris (ſ. *Gibert* a. a. O.) galt der Satz:

Fit Jovis in Luce Synodus, quæ proxima Lucæ
Lux Jovis, hanc replicat tertia, Pascha sequens.

Für Deutſchland laſſen ſich aus *Harzheim*, Concilia Tom. III. und Binterim a. a. O. Bd. 4. S. 216 u. ff. bis zum dreizehnten Jahrhunderte hin folgende Zeitpunkte entnehmen: *Syn. Trev.* ann. 1142. XI Kal. Nov. ann. 1143. IX. Kal. Nov. Bd. 4. S. 217. — *Syn. Tull.* ann. 1072. p. 162: IV Id. Octobr. ann. 1074. p. 174. V. Id. Octobr. ann. 1091. VI Id. Octobr. ann. 1105. p. 251. VIII Id. Jul. ann. 1192. p. 456. III Id. Maj. — *Syn. Worm.* ann. 1124. p. 518: V Kal. Septbr. — *Syn. Const.* ann. 1033. p. 103: Coen. Dom. — *Syn. Wirceb.* ann. 1136. p. 332: Kal. Maj. ann. 1137. p. 336: III Non. Maj. ann. 1169. p. 401: XII Kal. Nov. — *Syn. Paderb.* ann. 1263. p. 616: Id. Mart. — *Syn. Halberst.* ann. 1120. p. 772. Coen. Dom. — p. 280. XV Kal. Nov. — ann. 1121. p. 282. S. Luc. — ann. 1147. p. 357. Coen. Dom. — ann. 1150. p. 365: XVII Kal. Jul. — ann. 1178. p. 419: V Kal. Jun. — ann. 1183. p. 438: XIII Kal. Jun. — ann. 1186. p. 435. Coen. Dom. ann. 1189. p. 448. VI Id. Jun. — ann. 1200. p. 472. V Kal. Jun. — ann. 1224. p. 515. VIII Kal. April. — *Syn. Hildes.* ann. 1131. p. 322: II Id. Jun. — ann. 1146. p. 786. V Id. Mart. — ann. 1147. p. 787. III Id. Octobr. — ann. 1149. VI Id. Octobr. — ann. 1178. p. 417: Kal. Decbr. — ann. 1224. p. 516: XI Kal. Nov. — ann. 1259. p. 588: IX Apr. — *Syn. Bamb.* ann. 1124. p. 297: Kal. Jun. — ann. 1137. S. 216: VIII Kal. Jun. — ann. 1152. S. 217: XIV

Wenn auch nicht regelmäßig, so sind doch, ohne daß vor dem vierten lateranensischen Concilium eine allgemeine gesetzliche Bestimmung über die Diöcesansynoden erlassen worden wäre, dieselben der Gewohnheit gemäß gehalten worden. Die Akten der meisten dieser Synoden sind freilich verloren gegangen, oder doch nur theilweise in Traditionsurkunden auf die Nachwelt gekommen. In dieser Hinsicht muß besonders auf folgenden Umstand aufmerksam gemacht werden. Es widersprach der Natur des Institutes, dessen Thätigkeit sich von jeher auch auf die Verwaltung des Kirchenvermögens erstrecken mußte, keineswegs, wenn auf einer solchen Synode Verfügungen über dahin gehörige Gegenstände getroffen wurden. So enthält z. B. schon das vierte Toletanische Concilium [30] die Bestimmung, daß der Bischof, welcher einen Unfreien der Kirche freilassen wollte, dieß vor der Synode zu erklären und zwei andere ihm angehörende Unfreie als Ersatz für jenen zu geben habe. Während des Mittelalters aber wurde

---

Febr. — *Syn. Colon.* ann. 1104. p. 756: Id. April. — ann. 1173. S. 219. a. XVIII. Jun. — ann. 1267. VI Id. Maj. — *Syn. Monast.* ann. 1279. p. 653. fer. 2. p. f. S. Gereonis et Vict. — ann. 1281. p. 657: crast. Invoc. — *Syn. Libniz.* ann. 1187. p. 441: m. Decbr. — *Syn. in Lauffen.* ann. 1196. p. 459: XVII Kal. Decbr. — *Syn. Frising.* ann. 1248. p. 577: XVI Kal. Aug. — *Syn. Patav.* ann. 1074. p. 174: in f. S. Steph. — ann. 1261. p. 797: XI Kal. Jul. — ann. 1263. p. 616: Id. Mart. — ann. 1284. p. 680: XVI Kal. April. — *Syn. Verd.* ann. 1197. p. 795: fer. 5. ante Pascha. — *Syn. Bisunt.* ann. 1041. p. 743: VIII Id. Nov. — S. unten § 5. S. 64.

[30]) Can. 68. f. oben S. 43.

die Ausſtellung, Unterzeichnung und Beſtätigung von Schenkungsurkunden für Kirchen und Klöſter ein Gegenſtand, der ſehr häufig auf den Synoden vorkam [31], wobei dann der Bannus episcopalis [32] des Biſchofs eine ganz ähnliche Rolle ſpielte, wie das Friedewirken des Richters im germaniſchen Rechte [33]. Um ſo weniger darf man es verkennen, daß jene Erſcheinung ſich nicht etwa bloß aus dem Weſen der Diöceſanſynode entwickelt, ſondern daß dazu ganz beſonders der Umſtand mitgewirkt hat, daß auch nach der Zeit der Karolinger die geiſtlichen Gerichte in Gemeinſchaft mit den weltlichen gehalten wurden [34]; vornämlich aber hatte der Biſchof das Recht, das Urtheil über Vergehungen gegen Geiſtliche und die Kirche oder ihr Vermögen ſofort an die Synode zu ziehen, ſobald ſie vom weltlichen Richter nicht hinlänglich geſtraft worden waren [35]. Es iſt dabei ferner zu berückſichtigen,

---

[31]) Vergl. z. B. *Syn. Tull.* ann. 1105 bei *Harzheim*, Tom. III. p. 249. — ann. 1111. p. 267. ann. 1122. p. 283. — *Syn. Halberst.* ann. 1120. p. 280.

[32]) *Syn. Colon.* ann. 1109. p. 255. — *Syn. Leod.* ann. 1124. p. 775. — *Syn. Monast.* ann. 1125. p. 776. — *Syn. Halberst.* ann. 1205. p. 483. ann. 1219. p. 504.

[33]) Deutſche Geſchichte. Bd. 1. S. 598.

[34]) Deutſche Geſchichte. Bd. 2. S. 334.

[35]) *Regino*, de discipl. eccles. Lib. II. cap. 34. — ut, si non prius per potentiam saecularem digne vindicatum fuerit in eos, qui in clericos, vel in Ecclesias perpetraverint, id est, si quis clericum expoliaverit vel vulneraverit, aut aliquam injuriam fecerit, decimas Ecclesiæ tulerit, vel retinuerit, Episcopus ad suam Synodum, illos malefactores vocet et digne emendet; si contempserint venire, excommunicentur.

daß die Immunitätsverhältnisse [36] sich zu Gunsten der Bischöfe wie für den weltlichen Adel ausgebildet hatten, bis daß sie endlich zu einer wirklichen Landeshoheit sich gestalteten. Dieß trug ebenfalls dazu bei, daß auf den Synoden der Bischöfe damals viele Layen, namentlich die Vasallen und Ministerialen derselben, zu erscheinen hatten [37]. In dieser Hinsicht ist vornämlich eine Verordnung des Bischofs Adelbold von Utrecht (1008—1027) merkwürdig [38], welche ausdrücklich dem Herzoge von Brabant, dem Grafen von Geldern und mehreren Andern, als Lehnsträgern der Kirche von Utrecht, die Pflicht auferlegt, stets auf der generalis synodus des Bischofes sich einzufinden. Eine ähnliche Bestimmung enthalten die freilich viel späteren Synodalstatuten des Erzbischofs Engelbert II. von Cöln vom Jahre 1266; in diesen werden gewisse Adelige ausgezeichnet, welche verpflichtet sein sollen, nur auf der Synode des Bischofs, nicht auf denen anderer Prälaten sich einzufinden [39].

---

[36]) Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 495. Bd. 2. S. 471.

[37]) Vergl. z. B. *Syn. Colon.* ann. 1109 bei *Harzheim*, Tom. III. p. 255. — *Syn. Halberst.* ann. 1178. p. 419. ann. 1189. p. 449.

[38]) *Definitio Adelboldi* bei *Harzheim*, Tom. III. p. 17.

[39]) *Syn. Colon.* ann. 1266. cap. 14 (bei *Harzheim*, Tom. III. p. 623): — et omnes in Ecclesia illa et Parochia, in qua Synodus celebranda fuerit, quandocunque eis fuerit denunciata, ad Ecclesiam et Synodum veniant obedienter, et jura synodalia observent reverenter, non obstante aliqua occassione vel consuetudine contraria, quam corruptelam reputamus et penitus reprobamus. Soli tamen nobiles excipiantur, qui ad nostram Synodum noscuntur specialiter pertinere. — Eben hieher gehört auch die bekannte

Trotz dieſen weltlichen Beimiſchungen, die allerdings auf den canoniſchen Prozeß jener Zeit nicht ohne große Einwirkung blieben, verloren indeſſen die Diöceſanſynoden ihren kirchlichen Charakter nicht. Allmählig hatte ſich auch eine beſtimmte Form für dieſelben ausgebildet, welche ganz augenſcheinlich die der Provinzialconcilien zum Muſter gehabt hat. Dieß zeigt ſich auch inſonderheit in einem alten Formular, welches ſich bei Hardouin hinter dem Concilium von Seligenſtadt (1022)[40], und bei Harzheim unter den Prolegomenen zum dritten Bande ſeiner Sammlung abgedruckt findet[41]. Darnach wird die Synode in der Kirche gehalten, in deren Mitte die Reliquien der Heiligen aufgeſtellt ſind. Die zuerſt eintretenden Pfarrer ſetzen ſich nach dem Alter ihrer Ordination, von andern Clerikern und von Laien werden ihrer nur ſo viel eingelaſſen, als erforderlich ſind. Den Vorſitz führt entweder der Biſchof ſelbſt oder ſein Vicar; er eröffnet die Synode mit einer Reihe von Gebeten, worauf einzelne Canones verſchiedener Concilien, welche über die Zweckmäßigkeit ſolcher Verſammlungen ſich ausſprechen, verleſen werden[42].

Stelle aus dem Landr. d. Sachſenſp. B. 2. Art. 1: Jewelk kersten man is senet plichtig to sükene dries in me jare, sint he to sinen dagen komen is, binne deme biscopdume dar he inna geseten is. — Vriheit de is aver drierhande: scepenbare lüde die der biscope senet süken solen; plechhaften der dumproveste; landseten der ercepriestere.

[40]) *Hardouin*, Concilia. Tom. VI. P. I. c. 829.

[41]) *Harzheim*, Concilia. Tom. III. p. 13. — Deutſch bei Binterim a. a. O. Bd. 1. S. 200 u. ff.

[42]) Z. B. *Conc. Tolet.* IV. ann. 633. c. 3. (*Hardouin.* III. c. 579.).

In einer dann folgenden Anrede[43] fordert der Biſchof oder ſein Stellvertreter dazu auf, daß Jeder bei etwa vorhandener Meinungsverſchiedenheit ohne alles Bedenken ſeine Zweifel vorbringen ſolle, damit dadurch in der gemeinſchaftlichen Verhandlung die Gelegenheit zur Belehrung, die auch von dem Zweifelnden ausgehen könne, geboten werde[44]. „In gleicher Weiſe beſchwöre ich Euch", fährt der Biſchof fort, „daß Keiner von Euch, wenn er ein Urtheil fällt, weder

---

[43]) Bei *Harzheim* p. 15: Ecce, sanctissimi fratres, praemissis Deo precibus fraternitatem vestram cum pia exhortatione convenio et per divinum nomen obtestor, ut ea, quæ a nobis de Deo et sacris ordinibus vel nostris moribus vobis fuerint dicta, cum summa reverentia perficere intendatis. Quod si forsitan aliquis nostrum aliter, quam dicta fuerint senserit, sine aliquo scrupulo contentionis, in nostrum omnium copulatione ea ipse, de quibus dubitaverit conferenda reducat; qualiter Deo mediante aut doceri possit aut doceat. Deindo vos simili obtestatione conjuro, ut nullus vestrum in judicando, aut personam accipiat, aut quolibet favore, aut munere pulsatus a veritate discedat. Sed cum tanta pietate quicquid coetui se judicandum intulerit, retractate; ut nec discordans contentio ad subversionem justitiæ inter nos locum inveniat, nec iterum in perquirenda aequitate (al. veritate) vigor nostri ordinis vel sollicitudo tepescat.

[44]) Sehr treffend bemerkt *Thomassin* a. a. O. c. 75. n. 2. p. 522 zu dieſer Stelle: Ubi vides, ultro citroque res fuisse prius ventilatas sedula collatione, quam quidquam concluderetur. Suus tamen episcopo illibatus constabat principatus sapientiæ et authoritatis. Ita sane, sed ut non nesciret tamen, coelitus illustrari a spiritu veritatis humiliores quandoque et despicabiliores quosque, et per eos nonnunquam refundi non parum luminis in superiores.

auf die Perſon Rückſicht nehme, noch durch irgend welche Gunſt oder Geſchenke bewogen, von der Wahrheit abweiche; behandelt vielmehr, was ſich unſerer Verſammlung zur Beurtheilung darbietet, mit ſolcher auf Gott gerichteten Geſinnung, daß weder Zwietracht und Streit zur Umkehr der Gerechtigkeit unter uns ſeine Stelle finde, noch auch die Kraft und Sorgfalt unſerer kirchlichen Stellung bei der Erforſchung der Wahrheit erſchlaffe." Hieran ſchloß ſich dann die Verhandlung über die Streitigkeiten der Cleriker an, indem Jeder aufgefordert wurde, ſeine Beſchwerden anzubringen. Konnte dieſer Gegenſtand am erſten Tage nicht erſchöpft werden, ſo wurde er am zweiten, nach den üblichen Gebeten, fortgeſetzt; ſodann kamen die Beſchwerden der Laien an die Reihe, nach deren Erledigung die Synode am dritten oder vierten Tage unter vorgeſchriebenen Gebeten geſchloſſen wurde.

Aber dieſe Erſcheinung, daß die Synoden gleichſam das Bild von Gerichtshöfen darbieten, hat ihrer Würde und Erhabenheit als kirchlichen Verſammlungen keinen Eintrag gethan. Allerdings wurden in ihnen Streitigkeiten der Cleriker und Laien entſchieden, aber — um mit Thomaſſin zu reden [45] — „in der Kirche, vor den Altären, vor den Pfändern der heiligen Märtyrer, ohne Geräuſch, ohne die äußere Form des Gerichts, ohne Umſchweif, nach den heiligen Vorſchriften der evangeliſchen und canoniſchen Geſetze, von Richtern, welche chriſtliche Liebe und Frieden athmeten, um die Flecken

[45]) *Thomassin* a. a. O. n. 4. p. 523. — Vergl. oben § 3. S. 28.

des Gewissens zu reinigen, Tugenden einzupflanzen, Irrthümer auszurotten, die Fibern der Laster hinauszubringen, und nur Denen Strafen auferlegten, welche sündigen, aber zur Besinnung nicht kommen konnten."

Jene eben erwähnte Anrede des Bischofes findet sich auch in dem Pontificale Romanum mit geringen Veränderungen wieder[46], daneben auch eine[47] andere, die sich wesentlich auf die Verbesserung der Sitten bezieht. Auch diese gehört ihrem Ursprunge nach nicht etwa erst einer späteren Zeit an, sondern ist, wenig modificirt, derjenige Sermo synodalis, welcher schon im zehnten und eilften Jahrhundert allgemein in Deutschland verbreitet war und sich in zwei Formularen, von denen das eine[48] dem heiligen Ulrich, Bischof von Augsburg (923—973), das andere[49] dem Bischof Ratherius von Lüttich (953—956), der, von seinem Stuhle vertrieben, der Oberhirte der Kirche von Verona wurde, zugeschrieben wird. Durch diese Synodiken wäre also auch das obige Formular für die Synodalverhandlungen zu ergänzen. Dieselben sind aber zu wichtige Quellen für die Erkenntniß des Charakters der Diöcesansynoden, als daß sie nicht auch hier eine nähere Berücksichtigung verdienten. Es darf hiebei jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß auch sie bereits aus älteren Quellen, namentlich aus Regino von Prüm schöpfen, welcher seine Sammlung von Canones unter dem Titel de synodalibus

---

[46]) Edit. Lovan. p. 564.

[47]) *Pontif. Roman.* p. 579.

[48]) Bei *Harzheim*, Concil. Tom. III. Proleg. p. 1. sqq.

[49]) Bei *Harzheim* a. a. O. p. 4.

causis et disciplinis ecclesiasticis als ein Handbuch für die Biſchöfe zum Gebrauche bei der Viſitation ihrer Diöceſen verfertigt hatte. Mit dieſer Viſitation ſtanden nach der damaligen Verfaſſung die ſogenannten Sendgerichte (vergl. Note 39) in Verbindung, für welche in den einzelnen Parochien, die meiſtens jedoch unter dem Vorſitze des Archidiakons zu einer Synode oder Send zuſammentraten, unbeſcholtene und glaubwürdige Leute eingeſchworen wurden [50], welche auf Befragen über die ihnen bekannt gewordenen kirchlich ſtrafbaren Vergehen Anzeige machen mußten. Durch dieſe Einrichtung war aber die eigentliche biſchöfliche Diöceſanſynode keineswegs überflüſſig gemacht, ſondern beide Inſtitute gingen Hand in Hand miteinander und wirkten zu gemeinſamem Zwecke. Was nun den näheren Inhalt der erwähnten Synodiken anbetrifft, ſo enthalten ſie zunächſt eine Ermahnung an den Clerus zu einem untadelhaften und ſeinem Stande würdigen Lebenswandel, namentlich in Hinſicht des Umganges mit Weibern, des Trinkens in Wirthshäuſern, der Kleidung [51], des Waffentragens und der Jagd. Insbeſondere wird den Geiſtlichen genaue Anweiſung über die Aufbewahrung und Reinerhaltung der kirchlichen Gebäude und Geräthſchaften, über einzelne Acte bei dem Meßopfer [52], über die

---

[50]) *Regino*, d. synod. caus. I. c. 304.

[51]) Z. B. *Sermo syn.* p. 2: Nullus cum calcariis, quos sporones rustice vocamus, et cultellis extrinsecus dependentibus Missam cantet.

[52]) Z. B. Serm. syn. a. a. O. Calicem et oblatam recta cruce signate, id est, non in circulo et variatione digitorum, ut plurimi vestri faciunt, sed strictis duobus digilis

Beobachtung der Feſt- und Faſttage und Vorſchrift darüber ertheilt, was ſie den Gläubigen in ihren Predigten beſonders an's Herz legen [53], welche Mißbräuche unter ihnen ſie vorzüglich abſtellen ſollten. Laſſen ſich aus eben dieſen Verordnungen manche Blicke in jene Zeit thun [54], ſo iſt es zugleich intereſſant wahrzunehmen, wie ſehr die Biſchöfe darauf Bedacht nehmen mußten, ihren Clerikern, namentlich den Pfarrern, es dringend einzuſchärfen, was ſie Alles zu lernen hätten; ſelbſt das mußte eigens hervorgehoben werden, daß ſie ſich die lateiniſche Sprache wenigſtens in ſoweit aneignen ſollten, um beim Ausſprechen kirchlicher Formulare die Genera, ſowie Singular und Plural gehörig zu unterſcheiden [55]. Insbeſondere aber werden ſie aufgefordert, ſich genau mit den Glaubensbekenntniſſen der Kirche bekannt zu

---

et pollice intus recluso, per quos Trinitas innuitur istud signum recte facere studete. — Vergl. *Rather.* synod. p. 7. — *Pontif. Roman.* p. 581.

[53]) Serm. syn. p. 3. (*Rather.* syn. p. 7) ſchreibt z. B. den viermaligen Empfang des Altarſacramentes vor; beſondere Sorgfalt drücken folgende Worte aus: Porcarios et alios pastores vel Dominica ad Missam venire facite.

[54]) Man ſieht, wie viel heidniſche Ueberreſte ſich damals noch erhalten hatten, wenn man Serm. synod. p. 3. (vergl. *Rather.* syn. p. 8) lieſt: Cantus et choros mulierum in atrio Ecclesiæ prohibete. Carmina diabolica, quæ super mortuos nocturnis horis vulgus facere solet et cachinnos, quos exercent, sub contestatione Dei omnipotentis vetate. Vergl. § 5. S. 67. — *Regino* a. a. O. I. 216, 307, 335, 392, 398. — S. auch meine Abhandlung über den Urſprung der Katzenmuſiken § 4. § 5.

[55]) Serm. syn. p. 3. — *Rather.* syn. p. 8.

machen, in welcher Beziehung Ratherius „väterlich mahnend und als Hirte befehlend“ [56] fordert, daß jeder Prieſter das apoſtoliſche, Conſtantinopolitaniſche und Athanaſianiſche Symbolum auswendig lernen und (— woraus man deutlich den didaktiſchen Charakter der Diöceſanſynode erkennt —), wofern er in der Diöceſe ſeines Biſchofes Prieſter ſein, werden oder bleiben wolle, bei der nächſten Synode herſagen ſolle [57].

Wenn die erwähnten Synodiken, wie es den Anſchein hat, eine große Verbreitung, und zwar nicht bloß in Deutſchland gefunden hatten, ſo verſtand es ſich doch von ſelbſt, daß der einzelne Biſchof dadurch im Mindeſten nicht beſchränkt ſein konnte, gerade ſolche Anordnungen zu machen, die durch den beſonderen Zuſtand ſeiner Diöceſe ſich als Bedürfniß herausſtellten. Der Gefahr einer zu großen Vereinzelung beugten jedoch die Provinzialconcilien vor, welche vornämlich nach der Uebereinſtimmung aller Kirchen in dem Ritus ſtrebten [58] und auch den Widerſpruch, der leicht zwiſchen einzelnen Diöceſanſtatuten eintreten konnte, zu beſeitigen ſich angelegen ſein ließen [59]. Es lag daher in der Natur der Sache,

---

[56]) Synodic. p. 4. Moneo paternaliter, et praecipio pastoraliter.

[57]) Synodic. a. a. O. Quicunque vult ergo Sacerdos in nostra Parochia esse, aut fieri, aut permanere; illa fratres, memoriter nobis recitet, cum proximo huc a nobis vocatus fuerit.

[58]) *Conc. Tolet.* XI. c. 3. (Can. *De iis.* 13. D. 12.).

[59]) *Conc. prov. in Saleguust.* ann. 1022. praef. — Ego Aribo — cum caeteris fratribus nostris atque Coepiscopis — Synodum — condiximus — quatenus — multimoda di-

daß sie es auch vorzugsweise waren, welche durch ihre höhere Auctorität den Häresieen entgegentraten; indessen blieb dieser Gegenstand auch von den Diöcesansynoden nicht ausgeschlossen. Unter andern Beispielen [60] bietet sich als ein vorzüglich interessantes eine von dem Bischof Gerhard I. von Cambray [61] im Jahre 1025 zu Arras gehaltene Synode dar [62]. Der Bischof trat hier mit großer Entschiedenheit gegen eine Sekte auf, die sich aus Italien von einem gewissen Gundulf herleitete, der außer vielen sonstigen Irrthümern auch den lehrte, daß die Taufe und das Altarsacrament nicht nothwendig seien. Der eifrige Bischof benützte diese Gelegenheit, auf der Synode eine Reihenfolge sehr tief eingehender Lehrvorträge theils über jene beiden Gegenstände, theils über die Buße und die Ehe zu halten, welche den größten Eindruck machten und von dem glücklichsten Erfolge begleitet waren. Auf diesem Wege wurde er für seine

---

vinorum officiorum atque synodalium legum componeretur dissensio, et disparitas nostrarum singularium consuetudinum honesta consensione redigeretur in unum. Inconveniens quidem sancto illi conventui visum est, quod membra capiti discordarent, et illa diversitas in unius compagine corporis esset, ideoque propter devitandas dissensiones communi decreto Concilii haec Capitula sancita sunt. — Zu dem Zwecke: ut uniformitas in ea provincia inducatur erhob Erzbischof Heinrich von Cöln die Diöcesanstatuten seines Vorgängers Engelbert zu Provinzialstatuten. S. § 5. Note 18.

[60]) Vergl. *Syn. Colon.* ann. 1146. p. 353. — *Syn. Tull.* ann. 1192. c. 9. p. 456.

[61]) Er war auffallender Weise ein Gegner der Aufrichtung des Gottesfriedens. S. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 85.

[62]) Bei *Harzheim* a. a. O. p. 68.

Diöceſanen Das, was Hillin den Trierern [63] und Philipp den Cölnern [64] ſein wollte: ihr demüthiger Diener und Lehrer.

§ 5.

b. Von dem vierten lateranenſiſchen Concilium bis zum Concilium von Trient.

Der große Kirchenrath, welchen Papſt Innocenz III. im Jahre 1215 zu Rom im Lateran verſammelte, bildet in der Geſchichte der Diöceſanſynoden in ſofern einen Abſchnitt, als er die erſte allgemeine geſetzliche Beſtimmung über dieſelben erließ [1]. Es wurde hier zunächſt

---

[63]) *Syn. Trev.* ann. 1163. p. 393: Ego Hillinus, Dei Gratia, Treverorum humilis minister et servus.

[64]) *Syn. Colon.* ann. 1182. p. 426. Ego Philippus, Dei Gratia Coloniensium humilis institutor (*Harzh.*: instructor?).

[1]) *Conc. Later.* IV. ann. 1215. can. 6. (Cap. *Sicut olim.* 25. X. d. accus. V. 1.): Sicut olim a sanctis Patribus noscitur institutum, metropolitani singulis annis cum suis suffraganeis provincialia non omittant concilia celebrare, in quibus de corrigendis excessibus et moribus reformandis, praesertim in clero, diligentem habeant cum Dei timore tractatum, canonicas regulas et maxime quæ statutæ sunt in hoc generali concilio, relegentes, ut eas faciant observari, debitam poenam transgressoribus infligendo. Ut autem id valeat efficacius adimpleri, per singulas dioeceses statuant personas idoneas, providas videlicet et honestas, quæ per totum annum simpliciter et de plano absque ulla jurisdictione sollicite investigent quæ correctione vel reformatione sunt digna, et ea fideliter perferant ad metropolitanum et suffraganeos et alios in concilio subsequenti, ut super his et aliis, prout utilitati et honestati congruerit provida deliberatione procedant, et quæ statuerint faciant

in Betreff der Provinzialconcilien die Verordnung wiederholt, daß ſie jedes Jahr (singulis annis) einmal zu berufen ſeien, und ſodann den Biſchöfen auferlegt, daß ſie deren Beſchlüſſe in ihren jährlich (annuatim) zu haltenden Diöceſanſynoden bei Strafe der Suspenſion publiciren ſollten. Der Gebrauch, daß die Provinzialconcilien zweimal im Jahre ſtattfanden, hatte längſt aufgehört (§ 4. S. 48), dagegen beſtand die Uebung zweimaliger Synoden damals in ſehr vielen Diöceſen (§ 4. S. 49); jene Beſtimmung des lateranenſiſchen Conciliums konnte alſo hinſichtlich ihrer nicht den Sinn haben, daß ſie fortan nur einmal im Jahre gehalten werden dürften, ſondern nur den, daß ſie mindeſtens ſo oft verſammelt werden müßten. Es trat daher in dieſer Beziehung keine allgemeine Gleichförmigkeit ein[2]. In manchen Diöceſen verordnete man früher oder ſpäter die nur einmal im Jahre zu haltende Synode, wie dieß in den Provinzen Ravenna[3] und Tarragona[4], ferner durch ein im Jahre 1368 zu Lavaur von den Biſchöfen dreier

---

obsérvari, publicaturi ea in episcopalibus synodis annuatim per singulas dioeceses celebrandis. Quisquis autem hoc salutare statutum neglexerit adimplere, a sui executione officii suspendatur, donec per superioris arbitrium ejus relaxetur.

[2]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. II. Lib. III. c. 75. n. 6. (Tom. VI. p. 524). — *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. I. cap. 6. n. 3.

[3]) *Conc. Ravenn.* ann. 1311. c. 18. (*Hardouin*, Concilia. VII. 1368).

[4]) *Conc. Tarrac.* ann. 1329. c. 63. (*Martene*, Nov. Thes. Anecd. IV. 308).

Provinzen gehaltenes Concilium [5] und nachmals (1581) zu Rouen geſchah, wo man es dem Gutdünken der einzelnen zu dieſer Kirchenprovinz gehörenden Biſchöfe überließ, ob ſie jährlich nur eine oder auch eine zweite Synode halten wollten [6]. In andern Diöceſen behielt man den alten Gebrauch bei; er war bei den deutſchen und franzöſiſchen Kirchen der vorherrſchende [7]. Die Zeit, zu welcher dieſe Synoden gehalten wurden, war ebenfalls nach den Kirchenſprengeln verſchieden und wechſelte ſelbſt in der einzelnen Diöceſe. In Cöln z. B. war die Regel die, daß die erſte Synode nach dem Sonntage Invocavit [8], die zweite auf Remigiustag [9] (1. Oktbr.) gefeiert wurde; doch kommen auch andere, aber nicht gerade von jenen fernliegende Termine vor [10]. Der nämliche Gebrauch, zwei Synoden zu halten, herrſchte in der ganzen Provinz Cöln, und nur ausnahmsweiſe wurde es dem Biſchof von Lüttich durch das Concilium vom Jahre 1549 wegen des größeren Umfanges ſeiner

---

[5]) *Conc. Vaur.* ann. 1368. c. 6. (*Hardouin*, VII. 1813).

[6]) *Conc. Rothom.* ann. 1581. c. 31. — Vergl. *Gibert* in der oben (§ 1. Note 24) angeführten Diſſertation. c. 6. p. 122.

[7]) *Gibert* a. a. O. p. 121. Vergl. oben § 4. S. 49.

[8]) *Syn. Colon.* ann. 1307. (*Harzheim*, Concilia. IV. 106) ann. 1327. p. 293. ann. 1330. p. 308. ann. 1335. p. 433.

[9]) *Syn. Colon.* ann. 1330. p. 314. ann. 1333. p. 429. ann. 1335. p. 433. ann. 1336. p. 439. ann. 1337. p. 442. ann. 1346. p. 460.

[10]) Z. B. *Syn. Colon.* ann. 1336. p. 440: in crastino B. Valentini.

Diöcese gestattet, sich auf eine Synode im Jahre zu beschränken [11].

Aus diesen Beispielen erhellt, was auch in der fünfzehnten Sitzung des Basler Conciliums anerkannt wurde [12], daß die besondere Gewohnheit der einzelnen Diöcesen in dieser Hinsicht durchaus festgehalten werden durfte [13]; daneben wiederholte jedoch die gedachte Kirchenversammlung unter Angabe des Zweckes: „damit der Clerus über die Verwaltung des Gottesdienstes belehrt, die kirchliche Disciplin und die Sitte des Volkes gebessert werde", das Gebot, daß mindestens eine Synode jährlich in jeder Diöcese gehalten werden müsse und zwar, wenn nicht schon ein anderer Gebrauch bestehe, nach der Oktav von Ostern.

Von den seit dem dreizehnten Jahrhunderte gehaltenen Diöcesansynoden ist eine sehr bedeutende Menge von Akten der Nachwelt überliefert worden. In manchen Diöcesen bildeten sich durch Anreihung der nach und nach auf einander folgenden Statuten von selbst Sammlungen derselben aus [14], in andern machten sich einzelne Bischöfe durch systematische Zusammenstellung der bisherigen Synodalverordnungen, mit Ausscheidung des Veralteten, verdient. Als die ältesten Beispiele lassen sich in dieser Hinsicht namhaft machen: Oliver von

---

[11]) *Conc. Colon.* ann. 1549. med. 5. (*Harzheim.* VI. 548).

[12]) *Conc. Basil.* Sess. 15. — Vergl. *Henr. d. Bottis*, d. syn. dioec. P. III. fol. 27. act. 17.

[13]) Auf den Gebrauch vieler Diöcesen, zwei Synoden jährlich zu halten, verweist Bischof Rudolf von Breslau. *Syn. Wratisl.* ann. 1473. (*Harzheim.* V. 494).

[14]) Vgl. *Syn. Wratisl.* ann. 1446. praef. (*Harzheim.* V. 288).

Paderborn [15] (1224), Johann von Lüttich [16] (1287) und Engelbert II. von Cöln [17] (1266), deſſen Statuten im Jahre 1322 zur allgemeinen Gültigkeit für die ganze Provinz erhoben wurden [18]. Um ein Jahrhundert älter [19] als man gewöhnlich annimmt iſt die Sammlung von Synodalſtatuten, welche Biſchof Berthold II. von Straßburg [20] publicirte; ſie gehört in das Jahr 1335. Aus demſelben Jahrhunderte iſt noch zu erwähnen der von Petrus de Sampſon ausgearbeitete Liber synodalis des Biſchofs Raymund von Nismes [21], aus dem folgenden das Manuale des Biſchofs Heinrich von Siſteron, welches die beiden Dominikaner Cabert und P. de Roſſet zu Verfaſſern hat [22]; ähnliche Arbeiten rühren her von den Biſchöfen Gottfried von Würzburg [23] (1446), Burkhard [24] (1463), Otto [25] (Truchſeß von Waldburg) von Conſtanz (1483), Heinrich III. von Bamberg [26] (1490), Chriſtoph von

---

[15]) Seine Sammlung führt den Namen Regula. S. *Harzheim.* III. 514.

[16]) *Harzheim.* III. 684.

[17]) *Syn. Colon.* ann. 1266. (*Harzheim.* III. 617).

[18]) *Conc. Colon.* ann. 1322. (*Harzheim.* IV. 282.

[19]) S. darüber Binterim, pragmatiſche Geſchichte der deutſchen Concilien. Bd. 6. S. 62 u. ff.

[20]) *Harzheim.* V. 238. — *Martene.* IV. 529.

[21]) *Martene* IV. 1021.

[22]) *Martene* IV. 1079.

[23]) *Harzheim.* V. 360.

[24]) *Harzheim.* V. 450.

[25]) *Harzheim.* V. 545. Die etwas ſpätere Sammlung des Biſchofs Thomas (*Harzheim.* V. 659) enthält nicht viel Neues.

[26]) *Harzheim.* V. 597.

Basel [27] (1503), Johann von Meißen [28] (1504), Johann von Regensburg [29] (1512) und Valentin von Würzburg [30] (1539).

Die älteren unter den erwähnten Sammlungen schließen sich meistens an die legale Ordnung der Decretalen an [31]; von den späteren sind manche ganz vollständige Gesetzbücher über die kirchlichen Verhältnisse der einzelnen Diöcesen, denen sie angehören. Es verdienen daher diese Sammlungen, ja die Synodalstatuten überhaupt, zu den vorzüglichsten Quellen für die Geschichte des Kirchenrechts gezählt zu werden. Nicht nur enthalten sie das Wichtigste aus den Decretalen und den Beschlüssen der allgemeinen und Provinzialconcilien, sondern sie haben vor andern Quellen Das voraus, daß sie denjenigen, welcher zu ihnen sich wendet, so recht in das Innere des kirchlichen Haushaltes hineinführen und ihn die Wirksamkeit der Kirche in den kleinsten Kreisen ihres großen Bereiches, in welchen sich die Eigenthümlichkeit localer Verhältnisse klar abspiegeln kann, erkennen lassen. Eben deshalb haben aber diese Statuten, außer für das kirchliche Recht, auch noch eine große allgemeinere Bedeutung für das Studium des mittelalterlichen Rechts- und Sittenzustandes, indem vorzüglich durch die in ihnen enthaltenen Verbote einer Menge von Gebräuchen, Lustbarkeiten, Spielen, Moden

---

[27]) *Harzheim.* VI. 3.

[28]) *Harzheim.* VI. 30.

[29]) *Harzheim.* VI. 78.

[30]) *Harzheim.* VI. 312.

[31]) Z. B. die Sammlungen Burchards von Constanz und Heinrichs von Bamberg.

u. dgl. ein weiter Blick in die damaligen Zeitverhältniſſe, ja ſelbſt bis in eine viel entferntere Vergangenheit eröffnet wird.

Wenn dieſe zuletzt angedeuteten Gegenſtände von der hier anzuſtellenden Unterſuchung freilich etwas entfernter liegen, ſo iſt dagegen um ſo mehr hervorzuheben, daß die Synodalſtatuten ausnehmend viel für die Charakteriſtik der Synoden ſelbſt darbieten [32]. Mit großer Genauigkeit ordnen ſie Alles an, was zur Vorbereitung der Synoden erforderlich iſt [33]; ſie beſtimmen, wer zu dieſen kommen und in welcher Kleidung er erſcheinen müſſe [34], wie er ſich auf der Hin- und Rückreiſe zu benehmen habe [35], und welches die Strafen für Diejenigen ſeien, die nicht erſcheinen oder ohne Erlaubniß des Biſchofs ſich von der Synode entfernen [36]. Ueberall tritt aber auch in den Statuten ſeit dem dreizehnten Jahrhunderte, wie in denen der früheren Zeit deutlich der Zweck des dem Clerus von ſeinem Biſchof zu ertheilenden Unterrichts als einer der wichtigſten der Diöceſanſynoden hervor [37]. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß es

---

[32]) Dieſer Gegenſtand wird unten im vierten Kapitel ausführlich behandelt; hier wird es genügen, einſtweilen einzelne Beiſpiele anzuführen.

[33]) Dahin gehört auch, daß die Pfarrer vor ihrer Abreiſe die Kranken ihrer Pfarrei beſuchen ſollen. Vergl. *Antiq. stat. syn. Eccl. Aed.* c. 45. (*Martene.* IV. 473).

[34]) Z. B. *Syn. Camer.* ann. 1300. c. 1. (*Harzheim.* IV. 66).

[35]) Z. B. *Syn. Herbip.* ann. 1298. c. 1. (*Harzheim.* IV. 24).

[36]) *Joh. de Arckel, Ep. Ultraj.* Epist. syn. 3. ann. 1345. A. (*Harzheim.* IV. 348).

[37]) Vergl. z. B. *Syn. Eystat.* ann. 1447. praef. (*Harzheim.* V. 362).

der Kirche dabei zunächst auf die Verbreitung und Reinerhaltung des christlichen Glaubens ankommen mußte; die Synodalstatuten fordern daher, daß das Predigtamt nirgends von unbekannten Geistlichen [38], am allerwenigsten aber von Laien [39] ausgeübt werde. Wegen der vielfachen Gefahr, welche aus dem Mißverständnisse und dem Mißbrauche der heilsamen Lehre von den Indulgenzen drohte, beginnen schon frühzeitig die Verbote gegen die Ablaßkrämerei [40]; nicht minder erklärten sich jene Diöcesanvorschriften gegen die verkehrten Lehren der Beggarden [41] und gegen den Unfug der Flagellanten [42], und versäumten auch nicht, jederzeit gegen den Aberglauben [43], in welcher Form er immer erscheinen mochte, aufzutreten.

Vorzüglich umfangreich sind aber die Instructionen, welche die Bischöfe in den Synodalstatuten über die Spendung der Sacramente zu ertheilen pflegten;

---

[38]) Z. B. *Syn. Aed.* ann. 1323. c. 17. (*Martene.* IV. 501).

[39]) Z. B. *Syn. Argent.* ann. 1335. c. 1. (*Harzheim.* V. 235).

[40]) Vergl. z. B. *Syn. Colon.* ann. 1300. c. 12. 13. (*Harzheim.* IV. 41). *Syn. Camer.* ann. 1301. p. 93. — *Syn. Aed.* ann. 1468. c. 32. (*Martene.* IV. 509).

[41]) Z. B. *Syn. Colon.* ann. 1306. c. 1. (*Harzheim.* IV. 100) ann. 1335. c. 5. p. 436.

[42]) *Syn. Colon.* ann. 1353. c. 1. p. 471. ann. 1357. c. 6. p. 485.

[43]) Z. B. gegen die Meinung: wer am Ostermorgen das Crucifix bei seiner Erhebung schaue, sei vor dem Tode in demselben Jahre gesichert. *Syn. Wormat.* ann. 1316. c. 2. (*Harzheim.* IV. 257); gegen das Aderschlagen der Thiere am Stephanstage. *Syn. Culm.* ann. 1641. c. 25. (IX. 615); gegen die festa tonitrualia. *Syn. Met.* ann. 1704. c. 67. (X. 771).

es möchte wenige in dieſer Beziehung aufzuwerfende Fragen geben, die hier nicht ihre Beantwortung fänden; einer Menge praktiſcher Fälle, insbeſondere in Betreff der Taufe[44], der Meſſe[45], der Buße[46] und der Ehe[47] wird hier eine ausführliche Erörterung zu Theil. Beiläufig mag es erwähnt werden, daß vorzüglich in Betreff der beiden zuletzt genannten Sacramente, aber auch bei andern Inſtituten, die Biſchöfe dem Gedächtniſſe ihres Clerus dadurch zu Hülfe kommen wollen, daß ſie demſelben empfehlen, jene lateiniſchen Verſe, in welchen die weſentlichen Hauptpunkte kurz zuſammengefaßt ſind[48], auswendig zu lernen; dieſe Verſe ſollen aber auch dem Volke in der Landesſprache erläutert werden[49]. Mit den Anweiſungen über die Adminiſtration des Sacramentes der letzten Oelung ſind in jenen Statuten ge-

---

[44]) *Syn. Aeduens.* ann. 1468. c. 6. (*Martene.* IV. 505).

[45]) *Antiq. stat. syn. Eccl. Aed.* c. 11. sqq. (*Martene.* IV. 469). c. 47. col. 473. ann. 1468. c. 10. col. 505. — *Syn. Herbip.* ann. 1298. c. 3. (*Harzheim.* IV. 25). — *Syn. Warm.* ann. 1610. d. sacrif. miss. (IX. 117).

[46]) *Syn. Herbip.* cit. c. 21. p. 31. — *Stat. syn. Joh. Ep. Ratisb.* ann. 1512. (V. 108 sqq.). — *Syn. Nemaus.* c. 2. (*Martene.* IV. 1027).

[47]) *Syn. Camer.* ann. 1300. de matr. (*Harzheim.* IV. 73).

[48]) Vergl. *Stat. syn. Eccl. Cadurc.* c. 4. (*Martene.* IV. 679) c. 5. col. 682. c. 11. col. 691. c. 15. col. 720. c. 31. col. 766. — *Stat. syn. Eccl. Const.* c. 42. (*Martene.* IV. 815) c. 64. col. 824. — *Manual. Henr. Ep. Sistar.* c. 29, 37, 41, 47. (*Martene.* IV. col. 1085). c. 37. — *Syn. Ultraj.* ann. 1294. c. 30. (*Harzheim.* IV. 18). — *Syn. Camer.* ann. 1300. d. extr. unct.

[49]) *Syn. Ultraj.* cit.

wöhnlich auch Bestimmungen darüber verbunden, wie sich die Pfarrer bei der Aufnahme und hinsichtlich der Execution der Testamente zu verhalten haben [50], und wie man bei der Ehe dem Gebrauche, daß die verlobte Braut neben die Leiche ihres eben verstorbenen Bräutigams gelegt und mit der Decke beschlagen wurde, entgegentrat [51], so erklärte man sich auch sehr entschieden gegen den germanischen Rechtsgebrauch, wornach Derjenige, welcher testiren wollte, vorher noch Beweise seiner Körperkraft ablegen mußte [52]. — Nächst den Bestimmungen über die Sacramente pflegen die Synodalstatuten auch eine vollständige Festordnung [53] zu enthalten und in aller Weise für die Würde der kirchlichen Functionen zu sorgen; man empfahl daher sowohl Clerikern und Laien, den äußern Anstand bei dem Gottesdienste zu beobachten [54] und gab Vorschriften darüber, daß die kirchlichen Gebäude, sowie die Gottesäcker zu keinen weltlichen Zwecken mißbraucht [55], namentlich nicht durch Gerichtssitzungen [56] profanirt werden sollten.

---

[50]) *Syn. Colon.* ann. 1300. c. 5. sqq. (*Harzheim.* IV. 38).

[51]) *Syn. Herbip.* ann. 1330. c. 1. (*Harzheim.* IV. 310). — Die Erklärung, welche Binterim Bd. 6. S. 317 gibt, mit der auch *Du Cange*, s. v. inthronisatio übereinzustimmen scheint, dürfte wohl nicht die richtige sein.

[52]) *Syn. Camer.* ann. 1315. (*Harzheim.* IV. 249).

[53]) *Syn. Meld.* c. 115. (*Martene.* IV. 911). — *Syn. Camer.* ann. 1300. (*Harzheim.* IV. 81). — *Syn. Colon.* ann. 1307. c. 1. p. 107.

[54]) *Syn. Andeg.* ann. 1423. c. 8. (*Martene.* IV. 525).

[55]) Insbesondere nicht zu Tänzen. *Syn. Trecor.* c. 35. (*Martene.* IV. 1102). — S. oben § 4. S. 59.

[56]) *Syn. Camer.* ann. 1300. (*Harzheim.* IV. 77).

Eine ganz beſondere Aufmerkſamkeit wenden aber die Synodalſtatuten denjenigen Gegenſtänden zu, welche in den verſchiedenen Decretalenſammlungen unter dem Titel de vita et honestate clericorum zuſammengefaßt werden, woran ſich dann natürlich anſchließt, daß ſie auch mit großem Ernſte auf die Reformation der Sitten der Laien dringen. Gerade die hieher gehörenden Beſtimmungen jener Diöceſanvorſchriften gewähren nach Verſchiedenheit der Zeiten ein Sittengemälde, wie man es in andern Quellen kaum ſo vollſtändig antreffen möchte. Daß dieß Gemälde für die Periode des vierzehnten, fünfzehnten und ſechszehnten Jahrhunderts ein außerordentlich trübes iſt, braucht kaum erwähnt zu werden. Dennoch zeigen aber jene Statuten, einen wie großen Eifer auch in ſolchen Zeiten viele Biſchöfe für das Wohl der ihnen anvertrauten Heerden anwendeten [57], und wie gerade in den Diöceſanſynoden ihnen ein ganz vorzügliches Mittel zur Erreichung ihres Zweckes (Kap. 3) gegeben war. Eben deshalb nahm der Verfall der Disciplin auch in gleichem Grade zu, als dieſes Mittel vernachläßigt wurde, und es war daher ſehr natürlich, daß der päpſtliche Legat, Cardinal Campeggio, als er im Jahre 1524 nach Deutſchland kam, um die Biſchöfe zur Reformation der Sitten des Clerus anzumahnen, in ſeiner zu Regensburg dieſerhalb erlaſſenen Conſtitution, nach dem Vorgange des fünften Lateranenſiſchen Con-

---

[57]) In Cöln zeichneten ſich vorzüglich die Erzbiſchöfe Walram (1333—1349), Wilhelm (1349—1361) und Friedrich (1370—1414) in dieſer Hinſicht aus. Vergl. Binterim a. a. O. Bd. 6. S. 136, 145, 152.

cils [58], die Diöcesansynoden als das vor allen geeignetste Mittel, zu jenem Zwecke zu gelangen, hervorhob [59]. Allein der Verfall der Disciplin, den der Bischof von Tournay, Gilbert de Choiseul, sehr treffend als die „Häresie der Sitten" bezeichnet [60], drohte der Einheit der Kirche, indem er zugleich der Häresie im Glauben die Nahrung gab, die äußerste Gefahr, so daß die Berufung eines allgemeinen Conciliums nunmehr nur noch als das einzige Rettungsmittel erschien.

§ 6.

c. Von dem Concilium von Trient bis auf die neueste Zeit.

Es ist bekannt, wie lange sich die vielfach ersehnte Berufung des allgemeinen Conciliums hinausschob, wie dasselbe mehrmals seine Sitzungen unterbrechen mußte und erst nach einem Zeitraum von achtzehn Jahren seine heilsamen Beschlüsse als ein ganzes und großes Refor-

---

58) *Leo X.* in *Conc. Lat.* V.

59) *Laur. Campeg.* Constit. ad remov. abus. c. 35. (*Harzheim.* VI. 204): — quoniam nihil proderit leges condere, nisi sint, qui conditas juvent, mentemque earum exequantur, utque refroveat Catholica fides, Ecclesiasticaque dignitus, haeresibus radicitus exstirpatis, suum locum recuperet, idque vix alio modo aptius et commodius fieri possit, quam Synodis. Itaque priscum Synodorum morem renovare cupientes, statuimus et ordinamus: ut singulo anno saltem Synodus Dioecesana opportuno tempore a singulis Episcopis celebretur cum potioribus Praelatis Decanisque ruralibus, virisque dignis.

60) *Syn. Torn.* ann. 1673. Orat. Episc. (*Harzheim.* X. 41): est et morum haeresis non minus timenda, quam Mysteriorum.

mationswerk der Chriſtenheit übergeben konnte. An jenen Verzögerungen war Kaiſer Karl V. nicht ohne Schuld; ſtatt ſich mit ſeinem Gegner Franz I. zu verſöhnen und mit ihm gemeinſchaftlich für das Wohl der Kirche zu arbeiten, zog er die zweifelhaften Lorbeeren des Krieges der Palme des Friedens vor und trug damit nur noch mehr zur Zerrüttung der Chriſtenheit bei. Erſt als das Unglück der Glaubenstrennung in Deutſchland weit vorgeſchritten war und die gelähmte Thätigkeit des allgemeinen Conciliums ein baldiges Endreſultat nicht hoffen ließ, kam der Kaiſer auf den Gedanken, daß wenigſtens in Deutſchland etwas Entſchiedenes für die Reformation der Disciplin beim Clerus geſchehen müſſe; er hielt es unter dieſen Umſtänden für das Geeignetſte, ſelbſt eine interimiſtiſche Reformation, die für die Zeit bis zur Beendigung des Conciliums gelten ſollte, zu bewerkſtelligen. Er ließ zu dieſem Zwecke die ſogenannte Formula Reformationis [1] ausarbeiten, welche im Jahre 1548 auf dem Reichstage zu Augsburg von den geiſtlichen Churfürſten und den übrigen Biſchöfen angenommen wurde. Für die Geſchichte der Diöceſanſynoden in Deutſchland und Belgien iſt dieſe Reformationsformel aus mehreren Gründen von Bedeutung, und zwar zunächſt deshalb, weil ſie ſelbſt ausführliche Beſtimmungen

[1]) *Formula Reformationis* per Caesaream Majestatem statibus ecclesiasticis in Comitiis Augustanis ad deliberandum proposita (bei *Goldast*, Constit. imper. Tom. II. p. 326 sqq.); ſie ſteht auch bei *Harzheim*, Concilia. Tom. VI. p. 741 sqq. als Anhang der *Syn. Camer.* ann. 1550. und bei *Le Plat*, Monumentor. ad histor. Conc. Trid. ampliss. collectio. Tom. IV. p. 73. sqq.

über jenes Institut enthält, und sodann darum, weil sie wirklich mehrere Diöcesansynoden zur Folge hatte. Gerade dieser Versammlungen muß hier auch aus dem Grunde gedacht werden, weil man sich in späterer Zeit öfters auf sie bezogen hat, um aus ihnen den Beweis für die Richtigkeit der Meinung zu entnehmen: die Diöcesansynoden seien in ihrem Charakter durchaus nicht wesentlich von den Concilien verschieden.

Die Reformationsformel handelt in einem eigenen Titel [2] von den Synoden, den sie mit den nachmals häufig wiederholten [3], allerdings sehr treffenden Worten anhebt: „das Heil der Kirche, der Schrecken ihrer Feinde, die Stütze des katholischen Glaubens sind die Synoden, in denen ganz vorzüglich die Auctorität der bischöflichen Erhabenheit erglänzt." „Deshalb haben die Apostel," wie es weiter darin heißt, „und nach den Aposteln jene großen Concilien, das Chalcedonensische und Lateranensische, festgesetzt, daß zweimal im Jahre die Synoden der Bischöfe in jeder Provinz gefeiert werden sollten. Da dieses aber für Deutschland bei der großen Ausdehnung der Provinzen schwer ausführbar ist, so ist nothwendig, wenigstens die Diöcesansynode zweimal im Jahre zu feiern, auf welcher, als der Versammlung der Archidiakonen, Aebte, Prälaten, Dekane, Presbyter, Pfarrer und seines Clerus, der Bischof, das Haupt der Synode, den Vorsitz führt, von der er nur bei unüberwindlicher Unmöglichkeit abwesend sein darf." Hierauf folgt dann

---

[2]) Tit. 21. (*Harzheim.* VI. 765).

[3]) Z. B. *Conc. Colon.* ann. 1549. med. 5. (*Harzheim.* VI. 548). — *Conc Salisb.* ann. 1569. const. 64. c. 1. (VII. 392).

eine genauere Anordnung über die Form, in welcher die Synoden gehalten werden ſollen. Außerdem erließ der Kaiſer noch ein beſonderes Mandat, worin er die ſofort vorzunehmende Feier der Synoden anordnete [4].

Ihrem auf dem Reichstage dem Kaiſer gegebenen Verſprechen gemäß [5] verſammelten nunmehr die Biſchöfe Diöceſanſynoden, um auf dieſen mit ihrem Clerus über die Annahme der Reformationsformel zu verhandeln. Aus der oben bemerklich gemachten Erſcheinung, daß man dieſen Verſammlungen eine ungehörige Deutung gegeben hat, iſt es wichtig, ja nothwendig, näher auf ſie einzugehen; ſie bieten gleichzeitig in vieler Hinſicht reichhaltigen Stoff zur Belehrung.

Um zu jenem Zwecke zu gelangen, ſchlugen die Biſchöfe zunächſt den Weg ein, daß ſie gedruckte Exemplare der Reformationsformel in ihren Diöceſen verbreiten ließen [6], auch wohl außerdem noch, wie dieß in Trier geſchah, den höheren und niederen Clerus zu verſchiedenen vorläufigen Verſammlungen beriefen, um denſelben mit jener bekannt zu machen [7]. Die Convocationsſchreiben zu den Synoden ſelbſt fordern den Clerus auf: zur Execution der Reformation kraft der Pflicht des

---

[4]) Mandatum de habendis synodis provinc. et dioec. (bei *Le Plat.* a. a. O. p. 103).

[5]) *Syn. Argent.* ann. 1549. Mand. d. accept. ref. (*Harzheim.* VI. 418). — *Syn. Leod.* ann. 1548. p. 391 bezieht ſich ausdrücklich auf das Geheiß Karls V.: Caesareæ Majestatis jussio urget et postulat.

[6]) *Syn. Colon.* ann. 1548. Vocat. ad synod. (*Harzheim.* VI. 352). — *Syn. August.* ann. 1548. p. 360.

[7]) *Syn. Trev.* ann. 1548. Mand. convoc. (VI. 400).

Gehorsams mit Beseitigung jeder Entschuldigung zu erscheinen, um, wie z. B. Erzbischof Adolph III. von Cöln sich ausdrückt [8], „von seinem Oberhirten alles Dasjenige zu hören und mit ihm zu thun [9], was zur Ausrottung der Irrthümer und zu einer übereinstimmenden Verwaltung der Sacramente und der kirchlichen Functionen, zur Verbesserung der Sitten und Beobachtung einer heilsamen Disciplin gemäß jener kirchlichen Reformation, den heiligen Schriften und den heiligen Canones, nothwendig und zweckdienlich erscheinen werde". Die Geistlichen sollen kommen, um gemeinschaftlich mit ihrem Bischofe zu berathen und zu verhandeln über das, was zu jenen Zwecken nothwendig ist [10]; sie sollen vorher über die ihnen mitgetheilte Reformation reiflich nachdenken, um dann über dieselbe ihre Meinung abzugeben [11], sie sollen sogleich mit der Sittenverbesserung an sich den Anfang machen und dann auf der Synode Diejenigen zur Anzeige bringen, welche sich beharrlich weigerten, jenen Vorschriften nachzukommen; diese sollen dann durch die bischöfliche Gewalt, nöthigenfalls mit

---

[8]) *Syn. Colon.* cit.

[9]) *Syn. Colon.* cit. audituri et facturi. — *Syn. Camer.* ann. 1550. Mand. convoc. p. 657: audituri et consultaturi.

[10]) *Syn. Trev.* cit.; so auch *Syn. Leod.* cit. quo possimus in commune consulere ac dispicere ea omnia quæ extirpandis erroribus erunt necessaria etc. — *Syn. Camer.* cit. p. 656: quo de ratione reformandi Cleri et populi — nobiscum communibus consiliis agerent, tractarent et consultarent.

[11]) *Syn. Argent.* ann. 1549. p. 417. — Quare vos admonitos esse volumus, ut super iis omnibus — diligenter praecogitetis: ut communicatis et collatis sententiis in praesenti nostra Synodo; singula commode et ordinentur et definiantur.

Beiſtand des Kaiſers gezwungen werden [12]. Churfürſt Adolph ſchließt damit, daß, ſie mögen kommen oder nicht, er dennoch ohne alle Rückſicht auf die Ausbleibenden durch geeignete Mittel die Reformation durchzuführen wiſſen werde [13].

Was nun den Hergang auf dieſen Synoden ſelbſt anbetrifft, ſo darf man, ohne ungerecht zu ſein, nicht verkennen, daß es hier mit der Sache der Reformation ſehr ernſt genommen wurde. Die Biſchöfe drückten theils ſelbſt ihren tiefen Schmerz über den Verfall der kirchlichen Zucht und das lebhafteſte Anerkenntniß aus, wie nothwendig die Verbeſſerung ſei [14], theils ließen ſie durch ausgezeichnete Kanzelredner [15] den Clerus dazu mahnen. Wohl einſehend aber, daß ihr Beiſpiel allen Andern voranleuchten, daß alle Reformation der Glieder beim Haupte anfangen müſſe, begehrten ſie, daß man ſie auf ihre Schwächen und Fehltritte aufmerkſam machen ſolle und gelobten, daß ſie ſelbſt mit Gewiſſenhaftigkeit ihren biſchöflichen Pflichten nachkommen wollten [16]. Bei

---

[12]) *Syn. Colon.* cit. — *Syn. Trev.* cit.

[13]) Ganz ähnlich *Syn. Leod.* ann. 1548. Litt. convoc. p. 391. — *Syn. Camer.* cit. p. 658.

[14]) Z. B. *Syn. Trev.* ann. 1548. p. 405: Si quidem omnes deliquimus, culpamque admissimus etc.

[15]) So hielt z. B. in Augsburg der Spanier Martin de Olave (*Syn. August.* ann. 1548. p. 361, 383) eine vortreffliche Predigt über das Thema: „Attendite vobis et universo gregi.“

[16]) *Syn. Colon.* cit. p. 354. — *Syn. August.* cit. p. 361, 381, 382. — Als Beiſpiel mögen hier einige Worte aus der Relation über die Anrede des Churfürſten von Trier, Johanns von Iſenburg (*Syn. Trev.* cit. p. 406), ihre Stelle finden: Cum animo reputaret, non satis esse recte vivendi formam

der Eröffnung der Synode wurde regelmäßig die Reformationsformel (von welcher nur einzelne Capitel, z. B. der darin zuläßig erklärte Empfang der Communion unter beiderlei Gestalt, ausgeschlossen blieben [17]) vorgelesen und dann die Untersuchung wegen der Vergehungen der Cleriker begonnen, und zwar geschah dieß in Cöln und Trier in der Form, daß Jeder zu dem Erzbischof hinzutrat und ihm, ohne daß die Uebrigen es hören konnten, Mittheilungen und Anzeigen machte, die von einem Notar zu Protokoll genommen wurden. Dieß Untersuchungsverfahren [18] nahm in Trier, wo die Synode zehn Tage dauerte, drei derselben völlig in Anspruch. In Cöln wurde die Sache dadurch vereinfacht, daß man durch Wahl aus verschiedenen Classen der der Geistlichen: Prälaten, Decanen und Pfarrern, einen Ausschuß zusammensetzte, der, unter dem Vorsitze des Erzbischofs, auf Grund des gewonnenen Materials, über die nunmehr zu ergreifenden Maßregeln und über die

---

aliis praescribere nisi ille ipse, qui leges dictaret, sui ipsius parem, vel majorem etiam rationem habuisse videretur. — Quare unumquemque, qui huic celebri Synodo aliquid consilio et prudentia attulerunt, per fraternam charitatem observare statuit, imo et nunc obtestatur, ut libertate in se monendi utantur et candide vitium, si quod fortassis humano errore ad Archi-Episcopatus fastigium ab ipsius gratia sit allatum, aut majorum consuetudine traditum in apertum proferrent, quo salubri subindicatione resecetur, aut opportuna ratione relaxatur. — Ita demum fieri posse ratus, ut capite repurgato, membra facilius ad sanitatem restaurentur.

[17]) *Syn. Colon.* cit. p. 358.

[18]) S. *Syn. Colon.* cit. p. 355. — *Syn. Trev.* cit. p. 412.

Faſſung der zu erlaſſenden Statuten berieth. Dieſe legte man dann der Geſammtheit der Synode vor, und jeder Einzelne hatte nunmehr ſeine Zuſtimmung dazu auszuſprechen [19]. Nachdem dieß geſchehen, erfolgte die Publication; war ſie nicht ſchon früher erhoben, ſo bildete die Anklage gegen Ausbleibende durch den biſchöflichen Fiscal einen der Schlußakte der Synode [20].

Dieſe kurze Schilderung des Verfahrens auf den durch Karls V. Reformationsformel veranlaßten Diöceſanſynoden wird genügen, um erkennen zu laſſen, daß dieſelben Nichts weniger als den Charakter eigentlicher Concilien an ſich tragen. Es ſcheint daher auch die Meinung zurückzuweiſen zu ſein, als hätten die damaligen Zeitumſtände, wo wegen der Gefahr des Abfalles den Biſchöfen es mehr als je darauf ankommen mußte, ihren Clerus zur Zuſtimmung zu ihren Maßregeln zu bewegen,

---

[19]) *Syn. Colon.* cit. p. 355: — Archiepiscopo — suffragia singulorum, quæ libere quisque dare poterat, requirente, Sententia illa, distinctis ac disertis verbis universis Synodi Patribus praelegebatur: quorum suffragiis acceptis, omniumque sententia atque judicio ad illam accedentibus, statim processum est ad Sacrum solenne: quo peracto, publicatio facta est e papyro in verba, quæ sequuntur etc. — *Syn. August.* cit. p. 381. — Singuli — super statutis Synodalibus approbandis sententias dixerunt. Quorum primus R. D. Marcus Avunculus, Ep. Nanz. — brevi candidaque oratione statuta Synodalia approbavit, seque observationi eorum, quatenus ad se pertinerent, adstrinxit: hunc secuti sunt reliqui Praelati, Abbates etc. nemoque in tanta multitudine extitit, qui voce sua statuta haec saluberrima non collaudaret.

[20]) *Syn. August.* cit. p. 383.

sie genöthigt, ausnahmsweise demselben eine größere Auctorität in Betreff der Schlußfassung einzuräumen [21]. Allerdings wurde Jedem gestattet, frei seine Meinung zu sagen, daran ist aber seit den ältesten Zeiten Niemand auf der Diöcesansynode behindert gewesen, selbst wenn es sich darum handelte, den Bischof auf seine eigenen Mängel aufmerksam zu machen; man erinnere sich in dieser Hinsicht an die Stellung des Bischofs zu seinem Presbyterium (§ 3. S. 33). Wenn aber Jeder einzeln seine Zustimmung zu den Statuten und der Reformationsformel auszusprechen hatte, so kann man darin wohl kaum eine größere Auctorität erkennen, welche die Bischöfe ihren Priestern damals gegen sonst gewährt hätten; abgesehen davon, daß dieß Verfahren nicht auf allen jenen Synoden beobachtet worden zu sein scheint [22], diente dasselbe gerade im Gegentheil dazu, um Diejenigen herauszukennen, die etwa nicht Lust hätten, sich der Reformation zu unterwerfen; durch das Abstimmen der Einzelnen war hier also keineswegs eine größere Freiheit

---

[21]) Vergl. darüber *De la Blandinière* Conférences ecclésiastiques sur les synodes. p. 20.

[22]) Wenigstens wird es nur bei einigen derselben ausdrücklich erwähnt. Sehr kurz und entscheidend spricht sich in dieser Beziehung Erasmus von Straßburg (*Syn. Argent.* ann. 1549 p. 531) aus: Praelectis igitur Decretis et Statutis Synodalibus, vobis omnibus et singulis praecipimus et virtute obedientiæ ac sub poenis juris et arbitrariis mandamus atque injungimus, ut exhibitam et praelectam Reformationis Ecclesiasticæ Formulam ac praesentia nostra Statuta Synodalia, omni tergiversatione, dolo et fraude seclusa et amota, summo studio — observare — velitis.

gegeben, ſondern es lag vielmehr darin ein indirecter Zwang zur Annahme der Reformation. Wie wenig aber dadurch die richterliche Auctorität des Biſchofs beſchränkt wurde, geht ſchon aus den verſchiedenen Convocationsſchreiben zur Genüge hervor, in welchen erklärt wurde, daß die Reformation unter allen Umſtänden durchgeführt werden müſſe (S. 78). Noch mehr aber wird dieß erſichtlich aus der Art und Weiſe, wie das Verhältniß der auf der Synode Erſchienenen zu den Ausgebliebenen aufgefaßt wird. In dem endlichen Beſcheide (Sententia) der Cölner Diöceſanſynode [23] z. B. heißt es: der Erzbiſchof habe ſich von dem Gehorſam aller Anweſenden überzeugt, er habe aber auch vernommen den Ungehorſam und die Empörung (inobedientia et rebellio) der Abweſenden, welche widerſtreiten und der Reformation nicht gehorchen wollen, bei welcher Gelegenheit dann wiederholt wird, daß man die kaiſerliche Majeſtät gegen dergleichen „Rebellen" zu Hülfe rufen werde, um ſie zum Gehorſame und Genugthuung anzuhalten. Was würde man wohl mit Demjenigen gemacht haben, der auf der Synode erſchien und ſich etwa der Annahme der Reformation geweigert hätte? Jeder wußte, daß es auf der Synode ſich um den Gehorſam handle, und wer nicht gehorchen, ſondern ein Rebell ſein wollte, ging nicht hin.

Unter dieſen Umſtänden war der durch das Concilium von Trient zu bewerkſtelligenden Reformation doch in manchen Diöceſen einigermaßen vorgearbeitet; aber auch dieſes letzte öcumeniſche Concilium erkannte

[23]) *Syn. Colon.* cit. p. 358.

in dem Institute der Diöcesansynoden, auf dessen Wiederbelebung insbesondere die französischen Gesandten gedrungen hatten[24], das wirksamste Mittel, um seine heilsamen Reformationsdecrete thatsächlich ins Leben einzuführen. Es verordnete daher neben den alle drei Jahre in jeder Provinz zu haltenden Concilien die jährliche Feier der Diöcesansynoden, die es den Bischöfen unter abermaliger Androhung der in den älteren Kirchengesetzen verhängten Strafen als eine heilige Pflicht dringend ans Herz legte[25], ohne mit jener Bestimmung dem Gebrauche derjenigen Diöcesen vorzugreifen, in welchen jährlich zwei solcher Synoden gehalten zu werden pflegten[26].

---

[24]) *Postul. Orat. Reg. Gall.* Art. Petit. 34. (bei *Le Plat* a. a. O. Tom. V. p. 643. und *Martene*, ampliss. Collectio script. et monum. Tom. VIII col. 1311): Decernat Sancta Synodus, ut non solum Synodi Episcopales quotannis semel ad minimum, sed etiam tertio quoque anno Provinciales congregentur, in quibus de his, quæ ad statum Ecclesiasticum pertinent, diligenter tractetur, de ministrorum ecclesiæ delictis mature cognoscatur, et in eos, qui deliquerunt, severe animadvertatur. — Vergl. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. I. cap. 6. n. 5.

[25]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Reform. c. 2. — Synodi quoque Dioecesanæ quotannis celebrentur; ad quas exempti etiam omnes, qui alias, cessante exemptione, interesse deberent, nec Capitulis generalibus subduntur, accedere teneantur: ratione tamen Parochialium aut aliarum saecularium Ecclesiarum, etiam annexarum, debeant ii, qui illarum curam gerunt, quicumque illi sint, Synodo interesse. Quod si in his tam Metropolitani, quam Episcopi — negligentes fuerint, poenas, sacris Canonibus sancitas, incurrant.

[26]) Vergl. z. B. *Syn. Harlem.* ann. 1564. c. 1. (*Harzheim.* VII. 1). — *Syn. Bisunt.* ann. 1571. (VIII. 10). — In der

Die Beſchlüſſe des Conciliums von Trient waren von den wohlthätigſten Folgen; es erwachte in dem ganzen Umfange der Kirche eine neue Thatkraft, ein neues Leben. Insbeſondere waren es aber zu Ausgang des ſechszehnten Jahrhunderts zwei erhabene Kirchenfürſten, Papſt Pius V. und Carolus Borromäus, beide ſtrahlend im Glanze der Heiligkeit, welche als die größten Beförderer des Synodalwerkes auftraten. Jener ermunterte in einer Reihe von Briefen die Biſchöfe zur Feier der Diöceſanſynoden [27], dieſer leuchtete durch ſein Beiſpiel Allen voran, indem er mit unermüdlichem Eifer der Reformation ſeines Clerus ſich widmete und während ſeiner achtzehnjährigen Regierung (1566—1584) zu dieſem Zwecke außer ſechs Provinzialconcilien eilf Diöceſanſynoden hielt. Seine Mühe wurde reichlich belohnt, indem es ihm gelang, den Clerus ſeiner Erzdiöceſe Mayland aus einer tiefen Verkommenheit zu einer ſittlichen Höhe zu erheben, die denſelben zu einem Vorbilde für die Geiſtlichkeit anderer Gegenden machte [28]. Doch Carolus Borromäus ſtand hierin nicht allein; der Eifer für die Kirche, das Pflichtgefühl des Gehorſams [29]

Münſter'ſchen Diöceſe erhielt ſich dieſer Gebrauch bis in die neueſte Zeit. S. unten S. 88.

[27]) S. *Syn. August.* ann. 1567. (*Harzheim.* VII. 149). — *Syn. Constant.* ann. 1567. (VII. 420). — Breve *Pii V.* ad cler. Fris. unn. 1567. (VII. 585, 586).

[28]) Vergl. Dieringer, der heilige Karl Borromäus und die Kirchenverbeſſerung ſeiner Zeit (Köln, 1846). S. 255 u. ff. — S. auch *De la Blandinière*, Conférences ecclesiastiques sur les synodes. p. 49.

[29]) Vergl. z. B. *Syn. Torn.* ann. 1574. (*Harzheim* VII. 770).

trieb die Bischöfe an, Provinzialconcilien und Diöcesansynoden, zunächst zum Zwecke der Annahme der Tridentinischen Reformationsdecrete, zu halten, sodann aber auch nach dem Bedürfnisse ihrer Diöcesen die geeigneten Statuten zu erlassen. Schon die Reformationsformel Kaiser Karls V. hatte mehreren Bischöfen die Veranlassung dazu geboten, in Gemeinschaft mit den Synoden größere, gesetzgeberische Arbeiten zu Stande zu bringen. Cardinal Otto (Truchseß von Waldburg) von Augsburg hatte die Reformationsformel mit andern Synodalstatuten verarbeiten lassen [30], Robert de Croy von Cambray neben derselben eine Menge neuer [31] und eine Revision der älteren Statuten publicirt [32], Georg von Lüttich [33] und Erasmus von Straßburg [34] umfangreiche Diöcesanvorschriften herausgegeben, ohne durch sie die älteren Statuten außer Kraft setzen zu wollen. Jetzt aber nach dem Concilium von Trient zeigte sich auch in dieser Beziehung eine große Thätigkeit. Außer einer neuen Sammlung, welche der erwähnte Cardinal Otto (1567) für Augsburg [35] verfertigen ließ, gehören in diese Zeit die Sammlungen der Bischöfe Marcus Sitich von Constanz [36] (1567), Franz Richardot von Arras [37] (1570), Lorenz Mets von Herzogen-

---

[30]) *Harzheim.* VI. 362.
[31]) *Harzheim.* VI. 674.
[32]) *Harzheim.* VI. 689.
[33]) *Harzheim.* VI. 391.
[34]) *Harzheim.* VI. 419.
[35]) *Harzheim.* VII. 148.
[36]) *Harzheim.* VII. 453.
[37]) *Harzheim.* VIII. 225.

buſch [38] (1571), Petrus Koſtka von Culm [39] (1583) und Ludwig Madrucci von Trient [40] (1593).

Es würde zu weit führen, ſollten hier die Namen aller derjenigen Biſchöfe, die ſeit der kirchlichen Reformation durch das Concilium von Trient ihrer Berufspflicht durch die Feier von Diöceſanſynoden getreu entſprochen haben, aufgezählt werden; ohnehin ſind im Laufe der weiteren Darſtellung Manche derſelben noch zu erwähnen. Nur Das möge hier bemerkt werden, daß viele Biſchöfe ſelbſt durch die Wirren des dreißigjährigen Krieges ſich nicht abhalten ließen, für die Aufrechterhaltung und ſtete Erneuerung der kirchlichen Disciplin durch Diöceſanſynoden zu wirken [41]. Dieſer Eifer war auch in der Zeit, welche unmittelbar auf die Wiederherſtellung des Friedens folgte, nicht erkaltet, und ſelbſt jener kriegeriſche Biſchof von Münſter, Chriſtoph Bernhard von Galen (1651—1678) erachtete es doch ſtets für ſeine ganz beſonders heilige Pflicht, die Synode nicht zu verabſäumen [42], die nach altem Brauch in ſeiner Diöceſe zweimal im Jahre gehalten wurde. Die Harzheimiſche Concilienſammlung gibt in

[38]) *Harzheim.* VII. 706.

[39]) *Harzheim.* VII. 971.

[40]) *Harzheim.* VIII. 402.

[41]) Es gehören in dieſe Zeit namentlich eine zu Paderborn (1644) und mehrere zu Osnabrück (1625, 1628, 1629, 1630) gehaltene Synoden (*Harzheim.* IX.), von welchen zum Theil ſehr umfaſſende Statuten ausgegangen ſind.

[42]) Vergl. *Chr. Bern. a Galen* Epist. pastor. ann. 1660. (*Harzheim.* X. 21). — Die von ihm gehaltenen Synoden finden ſich im neunten und zehnten Bande der Harzheimiſchen Sammlung.

ihren drei letzten Bänden Zeugniß von der Thätigkeit vieler Bischöfe aus jener Zeit bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hin. Diese Thätigkeit äußerte sich auch in dieser Periode vielfach darin, daß man die älteren Synodalstatuten mit neueren systematisch verarbeitete. Dieß geschah gleichzeitig (im Jahre 1610) in der Constanzer Diöcese durch Johann Fugger[43], in Augsburg durch Heinrich V.[44] und in Metz durch Annas Descars[45]. Außer der Compilation des Bischofs Christoph de France (1640) von S. Omer[46] sind aus dem siebenzehnten Jahrhunderte noch zu erwähnen: die auf der letzten Cölnischen Diöcesansynode (1662) publicirte Sammlung von Churfürst Maximilian Heinrich[47], die Bearbeitung der Synodalstatuten für Brügge von Bischof Wilhelm Bassery[48] (1693) und für Metz von Heinrich Karl du Cambout[49] (1699). Weit sparsamer sind dergleichen Arbeiten im achtzehnten Jahrhunderte anzutreffen; es gehören dahin die Sammlungen von Friedrich Joseph de Grammont für Besançon[50] (1707) und von Andreas Stanislaus Kostka Zaluski für Culm[51] (1745).

---

43) *Harzheim.* VIII. 822.
44) *Harzheim.* IX. 23.
45) *Harzheim.* VIII. 947.
46) *Harzheim.* X. 779.
47) *Harzheim.* IX. 899.
48) *Harzheim.* X. 183.
49) *Harzheim.* X. 230.
50) *Harzheim.* X. 282.
51) *Harzheim.* X. 491.

Aber eben dieß sind nur noch einzelne Erscheinungen, das Synodalinstitut kam, namentlich in Deutschland und Belgien, immer mehr außer Gebrauch, und nur die Diöcese Münster möchte in dieser Hinsicht in sofern eine Ausnahme bilden, als sie einen kleinen Ueberrest der äußeren Form bis jetzt erhalten hat. Zweimal im Jahre, nämlich Dienstag nach Lätare und Dienstag nach dem Feste der heil. Gereon und Victor, kam der Bischof nach beendigtem Hochamte auf den Chor der Domkirche und nahm auf seinem Throne Platz. Dann wurde eine lateinische Synodalrede an die versammelten Geistlichen gehalten, welche eine kleine halbe Stunde dauerte. Darauf wurden die etwa zu publicirenden Decrete (welche, wenn nichts Anderes, doch die Ernennung oder Bestätigung der Synodalexaminatoren für die Prüfungen der Ordinanden und für die Concurse um Pfarrstellen enthielten) von dem Fiscalis ecclesiasticus vorgelesen und damit das Ganze beschlossen. Seit dem Jahre 1838 ist keine Synodalrede mehr gehalten worden, welches die Folge gehabt hat, daß außer der Domgeistlichkeit fast Niemand mehr der Feier beiwohnte [52]. Der letzte bischöfliche, die Feier der Synode betreffende Erlaß ist von Caspar Maximilian von Droste-Vischering vom 21. März 1846 [53].

---

[52]) Ich verdanke diese Notizen einer gefälligen brieflichen Mittheilung des Herrn Domcapitulars und geistl. Rathes Dr. Krabbe zu Münster. Derselbe steht im Begriffe, eine Bearbeitung der Synodalstatuten der Diöcese Münster vom Jahre 1279 bis auf die jüngsten Zeiten, in 34 Titel geordnet, herauszugeben.

[53]) Derselbe beginnt mit den Worten: Cum in proxima Synodo vernali relevantibus de causis ipsimet comparituri

In Frankreich, wo in einigen Diöcesen die Synoden zu Anfang des vorigen Jahrhunderts noch regelmäßig gehalten wurden, erhielten sie sich längere Zeit in der Weise, daß jeder Bischof bald nach dem Antritte seines Amtes eine solche Synode versammelte [54]. Wie ungenügend dieß aber war, leuchtet von selbst ein; auch fing man bald an, die Berufung der Synode immer länger zu verzögern, bis dann auch hier das gänzliche Erlöschen des Institutes eintrat. Anders in Italien, wo freilich die bis in die jüngste Zeit fortdauernde, wenn auch keineswegs regelmäßige Feier der Synoden [55] durch den geringen Umfang der Diöcesen ungemein erleichtert wird [56]. Ein Beispiel zur eifrigen Nachahmung bot hierin Papst Benedict XIII., der nicht nur auf dem im Jahre 1725 zu Rom gehaltenen Concilium die Synode zu feiern aufs Dringendste einschärfte [57], sondern sich auch darauf berufen konnte, daß er als Erzbischof von Benevent außer zweien Provinzialconcilien achtunddreißig

---

non simus, Tibi (Arn. Melchers) per praesentes committimus, ut eidem nomine Nostro praesideas.

[54]) *De la Blandinière*, Conférences ecclesiastiques sur les synodes. p. 39.

[55]) Braun in der Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie. Heft 61. S. 202 gibt folgende italienische Diöcesansynoden aus dem vorigen Jahrhunderte an, die an nachstehenden Orten gehalten wurden: zu Arcoli, Ischia, Rimini, Benevent, Jesi, Montefiascone, Ancona, Viterbo, Pesaro, Hortana, Foligno, Nepi, Frascati, Assisi, Forli, Imola, Bado, Fermo, Cesena, Fossombrone, Fani, Anagni, Ferrara, Bologna, Farfa, Urbano, Ravenna, Urbino und Pränete.

[56]) *Pilat.* Origin. jur. pontif. Lib. V. Tit. 2. p. 563.

[57]) *Conc. Roman.* ann. 1725. Tit. II. c. 3.

Diöcesansynoden gehalten hatte [58]. Dessenungeachtet hat aber weder dieß Beispiel, noch die großartige Empfehlung, welche das Synodalinstitut in dem classischen Werke Benedicts XIV. de synodo dioecesana [59] gefunden hat, den fast in dem ganzen Bereiche der Kirche erfolgten Untergang desselben aufhalten können.

Auffallend darf es erscheinen, daß ein Zeichen der Wiederbelebung erst jenseits des Oceans im Jahre 1791 durch den eifrigen Johannes Caroll, damals Bischof von Baltimore, gegeben werden mußte [60]. Es blieb lange ohne Nachahmung; in Deutschland traten den Synoden in dem Verhältnisse der Staatsgewalt zu der Kirche die größten Hindernisse in den Weg, ja die berüchtigte Kirchenpragmatik entblödete sich nicht, es geradezu auszusprechen: daß ohne Genehmigung der betreffenden Regierungen kein Bischof eine Diöcesansynode halten dürfe [61]. Aber auch da, wo eine solche ausdrückliche Erklärung gegen dieselbe nicht abgegeben worden ist, hätte bisher wohl kein Bischof da, wo ihm nicht die

---

[58]) *Conc. Roman.* cit. Tit. II. c. 1.

[59]) Die erste Ausgabe dieses für das Studium des gesammten Kirchenrechts so ungemein wichtigen Werkes erschien zu Rom 1748 in 8 Büchern; nachmals wurde das Werk bedeutend vermehrt und zählt in den späteren Ausgaben 13 Bücher. Eine gute Ausgabe ist die neueste Mechliner vom Jahre 1842 in 4 Bänden.

[60]) *Conc. Provinc. Baltim.* habita ab anno 1829 ad annum 1840. Baltim. 1842. p. 7.

[61]) Landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830. § 18. — Vergl. Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. S. 65, 229 u. ff.

alte Gewohnheit zur Seite stand, es wagen dürfen, eine Synode zu halten, ja er würde, während man protestantische Synoden duldete, es haben erleben müssen, daß man unter Anwendung äußerer Gewalt ihn daran behindert hätte. Zum Glücke für die Kirche hat diese Bevormundung derselben durch den Staat aufgehört und es steht von dieser Seite her der Feier der Diöcesansynoden kein Hinderniß mehr entgegen [62]. Man darf aber nicht verkennen, daß neben diesen seit lange noch ein anderes bestand, und dieses war die kirchliche Büreaukratie, deren Ausbildung gerade als eine der nachtheiligsten Folgen des Unterganges des Synodalwesens anzusehen ist. Dieses führte ein reges Leben mit sich, es wurde der lebendige Verkehr zwischen dem Bischofe und seinem Clerus durch dasselbe erhalten und befördert und an die Stelle daran ist, wie in dem Staate, die Vielschreiberei und Vielregiererei getreten. Es ist daher für einen großen Gewinn, ja für das größte Glück, das der Kirche in unserer Zeit zu Theil werden konnte, zu erachten, daß die im vorigen Jahre zu einer Conferenz zu Würzburg versammelten deutschen Bischöfe sich zu dem Beschlusse vereinigt haben, wiederum Diöcesansynoden zu halten und deren Feier, die so lange wohl noch niemals unterbrochen war [63], in nächste Aussicht zu stellen, indem sie

---

[62]) Allerdings hatte Drey in seiner Abhandlung: Was ist in unserer Zeit von Synoden zu erwarten? (Tübing. theol. Zeitschr. 1834. S. 242 u. ff.) damals vollkommen recht, wenn er das in der Staatsgewalt liegende Hinderniß in seiner ganzen Größe würdigte.

[63]) In älterer Zeit beklagten sich die Bischöfe, wenn die Unterbrechung auch nur wenige Decennien gedauert hatte. —

ſich folgendermaßen äußern [64]: „Wie wir ſelbſt in Provinzialſynoden zuſammenzutreten gedenken, ſo freuen wir uns, Euch, geliebte Brüder! bald in größerer Anzahl um uns zu verſammeln, um, wie hier von uns beſchloſſen worden iſt, in der Herſtellung der alten, von der Kirche angeordneten Diöceſanſynoden das heilige Band zwiſchen den Biſchöfen und ihren Prieſtern noch feſter und inniger zu knüpfen, die an vielen Orten gelockerte Kirchenzucht wieder herzuſtellen und in gemeinſamen Gebeten und Berathungen uns dafür zu ſtärken, daß wir unſer ernſtes und ſchweres Tagwerk in dieſer Zeit alſo vollenden, wie es die Ehre Gottes und das Heil der Brüder fordern."

Dieſe Anſprache der Biſchöfe an ihren Clerus beweist am beſten, daß die Bedingungen, welche Drey in ſeiner im Jahre 1834 geſchriebenen Abhandlung: Was iſt in unſerer Zeit von Synoden zu erwarten? als nothwendig für die Möglichkeit einer Wiederherſtellung dieſes Inſtitutes forderte [65], nunmehr wirklich vorhanden ſind. Der „Synodalgeiſt", den der erwähnte Schriftſteller

---

Vergl. *Syn. Colon.* ann. 1276. (*Harzheim.* III. 658). — *Syn. Wratisl.* ann. 1413. c. 12, 13. (V. 43). — *Syn. Torn.* ann. 1509. praef. (VI. 71, 72). — *Conc. Salisb.* ann. 1569. const. 64. c. 1. (VII. 392). — *Syn. Virdun.* ann. 1598. praef. (VIII. 459). S. unten § 8.

[64]) Die in Würzburg verſammelten Erzbiſchöfe und Biſchöfe Deutſchlands an den geſammten hochwürdigen Clerus ihrer Diöceſen (Mainz. 1848). S. 7. — S. auch den Erlaß des hochw. Erzb. von Freiburg, Hermann v. Vicari, an ſeinen Clerus vom 26. Januar 1849.

[65]) Tübinger theol. Quartalſchr. 1834. S. 214.

vermißte, ist da, „die Bischöfe selbst sind von der Nothwendigkeit, Synoden zu halten, überzeugt und haben sich vorläufig darüber ausgesprochen", „wir sehen, daß sie deshalb Schritte thun", „sie bereiten ihre Geistlichkeit darauf vor und deuten die zu verhandelnden Gegenstände vorläufig an", es herrscht unter den Bischöfen, sie mögen zu derselben Kirchenprovinz gehören oder nicht, Einigkeit, es herrscht Einigkeit in ihren Ansichten über die Wichtigkeit und den Zweck der Synoden selbst, Einigkeit in ihren Ansichten über die Bedürfnisse der Kirche, die auf den Synoden zur Sprache kommen, sowie über die Mittel, durch welche jenen Bedürfnissen abgeholfen werden soll; dieselbe Ueberzeugung und Einigkeit ist verhältnißmäßig auch in der übrigen Geistlichkeit vorhanden, sie vergißt ihre Unterordnung unter den Bischof nicht und bewahrt ihm eine aufrichtige Anhänglichkeit. So darf man hoffen, daß der ganze Körper der Priesterschaft nach dem Ausdrucke des heiligen Ignatius [66] einer Harfe gleichen werde, auf welcher alle Saiten harmonisch zusammenklingen, denn der Geist Gottes und Jesu Christi ist ein Geist des Friedens. Den Geist Gottes und Jesu Christi werden aber, so darf man jetzt hoffen, Alle zur Synode mitbringen. Wenn man aber, wie jetzt nicht mehr zu bezweifeln ist, der Wiederherstellung der Synoden in ihrer wahren Bedeutung und großen Wirksamkeit entgegensehen darf, so gebührt vor Allen den Bischöfen Deutschlands der Dank ihres Clerus, sowie ihrer Diöcesanen, und es kann ihnen auch der anerkennende Beifall des Oberhauptes der Kirche nicht entgehen.

---

66) *Ignat.* Epist. ad Ephes. c. 4.

Zwar hat ein neuerer Kirchenrechtslehrer ſich dahin vernehmen laſſen[67], daß „die Wiederherſtellung der Synoden in ihrem echten Sinne zugleich eine Aufopferung des Prinzips der römiſchen Kirche ſein würde"; allein dieß iſt eine Behauptung, welche auf der vorgefaßten Meinung beruht, das Prinzip der römiſchen ſei ein von dem der katholiſchen Kirche verſchiedenes.

---

[67]) Richter, Kirchenrecht. § 156. Note 4.

Drittes Kapitel.

Zweck der Diöcesansynoden, ihre Nützlichkeit und Nothwendigkeit.

§ 7.

1. Nähere Bestimmung des Zweckes der Diöcesansynoden.

Auf der für das Synodalstatut gewonnenen historischen Grundlage kann nunmehr die Untersuchung freier und leichter auf die Beantwortung mehrerer Fragen eingehen, die sich im gegenwärtigen Augenblicke, wo es sich um die Wiederbelebung der Diöcesansynoden handelt, natürlich wie von selbst sich darbieten. Für die Beantwortung der Frage: welches der Zweck derselben sei? hat die bisherige Erörterung bereits viele Andeutungen gegeben, und nicht minder für die andern: ob die Diöcesansynoden diesem Zwecke entsprechen? oder: ob derselbe ohne sie vielleicht gar nicht erreicht werden könne? mancherlei Material geboten. Indessen diese Gegenstände bedürfen doch noch einer näheren Betrachtung auch schon aus dem Grunde, weil nicht nur die Nothwendigkeit, sondern auch sogar die Nützlichkeit des ganzen Institutes in Zweifel gezogen worden ist; um so mehr ist es erforderlich, daß man den Zweck desselben stets im Auge behalte. Die Quellen selbst geben über alle diese Punkte die beste Auskunft, und es erscheint am Geeignetsten,

ſich hierbei von ihnen leiten zu laſſen. Aus ihnen geht als der eigentliche Zweck der Diöceſanſynoden Der hervor, daß ſie dazu beſtimmt ſind, die Regierung der Kirche nach dem ganzen Umfange der dieſer übertragenen Vollmachten in den einzelnen Diöceſen zu erleichtern, zu befördern, ja unter Umſtänden möglich zu machen. Zu dieſem Zwecke ſollen ſie in einer doppelten Weiſe dienen, indem ſie ſowohl die von dem Oberhaupte der Kirche und von Concilien erlaſſenen Geſetze und Beſchlüſſe zur Annahme und Geltung bringen [1], als auch den Verordnungen, Vorſchriften, Ermahnungen, Belehrungen und Entſcheidungen des einzelnen Biſchofs die erforderliche Wirkſamkeit ſichern. Hierbei muß vorzüglich ein Geſichtspunkt feſtgehalten werden, welcher dem Inſtitute eine ganz beſondere Bedeutung verleiht, der nämlich, daß in den Synoden recht eigentlich das reformatoriſche Element der Kirche lebt, wie ſich dieß auch aus den nachfolgenden Aeußerungen der Quellen zur Genüge entnehmen läßt.

Ueber den Zweck der Synoden ſprechen ſich nämlich die Biſchöfe, vornämlich in den Berufungsſchreiben, vielfach aus. Um mit einem Beiſpiele aus älterer Zeit zu beginnen, möge hier die Anſprache des Erzbiſchofs Siegfried von Cöln an ſeinen Clerus, mit welcher er dieſen im Jahre 1276 zu einer Synode verſammelte [2], eine Stelle finden. Es ſei zwar hinlänglich, bemerkt er,

---

[1]) S. unten Note 12 u. ff.

[2]) *Syn. Colon.* ann. 1276. (bei *Harzheim.* III. 658, wo jedoch die Synode irrthümlich in das Jahr 1281 geſetzt wird). Binterim, pragmat. Geſch. der deutſch. Concilien. Bd. 5. S. 92.

durch die Gesetze seiner Vorfahren dafür gesorgt, daß die Geistlichen wissen könnten, wie sie in Bescheidenheit, Nüchternheit und Reinheit des Lebens in dem Hause des Herrn zu wandeln hätten, dessenungeachtet seien Viele und sogar Vorstände träge und ließen sich manche Ueberschreitung der Gesetze zu Schulden kommen. Dieser Trägheit, ja Nachläßigkeit wolle er nach Kräften theils durch Erneuerung der zweckmäßigen älteren Vorschriften, theils durch Erlaß neuer begegnen, wie die gegenwärtige Zeit sie erheische. Er wolle daher seinen Clerus auf heilsame Weise reformiren, in der festen Hoffnung und dem Vertrauen, daß, wenn das Priesterthum unversehrt sei, die Kirche einer Lilie gleich blühen und den heilbringenden Segen des Herrn in Geistlichem und Zeitlichem empfangen werde. Zu diesem Zwecke kündigt der Erzbischof die Synode an, auf welcher die Prälaten und alle Cleriker zu erscheinen haben, um mit Sanftmuth und Schweigen alles Dasjenige zu vernehmen, was daselbst vorgeschrieben und festgesetzt werden sollte. — Ganz dem ähnlich sprachen sich mehrere Bischöfe aus, welche in Folge des Basler Conciliums um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ihre Synoden hielten. „Zum Lobe und zur Ehre Gottes, sowie zum Heile der ihm anvertrauten Heerde" hatte Nikodemus von Freising im Jahre 1440 seine Synode berufen [3], um mit ihrem „Beistande in sorgfältiger und reiflicher Ueberlegung zur Bestrafung der Excesse und Verbesserung der Sitten Satzungen festzustellen." Zu demselben Zwecke und „zur Zierde seiner Kathedrale und aller Kirchen

[3]) *Syn. Frising.* ann. 1440. praef. (*Harzheim.* V. 268).

seiner Diöceſe" erklärte Konrad von Breslau[4] auf der Synode vom Jahre 1445, zwar „nicht durchaus neue Statuten machen, ſondern die alten verbeſſern und nur ſolche hinzufügen zu wollen, durch welche noch mehr für das Wohl ſeiner Untergebenen geſorgt werde." Zwei Jahre ſpäter (1447) verſammelte Johann Martin von Eichſtätt mehr denn ſiebenhundert Geiſtliche zur Synode, um ihnen ſeine Bearbeitung der Diöceſanſtatuten zu publiciren[5]. Er ging dabei von dem Gedanken aus, daß es „die Pflicht des Biſchofs ſei, Prieſterthum und Volk in der katholiſchen Religion zu unterrichten, ſie über die Regeln der Sacramente und des übrigen Gottesdienſtes zu belehren, Laſter auszurotten und Tugenden anzupflanzen". Insbeſondere erachtete er es für ſehr nützlich, daß ſein Clerus „je nach dem Bedürfniſſe der Zeit durch angemeſſene Geſetze geleitet werde, damit derſelbe zum Unterrichte des Volkes tauglich gemacht werde, verderbliche Mißbräuche meide und ſein Leben durch gute Sitten zu ſchmücken ſich beeifere". — Die Wirren der Zeitereigniſſe beklagend, welche in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts über ſeine Diöceſe gekommen waren und ihn an der Feier einer Synode gehindert hatten, berief Rudolph von Breslau im Jahre 1473 ſeinen Clerus um ſich[6] und erklärte: „damit nicht den vielen Schlechten Gelegenheit geboten werde, als Beiſpiel zu dienen, und nicht von meinen Händen das Blut meiner Untergebenen

---

[4]) *Syn. Wratisl.* ann. 1445. (*Harzheim.* V. 288).

[5]) *Syn. Eystat.* ann. 1447. praef. (*Harzheim.* V. 362).

[6]) *Syn. Wratisl.* ann. 1473. (*Harzheim.* V. 491, 492).

gefordert werde, liegt es mir am Herzen und ist es der Zweck des gegenwärtigen Vorhabens, so weit ich es mit Gottes Beistand vermag, das Verabsäumte und Unterlassene wieder herzustellen, gut zu machen, zu verbessern, zu ordnen und neu zu gestalten." — Um seiner bischöflichen Pflicht so viel als möglich zu entsprechen, feierte der Cardinal Ferricus von Clugny, Bischof von Tournay, im Jahre 1481 eine Synode [7]; hier sollte durch „Ermunterungen und Ermahnungen an den Clerus, durch abermaliges Einschärfen und Erläutern älterer und Hinzufügen neuer Statuten für die geistige Leitung der Heerde Sorge getragen werden." „Dadurch wird", bemerkt der Cardinal, „der Nerv der kirchlichen Zucht und die heilbringende Lehre mehr gekräftigt; werden Vergehungen beseitigt und Irrthümer berichtigt." — Indem Franz von Waldeck, Bischof von Osnabrück, im Jahre 1532 seinen Clerus um sich versammelte [8], wollte er dadurch, wie er sich ausdrückt, in die Fußstapfen seiner Vorfahren im Amte eintreten, die „zum Anbau des göttlichen Ackers, zur Ausreutung der Laster, Anpflanzung der Tugenden, Abstellung der Vergehen und Verbesserung der Sitten der Geistlichen auf ihren Synoden sehr heilsame Satzungen erlassen haben." — Nicht minder eifrig war Franz Sonnius, der zweite Bischof von Antwerpen; um seinen Clerus „in der Verwaltung der Sacramente, im Gottesdienste, in der Lehre und in der Sitte zu unterrichten" berief er, sobald die Umstände es ihm gestatteten, die Synode [9]

[7]) *Syn. Tornac.* ann. 1481. (*Harzheim.* V. 525, 526).

[8]) *Syn. Osnabr.* ann. 1532. (*Harzheim.* VI. 231).

[9]) *Syn. Antwerp.* ann. 1572. (*Harzheim.* VII. 812).

(1572). „Die Wiederaufrichtung der katholischen Religion" hob Andreas Jerin, Bischof von Breslau, ein Zögling des germanischen Collegiums, als einen Hauptzweck hervor, den die Synode neben jenen andern besonders in seiner Zeit zu verfolgen habe, als im Jahre 1592 sich sein Clerus um ihn auf sein Geheiß versammelte [10]. Aber auch bei dieser Gelegenheit darf an dem großen Christoph Bernhard von Galen nicht mit Stillschweigen vorübergegangen werden, indem er auf einer seiner Synoden [11] den Zweck des Institutes sehr bezeichnend dahin angibt: „daß die Finsterniß der Häresien und Irrthümer verscheucht, daß alsdann die Helle und Reinheit der katholischen Wahrheit mehr und mehr leuchte und wenn etwas der Verbesserung bedürfe, es auf die möglichst geeignete Weise verbessert werde; nicht damit durch Provinzialconcilien und Diöcesansynoden die unerschütterliche Wahrheit des katholischen Glaubens mit Gründen bestätigt werde, sondern damit Dasjenige, was unter dem steten Beistande des heiligen Geistes von dem heiligen apostolischen Stuhle, dem Lehrmeister aller Gläubigen, von den öcumenischen Concilien und neuerdings von der heiligen Synode von Trient zur Erläuterung des Bekenntnisses des Glaubens, zur Ausrottung der Ketzereien, zur Verbesserung der Sitten, zur Abschaffung der Mißbräuche und Wiederherstellung der kirchlichen Disciplin — genau und sehr reiflich entschieden, erklärt und festgestellt ist, von dem Clerus und durch den Clerus

---

[10]) *Syn. Vratisl.* ann. 1592. (*Harzheim.* VIII. 367).

[11]) *Syn. Monast. autumn.* ann. 1655. I. praef. (*Harzheim.* IX. 816).

von den Laien, nach Maßgabe des bischöflichen Amtes, sorgfältig und unverletzlich beobachtet werden könne."

In diesen Aeußerungen des thatkräftigen Bischofs von Münster tritt auch die andere Seite des Zweckes der Diöcesansynoden deutlich hervor, indem sie als das vermittelnde Organ für die Entscheidungen und gesetzlichen Anordnungen des Papstes und der allgemeinen Concilien dienen sollen; es wäre jedoch noch hinzuzufügen, daß sie in jenem Verhältnisse nicht bloß zu den öcumenischen, sondern auch zu den Provinzialconcilien stehen, die selbst wiederum als Vermittlung zwischen jenen und den Diöcesansynoden dienen (vergl. § 3. S. 39). Es kann kaum noch nöthig sein, diese Stellung der Diöcesansynoden in dem kirchlichen Organismus mit vielen Beispielen darzuthun, da man eben nur jede beliebige Sammlung von Synodalstatuten aufzuschlagen braucht, um sich davon zu überzeugen, wie dem Clerus der einzelnen Diöcese bald eine päpstliche Constitution [12], bald ein Beschluß eines öcumenischen [13], bald eines Provinzialconciliums [14] von seinem Bischofe auf der Synode mitgetheilt oder die Verpflichtung auferlegt wird, sich in den Besitz dieser oder jener Sammlung kirchlicher Verordnungen zu setzen [15]. Nur das möge noch hinzugefügt werden,

---

[12]) Z. B. *Syn. Ultraj.* ann. 1294. c. 30. (*Harzheim.* IV. p. 19). — *Syn. Camer.* ann. 1300. (IV. 83). — *Syn. Colon.* ann. 1307. c. 10. (IV. 110).

[13]) *Syn. Colon.* ann. 1276. c. 1. (*Harzheim.* IV. 258). — *Syn. Camer.* cit.

[14]) *Syn. Monast.* ann. 1279. c. 20. (*Harzheim.* III. 651). — *Syn. Camer.* ann. 1301. (IV. 88).

[15]) *Syn. Ultraj.* ann. 1318. c. 8. (*Harzheim.* IV. 269).

daß mehrere Synodalstatuten der neueren Zeit sich in ihrer ganzen systematischen Anordnung an die zuvor von den betreffenden Bischöfen auf dem Provinzialconcilium gefaßten Beschlüsse anreihen [16].

§ 8.

2. Nützlichkeit der Diöcesansynoden.

Entspricht nun die Diöcesansynode dem großen, umfangreichen Zwecke, zu welchem sie den Gesetzen der Kirche gemäß versammelt werden soll? Diese Frage möchte, abgesehen von allen andern Gründen, die für ihre Bejahung sprechen, schon in der ihr so eben gegebenen Fassung ihre Antwort gefunden haben. Die Kirche hat nicht nur die Gewohnheit: Synoden zu halten, stets in hohem Grade gebilligt, sondern auch in vielen Gesetzen die Feier derselben den Bischöfen unter Androhung von Strafen geboten. Ein Institut, welchem durch die kirchliche Gesetzgebung ein solcher Werth und eine solche Bedeutung beigelegt wird, kann wohl von Niemand, für welchen die Auctorität der Kirche eine Geltung hat, als ein unzweckmäßiges bezeichnet, sondern nur als ein höchst nützliches und ersprießliches angesehen werden. Daß einzelne Synoden ausnahmsweise ihr Ziel verfehlt haben, kann wohl nicht gegen das Institut selbst sprechen [1], eben so wenig als man aus der Unzufriedenheit des heiligen Gregorius von Nazianz

---

[16]) Vergl. *Syn. Ruraemond.* ann. 1570. (*Harzheim.* VII. 662).

[1]) *De la Blandinière*, Conférences ecclésiastiques sur les synodes. p. 45.

über das Resultat vieler Concilien [2] berechtigt wäre, auf die Nutzlosigkeit dieser Versammlungen zu schließen.

Auch in neuerer Zeit sind von Männern, welche sich durch ihre Anhänglichkeit an die Kirche bewährt haben, mancherlei Bedenken gegen die Synoden erhoben worden [3], ja es fand die „Bitte einiger Ruralcapitel um die Abhaltung einer Diöcesansynode" noch vor wenigen Jahren bei dem damaligen Erzbischofe von Freiburg, Ignatius Demeter, einen abschläglichen Bescheid [4]. Dessenungeachtet ist aber weder die eine noch die andere Erscheinung dahin zu deuten, als ob jene Bedenken oder diese Verweigerung etwa aus der Meinung hervorgegangen seien: die Synoden seien überhaupt nicht nützlich, sondern sie hatten ihren Ursprung lediglich in der Ansicht, daß unter den damaligen Zeitumständen die Versammlung von Synoden entweder nicht zweckdienlich oder nicht ausführbar sei [5]. Es läßt sich allerdings nicht läugnen, daß neben andern Gründen auch die lange Unterbrechung, welche in der Feier der Diöcesansynoden eingetreten ist, das Ihrige dazu beigetragen hat, den eigenthümlichen Charakter des Institutes zu verdunkeln und wesentliche Irrthümer in Betreff desselben zu ver-

---

[2]) *Greg. Nazianz.* Epist. 55. (al. 42) ad Procop. — S. Drey in der oben (S. 92) angeführten Abhandlung. Gegen die Meinung der Nutzlosigkeit der Synoden siehe insbesondere *Bened.* XIV. d. Synod. dioec. Lib. I. c. 2. n. 4. 5.

[3]) Drey a. a. O.

[4]) Erzbischöfl. Erlaß vom 21. Febr. 1843.

[5]) Darüber hat sich sowohl Drey in seiner Abhandlung S. 206, als auch der Erzbischof in seinem Bescheide ausdrücklich erklärt.

breiten und zu befestigen. Manche sonst Kundige haben sich der Meinung angeschlossen, es sei dasselbe ein wahres Concilium; Unkundige aber haben sich ihre Vorstellung von den Diöcesansynoden nach dem Vorbilde der constitutionellen Landtage zurecht gemacht und denken sich dabei den Bischof gleichsam als einen kirchlichen Parlamentspräsidenten. Eben so wenig ist in Abrede zu stellen, daß das Begehren nach Synoden keineswegs immer aus lautern Motiven entsprungen ist, sondern daß es durch die Meinung, die Synoden ließen sich als Mittel benützen, um manche kirchlich-revolutionäre Pläne ins Werk zu setzen [6], hervorgerufen worden ist.

Da nun aber die Zeitumstände sich in einer raschen Bewegung seit Kurzem völlig umgewandelt haben, da die Bischöfe, unbehindert durch den Staat, Synoden halten zu wollen erklärt haben (§ 6. S. 92), so käme es im gegenwärtigen Augenblicke nur darauf an, daß sie, bevor sie die Synoden feiern, ihren Clerus, sowie ihre Diöcesanen überhaupt, über das Wesen dieser Versammlungen gehörig belehrten [7]. Die in dem Geiste und nach den Vorschriften der Kirche gehaltene Synode bringt

---

[6]) Vergl. Mersy, Sind Reformen in der katholischen Kirche nothwendig? Auf welchem Wege sind dieselben zu bewirken und welche Hindernisse stehen etwa entgegen? Beantwortet in der Pastoral-Conferenz des Districtes Offenburg am 24. Juli 1832. 2te Aufl. Offenburg. 1833. — Eben dahin gehören auch die Beschlüsse der Breisacher Capitels-Conferenz zu Krotzingen, welche in der Beilage zur Süddeutschen Zeitung Nr. 102 vom 4. Mai 1848 ihre gerechte Würdigung gefunden haben.

[7]) Wie dieß z. B. in dem § 6, Note 64 erwähnten Erlaß des Erzbischofs von Freiburg geschehen ist.

keinerlei Gefahr mit sich, sondern kann nur den größten Nutzen in vielfacher Rücksicht gewähren. In welchem Maße die Bischöfe der verschiedensten Zeiten hiervon überzeugt waren, beweisen die oben (§ 7. S. 97. u. ff.) angeführten Aussprüche über den Zweck des Institutes; es mögen denselben einige andere beigefügt werden, in welchen gerade dieser Gesichtspunkt noch ausdrücklicher hervorgehoben wird.

Auf der Frühlingssynode, welche im Jahre 1527 zu Cöln gefeiert wurde, hielt der Professor Lynnichan im Auftrage des Erzbischofs die Anrede an den versammelten Clerus [8], in welcher er der Thätigkeit und dem Eifer der Vorfahren, die in allen gefährlichen Zeitläuften darauf bedacht waren, den Nachtheilen, von welchen der Glaube und die Ordnung der Kirche bedroht waren, zu steuern, die Trägheit und Lauheit der damaligen Zeit gegenüberstellt; die Vorfahren hätten gute Gesetze und gute Gewohnheiten gehabt; jene hätten sie beobachtet und diese nicht abkommen lassen. Zu diesen guten Gewohnheiten habe unter andern insbesondere auch die gehört, daß man zweimal im Jahre die Synode feierte und von dem hohen Ambo herab an dem Orte, wo die Väter der Metropole, um das Wohl der Kirche zu berathen, sich versammelten, die kirchlichen Verordnungen verkündete; auf diese Weise hätten sie den Untergebenen die Regel des Lebens und die Ordnung übergeben. Noch entschiedener und kräftiger spricht sich Annas Descars, Bischof von Metz, in dieser Hinsicht aus; in der Einleitung zu den von ihm im Jahre 1610

[8]) *Syn. Colon.* ann. 1527. (bei *Harzheim.* VI. 210).

publicirten Synodalstatuten [9]) heißt es: „die Sorge unseres Hirtenamtes mahnt uns und die Beschlüsse der heiligen Canones fordern von uns, daß wir, wachend für das Heil der uns anvertrauten Schafe, alle Kräfte unserer Seele darauf richten, daß die Wahrheit des katholischen Glaubens, welche an vielen Orten unserer Diöcese zu sehr erschüttert worden ist, wiederum ihren alten Glanz erhalte und die verdorbenen Sitten unseres Clerus sowohl als unseres Volkes so viel als möglich zum Bessern umgewandelt werden. Da es aber keinen geraderen Weg, der zu diesem Ziele führte, gibt als die häufige Versammlung der Diöcesansynode, in Betreff welcher, weil viele Priester auf ihr sich vereinigen und wie mit Einer Stimme beten, kein Zweifel obwaltet, daß nicht der Vater der Barmherzigkeit geneigter erhören, und daß, was etwa der Verbesserung oder der Ermäßigung bedürfte, und was zu thun oder zu meiden wäre, durch den Rath vieler frommer und gebildeter Männer besser und gescheuter festgestellt werde." Sehr bezeichnend hebt den hohen Werth und die Bedeutung der Synoden Hildebrand Jost, Bischof von Sitten, in seinen im Jahre 1626 erlassenen Statuten [10] hervor: „Unter den Gott wohlgefälligen Handlungen ist die Feier der Synoden nicht für die mindeste zu halten, die schon gleich in den Anfängen der Kirche (des alten Gesetzes zu geschweigen) blühte, wie man dieß aus der Apostelgeschichte ersieht. Denn wie kann eine Uebereinstimmung

---

[9]) *Syn. Mett.* ann. 1610. praef. (*Harzheim.* VIII. 948).

[10]) *Syn. Sedun. in Wallisia.* ann. 1626. c. 12. § 1. (*Harzheim.* IX. 401).

des Gottesdienſtes und der Ceremonien in einem und demſelben Bisthume ſein, wo ſeit vielen Jahren keine Verſammlung der Geiſtlichen gehalten worden iſt? Denn in der Diöceſanſynode kann wie in einem Spiegel Alles mit einem Blicke überſchaut, geprüft, durchgeſehen, verbeſſert und gut gemacht werden: wo die Prieſter mit ihrem Prälaten Ein Herz und Eine Seele bilden, wo Betrug, wo Argliſt und Täuſchung verbannt ſind, weil, was ein Auge nicht vermag, mehrere gemeinſchaftlich ſehen können, und Das unter dem Beiſtande Gottes, der die Herzen und alle Gedanken prüft." In eben dieſem Sinne ſagt Martin de Ratabon, Biſchof von Straßburg [11]: „In der Kirche erſcheint Nichts ſo ehrwürdig, Nichts ſo heilſam angeordnet zu ſein, als: daß jährlich Synoden gehalten werden, auf denen für Alles, was zur Erhebung des Gottesdienſtes, zur Erbauung und Belehrung des Volkes, zur Ausreutung der Ketzereien und insbeſondere zur Entflammung des Eifers der Prieſter dienen könnte, durch neue und heilige Beſchlüſſe Sorge getragen wird."

Unter den Vortheilen, welche die Synoden nach dieſen Zeugniſſen gewähren, fällt die Gemeinſchaft der Berathung, zu welcher der Biſchof ſeinen Clerus beruft, am meiſten und unmittelbar in die Augen. Und in der That, derſelbe iſt auch nicht hoch genug anzuſchlagen, denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auf dieſe Weiſe am beſten für die verſchiedenen Bedürfniſſe der Diöceſe geſorgt werden kann [12]. Denn der Biſchof wird

---

[11]) *Syn. Argent.* ann. 1687. (*Harzheim.* X. 179).

[12]) Vergl. *De la Blandinière* a. a. O. p. 54.

eben dadurch in die günstige Lage versetzt, sich der Mittheilungen, Aufklärungen und des Rathes Derjenigen zu bedienen, welche den Zustand der einzelnen Theile der Diöcese am besten kennen. Es ist allerdings wahr, daß in dieser Hinsicht auch die Visitation der Diöcese von großem Nutzen ist, allein sie gewährt zunächst doch immer nur eine Einsicht in die Verhältnisse der einzelnen Pfarrei, wenn selbst auch nur Dieses bei der Kürze der Zeit, welche die Anhäufung von Geschäften und kirchlichen Functionen (namentlich die Confirmation) übrig läßt, statthaft ist. Da der Bischof aber von einer Gemeinde zur andern geht, wo ihn stets dieselben Geschäfte erwarten, so ist es ihm nicht früher als bei seiner Rückkehr möglich, sich selbst eine klare Uebersicht zu bilden und über die geeigneten Maßregeln nachzudenken, die er zur Abwendung dieser oder jener Uebelstände anwenden könnte. Allein gerade hier tritt eine Wechselwirkung zwischen Visitation und Synode ein [13]; nach gehaltener Visitation (§ 9. Note 2) kann dem Bischof Nichts erwünschter als die Synode sein [14]; hier erscheint nicht der einzelne Pfarrer vor ihm, sondern die Gesammtheit Aller; hier sind die in der Seelsorge Erfahrenen am besten im Stande, mit ihrem Rathe dem Bischofe an die Hand zu gehen und ihm über diejenigen Punkte, bei welchen er nach dem Ergebnisse der Visitation sie um Rath fragt, die erforderlichen Aufschlüsse zu geben; wie andererseits nach gehaltener Synode die Visitation ihm

[13]) Vergl. *Syn. Wormat.* ann. 1316. (*Harzheim.* IV. 257). — *Conc. Colon.* ann. 1549. med. 5. (VI. 548). — *Syn. Torn.* ann. 1589. (VII. 1036).

[14]) *Bened.* XIV. a. a. O. Lib. I. c. 2. n. 2.

die Gelegenheit dazu bietet, sich davon zu überzeugen, in wie weit die heilsamen Anordnungen, die er dort in Gemeinschaft mit seinem Clerus getroffen, zur Ausführung gebracht worden sind [15]. Eben aber, weil es auch viele gemeinschaftliche Uebel gibt, die sich über eine ganze Diöcese erstrecken und nicht leicht ohne den Rath und die Beihilfe Derer, die in derselben ein Amt bekleiden, beseitigt werden können [16], bedarf es einer solchen Unterstützung. Durch diese wird es aber dem Bischofe möglich, seinen Statuten denjenigen Grad von Vollkommenheit zu geben, wie ihn jederzeit die obwaltenden Umstände erheischen, und ihnen durch die Zustimmung des Clerus denjenigen Nachdruck zu verschaffen, der ihnen die wirkliche Entgegennahme in allen Theilen der Diöcese sichert. Es ist ferner auf diesem Wege nicht nur möglich, das in vielen großen Conciliensammlungen Zerstreute in seiner praktischen Anwendbarkeit auf die einzelne Diöcese zusammenzufassen und aus den nur für einzelne Provinzen erlassenen Beschlüssen von Concilien das auch für diese Diöcese Heilsame und Passende zur Gesetzeskraft zu erheben und auf diese Weise die allgemeine Erfahrung der Kirche zu benützen, sondern auch gegen die stets neu auftauchenden Uebel auch sogleich neue Heilmittel anzuwenden [17]. Außerdem dient die gemeinsame Berathung auch noch ganz vorzüglich dazu, um die in der Diöcese schon vorhandenen

---

[15]) *Syn. Audomar.* ann. 1583. Tit. 26. c. 1. (*Harzheim.* VII. 967).

[16]) *Syn. Ruraem.* ann. 1652. praef. (*Harzheim.* IX. 781).

[17]) *Syn. Const.* ann. 1463. praef. (*Harzheim.* V. 450). Ideo novis morbis ingruentibus nova humane salutis antidota praeparamus.

Geſetze dahin zu prüfen, ob ſie bei dem Wechſel der Zeiten und Menſchen noch zweckmäßig und heilſam ſind [18], und alle Zweifel darüber zu löſen, ob ein älteres Statut noch Geltung habe oder nicht. Wenn daher auf einer Synode wirklich Nichts weiter geſchähe, als daß immer nur die alten Statuten von Neuem eingeſchärft würden, ſo iſt ſelbſt dieß ein Vortheil, der keineswegs unbedeutend iſt. Es bedarf dieſer Umſtand eben deshalb einer Erwähnung, weil man gerade von daher einen Einwand gegen die Zweckmäßigkeit der Synoden erhoben hat. Dieſer Einwand iſt aber um ſo ungenügender, als das Inſtitut außerdem noch ganz andere Zwecke hat, von denen ſchon Ratherius von Lüttich [19] (§ 4. S. 57) einen hervorhob, indem er zu ſeinem wegen der häufigen anſcheinend nutzloſen Berufung zur Synode murrenden Clerus ſprach: „Weil es mir bekannt iſt, daß Ihr Euch wundert, ja ſogar, was noch ſchlimmer, daß Ihr, wie es mir nicht unbekannt iſt, darüber murrt, daß ich Euch zum dritten Male berufen und gleichſam Nichts mit Euch vorgenommen habe, und damit Ihr nicht meinet, ich hätte dieß unnütz gethan, ſo will ich Euch ſagen, daß ich es gethan habe, um Euch zu erforſchen, und wie ich geglaubt hatte, Euch zu finden, ſo habe ich Euch leider gefunden!“

Man würde aber überhaupt das Weſen der Synode ſehr verkennen, wenn man glaubte, daſſelbe beſtünde

---

[18]) *Syn. Leod.* ann. 1287. (*Harzheim.* III. 684). — *Syn. Const.* cit. — Nec videtur absurdum, si propter mutationem rerum et temporum varientur statuta hominum.

[19]) *Rather. Synod.* (*Harzheim.* III. 4).

vorzugsweise in jener zwar höchst wichtigen gemeinsamen Berathung; die Synode ist nicht bloß daneben, sondern ganz wesentlich ein kirchlicher Act, und gerade an diese Eigenschaft derselben knüpfen sich noch andere sehr erhebliche Vortheile an. An diesem kirchlichen Acte nimmt nicht nur der Bischof mit seinem Clerus, sondern die ganze Diöcese Theil. Nicht, als ob die Laien als solche berechtigt wären, bei den Verhandlungen der Synode gegenwärtig zu sein, sondern der Antheil, den sie überhaupt an der Kirchengewalt hinsichtlich der heiligen Handlungen haben [20], äußert auch hier seine Wirksamkeit. Schon eine zeitlang vor dem Beginne der Synode wird die ganze Diöcese zum Gebete aufgefordert, und Alle sind, oft unter der Verheißung von Ablässen, eingeladen, bei den verschiedenen gottesdienstlichen Functionen, von welchen die Eröffnung und der Schluß der Synode begleitet ist (§ 12), zu erscheinen. Aber auch abgesehen von dieser Theilnahme der Laien, erhält die Synode durch die herrlichen Ceremonien, von denen sie umgeben, durch die rührenden Gebete, von denen sie durchwürzt ist, einen durchaus eigenthümlichen, von einer bloß berathenden Versammlung sie weit unterscheidenden Charakter [21]. Von ihr, als einer Versammlung, die im Namen Christi gehalten und vom heiligen Geiste, dessen Beistand sie erfleht, erleuchtet wird, welche nicht in ihrer menschlichen Weisheit allein das Heil der Gemeinde findet, sondern die eigne, pflichtmäßige und eifrige Thätigkeit nur auf die Kraft Gottes baut und dieser vertraut, — von einer solchen Versamm-

---

[20]) Kirchenrecht. Bd. 1. S. 283.

[21]) *De la Blandinière* a. a. O. p. 47.

lung darf sich die Kirche mit Recht auch einen viel weitergreifenden Erfolg als bloß den Erlaß zweckmäßiger Gesetze versprechen. Eine Versammlung, die im Namen dessen gehalten wird, der seinem himmlischen Vater gehorsam war bis zum Tode, ja bis zum Tode des Kreuzes, kann ihre Mitglieder nicht in einem andern Sinne vereinigt sehen, als in dem des Gehorsams gegen die von Gott gesetzte Gewalt des Bischofs; eine Versammlung, gehalten im Namen dessen, welcher der König des Friedens ist, kann nicht Hader und Streit, sie kann nur Eintracht und Versöhnlichkeit wollen. Es handelt sich hier nicht um Prätensionen, die geltend gemacht werden müßten, sondern um die Förderung des Reiches Gottes auf Erden; dessen Beistand, dessen Segen wird bei einer Versammlung sein, die unter solchen Bedingungen um ihren Oberhirten sich vereinigt. Dieser Segen, der auch die kalten, finstern und verschlossenen Herzen erwärmt und erleuchtet und die Gemüther für alles Gute empfänglich macht, muß der Synode auch eine folgenreiche Wirksamkeit für den Bischof, für den Clerus, für die Diöcese, ja durch das Beispiel selbst für die ganze Kirche verleihen. Es kann daher nun und nimmer der Einwand gelten, Synoden sollten nicht gehalten werden, weil es an dem Synodalgeist fehle. Dieser Synodalgeist kommt freilich nicht von selbst, sondern muß durch das übernatürliche Mittel des Gebetes erfleht werden, aber eben darum soll man sich auch zur Synode vereinigen, damit durch das wirksamere gemeinschaftliche Gebet der im Namen Christi Versammelten jener Geist nicht ausbleibe.

Es haben daher gerade die ausgezeichnetsten Bischöfe, weit davon entfernt, die Synoden für eine lästige Schranke

ihrer Gewalt anzusehen, es tief empfunden, welch' ein Glück die Synoden auch persönlich für sie seien. Welchen bessern Zeugen könnte man hier vernehmen als den hl. Carolus Borromäus; die auf seiner eilften Synode von ihm gehaltene Anrede an den Clerus umfaßt beinahe Alles, was über diesen Gegenstand gesagt werden könnte. Auf die Frage: „Aber was geschieht auf diesen Synoden?" gibt er die Antwort [22]: „Auf eine wunderbare Weise wird den betrübten Zuständen der Christenheit abgeholfen; denn hier legen Diejenigen, welche es bisher noch nicht gethan, das Bekenntniß des Glaubens ab und dadurch werden die Uebrigen ebenfalls im Glauben gestärkt. Es ist die Synode gleichsam eine allgemeine Visitation, denn sonst besuchen wir jährlich nur etliche einzelne Kirchen, hier aber alle Priester und Geistliche insgesammt und in ihnen gewissermaßen die ihnen anvertrauten Gemeinden." „Ich füge hinzu, daß wer aufmerksam Acht gibt auf das, was der Synode vorangeht, was auf ihr und nach ihr geschieht, so wie was für Beschlüsse von ihr zu den Gemeinden gelangen, wahrnehmen wird, daß die Synode der Bewegung des obersten Himmelskreises gleicht, welcher alle unteren Himmel in Bewegung setzt. Denn hier entzündet der Bischof, indem er sich selbst bewegt, alle seine Mitgehülfen und durch diese die Gemeinden; hier werden die Synodalzeugen und Punctatoren eingesetzt, welche für die gesammte kirchliche Disciplin in der Diöcese zur festen Grundlage dienen, hier werden die Examinatoren und Andere erwählt, durch welche die Beob-

[22]) *Acta Eccles. Mediol.* Conc. I. in Synod. Dioec. XI. ad Clerum. (Tom. II. p. 1167 sq.).

achtung des gesammten klösterlichen und geistlichen Lebens bedingt ist. In der Synode ist das Herz der ganzen Diöcese anwesend, welches, wenn es erst selbst erwärmt ist, seine Wärme alsdann auf die übrigen Glieder verbreitet; denn indem die Priester von hier weggehen, entflammen sie mit dem Feuer der christlichen Liebe, mit welchem sie hier erfüllt werden, alle Schlösser und Dörfer, Männer und Weiber. Und wie das Herz auch nach dem Haupte die Lebensgeister emporsendet, so gestehe ich in Wahrheit, der ich durch Gottes Anordnung Euer und der ganzen Diöcese Haupt bin, ich gestehe, sage ich, daß ich fühle und wahrnehme, wie durch Eure Zusammenkunft in mir eine wunderbare Wärme hervorgebracht worden ist. Und was Wunder, daß der Mensch da sich erwärmt, wo ein Glühofen durch das Feuer der Liebe entzündet worden ist, der heilige Geist des Herrn nämlich; wo, wenn ich auch einmal kalt oder träge hinzutrete, es mir scheint, als ob ich aus Eurem Anblicke, geliebteste Brüder, lebendige und glühende Flammen des Eifers und der Liebe einathmete und zu dem Innersten meines Herzens hingeleitete. Ferner findet hier die unmittelbare und specielle Anwendung sowohl der Conciliar- als auch der Provinzialbeschlüsse Statt. Gegenseitig lernen sich Bischof und Clerus kennen, ja schon der bloße Anblick erweckt die größte Liebe und macht die Gemüther bereitwillig, um das Reich Gottes in Uebereinstimmung hülfreich zu befördern. Hier wird mit denen, welche an der Verwaltung Theil nehmen, berathen, was die geistliche Regierung betrifft; hier wird die Uebereinstimmung in Betreff der Ausführung früherer Gesetze verhandelt, hier werden die beim Volke herrschenden Mißbräuche untersucht und

die zu ihrer Abhülfe geeigneten Heilmittel verordnet und erkannt, mit welcher Sorgfalt sich jeder Einzelne dieser Angelegenheit widmet. Hier endlich, indem wir Vergangenheit und Zukunft einander gegenüberstellen und auf beide die schon erlassenen Gesetze anwenden, beweinen wir zwar die begangene Schuld, aber wir fassen auch den Vorsatz der zukünftigen Besserung."

In einem bis ins Einzelne ausgeführten Bilde gibt hier der heilige Carl eine deutliche Anschauung von dem unermeßlichen Nutzen, den die Synoden gewähren. Außer Demjenigen, was hiervon schon oben hervorgehoben worden ist, dürfte nicht als der mindeste Vortheil der zu bezeichnen sein, daß durch das Zusammentreffen der Geistlichen der ganzen Diöcese die Bekanntschaft derselben mit einander vermittelt wird [23]. Außer dieser Zeit sind sie vereinzelt, jeder von ihnen kommt eben nur mit seinen ihm unmittelbar benachbarten Amtsgenossen in Berührung und es findet keinerlei Austausch der Gedanken unter ihnen Statt. Auf der Synode hingegen sind sie im Stande sich unter einander um Rath zu befragen und sich gegenseitig ihre Erfahrungen in dem schwierigen Amte, welches sie verwalten, mitzutheilen. Es kann nicht fehlen, daß nicht auch das Beispiel der unter ihnen durch Frömmigkeit und Berufstreue Ausgezeichneten auch auf die Uebrigen von einem so wohlthätigen Einflusse sein muß, wie er auf gar keinem andern Wege erzielt werden kann. Die Synode bietet aber auch dem Bischofe die Gelegenheit, Denjenigen aus dem Clerus, deren Verhalten einer Rüge bedarf, diese auf eine Weise zu er-

[23]) Vergl. *De la Blandinière* a. a. O. p. 51.

theilen, daß sie um so viel wirksamer, als sie weniger verletzlich ist [24]. Wollte z. B. der Bischof einen Pfarrer eigens zu sich nach seinem Sitze bescheiden, um ihm wegen seines Benehmens Vorstellungen zu machen und Ermahnungen zu ertheilen, so knüpft sich hieran nur zu leicht eine noch nachtheiligere Folge für das Ansehen des Geistlichen, als dasselbe vielleicht schon durch sein Verhalten geschmälert worden ist. Wenn ein Solcher aber auf der Synode anwesend ist, so hat ein vertrauliches Gespräch des Bischofs mit demselben durchaus nichts Auffallendes, so wie auch gerade in dieser Hinsicht die väterlichen Ermahnungen, welche der Bischof an die Gesammtheit des Clerus richtet, sehr geeignet sind; jeder Einzelne, der es verdient, wird sich von den liebevollen Worten seines Oberhirten getroffen fühlen, ohne der mindesten Beschämung ausgesetzt zu sein, und Keiner hat zu denken, auf einen Andern beziehe sich die Rede, die für Alle und Jeden ist. Denn welches ist die Zeit, welche sind die Menschen, die nicht stets der Verbesserung der Sitten bedürften? Bei der Synode läuft aber jede Aeußerung ihrer Thätigkeit auf eine Reformation hinaus.

§ 9.

3. Nothwendigkeit der Diöcesansynoden.

Davon, daß die Diöcesansynoden für die Kirche von außerordentlichem Nutzen seien, möchte nach der bisherigen Erörterung wohl kaum ein Zweifel übrig bleiben. Allein, wenn sie ihrem Zwecke auch vollkommen entsprechen, so versteht es sich damit doch noch nicht von selbst,

[24]) Vergl. *De la Blandinière* a. a. O. p. 57.

daß sie darum schon nothwendig seien. Sogar Benedict XIV., welcher, wenn je Einer, die hohe Bedeutung und Zweckmäßigkeit der Diöcesansynoden zu würdigen wußte, spricht sich über die Frage der Nothwendigkeit in einer Weise aus [1], daß man annehmen könnte, er stelle diese in Abrede. Er vergleicht die Diöcesansynoden in dieser Rücksicht mit den allgemeinen Concilien, die auch außerordentlich nützlich, aber nicht absolut nothwendig seien und weist darauf hin, daß es zur Erreichung des Zweckes jener Synoden auch andere Mittel gebe, durch welche der Mangel derselben ersetzt werden könne. Benedict erwähnt in dieser Beziehung den sehr eifrigen Bischof von Verona, Johannes Matthäus Gibert, der um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts gestorben ist und während seiner neunzehnjährigen Regierung nur eine einzige Synode gehalten hat; er hebt ferner eine im Jahre 1720 auf die Anfrage des Bischofs der Canarischen Inseln abgegebene Entscheidung der Congregatio Concilii hervor, welche jenen von der Pflicht, Synoden zu halten, losgezählt hat. Die eigenthümlichen Verhältnisse des über eine Menge kleiner Inseln sich erstreckenden Bisthums schienen in der That die Feier einer Diöcesansynode unmöglich zu machen, und es erging daher die Aufforderung an den Bischof, eine Versammlung von Procuratoren, deren je einer von dem Clerus jeder Insel gewählt werden sollte, zu halten, oder, wenn auch dieß nicht möglich sei, die Diöcese durch Edicte zu regieren, von deren wirklicher Ausführung er sich durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu über-

[1]) *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. I. cap. 2. n. 5.

zeugen habe. Hiervon macht Benedict XIV. die Anwendung auf die außeritalieniſchen, namentlich auf die deutſchen Biſchöfe, daß ſie in gleicher Weiſe verfahren könnten, die Richtigkeit der Behauptung vorausgeſetzt, daß ſie wegen des großen Umfanges der Diöceſen, wegen der Armuth der Pfarrer und der Beſchwerlichkeit der Reiſe nicht im Stande ſeien, alljährlich die Diöceſanſynode zu halten.

Faßt man zuvörderſt den zuletzt erwähnten Punkt ins Auge, ſo darf man nicht außer Acht laſſen, daß Benedict XIV. keineswegs geſagt hat, jene Gründe überhöben die deutſchen Biſchöfe überhaupt der Pflicht, die Synoden zu halten, ſondern er will den entgegenſtehenden Hinderniſſen nur einzig und allein die Berückſichtigung angedeihen laſſen, daß die Synoden nicht jedes Jahr gefeiert werden müßten, und daß man ſich bei dem Ausfalle derſelben jener Surrogate bedienen dürfe. Indeſſen, wenn auch der Umfang der deutſchen Diöceſen allerdings größer iſt, als der der italieniſchen, ſo iſt er bei vielen derſelben doch nicht größer geworden als er früher und zu einer Zeit war, wo man doch regelmäßig die Synoden gehalten hat. Allerdings war damals der Clerus zahlreicher und es litt durch die Abweſenheit Vieler von ihren Pfründen die Seelſorge keinen ſo erheblichen Eintrag, als es jetzt in manchen Diöceſen vielleicht der Fall ſein dürfte. Indeſſen könnte hier doch wohl durch eine Vereinbarung der Biſchöfe darüber, ihre Synoden nicht zu gleicher Zeit zu halten, oder auch auf andere Weiſe (§ 12), für die von dem Biſchofsſitze entfernteren Gegenden für Nothfälle eine Aushülfe möglich gemacht werden, während es für die näheren deren nicht ſo

sehr bedarf. Mehr Grund möchte in der Armuth der Pfarrer liegen, allein so arm ist doch wohl kaum eine Pfarrei, daß sie ihrem Pfründner nicht gestatten sollte, alle Jahre einmal zu seinem Bischofe hinzureisen; wo sich wirklich dieser Umstand als ein Hinderniß geltend machte, könnte man eben dadurch helfen, daß man nicht jedes Jahr Alle beriefe oder die nachgewiesene Armuth das eine oder andere Mal als Entschuldigungsgrund gelten ließe. Die Beschwerlichkeit der Reise möchte allerdings in manchen deutschen Gegenden, besonders in Gebirgen, ein Hinderniß bieten, allein dieß könnte schon dadurch größtentheils beseitigt werden, daß man eine passende Jahreszeit für die Synode wählte; im Allgemeinen kann aber heut zu Tage bei den vielen Erleichterungsmitteln, welche die Communication gewonnen hat, kaum noch von einer erheblichen Beschwerlichkeit der Reise die Rede sein. Ueberhaupt aber hat Papst Benedict XIV. mit seinem Ausspruche die deutschen Bischöfe keineswegs in eine Kategorie mit dem der Canarischen Inseln stellen wollen, wo allerdings eine wirkliche Unmöglichkeit der Feier der Synoden im Wege stand; etwas Unmögliches hat die Kirche aber noch niemals von irgend Jemand gefordert. Andrerseits konnte Benedict XIV. mit dem Beispiele des ausgezeichneten Bischofs Gibert von Verona auch nur die Möglichkeit darthun wollen, daß eine Diöcese eine zeitlang ohne Synode und zwar unter der Leitung eines sehr tüchtigen Oberhirten in guter kirchlicher Ordnung bestehen könne. Allein eine andere Frage ist es, ob die Diöcese Verona auch dann noch in dieser Ordnung sich erhalten haben würde, wenn alle Nachfolger Giberts keine Synoden gehalten hätten, und wohin es bei dem

gänzlichen Mangel derſelben mit der kirchlichen Ordnung kommen könnte. Hier würden jene andern Mittel, die mit den Synoden gleichen Zweck haben, wie namentlich Paſtoralconferenzen und Viſitationen, zwar allerdings in mancher Hinſicht, aber keineswegs auf eine hinreichende Weiſe die Stelle der Diöceſanſynoden vertreten. Es darf dabei nicht unbemerkt bleiben, daß die Kirche jener Mittel ſich von jeher keineswegs als wirklicher Surrogate für die Synoden bedient hat, ſondern daß ſie überall, wo die kirchliche Ordnung keine Störung erlitten hatte, neben denſelben [2] und zwar in der Weiſe vorkommen, daß ſie als Vorbereitungen für die Thätigkeit der Synoden dienen; ſie gehören weſentlich zu dieſen und verlieren durch den Mangel der Synoden, welche zur Ergänzung aller andern Mittel dienen [3], ihre wahre Bedeutung und Wirkſamkeit, während ſie ſelbſt recht eigentlich dazu bei-

---

[2]) Sehr ſchön drückt ſich darüber Chriſtoph Bernhard von Galen aus in *Epist. I. pastor.* ann. 1656. (*Harzheim*, Concilia. IX. 836): Proinde sicut utiliter et fructuose in hunc finem per hanc nostram Dioecesin Visitationes Episcopales hucusque per Nos duximus continuandas, idque fere gravissimis obruti negotiorum arduorum impedimentis; sic etiam hac ipsa die Synodum Episcopalem universo Clero solenniter convocato et congregato, Dei gloriam, animarum salutem, Cleri honorem, patriae bonum prae oculis et in corde habentes, celebrandam et concludendam constitueramus, visuri et audituri, num post tam multarum Synodorum Decreta, exhortationes, visitationes tum nostras tum Archidiaconales ceu flores, vinea a Deo nobis concredita uvas, an vero labruscas parturiret et proferret etc.

[3]) *Syn. Torn.* ann. 1574. (*Harzheim.* VII. 769.) remediorum omnium complementum.

tragen sollten, die Bischöfe von der Nothwendigkeit der Synoden zu überzeugen [4].

Der Vergleich endlich, welchen Benedict XIV. zwischen den allgemeinen Concilien und den Diöcesansynoden in Betreff ihrer Nothwendigkeit zieht, ist durchaus zutreffend. Wie die Kirche Jahrhunderte hindurch ohne ökumenisches Concilium regiert werden kann, so ist es auch wahr, daß die Diöcesansynoden nicht in der Weise nothwendig sind, daß das Gebot der Kirche, sie alle Jahre zu halten, wirklich zur Ausführung komme, vielmehr kann in dieser Hinsicht auch eine viel längere Unterbrechung eintreten, wie das Beispiel nicht nur der deutschen, sondern auch vieler italienischen Diöcesen zeigt. Jener Vergleich ist aber in vielfacher Beziehung lehrreich und daher wohl geeignet, hier noch etwas weiter verfolgt zu werden.

Benedict XIV. verweist hinsichtlich der allgemeinen Concilien auf die Ansicht des Cardinals Bellarmin, der ebenfalls davon ausgeht, daß dieselben zwar höchst nützlich, aber darum doch nicht absolut nothwendig seien. Dessen ungeachtet lasse es sich, wie derselbe weiter argumentirt, doch nicht in Zweifel ziehen, daß Concilien, seien es nun allgemeine oder particulare, für die gute Regierung der Kirche durchaus nicht entbehrt werden könnten. Denn, werden sie nicht gehalten, so wuchern sogleich und überall Irrthümer und Laster

---

[4]) So sagt Carl Maez, Bischof von Ypern, nach der von ihm abgehaltenen Visitation, in Betreff der Synode: sane si antea, tunc magis judicavimus omnino necessarium in proposito nostro progredi. *Syn. Yprens.* ann. 1609. (*Harzheim.* VIII. 799).

auf; allerdings könne Gott in seiner Allmacht die Kirche auch ohne Concilien bewahren, allein nach der Ordnung seiner Vorsehung sind dennoch dieselben zum Wohle der Kirche nothwendig [5]. Diese göttliche Vorsehung besteht nun eben darin, daß von Gott der Kirche eine solche Verfassung gegeben ist, welche von selbst in dem die Kirche gemeinschaftlich regierenden Episcopate das Mittel bietet, um durch dessen Versammlung in größeren und kleineren Kreisen und durch gemeinsame Beschlußfassung den Uebeln, von welchen die Heiligkeit der Kirche bedroht wird, entgegenzutreten. Es ist daher nicht zu allen Zeiten und nicht unter allen Umständen nöthig, Concilien zu halten, allein es kann doch Zeitpunkte geben, wo zu jenem Mittel gegriffen werden muß; sie können in der Aufeinanderfolge der Jahrhunderte, bei den vielen

---

[5]) *Bellarmin.* d. Concil. Lib. I. c. 10. Er sagt: Ex his causis, ob quae Concilia congregari diximus, facile erit judicare sintne modo utilia an etiam plane necessaria Concilia ad Ecclesiae conservationem. Et quidem de generalibus Conciliis ita statuo ejusmodi Conciliorum convocationes utilissimas et suo quodam modo necessarias, non tamen absolute et simpliciter necessarias esse. — cap. 11. Quamvis autem generalia Concilia non sint absolute necessaria, tamen Concilia aliqua sive generalia sive particularia, omnino necessaria esse ad bonam Ecclesiae gubernationem, vix in questionem revocari posse dubito. Denique Conc. Tolet. XI. in ipsa praefatione multis verbis demonstrat, Conciliorum in Ecclesia necessitatem. Sed illa summa est, si Concilia desint necesse est, ut omnia vitiis et erroribus continuo repleantur. Itaque etsi posset Deus per absolutam potentiam suam Ecclesiam sine Conciliis conservare, tamen secundum ordinationem providentiae ejus, necessaria Concilia sunt ad bonum Ecclesiae.

Aergernissen, welche gegeben werden, und bei den vielen Häresien, welche auftauchen, nicht ausbleiben [6]. Allerdings unterscheidet sich die Kirche von den weltlichen Reichen darin, daß ihre Leitung nicht bloß menschlicher Weisheit anvertraut ist, sondern vom heiligen Geiste ausgeht. Aber die ihr für alle Zeiten gemachte Zusage des Beistandes des heiligen Geistes berechtigt die Obrigkeit in der Kirche darum doch nicht, sich von der Anwendung der ihr zu Gebote stehenden verfassungsmäßigen Mittel zu dispensiren, um nach Kräften zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung und zur entscheidenden Widerlegung des Irrthums zu gelangen. Auch wer zu der Ansicht sich bekennt, daß der Papst, wenn er in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche über Glauben und Moral seine Entscheidung ausspricht, unfehlbar sei [7], kann sehr wohl zugeben, daß wenn auch nicht zur Findung des Urtheils, so doch zu seiner Kraft und Geltendmachung zu Zeiten die Concilien nothwendig seien [8] und der heil. Geist verbürgt in dieser Hinsicht so viel: daß die Kirche nicht verabsäumen werde, ihre Diener zu versammeln, damit nicht Ordnung und Glaube gänzlich verfalle. Sie selbst ist freilich durch Gottes Allmacht vor Untergang und Irrthum bewahrt, allein wenn die Obrigkeit ihre

---

[6]) Vergl. *De la Blandinière*, Conférences ecclésiastiques sur les synodes. p. 26. — S. auch *Richard*, Analysis Conciliorum. Tom. I. p. 8.

[7]) Kirchenrecht Bd. 2. S. 340.

[8]) Ganz in dieser Weise spricht sich der Bischof Franz Buisseret von Namur in seiner schönen sehr lesenswerthen Anrede an seinen Clerus aus; s. *Syn. Namurc.* ann. 1604. Orat. hab. 1ma die syn. (*Harzheim.* VIII. 603).

Schuldigkeit und zwar gerade durch Unterlassung rechtzeitiger Versammlung von Concilien, sei es allgemeiner oder particularer, verabsäumt, so werden viele ihrer Mitglieder in Irrthum verfallen und viele Seelen durch Sittenlosigkeit verloren gehen.

Alle diese Argumente finden aber in einem noch höhern Grade auf die Diöcesansynoden aus dem doppelten Grunde ihre Anwendung, weil sie das verfassungsmäßige ordentliche Mittel sind [9], um den Beschlüssen der Concilien die Ausführung und dem einzelnen Bischofe die vollständigste Wirksamkeit für die in seinem Amte enthaltenen Vollmachten zu sichern. Es läßt sich ferner, wie in Betreff der Concilien, so auch hier nicht in Abrede stellen, daß wenn eine unmittelbar göttliche Einsetzung der Diöcesansynoden zwar nicht anzunehmen ist, mittelbar dieselben in sofern, als Christus einen Fingerzeig in Betreff ihrer gegeben hat [10], doch auf einen göttlichen Ursprung zurückzuführen sind [11]. Es ist daher die Pflicht, die Synoden zu versammeln, eine wesentlich zum bischöflichen Amte gehörende; viele Bischöfe haben dieß in ihren Berufungsschreiben ausdrücklich anerkannt [12], vor

---

[9]) *Syn. Namurc.* ann. 1604. Orat. Ep. (*Harzheim.* VIII. 614.) medium ordinarium a Christo demonstratum.

[10]) S. Note 9 und oben § 1. S. 5.

[11]) Diesen Punkt hat Filser, Diöcesansynoden S. 8 sehr gut ausgeführt.

[12]) *Syn. Torn.* ann. 1481. (*Harzheim.* V. 525). Pastoralis officii debito et obligationibus, quibus Divinae Majestati adstringimur, in quantum possumus satisfacere desiderantes — disposuimus hanc nostram synodum generalem nunc celebrare. — *Syn. Tornac.* ann. 1574. (VII. 770): — quia neque

Allen hat aber Hermann Werner von Paderborn der Wahrheit darin das Wort geliehen, wenn er von den Synoden sagt, sie würden mit Recht zu den ersten bischöflichen Functionen gerechnet [13]. Diese Pflicht der Bischöfe ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob sie von ihrem Clerus genöthigt werden könnten, die Synoden zu halten, wohl aber stünde dem Papste das Recht zu, sie auch in dieser Beziehung zum Gehorsam gegen die Canones anzuhalten, wogegen anderseits der Papst nicht die Befugniß hat, dem Bischofe das Recht, Synoden zu halten, zu entziehen [14].

Wie das Bedürfniß nach den Diöcesansynoden, als

---

decorum, neque tutum dignitati nostrae arbitramur, ut diutius ulla Reipublicae clades et tempestas requisitum vigilantiae nostrae officium remoretur, ne scilicet malis ipsis succumbere potius, quam ad eorum depulsionem omne animi consilium et virtutem intendere comperiamur: tum etiam experimento edocti, quantum utilitatis et momenti in sanctissimarum synodorum judicio et auctoritate, secundum efficacissimam Salvatoris repromissionem — ad conservationem integritatis Ecclesiasticae sit repositum: et ad extremum reverentes Sacrosanctum Tridentini Concilii canonem, quo id velut pro antidoto contra omnem dissolutionem praeceptum esse sciamus etc. — *Syn. Virdun.* ann. 1598. (VIII. 458). — *Syn. Namurc.* ann. 1604. Orat. Ep. (VIII. 607).

[13]) *Syn. Paderb.* ann. 1688. (*Harzheim.* V. 115). Solicitudo Ecclesiae et universi gregis nostri Paderbornensis, velut instantia nostra quotidiana, cum nullam gravissimi muneris partem omittere sinat, tum praecipue et vehementer urget, ut Synodum Dioecesanam, quae inter primarias functiones Episcopales merito numeratur, et multis nominibus excellit, juxta saluberrimum Tridentini Concilii Decretum celebremus.

[14]) Auch hierauf verweist Filser. a. a. O. mit Recht.

dem wahrhaft reformatoriſchen Elemente in der Kirche, ein überaus dringendes ſei, zeigt die Geſchichte theils darin, daß, wie ſchon Atto von Vercelli darauf hinwies [15], wo ſie unterblieben, ſtets großer Verfall in der kirchlichen Zucht eintrat, theils darin, daß man eben deshalb, trotz aller Unterbrechungen, doch immer wieder zu ihnen, als dem kräftigſten und wirkſamſten, ja unter gewiſſen Umſtänden als dem allein helfenden Mittel zur Wiederbelebung der kirchlichen Ordnung zurückgekehrt iſt [16]. Als z. B. im dreizehnten Jahrhunderte in der Cölner Diöceſe nur zehn Jahre keine Synode gehalten worden war, hatte Erzbiſchof Siegfried große

---

[15]) *Atton.* Capit. c. 27. Nulla pene res disciplinae mores ab ecclesia Christi magis depulit, quam sacerdotum negligentia, qui contemptis canonibus ad corrigendos ecclesiasticorum mores synodum facere negligunt.

[16]) Vergl. *Syn. Namurc.* a. a. O. Haec enim semper fuit via a Majoribus nostris sapientia et sanctitate admirabili praeditis viris, probata et electa, ut in summis Ecclesiae periculis, modo ad Generalia ex toto orbe Christiano a Summis Pontificibus, modo ad Provincialia ab Archiepiscopis convocata Concilia, modo etiam ad particulares ab Episcopis in suis Dioecesibus coactas Synodos libenter et frequenter convenirent. — *Syn. Yprens.* ann. 1609. praef. (*Harzheim.* VIII. 799). Cum a postremis hujus nostrae Provinciae bellicis tumultibus non esset in Ecclesia nostra servata Synodus Dioecesana, plurimaque interim tot annorum spatio et injuria temporis et hominum malitia, essent immutata, collapsa et depravata: atque ad ea emendanda et restauranda non esset opinione nostra remedium convenientius et salubrius, quam ad illud confugere quo Ecclesia Dei in Summis periculis semper esset usa; recurrendo nimirum ad Concilia Generalia, Provincialia et Synodalia etc.

Ursache, den Verfall der Kirchenzucht zu beklagen, und griff, sobald die Fehden, in welche er verwickelt war, nur auf kurze Zeit ruhten, zu jenem Mittel, um eine Reformation durchzuführen [17]. Dreißig Jahre lang war in Breslau keine Synode gehalten worden, alle heilsamen Vorschriften seiner Vorgänger sah Bischof Wenzel der Vergessenheit verfallen, und hielt sich daher im Jahre 1413 für verpflichtet, wiederum die jährliche Synode anzuordnen [18]. Mit tiefem Gefühle sprach dieß auch Bischof Christoph von Basel aus, indem er sich in dem Convocationsschreiben zu seiner im Jahre 1503 gehaltenen Synode also vernehmen ließ [19]: „Denn so wie ehedem vor den Zeiten Constantins des Großen die Christenheit in mannigfaltige Häresien gerissen wurde, weil eben den Bischöfen nicht gestattet war, zusammenzukommen, so ist es auch zu befürchten, daß viele Dornen der Laster bei Geistlichen und Laien entsprießen, weil die Priester von den Bischöfen und den übrigen Prälaten nicht zusammenberufen und keine Synodalstatuten erlassen werden, weil keine Ermahnung zu den Tugenden, kein Tadel der Laster, keine Nachforschung nach dem Leben und dem Wandel des Volkes, keine Untersuchung über den Zustand und die Verwaltung der Kirchen, der Beneficien und des Gottesdienstes stattfand. Daher, damit es uns vergönnt sei, leichter und glücklicher mit Gottes Hilfe die alte Zierde der Kirchen unsrer Diöcese wieder

---

[17]) *Syn. Colon.* ann. 1276 (*Harzheim.* III. 658); s. oben § 7. Note 2.

[18]) *Syn. Wratisl.* ann. 1413. c. 12. c. 13. (*Harzheim.* V. 43).

[19]) *Syn.. Basil.* ann. 1503. (*Harzheim.* VI. 2).

herzustellen, die sittliche Würde des Clerus zu pflegen, alte und fast vergessene Constitutionen zu beleben, so haben wir beschlossen, mit Rath und Zustimmung der ehrwürdigen Brüder unsrer Kirche, des Decans und des Capitels, die heilige Synode, die schon lange durch die Ungunst der Zeiten unterbrochen worden ist, zum Lobe Gottes und vorzüglich zum Heile der Seelen zu feiern und Synodalstatuten zu publiciren." Eben so beklagt Carl de Hautbois, Bischof von Tournay (1509) es aufs Tiefste, daß weil drei und zwanzig Jahre hindurch in seiner Diöcese keine Synode gehalten worden sei, unter dem Einflusse der Kriegsstürme ein gänzlicher Verfall aller Ordnung Platz gegriffen habe, er wolle aber nicht allein in die Fußstapfen seiner Vorfahren im Amte damit eintreten, daß er wieder die Synode feiere, sondern er wolle es ihnen noch zuvorthun, und so berufe er jetzt diese Versammlung, um seiner bischöflichen Pflicht zu genügen und um dereinst vor Gott über seinen Haushalt Rechenschaft abgeben zu können [20]. Als bei Gelegenheit der Publication der Reformationsformel (§ 6. S. 76) Erasmus von Straßburg seinen Clerus um sich berief, bemerkte er [21]: daß durch die Ungunst der Zeiten die heilige löbliche und allen Kirchen nothwendige Satzung, Synoden zu halten, einige Zeit in seiner Diöcese unterbrochen worden sei, jetzt biete sich aber eine günstige Gelegenheit, den Fußstapfen seiner Vorgänger nachzufolgen; er wolle daher nicht länger seine Pflicht verabsäumen, das sehr heilsame, fromme und

---

[20]) *Syn. Tornac.* ann. 1509. praef. (*Harzheim.* VI. 71. 72).

[21]) *Syn. Argent.* ann. 1549. praef. (*Harzheim.* VI. 420).

nothwendige Werk der Reformation des Clerus durch eine Diöcesansynode zu beginnen und auszuführen. Auch Johann Jakob, Erzbischof von Salzburg, fand in dem Umstande, daß seit zwanzig Jahren kein Provinzial-Concilium und nur hin und wieder einmal eine Diöcesansynode gehalten worden sei, die Ursache, daß der Spaltung im Glauben, den Irrthümern, Mißbräuchen, Zwistigkeiten, dem Ungehorsam, Streit und Hader ein breites Thor sich geöffnet habe [22]. Unter gleichen Umständen dankt Stanislaus Pawlowsky, Bischof von Olmütz, seinem Schöpfer, daß es ihm endlich nach vielen Hindernissen möglich geworden sei, die Diöcesansynode (1591) zu feiern [23]. Besonders reichhaltigen Stoff aber zur Unterstützung der Ansicht von der Nothwendigkeit, zu dem Gebrauche der Diöcesansynoden zurückzukehren, enthält die Ansprache des Bischofs von Namur, Franz Buisseret, an seinen Clerus. Er sagt darin [24]: „So lange aber diese löbliche Gewohnheit von den Nachfolgern der Apostel beobachtet wurde, so lange verblieb auch die kirchliche Zucht in ihrer Kraft; als aber die Vorsteher der Kirche anfingen zu schlafen, oder, wie Augustinus es erklärt, nachlässiger zu handeln, indem sie vielleicht ihrem Urtheile mehr als billig vertrauten und sich nicht sehr darum kümmerten, andere weise und verständige Männer

---

[22]) *Conc. Salisb.* ann. 1569. Const. 64. c. 1. (*Harzheim.* VII. 392).

[23]) *Syn. Olomuc.* ann. 1591. litt. indict. (*Harzheim.* VIII. 321).

[24]) *Syn. Namurc.* ann. 1604. Orat. Ep. (*Harzheim.* VIII. 604).

zu Rathe zu ziehen, da wurde es dem Feinde leicht, zwischen den guten Samen das Unkraut falscher Meinungen und die Dornen und Kletten aller Arten von Laster zu säen." „Es ist daher nicht zu verwundern, daß das heilige Concilium von Trient — jährlich die Diöcesansynoden zu halten befiehlt." „War dieß aber in irgend einem Zeitalter nothwendig, so liegt jetzt, wo wir täglich vor unsern Augen die Christenheit dahinstürzen sehen, Allen (Bischöfen) diese Pflicht ob, wenn sie nicht mit den Untergehenden untergehen und um so härtere Strafen als Andere erdulden wollen, je mehr sie vor diesen durch Ehre und Würde emporragen."

In diesem Zeugnisse tritt die Nothwendigkeit der Synoden noch entschiedener und directer als in den früheren hervor; es möge zum Schlusse noch das Eine und Andere beigefügt werden und die Reihe derselben jener heilige Papst eröffnen, dessen schon oben als eines großen Beförderers des Synodalwesens gedacht worden ist. Pius V. schrieb im Jahre 1567 an den Clerus der Diöcese Freising[25]: „Jedermann muß einsehen, wie neben dem Uebrigen, was in dem heiligen öcumenischen Concilium von Trient zur Abschaffung der Mißbräuche und Verbesserung der Kirchenzucht sehr nützlich und weislich festgesetzt und verordnet worden ist, das Decret desselben über die Feier der Diöcesansynoden überaus heilsam und in dieser trübseligen Zeit der Kirche nothwendig war. Wir haben es daher für geeignet gehalten, Euch sammt und sonders zu ermahnen, daß Ihr, den

---

[25]) *Pii V. P.* Breve ad Cler. Frising. ann. 1567. (*Harzheim.* VII. 585).

Nothstand der Kirche erwägend, getreulich Eure Pflicht in Betreff der Synode erfüllet." Eine ganz besondere Berücksichtigung verdient aber auch hier eine bekannte Stelle aus dem im Jahre 1549 gehaltenen Concilium von Cöln, auf welchem als das fünfte zur Verbesserung der Kirchenzucht nothwendige Mittel die Diöcesansynode mit folgenden Worten hervorgehoben wird [26]: „Wir beklagen es tief, daß zum großen Schaden des Zustandes der Kirche, ja der ganzen Christenheit, die Synoden aufgehört haben oder nicht gehörig gehalten worden sind. Ihre Nothwendigkeit erhellt daraus, daß, wo die Visitation fehlt, wo die Kirchenämter nicht gehörig verwaltet werden, wo das Examen und die tüchtigen Studien darniederliegen, allein die im Namen Christi versammelten Synoden oder Concilien übrig bleiben, die nicht nur dazu geeignet sind, gute Sitten anzupflanzen und die Uebel auszurotten, sondern ganz vorzüglich dazu dienen, um die Mittel und Wege wieder herzustellen, auf welchen wir zu jenen gelangen. Denn auf den Synoden wird die Einheit wieder hergestellt und für die Erhaltung des Körpers in seiner Unversehrtheit Sorge getragen; hier kommt Dasjenige, was auf der Visitation nicht ausgeführt werden konnte, durch gemeinschaftliches Bemühen zur Ausführung; hier wird von dem Haupte und den Gliedern, von der Religion und dem Gottesdienste, von den Sitten, von der Zucht, vom Gehorsam, von den Gerichten und von allen zum guten und christlichen Leben nothwendigen Dingen gehandelt und festgestellt, so daß mit großer Wahrheit in der Reformationsformel gesagt

[26]) *Conc. Colon.* ann. 1549. Med. 5. (*Harzheim.* VI. 548).

wird: „„das Heil der Kirche, der Schrecken ihrer Feinde, und die Stütze des katholischen Glaubens sind die Synoden““ (§ 6. S. 75), die wir sehr füglich die Nerven des Körpers der katholischen Kirche nennen möchten. Denn, wenn die Synoden vernachläßigt werden, so zerfließt die kirchliche Ordnung gerade so, als ob aus dem menschlichen Körper die Nerven gelöst werden."

Wurde die Bedeutung der Diöcesansynode schon vor dem Concilium von Trient in solcher Weise aufgefaßt, um so natürlicher ist es, daß, nachdem dieses die Feier derselben so dringend eingeschärft hatte, viele Bischöfe sich in ganz gleichem Sinne aussprachen. So Stanislaus Pawlowsky, der Bischof von Olmütz, und Andreas Jerin von Breslau. Lange schon, erklärte jener, habe die „höchste Nothwendigkeit", die Synode zu feiern, sein Gemüth ernstlich und ununterbrochen beschäftigt [27], dieser, indem er voraussetzt, daß Jedermann von der höchsten und dringenden Nützlichkeit des Institutes überzeugt sei, begrüßte mit Freuden den Tag der Eröffnung der Synode, weil endlich die Hindernisse hinweggefallen seien, diesen äußerst nothwendigen und würdigen Vorsatz zur Ausführung zu bringen [28]. Auch Carl Maez, Bischof von Ypern, hoffte in der großen Verwüstung, von welcher die Kirche seiner Zeit heimgesucht war, die Hülfe von diesem nicht nur heilsamen, sondern unumgänglich noth-

---

[27]) *Syn. Olomuc.* ann. 1591. (*Harzheim.* VIII. 320).

[28]) *Syn. Wratisl.* ann. 1592. (*Harzheim.* VIII. 367. 371). Auch Martin, der Vorgänger des Andreas Jerin, sagte (*Syn. Wratisl.* ann. 1580. litt. indict; *Harzheim.* VII. 883): Ne vere diutius res adeo necessaria differetur, etc.

wendigen Mittel und vertraute auf seinen Clerus, daß dieser äußerste Nothstand der Kirche und der Zweck der Aufrechterhaltung des katholischen Glaubens ihn veranlassen werde, sich recht zahlreich auf der Synode einzustellen [29]. Mit noch dringenderen Worten beruft zu gleichem Zwecke Martin de Ratabon, Bischof von Straßburg, seinen Clerus zu sich; er verweist auf die große Heilsamkeit und das ehrwürdige Alter der Synoden (§ 7. S. 107) und fährt dann fort [30]: „Wenn schon von der Wiege der Kirche an, in jenen glücklichen Zeiten, wo die christliche Liebe glühte, wo das jüngst vergossene Blut Christi (um die Worte der Väter zu gebrauchen) noch rauchte, wo es eben so viele Heilige als Christen gab, eben so viele nach dem Märtyrthume sich sehnten, als Priester im Heiligthum waren, den Lenkern der heiligen Kirche nichts so nützlich, ja nothwendig erschien, als durch neue Vorschriften die Liebe der Gläubigen, den Eifer des Clerus, die Wachsamkeit der Hirten anzufachen, um wieviel mehr erfordert dieß jetzt die Noth der Kirche und ihr durch die Beleidigung der Häresie und, was noch mehr zu beklagen ist, durch den unordentlichen Lebenswandel der Priester verdunkeltes Antlitz?"

Was seit der Glaubenstrennung für die Aufrechterhaltung des katholischen Glaubens und für die Verbesserung der Sitten des Clerus Heilsames geschehen ist, verdankt man größtentheils, ja fast allein den im sechs-

---

[29]) *Syn. Yprens.* ann. 1609. (*Harzheim.* VIII. 799. 800). Vergl. auch *Syn. Const.* ann. 1609. (VIII. 822): evidens necessitas.

[30]) *Syn. Argent.* ann. 1687. (*Harzheim.* X. 179).

zehnten und siebzehnten Jahrhunderte gehaltenen Synoden. Welche Stürme sind aber seitdem über die Kirche hereingebrochen, wie schwach ist der Glaube geworden, in welche, dem wahren kirchlichen Leben völlig fremdartige Methode ist die Regierung der Diöcesen gerathen? Und die Diöcesansynoden sollten nicht auch jetzt nothwendig sein?! Gewiß sind sie nothwendig, aber ihre Wiedereinführung nach so langer Unterbrechung ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. Diese darf man nicht verkennen, und wie die Bischöfe allein es sind, auf deren Auctorität die Synode beruht, so muß es auch ihnen überlassen bleiben, den Zeitpunkt zu bestimmen, den sie für die Wiederberufung der Synoden für den geeignetsten halten.

Viertes Kapitel.

Berufung zur Diöcesansynode.

§ 10.

1. Recht der Berufung.

Obgleich das Recht, eine Diöcesansynode zu berufen, nach Verschiedenheit der Umstände verschiedenen Personen zustehen kann, so läßt sich dasselbe doch auf ein für alle Fälle gemeinsames Prinzip zurückführen. Dieses besteht darin, daß der Berufende die Jurisdiction über eine Diöcese oder einen solchen Bezirk habe, welcher ihr juristisch gleichgeachtet wird; die Ausübung jener Jurisdiction kann jedoch in den einzelnen Fällen noch an gewisse Bedingungen geknüpft sein.

Für den Zweck dieser Schrift würde es zu weit führen, wollte hier eine längere Untersuchung über die Frage angestellt werden: ob der Papst oder der Cardinalvicar von Rom berechtigt seien, eine Diöcesansynode zu berufen? das theoretische Resultat einer solchen Untersuchung kann wohl kaum zweifelhaft sein; man wird, auch abgesehen von den oben (§ 3. S. 34) angeführten Beispielen, dem Bischofe von Rom und seinem Stellvertreter in der bischöflichen Jurisdiction über die Stadt ein Recht nicht streitig machen wollen, welches, wie sogleich des Näheren auszuführen ist, in der Regel einem

jeden Biſchofe und kraft deſſen Vollmacht ſeinem Generalvicar beizulegen iſt. Praktiſch hat die Sache gar keine Bedeutung, denn die Päpſte haben ſeit unvordenklichen Zeiten [1] und die Cardinalvicare ſeit dem vierzehnten Jahrhunderte keine Diöceſanſynoden gehalten [2], ein Umſtand, aus welchem ein Vorwurf gegen den Papſt entnommen werden zu können ſcheint. Allein, wenn man berückſichtigt, daß die Diöceſe Rom ſich auf Eine Stadt beſchränkt, ſo würde dadurch zwar die Synode an ſich noch nicht überflüſſig erſcheinen, da ehedem gerade dieß Verhältniß ein allgemeines war (§ 3. S. 36); indeſſen Rom hat die Eigenthümlichkeit, daß hier der Sitz der verſchiedenen Congregationen der Cardinäle iſt, durch welche ſchneller, als es durch die Diöceſanſynode möglich wäre, allen Streitigkeiten und allen Mißſtänden in der kirchlichen Disciplin abgeholfen werden kann.

Indem in dieſer Hinſicht auf das Werk Benedikts XIV. über die Diöceſanſynode zu verweiſen iſt, mögen hier vorzüglich, wenn auch nicht ausſchließlich, diejenigen Fälle ins Auge gefaßt werden, welche bei der gegenwärtig in Deutſchland beabſichtigten Wiederherſtellung jenes Inſtitutes ein größeres praktiſches Intereſſe darbieten.

Dem eben aufgeſtellten Grundſatze gemäß hat vor Allem der Biſchof einer Diöceſe das Recht, ſeinen Clerus zur Synode zu berufen. Er iſt der von Gott geſetzte Oberhirte über die ganze Diöceſe, in ihm vereint ſich die Fülle der Jurisdictionsgewalt über dieſelbe, er iſt der einheitliche Mittelpunkt für ſeine geſammte Heerde.

---

[1]) *Bened. XIV.* d. synod. dioec. Lib. II. c. 2. n. 7.

[2]) *Bened. XIV.* a. a. O. c. 3. n. 5.

Hierin steht ihm Keiner gleich, und während er zur Feier der Synode keines Andern, weder des Papstes noch seines Metropoliten Consens bedarf [3], so kann innerhalb dieser Diöcese kein Anderer, es sei denn, daß er selbst, oder in gewissen Fällen der Papst Jemand dazu beauftragte, eine Synode berufen. Wenn daher auch alle Pfarrer, ja alle Cleriker, von Einem unter ihnen, der nicht vom Bischofe die Vollmacht dazu hätte, berufen, zusammenkämen, um über die Angelegenheiten der Diöcese sich zu berathen, so wäre dieß faktisch allerdings eine Versammlung geistlicher Personen, aber es wäre keine Synode im juristischen Sinne des Wortes; von einer solchen Versammlung wird man aber kaum glauben können, daß sie im Namen des Herrn Statt fände, dieser wird also auch nicht in ihrer Mitte sein. Das Recht, die Synode zu berufen, ihr das rechtliche Dasein zu geben, inhärirt dem Amte Desjenigen, der, als einheitlicher Mittelpunkt des Clerus und der Laien einer Diöcese, über sie Alle gestellt ist. Eben deshalb klagten, wie die früher angeführten Beispiele (S. 127 u. ff.) beweisen, so viele Bischöfe sich der Vernachläßigung ihrer Amtspflichten an, weil sie die Feier der Synoden versäumt hatten. Spricht sich hierin das dem Berufungsrechte zum Grunde liegende Princip deutlich aus, so gibt sich dasselbe auch in einem sehr häufigen Sprachgebrauche kund, dessen sich die Bischöfe

---

[3]) *Bened.* XIV. a. a. O. c. 5. n. 1. So sagt auch der ebendaselbst citirte *Ugon.* de Concil. prael. p. 3.: Nemo in sua Dioecesi Synodum congregare potest sine eo vel ipsius auctoritate: et Episcopus dictam suam Synodum potest, sine auctoritate Metropolitani sui, facere.

theils in den Convocationsſchreiben, theils in den Synodalakten ſelbſt bedienen. Sie bezeichnen nämlich die Verſammlung geradezu als „Synodus Nostra“ [4], als die auf ihrer Auctorität beruhende Synode. Damit aber dieſem Ausdrucke nicht die dem gewöhnlichen Zuſammenhange durchaus fern liegende Deutung gegeben werden könne, als verſtünden jene Biſchöfe darunter zugleich auch eine, kraft der Auctorität des Clerus berufene Synode, ſo möge hinzugefügt werden, daß neben jenen auch der Ausdruck: „Synodus Mea“ vorkommt [5] und daß Päpſte in Briefen an Biſchöfe die Synode als „Synodus Tua“ bezeichnen [6].

Wie ſehr aber das Recht, eine Synode zu berufen, gerade mit dem biſchöflichen Amte verbunden iſt, geht auch daraus hervor, daß ein Metropolitan, obgleich ihm ein Viſitationsrecht in den einzelnen Diöceſen ſeiner Suffragane zuſteht, dennoch nicht das Recht hat, in einer derſelben eine Synode anzuberaumen [7]. Eben auch in dieſer Beziehung tritt eine weſentliche Verſchiedenheit

---

[4]) *Syn. Trev.* ann. 1107. (*Harzheim.* Concilia. Tom. III. p. 761). — *Syn. Leod.* ann. 1196. (X. 719). — *Syn. Wormat.* ann. 1224. (III. 517). — *Syn. Hildesh.* ann. 1227. p. 536. — *Syn. Wratisl.* ann. 1305. (IV. 98). — *Syn. Monast.* ann. 1316. p. 253. ann. 1318. p. 256. — *Syn. Olomuc.* ann. 1342. p. 336. *Syn. Tornac.* ann. 1481. (V. 526). — *Syn. Culm.* ann. 1605. (VIII. 657).

[5]) *Syn. Leod.* ann. 1104. (bei Binterim, pragmatiſche Geſchichte der deutſchen Concilien. Bd. 4. S. 215).

[6]) Resp. *Gregor.* IX. ad *Berthold:* Episc. Argent. ann. 1230. (*Harzheim.* III. 536).

[7]) Vergl. *De la Blandinière*, Conférences ecclesiastiques sur les synodes. p. 63.

zwischen dem Provinzialconcilium und der Synode hervor; zur Berufung des ersteren ist bei Erledigung des Metropolitansitzes der älteste der Comprovinzialbischöfe berechtigt, wenn aber ein Bischofsstuhl vacant ist, so hat darum noch nicht der älteste Pfarrer der Diöcese das gleiche Recht in Betreff der Synode [8]. Aber auch noch eine anderweitige Verschiedenheit zwischen Metropolitan und dem gewöhnlichen Bischofe wird für die Synode von Wichtigkeit. Während es bei dem Letztern keinem Bedenken unterliegt, daß er sofort nach seiner Ordination, ja unter Umständen sogar früher (S. 142), Synoden halten darf, so gilt dasselbe nicht von dem Erzbischofe. Dieser Unterschied beruht auf dem Umstande, daß es ein canonisches Rechtsprinzip ist, daß es dem Erzbischofe, bevor er nicht von dem Papste das Pallium erhalten hat, weder freisteht, den erzbischöflichen Titel zu führen, noch gewisse Rechte auszuüben [9], bei welchen er sich, wenn auch nur der äußern Erscheinung nach, als Erzbischof gerirte [10]; zu diesen Rechten gehört auch das der Berufung einer Synode [11]. Alles dieß trifft jedoch auch bei einem solchen

---

[8]) Wegen des Berufungsrechtes des Capitelvicars s. unten Seite 142.

[9]) Cap. *Nisi speciali.* 3. X. d. auctor. et usu pallii (I. 8.) — Cap. *Quod sicut.* 28. § *Super eo.* 1. X. d. elect. (I. 6).

[10]) Vergl. *Layman*, Jus canon. ad Cap. *Nisi speciali.* cit. n. 1.

[11]) Glossa *Missarum* ad Can. *Pallium.* 6. D. 100. Et in Synodo etiam uti potest, sed non potest Synodum congregare ante susceptionem pallii. — Vergl. *Pirhing*, Jus. canon. I. 8. n. 11. — *Barbosa*, d. offic. Episc. Alleg. 93. n. 3. p. 343. — *Ferraris*, promta biblioth. s. v. Synodus dioec. n. 8.

Biſchofe nicht zu, welcher das Pallium bloß als eine Ehrenerweiſung, ohne daß beſondere Jurisdictionsrechte damit verbunden wären, erhält [12]. Aber auch in Betreff einzelner, mit dem Pallium wirklich bekleideter Erzbiſchöfe könnte es zweifelhaft erſcheinen: ob eine von ihnen berufene Verſammlung, zu welcher ſich auch die Praelati nullius, deren Sprengel innerhalb der Provinz liegen, einſtellen, den Charakter einer Diöceſanſynode an ſich trage, oder ob dieſelbe nicht vielmehr für ein Provinzialconcilium zu halten ſei? Dieſe Frage kann begreiflicherweiſe nur hinſichtlich derjenigen Erzbiſchöfe aufgeworfen werden, die, weil ſie keine Suffraganen haben, auch keine Metropoliten ſind [13]; ihre richtige Löſung erhält ſie aber wohl dadurch, daß man ſolchen Erzbiſchöfen das Recht, Provinzialconcilien zu halten, gänzlich abſpricht und ſomit in einer Verſammlung, wie die zuvor angedeutete, wirklich eine Diöceſanſynode erkennt [14].

Anderweitige Bedenken könnten dem Berufungsrechte der lateiniſchen Biſchöfe hinſichtlich der ihnen untergeordneten unirten griechiſchen Prieſter und dem der Episcopi in partibus infidelium entgegenſtehen. Allein, wenn in dem erſteren Falle gar kein hinlänglicher Grund anzugeben iſt, warum ein lateiniſcher Biſchof, der in dem eben angegebenen Verhältniſſe einen griechiſchen Vicarius in pontificalibus zu haben pflegt [15], nicht ſelbſt oder durch dieſen eine Synode aus lauter griechiſchen Clerikern

---

[12]) *Bened.* XIV. a. a. O. Lib. II. c. 6. n. 4.

[13]) Kirchenrecht. Bd. 2. S. 79.

[14]) *Bened.* XIV. a. a. O. cap. 4. n. 4.

[15]) Kirchenrecht. Bd. 1. S. 393.

berufen sollte [16], so muß doch das Berufungsrecht der Titularbischöfe auf die beiden Fälle beschränkt werden: daß sie, wenn sie persönlich aus ihren Diöcesen vertrieben oder anderwärts in eignen Sprengeln eine bischöfliche Jurisdiction erlangt haben, ihren Clerus um sich zur Synode versammeln dürfen [17].

In den bisher berücksichtigten Fällen erscheinen Diejenigen, welche das Berufungsrecht zu den Synoden ausüben, mit der durch die Ordination empfangenen bischöflichen Würde geschmückt. Es kommen daneben aber auch solche in Betracht, in welchen ein Presbyter, ja unter Umständen selbst ein Diakon, möglicherweise die nämliche Befugniß hat. Diese darf insonderheit dem apostolischen Vicar, der bei Statt findender Sedisvacanz ein Bisthum verwaltet, nicht abgesprochen werden; für andere Fälle steht sie ihm nur zu, wenn sie ausdrücklich unter seine Vollmachten aufgenommen ist [18]. Fließt hier die Berechtigung aus der höchsten Regierungsgewalt des Papstes, so darf aber auch der einzelne Bischof seinen Generalvicar mit der Berufung einer Synode beauftragen; dazu genügt jedoch nicht die allgemeine Instruction und Bestellung desselben, sondern hier ist für jeden einzelnen Fall eine ausdrückliche Vollmacht nothwendig [19].

---

16) *Bened.* XIV. a. a. O. cap. 12. n. 10.

17) *Bened.* XIV. a. a. O. cap. 7. n. 3. n. 6.

18) *Bened.* XIV. a. a. O. cap. 10. n. 10.

19) Vergl. Glossa *Vicarii* ad Cap. *Tua nobis.* 5. X. d. offic. vic. (I. 28). — *Alteserra*, Vindic. eccles. jurisd. Lib. VII. c. 5. — *Fagnani*, Comment. in Cap. *Sicut olim.* de accus. n. 11. — *Strozzi*, d. Vicar. Episc. II. Q. 46. n. 1. — *Bened.*

Laſſen ſich hiefür viele Beiſpiele herbeiziehen [20], ſo möchte der Fall, wo ein zwar confirmirter aber noch nicht ordinirter Biſchof eine Synode beruft, nach den Beſtimmungen des neuern Rechtes, das die Conſecration innerhalb der erſten drei Monate nach der Beſtätigung vorſchreibt [21], auch wenn die Synoden wiederum in allgemeine Uebung kommen, wohl ſelten eintreten. Theoretiſch iſt er jedoch ſehr wichtig, und es darf das Recht einer ſolchen Berufung Seitens des Confirmirten nach den allgemeinen Grundſätzen über die Ausübung der biſchöflichen Jurisdiction [22] keinen Augenblick in Zweifel gezogen werden [23]. Auf derſelben juriſtiſchen Grundlage beruht auch die Handhabung jener Jurisdiction durch die Capitel und den Capitelsvicar während einer Sedisvacanz [24]; man darf daher auch dieſem, vorausgeſetzt, daß die Uebung der Synode ſich in der Diöceſe erhalten hat, das Recht zur Berufung einer ſolchen beilegen, wenn ſeit der Feier der letzten Synode Jahresfriſt verfloſſen iſt [25].

XIV. a. a. O. cap. 8. n. 3. — S. auch *Berardi*, Jus eccles. univ. Tom. I. p. 35.

20) *Stat. syn. Eccl. Trecor.* ann. 1371 praef. (*Martene*, Nov. Thes. Anecd. IV. 1120) ann. 1431. c. 1133. ann. 1469. c. 1167. — *S. Carol. Borrom.* Syn. dioec. III. (Acta Mediol. Tom. II. p. 357). — *Syn. Osnabr.* ann. 1571. (*Harzheim.* VII. 699). — *Syn. Monast.* quadrag. ann. 1667. (X. 23). ann. 1668. p. 26. autumn. p. 28. ann. 1846. (ſ. S. 88. Note 53).

21) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. c. 2.

22) Kirchenrecht. Bd. 2. S. 112. S. 134. S. 141.

23) *Bened.* XIV. a. a. O. cap. 5. n. 4.

24) Kirchenrecht. Bd. 2. S. 125. S. 141. S. 142.

25) *Bened.* XIV. a. a. O. cap. 9. n. 5.

Schließlich kommen hier noch die Praelati nullius in Betracht, deren ehedem zum Nachtheile der bischöflichen Gewalt allerdings sehr weit gehende Befugnisse durch das Concilium von Trient die nothwendigen Beschränkungen erfahren haben. Ein Recht zur Feier einer (Quasi-) Diöcesansynode kann ihnen nur unter der Voraussetzung zugesprochen werden, daß sie ein ausdrückliches päpstliches Privilegium in dieser Beziehung aufweisen und zugleich darthun können, daß dasselbe auch bisher geübt worden sey [26].

§ 11.

2. Pflicht auf der Diöcesansynode zu erscheinen.

Dem bischöflichen Berufungsrechte zur Synode entspricht die Pflicht des Clerus, diesem Rufe zu folgen und auf der Synode zu erscheinen. Die Art des Ursprunges dieses Institutes (§ 3. S. 31), so wie dessen eigentlicher Charakter und Zweck würde es mit sich bringen, daß jene Pflicht eine für den gesammten Clerus einer Diöcese durchaus gemeinsame sein sollte. Von diesem Satze muß man auch als von dem ursprünglichen Grundprinzip bei der Beurtheilung der Frage: wer sich auf der Synode einzustellen habe? ausgehen. Es hat daher die weitere Untersuchung vorzüglich zwei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen: erstens nämlich die Gründe zu ermitteln, aus welchen, in Betreff der Pflicht zu erscheinen, Beschränkungen eingetreten sind, und zweitens festzustellen: ob alle oder einzelne Mitglieder des Clerus ein ihnen

---

[26]) *Bened.* XIV. a. a. O. cap. 11. n. 5.

nicht zu entziehendes Recht, zur Synode berufen zu werden, in Anſpruch zu nehmen haben.

Das Prinzip, daß eigentlich alle Cleriker auf der Synode zu erſcheinen haben, könnte man ſchon in der häufigen Bezeichnung derſelben durch Synodus generalis (§ 1. Note 37) ausgedrückt finden wollen. Wenn aber auch dieſer Sinn mit dem Ausdrucke verbunden werden darf, ſo iſt ſeine eigentliche Bedeutung doch die, daß er den Gegenſatz der biſchöflichen Synode zu der Archipresbyteralverſammlung bezeichnen ſoll. Der Gebrauch, daß, abgeſehen von den gewöhnlichen geſetzlichen Gründen, welche das Ausbleiben entſchuldigen, nicht immer alle Geiſtlichen zu jeder Synode kamen, iſt ſchon ſehr alt und zwar gaben — wie es auch nicht anders ſein konnte — die Biſchöfe ſelbſt die Veranlaſſung dazu, indem ſie öfters nur gewiſſe Claſſen von Geiſtlichen, dieſe aber aus der ganzen Diöceſe, um ſich verſammelten. Man beſchränkte ſich bei der Berufung in vielen einzelnen Fällen auf Diejenigen, deren Gegenwart unumgänglich nothwendig erſchien, wie ja ſchon eine ältere Synodalordnung vorſchrieb, daß die überflüſſigen Cleriker und Laien die Verſammlung verlaſſen ſollten (§ 5. S. 54; auch Note 42). Der leitende Geſichtspunkt dabei war der, daß man gewöhnlich nur Diejenigen berief, welche in irgend einer Art Rechenſchaft abzulegen hatten, Alle aber nur dann, wenn es ſich um eine allgemeine Reform der Sitten des Clerus handelte; auch wurde bei manchen Verhältniſſen darauf Rückſicht genommen, daß eine Perſon, deren Anweſenheit an dem Orte ihres unmittelbaren Wirkungskreiſes nicht leicht eine Unterbrechung duldete,

nicht zu oft genöthigt wurde, zur Synode zu kommen (S. 147).

Es dürfte nicht ungeeignet sein, über diese Punkte einige Aeußerungen der Quellen selbst zu vernehmen. Zu der mehrfach erwähnten Synode, welche Erzbischof Siegfried von Cöln im Jahre 1276 hielt (§ 7. S. 96), waren „alle Prälaten der Klöster und Kirchen und die uns untergebenen Cleriker zusammengerufen und gekommen" und es wurde hier für die Zukunft angeordnet, daß „alle Prälaten und Cleriker sowohl der Regular- als auch der Säcularkirchen und die Weltgeistlichen unsrer Stadt und Diöcese" sich zur Synode einzustellen haben sollten [1]. Während sich hier ein Beispiel davon bietet, daß die Gesammtheit des Clerus auf der Synode zu erscheinen hatte, so werden in den meisten bischöflichen Convocationsschreiben des späteren Mittelalters gewöhnlich nur Diejenigen aufgezählt, die unter keiner Bedingung ohne ein besonderes canonisches Hinderniß fehlen dürfen. Dieß sind nach den älteren Statuten der Kirche von Autun (1323): „die Aebte, Prioren, Archidiakonen, Archipresbyter und die Uebrigen, welche zu kommen verpflichtet sind" [2] (qui venire tenentur); nach denen von

---

[1]) *Syn. Colon.* ann. 1276. (*Harzheim*, Concilia. III. 658).

[2]) *Stat. syn. Eccl. Aed.* ann. 1323. (*Martene*, Nov. Thes. Anecd. IV. 500). — Vergl. ann. 1468. col. 504: Inprimis reputabuntur contumaces omnes et singuli archipresbyteri civitatis et dioeceseos, qui personaliter non comparent. c. 1. Injungitur tamen presbyteris et ceteris, qui interesse tenentur. — Vergl. *Stat. syn. Eccl. Meld.* ann. 1363. c. 12. col. 919: Finito sermone et laicis exclusis, quaeratur utrum sint praesentes archidiaconi, abbates, priores et curati qui de-

Avignon vom Jahre 1337 werden „die Prioren, Rectoren, Decane und die Andern, welche persönlich zur Synode zu kommen pflegten, für den Fall künftigen Ausbleibens mit einer Strafe von zwanzig Solidi bedroht[3], während der Bischof von Nantes im Jahre 1410: „alle und jede Rectoren der Pfarrkirchen unsrer Stadt und Diöcese, so wie jene Andern, welche auf unsern frühern Synoden zu erscheinen verpflichtet und nicht persönlich erschienen waren", excommunicirte[4]. Eine ausführliche Aufzählung der durch die Archidiakonen im Namen des Bischofes zu Berufenden findet sich in dem desfalls in der Diöcese Breslau im Jahre 1473 erlassenen Schreiben; es sollen nämlich erscheinen: „alle Säcular- und Regularprälaten, Aebte, Prioren und Pröpste, sowohl der Collegiat- als Conventualkirchen, Canoniker, Archipresbyter und alle Diejenigen, welche dem Rechte oder der Gewohnheit gemäß einer solchen Synode beizuwohnen gehalten sind[5] (qui de jure aut consuetudine Synodo hujusmodi interesse tenentur)." Eine von den obigen verschiedene Anordnung wurde für eine ums Jahr 1300 zu Cambray gefeierte Synode getroffen, indem außer den Prälaten und allen Denen, die mit einem Personat bekleidet waren, zwei Drittel der Pfarrgeistlichkeit nach Auswahl der betreffenden Decane (nicht Decanate) er-

---

bent et tenentur personaliter interesse in synodo et vocentur alta voce.

[3]) *Stat. syn. Eccl. Aven.* ann. 1337. cap. 8. (*Martene*, IV. 563).

[4]) *Stat. syn. Eccl. Nann.* ann. 1410. c. 2. (*Martene*, IV. 1000).

[5]) *Syn. Wratisl.* ann. 1473. (*Harzheim.* V. 492).

ſcheinen ſollten [6]. Wo jährlich zwei Synoden gehalten wurden, konnte man den Clerus abwechſelnd zu der einen in größerer Zahl als zu der andern berufen. Ein Beiſpiel der Art findet ſich in der Diöceſe Rodes, wo Biſchof Raymund im Jahre 1289 verordnete: daß zu der Winterſynode alle Prälaten, Cleriker und Prieſter, welche Seelſorge hätten, entweder perſönlich erſcheinen oder ſich durch die Vicare oder Capläne, die ſtatt ihrer an den Kirchen dienten, vertreten laſſen, zu der Sommerſynode aber Alle insgeſammt, ſowohl jene Prälaten und Prieſter, als auch ihre Vicare, kommen ſollten [7]. —

Etwas Dem Aehnliches ſetzte ſchon die Synode von Auxerre (578) feſt; ihr gemäß hatten die Aebte nur auf einer der beiden zu haltenden biſchöflichen Synoden zu erſcheinen [8]. Ueberhaupt wurde den Biſchöfen ans Herz gelegt, die Aebte nicht zu ſehr mit der Berufung zur Synode zu beläſtigen [9]. Im Laufe der Zeit erlangten aber außerdem viele Klöſter eine völlige Exemtion von der biſchöflichen Gewalt und es wurden dadurch die Biſchöfe genöthigt, dieſe Privilegien auch in Betreff der Berufung zur Synode ſo lange zu berückſichtigen, bis daß durch das Concilium von Trient theils wiederum erhebliche

---

[6]) *Syn. Camer.* ann. 1300. (*Harzheim.* IV. 66).

[7]) *Epist. syn. Raym. Episc. Ruthen.* (*Martene.* IV. 673).

[8]) S. oben § 4. S. 42, wo unter den daſelbſt gegebenen Deutungen der betreffenden Worte dieſer Synode nur die erſtere haltbar erſcheint.

[9]) Auf dieſe Weiſe laſſen ſich die beiden Stellen: Can. *Episcopus.* 11 und *Annis.* 16. D. 18. mit einander vereinigen. — S. *Alteserra,* Vindiciæ jurisd. eccles. Lib. II. c. 19. — *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. III. cap. 1. n. 1.

Beſchränkungen jener Exemtionen eintraten, theils die Eximirten den Biſchöfen als päpſtlichen Delegaten untergeordnet wurden [10]. Der gedachte Kirchenrath befreit nur diejenigen Prälaten von der Pflicht: auf der Diöceſanſynode zu erſcheinen, welche gemeinſchaftlich mit andern einem Generalcapitel untergeordnet ſind; aber auch ſie müſſen ohne allen Unterſchied (quicunque illi sint) kommen, ſobald ſie an Pfarr- oder andern Kirchen eine Seelſorge auszuüben haben.

Ueberblickt man alle dieſe einzelnen geſetzlichen Beſtimmungen, ſo iſt offenbar, daß hinſichtlich der Pflicht, auf der Synode zu erſcheinen, jenes oben aufgeſtellte allgemeine Grundprincip allerdings erheblich modificirt worden iſt. Mit den häufig wiederkehrenden, auch in das **Pontificale Romanum** [11] übergegangenen Ausdrücken: **qui jure vel consuetudine venire (interesse) tenentur** [12] iſt hinlänglich angezeigt, daß nicht immer Alle zu kommen brauchen, obſchon möglicherweiſe auch dieß für einzelne Diöceſen der Sinn jener Worte ſein kann (ſ. Note 14). Jene nun, welche faſt allgemein darunter verſtanden werden, ſind, außer den Prälaten der Klöſter, die biſchöflichen Vicare, die Capitel, die Decane, die Pfarrer und die Inhaber von Curatbeneficien. Alle übrigen können von dem Biſchofe in der

---

[10]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 2. Sess. 5. d. Ref. c. 1. 2.

[11]) *Pontif. Roman.* Ordo ad synod. praef. p. 557.

[12]) Vergl. noch *Syn. Camer.* ann. 1317. (*Harzheim.* IV. 263). — *Syn. Yprens.* ann. 1577. c. 2. (VII. 828), wo beigefügt wird: aut etiam ex dispositione Concilii Tridentini venire tenentur.

Regel zum Erscheinen nicht gezwungen werden [13], außer in gewissen Fällen: erstens nämlich dann, wenn in der einzelnen Diöcese die Gewohnheit nachweisbar ist, daß sämmtliche Cleriker sich einzufinden haben, wovon wenigstens ehedem Mayland ein Beispiel bot [14], und zweitens, wenn es sich bei der Synode um eine Reformation der Sitten des Clerus oder um eine, diesen in seiner Gesammtheit betreffende Angelegenheit handelt [15]. Hier besteht also das allgemeine Princip fort, und es wird in dieser Hinsicht, nach den Aussprüchen der Congregatio Concilii, nur soviel gefordert, daß der Bischof in seinem Convocationsschreiben ausdrücklich bemerke, daß eine solche Reformation oder sonst eine Angelegenheit der bezeichneten Art den Zweck der Synode bilde [16].

---

[13]) *Bened.* XIV. a. a. O. cap. 7. n. 1.

[14]) *Bened.* XIV. a. a. O. n. 6. Es haben daher die Worte des *Conc. Mediol.* V. (Tom. I. p. 276.): Synodo dioecesanæ universi et singuli sacerdotes et clerici cujuscunque Ordinis intersint, quicumque canonum jure, vel ecclesiasticis sanctionibus, vel Tridentino decreto vel consuetudine, aliave ratione interesse possunt aut plane debent den hier angegebenen Sinn. Eben so heißt es *Syn. Mediol.* III. Ind. (Tom. I. p. 347): Quamobrem universos et singulos, qui in nostra hac Mediolanensi civitate et dioecesi beneficia quaevis ecclesiastica, *etiam quae sine ulla cura sunt*, obtinent, quique sacris item ordinibus initiati sunt; eos praeterea omnes tum saeculares tum regulares clericos, qui quovis jure aut consuetudine nostrae Synodo dioecesanæ interesse debent, monemus etc.

[15]) *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Quod super.* 9. X. d. major. et obed. (I. 33.) n. 3. — *Ferraris*, promta bibliotheca s. v. synod. dioec. n. 28.

[16]) *Bened.* XIV. a. a. O. n. 2.

Indem es erforderlich ist, nunmehr noch näher auf die verschiedenen Rechtsgründe und Ursachen einzugehen, aus welchen gewisse Personen vorzugsweise verpflichtet sind, auf der Diöcesansynode zu erscheinen, so mögen die Prälaten hier die erste Stelle einnehmen. Sie sind im Allgemeinen ohne Unterschied, ob exemt oder nicht, nach den Vorschriften des Conciliums von Trient verbunden, sich auf der Synode einzufinden, außer wenn sie, ohne eine Seelsorge zu haben, einem Generalcapitel unterworfen sind (s. oben S. 143). Die Verpflichtung besteht also auch für diejenigen Prälaten, welche die ihnen überwiesene Seelsorge durch amovible Vicare ausüben lassen, wogegen es genügt, wenn der Stellvertreter erscheint, sobald derselbe ein Vicarius perpetuus ist. Uebt ein Ordensgeistlicher an einer seinem Kloster accessorisch unirten Kirche die Cura statt des Prälaten aus, oder ist derselbe zu einem solchen Amte durch den Convent bestellt, so hat er und nicht der Ordensobere sich auf der Synode einzufinden; der Grund davon liegt darin, daß ein solcher Regulare gleich jenem Vicarius perpetuus selbst hinlänglich im Stande ist, über die Verwaltung der Seelsorge Rechenschaft abzulegen [17]. Eine schwierige Frage aber ist es, ob die Praelati nullius im eigentlichen Sinne des Wortes, die ein durchaus von allem bischöflichen Verbande abgesondertes Territorium haben, verpflichtet seien, auf der Synode des ihnen am Meisten benachbarten Bischofs zu erscheinen. Benedict XIV. erklärt sich dagegen und zwar sowohl in Betreff derer, welche selbst das Recht haben, Synoden zu halten (§ 10.

[17]) *Bened.* XIV. a. a. O. cap. 1. n. 9. u. ff.

S. 143), als auch solcher, denen dasselbe mangelt [18]. Gegenüber einer solchen Auctorität, der sich auch Giraldi [19] angeschlossen hat, ist es freilich sehr bedenklich, eine entgegengesetzte Meinung [20] zu vertheidigen; allein die Worte des Conciliums von Trient scheinen hier doch zu bestimmt auch für jene die Pflicht des Erscheinens anzunehmen, während andrerseits Benedict XIV. selbst die von einem Erzbischofe, welcher keine Suffragane hat, mit solchen Prälaten gehaltene Versammlung nicht für ein Provinzialconcilium, sondern nur für eine Diöcesansynode gelten lassen will (§ 10. S. 140). — Eben so steht dem Bischofe nach einer ausdrücklichen Erklärung Alexanders VII. vom Jahre 1661 in der Bulle Cum sicut accepimus das Recht zu: die Oberen derjenigen kleinen Klöster, welche Innocenz III. durch die Constitution Instaurandae im Jahre 1652 supprimirt, dann aber durch die spätere Bulle Ut in parvis (1654) wieder ins Leben gerufen und für viele Verhältnisse der bischöflichen Jurisdiction unterworfen hatte, zu seiner Synode zu bescheiden und sie im Falle des Ausbleibens arbiträr, jedoch nicht an Gelde, zu strafen [21]; diese Bestimmungen finden jedoch auf größere Conventе, die von jener Suppression nicht betroffen worden waren und den Generalcapiteln

---

[18]) *Bened.* XIV. a. a. O. n. 16.

[19]) *Ub. Giraldi*, Jur. pontif. expos. ad Cap. *Quod super.* cit. Tom. I. p. 125.

[20]) Vergl. *Gallemart* in Edit. *Conc. Trid.* p. 454. n. 13. — *Ferraris* a. a. O. n. 35.

[21]) *Bened.* XIV. a. a. O. cap. 2. n. 1—4. — Ausführlich handelt über diesen Gegenstand *Fagnani* ad Cap. *Quanto.* 7. X. d. offic. jud. ordin. (I. 31) n. 43. u. ff.

unterworfen blieben, keine Anwendung [22]. Endlich iſt noch in Betreff der Aebtiſſinnen zu bemerken, daß ſie nicht perſönlich auf den Synoden zu erſcheinen pflegen, dafür aber doch verpflichtet ſind, ihre Prieſter und Beichtväter dorthin zu ſenden [23].

Man hat wohl darüber geſtritten, ob die biſchöflichen Vicare genöthigt werden könnten, ſich auf der Synode perſönlich einzufinden, namentlich ob eine ſolche Pflicht des Generalvicars beſtünde, ſobald der Biſchof ſelbſt die Synode abhält, da er ja eben nur deſſen Stellvertreter ſei. Allein gerade hierin liegt der Grund, warum der Generalvicar auch bei Anweſenheit des Biſchofs daſelbſt erſcheinen muß, weil außer ihm Niemand in der ganzen Diöceſe iſt, der ſo gut als er über eine Menge derjenigen Verhältniſſe, die auf der Synode zur Sprache kommen könnten, Auskunft zu geben vermag [24]. In minderem Grade gilt dieß von den Vicarii foranei, dennoch aber kann ihre Anweſenheit auf der Synode in vielen Fällen erſprießlich ſein, wenigſtens könnte ihnen auf keine Weiſe eine Befugniß eingeräumt werden, ſich dem Rufe des Biſchofs zur Synode zu entziehen [25].

Sehr auffallend könnte es erſcheinen, daß ehedem in den biſchöflichen Einladungsſchreiben und in den von den Synoden handelnden Statuten nur höchſt ſelten von der

---

[22]) *Bened.* XIV. a. a. O. n. 5. — *Ferraris*, a. a. O. n. 38.

[23]) Vergl. *Syn. Yprens.* cit. c. 3.

[24]) *Bened.* XIV. a. a. O. cap. 3. n. 3. — S. auch *Nicollis*, Prax. canon. d. constitut. § 3. n. 181. (Tom. I. p. 398).

[25]) *Bened.* XIV. a. a. O. n. 10.

Berufung der Domcapitel als solcher die Rede ist [26], während doch die Dignitarien und überhaupt Diejenigen, welche mit Personaten bekleidet sind [27], ausdrücklich aufgeführt zu werden pflegen. Es kann diese Erscheinung doch wohl nur darin ihren Grund haben, daß die Anwesenheit der Domcapitularen auf der Synode sich eigentlich ganz von selbst verstand, was schon historisch in dem gemeinsamen Ursprunge der Capitel und Diöcesansynoden aus dem Presbyterium (§ 3. S. 35) seine Begründung hat. Wenn nun auch allerdings nicht geläugnet werden kann, daß die Stellung der Capitel in vielen Diöcesen eine von den Bischöfen sehr unabhängige geworden war, so ist es doch eigentlich nicht recht denkbar, daß die Domherren, während auf der Synode nicht leicht Etwas verhandelt wird, was sie nicht anginge, gar nicht verpflichtet sein sollten, auf derselben zu erscheinen. Es hat sich daher auch die allgemeine Meinung der Rechtslehrer dahin entschieden, daß die Domcapitel sogar unter kirchlichen Censuren von den Bischöfen dazu angehalten werden dürfen, auf eine an sie ergangene Einladung [28] wenigstens Abgeordnete aus ihrer Mitte zur Synode zu senden [29]. Weiter reicht die Verpflichtung der Mitglieder der Collegiatstifter [30]; insbesondere derer, die in der bischöflichen Stadt sich

---

[26]) Dieß ist der Fall in *Syn. Yprens.* cit. c. 2.

[27]) Kirchenrecht. Bd. 2. S. 123.

[28]) Vergl. Cap. *Etsi membra.* 10. X. d. his, quae fiunt a praelat. (III. 10).

[29]) *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Grave.* 29. X. d. praeb. (III. 5.) n. 14. — *Ferraris*, a. a. O. n. 24. 25. — *Bened.* XIV. a. a. O. cap. 4. n. 2. 3.

[30]) *Bened.* XIV. a. a. O. n. 5.

befinden; den übrigen wird die Beſchickung der Synode durch Abgeordnete geſtattet. Auch die Jubilati, deren Erfahrung dem Biſchofe auf der Synode von beſonderem Nutzen ſein könnte, dürfen ſich einer ausdrücklich an ſie gerichteten Aufforderung nicht entziehen [31].

Von dem Zeitpunkte an, ſeit welchem die Diöceſanſynode ſich als ein ſelbſtſtändiges Inſtitut von dem Presbyterium losgetrennt hatte, mußten begreiflicherweiſe die Landdecane und nächſt ihnen die Pfarrer eine ganz beſondere Bedeutung auf den Synoden gewinnen. Sie erſcheinen daher ſchon ſeit frühen Zeiten als die wichtigſten Mitglieder der Synode, und wenn auch in älteren Quellen nicht immer ausdrücklich Parochi genannt werden, ſo ſind ſie doch ſehr häufig unter dem Ausdrucke Presbyteri zu ſuchen [32]. Von Niemand mehr als gerade von ihnen, die vorzugsweiſe mit der Seelſorge beſchäftigt ſind, muß der Biſchof ſich Rechenſchaft geben laſſen; ſie ſollen ſich daher am wenigſten, etwa wegen der bloßen Feier von Exequien oder Trauungen, der Synode entziehen [33]. Eben die Rückſicht auf die Seelſorge iſt es aber ganz beſonders, was, wie in älteren Quellen, ſo auch in dem Concilium von Trient hervorgehoben wird; es verſteht ſich darnach von ſelbſt, daß auch alle Diejenigen,

---

[31]) *Bened.* XIV. a. a. O. n. 6.

[32]) Z. B. *Conc. Lipt.* ann. 743. c. 3. — Vergl. *Van Espen*, Jus eccl. univ. P. I. Tit. 18. cap. 2. n. 4. — *Bened.* XIV. a. a. O. cap. 5. n. 1.

[33]) *Syn. Yprens.* cit. c. 3. Pastores omnibus modis personaliter Synodo interesse cerent, neque occasione culebrandarum exequiarum aut matrimonii solemnizandi se ab ea excusent.

welche sich, ohne Pfarrer zu sein, in dem Besitze eines Curatbeneficiums befinden, auf jeder Synode, welche der Bischof hält, sich nothwendig einstellen müssen [34]. Dieß muß auch von denjenigen Pfarrern gelten, welche innerhalb des Territoriums eines Praelatus nullius die Seelsorge ausüben, und zwar sind sie nach einer Entscheidung der obengenannten Congregation verbunden, die Synode des am meisten benachbarten Bischofs zu besuchen, dessen Visitation sie ohnehin unterliegen [35].

In Betreff derjenigen Cleriker, welche sich nur im Besitze von einfachen Beneficien befinden, und, wie oben bemerkt worden, nur unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet sind, sich auf der bischöflichen Synode zu stellen, bietet nur der eine Fall eine Schwierigkeit, wenn sie in einer andern Diöcese domiciliren als diejenige ist, in welcher ihr Beneficium belegen ist. Hiebei kommt es darauf an, in welcher Eigenschaft ein solcher Cleriker zur Synode berufen wird; als Beneficiat hat er der Einladung des Episcopus beneficii, als bloßer Cleriker der des Episcopus domicilii zu folgen [36].

Hinsichtlich der Pflicht, auf der Synode zu erscheinen,

---

[34]) Vergl. *Syn. Brem.* ann. 1328. (*Harzheim.* IV. 304). — *Syn. Osnabr.* ann. 1536. c. 21. 23. (VI. 234).

[35]) *Bened.* XIV. a. a. O. n. 3.

[36]) *Bened.* XIV. a. a. O. cap. 6. n. 7. — Um so mehr hat der Episcopus beneficii vor dem Episcopus originis dann den Vorzug, wenn der Beneficiat in der Diöcese des ersteren lebt. Vergl. *Conc. Mediol.* V. p. 276. Adsint vero inter caeteros, quicumque beneficium ecclesiasticum (cujus causa de jure aut consuetudine adesse debent) in ea dioecesi obtinent, cujus Synodus celebratur, quamvis in alia domicilium habeant.

erübrigt noch die Frage: ob dieſelbe auch den Laien obliege? Daß auf den öcumeniſchen und Nationalconcilien Kaiſer und Könige gegenwärtig geweſen ſind, iſt eine bekannte Sache [37]; um ihres Schutzes zu genießen, hat man öfters auch zu Provinzialconcilien Perſonen des Laienſtandes eingeladen [38]. Doch man kann von dieſen Vergleichen abſehen, indem bereits oben (§ 4. S. 53) die hiſtoriſche Entwicklung der Diöceſanſynoden gezeigt hat, daß auf denſelben in den germaniſchen Reichen ehedem die Laien allerdings häufig und in großer Zahl erſchienen ſind. Dieſer Gebrauch möchte ſich aber, als eine dem gemeinen Rechte widerſprechende Gewohnheit, wohl nur höchſt ſelten erhalten haben [39]; im Gegentheile war man längſt darauf bedacht geweſen, den Laien zwar die Theilnahme an manchen Acten der Synoden zu gewähren [40], ſie aber doch von den eigentlichen Sitzungen derſelben, wenn ſie nicht unumgänglich nothwendig waren, zu entfernen [41]. Dieß ſchließt jedoch nicht aus, daß nicht

---

[37]) Kirchenrecht. Bd. 2. S. 238. 255.

[38]) Kirchenrecht. Bd. 2. S. 276.

[39]) Wo er beſteht, wäre er allerdings zu berückſichtigen. *Bened.* XIV. a. a. O. cap. 9. n. 8.

[40]) *Stat. syn. Giberti Ep. Ruthen.* ann. 1341. c. 7. (*Martene.* IV. 784): Ad hoc autem testes fuerunt praesentes et in dicta synodo existentes außer vielen genannten Geiſtlichen ac etiam probatorum clericorum et laicorum in dicta synodo existentium et una cum praedicto episcopo et aliis praenominatis dictam synodum facientium et celebrantium multitudo copiosa.

[41]) *Const. syn. Odon. Ep. Paris.* ann. 1198. c. 2. n. 1. Finito sermone licentiabit episcopus laicos et scholares et alios clericos, qui non debent synodo interesse. — *Epist.*

der Bischof befugt sein sollte, in solchen Fällen, wo er die Gegenwart einzelner Laien als Zeugen oder sonst für nützlich und ersprießlich hält, dieselben zur Synode einzuladen. Einem solchen Erweise von Vertrauen würde der Laie, besonders wenn er Diöcesan des Bischofs ist, verpflichtet sein, dadurch zu entsprechen, daß er dem Rufe desselben Folge gibt. Auch die Congregatio Concilii hat sich auf die an sie gerichtete Frage: ob Laien berufen werden dürften? bejahend ausgesprochen, nur macht sie die Bischöfe darauf aufmerksam, sie sollten eine solche Einladung nicht aus dem Motive ergehen lassen, um sich des Rathes der Laien auf der Synode zu bedienen. Es wird damit eine sehr verständliche Andeutung über die Stellung der Laien auf der Synode gegeben; ihren Rath mag der Bischof einholen, aber privatim, außerhalb der Synode, weil diese im entgegengesetzten Falle nur zu leicht ihren kirchlichen Charakter verlieren könnte. Auch Benedict XIV. empfiehlt den Bischöfen, nicht zu häufig die Laien zu den Synoden einzuladen; nur zu leicht könnten diese, besonders wenn sie mit obrigkeitlicher Gewalt bekleidet sind, darauf Ansprüche gründen wollen, daß sie zur Synode hinzugezogen werden müßten [42].

---

syn. Raym. Ep. Ruthen. cit. col. 674: In utraque vero die completo sermone laici a loco ubi tenebitur synodus expellantur. — *Stat. syn. Eccl. Meld.* c. 1. (*Martene.* IV. 891): Et deinde laicis exclusis, antequam legantur praecepta synodalia, quaeratur etc. ann. 1363. c. 12. (oben Note 2). — S. auch *Bened.* XIV. a. a. O. n. 9.

[42]) *Bened.* XIV. a. a. O. n. 8. — S. auch *Ferraris* a. a. O. n. 93. sqq.

Wenn daher zwar den Laien unter keinerlei Umständen ein Recht beigelegt werden darf, ihre Gegenwart auf den bischöflichen Synoden zu fordern, so fragt es sich doch: ob nicht eine solche Befugniß jenen andern Personen zustehe, welche nach Recht und Gewohnheit die Mitglieder dieser Versammlungen zu sein pflegen. Wenn gleich diese Frage in einem gewissen, sogleich näher zu entwickelnden Sinne bejaht werden dürfte, so kommt es doch gerade hier wesentlich darauf an, daß man sich vor dem Mißverständnisse hüte, als ob etwa ein solches Recht die Grundlage der Pflicht sei, als ob diese etwa erst aus jenem entspringe; gerade umgekehrt, weil jene Personen verpflichtet sind, auf der Synode zu erscheinen, deshalb können sie unter gewissen Voraussetzungen verlangen, bei denselben nicht unbeachtet zu bleiben. Man wird jenem Mißverständnisse am besten dadurch ausweichen, daß man die Ausdrücke berücksichtigt, in welchen von dem Erscheinen jener Personen auf der Synode in den Quellen gesprochen wird [43]. Es heißt in diesen niemals: Jus habent, sondern jure tenentur; dieser entschiedene Ausdruck der Pflicht wird dadurch noch bestärkt, daß die Bischöfe diese unter Androhung von oft sehr strengen Strafen (S. 160) einschärfen. Wer also nicht kommt, hat nicht ein ihm zustehendes Recht unbenützt gelassen, sondern er hat sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht, wegen welcher er als inobediens, contumax oder gar als rebellis (s. § 6. S. 82) bezeichnet wird. Die Mitglieder der Synode sind also nicht Richtern

[43]) Vergl. *De la Blandinière*, Conférences ecclésiastiques sur les synodes. p. 79. et suiv.

gleichzuachten, welche sich mit ihrem Präsidenten zum Tribunale niederzusetzen haben, vielmehr sind sie von dem obersten Richter der Diöcese aufgefordert, ja können von ihm — wie die Ausdrücke compellere und cogere [44] beweisen — gezwungen werden, zur Ablegung der Rechenschaft vor seinem Richterstuhle zu erscheinen, und eben dafür ist der bezeichnende Ausdruck comparere gebräuchlich. Allerdings sollen sie auch kommen, um Rath zu ertheilen, aber sie sollen auch kommen — wie Bischof Johann von Lüttich sagt [45] — audituri salubria mandata synodalia. Man darf daher die Pfarrer und die übrigen Mitglieder der Synode auch nicht etwa mit den Bischöfen auf den Provinzialconcilien vergleichen, denn diese sind eben in Gemeinschaft mit dem Metropoliten, mit welchem sie auf einer und derselben Stufe der göttlichen Hierarchie stehen, die Richter; das Gleiche kann aber nicht von den Pfarrern im Verhältnisse zu ihrem Bischofe gelten, dem sie, auf der zweiten Stufe der Hierarchie stehend, als ihrem Richter untergeordnet sind. Allerdings verfallen die Bischöfe, wenn sie von dem Provinzialconcilium ohne ein gesetzliches Hinderniß ausbleiben, ebenfalls in eine Strafe; aber auch hier tritt ein sehr merklicher Unterschied hervor. Die Strafe für die Bischöfe wegen Ausbleibens auf dem Concilium ist eine

---

[44]) Cap. *Sicut olim.* 25. X. d. accus. (V. 1.). — *Conc. Narbon.* ann. 1609. c. 28. i. f. (*Hardouin*, Concilia. XI. 30): Ad synodum autem dioecesanam venire cogantur, omnes qui de jure vel consuetudine interesse debent.

[45]) *Stat. syn. Joann. Ep. Leod.* ann. 1287. c. 1. (*Martene.* IV. 859).

in den Canones angeordnete, und eine eben ſolche trifft ſie, wenn ſie es unterlaſſen, die Synode zu feiern; ſie ſind eben in dieſer wie in jener Beziehung nur der Kirche als ſolcher verantwortlich. Ganz anders ſtellt ſich die Sache in Betreff der Mitglieder der Synoden; ſie müſſen ſich wegen ihres Ausbleibens bei dem Biſchofe entſchuldigen, und wenn ſie dieß nicht vermögen, wird über ſie von dieſem eine nach den Umſtänden und Verhältniſſen zu bemeſſende arbiträre Strafe [46], ſei es eine Geldſtrafe (S. 146), Suspenſion [47], Excommunication (S. 146), Privation des Beneficiums [48], ja ſogar Degradation [49] verhängt.

Es haben demgemäß alle dieſe Perſonen keineswegs

---

[46]) *Bened.* XIV. a. a. O. cap. 12. n. 1. sqq. — S. auch *Gibert* in der § 1. Note 24 angeführten Diſſertation cap. 8. p. 123.

[47]) *Conc. Narbon.* ann. 1609. cit. qui nisi comparuerint, per alium mensem iterum vocati, suspendantur.

[48]) *Conc. Burdig.* ann. 1583. c. 33. (*Hardouin.* X. 1378): Si vero postea citatione praesentibus facta, vel ad valvas suae ecclesiae affixa moniti contumaciam intra mensem purgare neglexerint excommunicati publice in ecclesiis suis denuncientur. Quod si obstinato animo excommunicationem sustinuerint, nec ab ea se absolvi curaverint, ac denuo ad alterum mensem citati et evocati non comparuerint, a beneficiis suspendantur et tandem iisdem priventur.

[49]) *Conc. Narbon.* ann. 1551. can. 42. (*Hardouin.* X. 455): Et quanto saepius abesse non dubitaverint, tanto graviores illis poenae infligantur: ita ut ipso etiam sacerdotio privari possunt, ingravescente contumacia, nisi justissimas absentiae excusationes proferant, de quibus legitime fidem faciant.

ein so unveräußerliches Recht, auf der Synode zu erscheinen, daß sie, etwa gleich den Bischöfen auf den Concilien, für den Fall, daß sie nicht selbst kommen könnten, durch einen Stellvertreter ihren Sitz auf der Synode wahren müßten. Allerdings kommt es vor, daß ein Ausbleibender einen Andern beauftragt, ihn vor dem Bischofe zu entschuldigen, und statt seiner Rechenschaft abzulegen, allein darum ist ein solcher Procurator noch nicht berechtigt, lediglich im Namen des Abwesenden der Synode beizuwohnen; ohnehin ist hier der Bischof der einzige Richter, die übrigen haben höchstens Rath zu ertheilen. Es ist hiebei ferner zu erwägen, daß, wenn der Procurator ein extraneus ist, er gar nicht auf der Synode erscheinen darf, ist er aber selbst schon Mitglied derselben, so kann er nicht als Stellvertreter einen andern Rath geben, als derjenige ist, den er selbst zu geben weiß [50].

Aus allen diesen Einzelheiten läßt sich erkennen, daß das Recht, auf der Synode zu erscheinen, durchaus nicht sich mit dem Rechte der Bischöfe, ihre Plätze auf den Concilien einzunehmen, in irgend eine Parallele stellen läßt. Am Allerwenigsten darf man aber annehmen, jenes Recht könne etwa so weit gehen, den Bischof zu nöthigen, eine Synode zu feiern, wenn er selbst dieß nicht für geeignet hält. Es kann daher in Beziehung auf die Berechtigung des einzelnen zum Erscheinen auf der Synode Verpflichteten überall nur soviel zugegeben werden, daß er verlangen könne, der Bischof solle ihn, wenn er eine Synode hält, nicht absichtlich oder ausdrücklich von derselben ausschließen, es sei denn, daß der Einzuladende

[50]) *Bened.* XIV. a. a. O. cap. 12. n. 4. n. 7.

in der Excommunication ſich befände. Ein Beiſpiel einer ſolchen ungeeigneten Ausſchließung bietet der Fall eines Pönitentiars von Lerida, der eben deshalb an die Congregatio Concilii appellirte, von dieſer aber einen Beſcheid zu ſeinen Gunſten erhielt [51]. Und mit Recht, denn er konnte gleichſam als der Pfarrer für die ganze Diöceſe angeſehen werden und war um ſo mehr zuzulaſſen, als ja ohnehin die Pfarrer wegen der Seelſorge, außer dem Biſchofe, die Hauptperſonen auf der Synode ſind und es in der That wunderlich wäre, wenn der Biſchof auch nur einen von dieſen abſichtlich ausſchließen wollte.

Nachdem nun aber die Feier der Diöceſanſynoden in Deutſchland, mit einer Ausnahme, überall eine mehr als hundertjährige Unterbrechung erlitten hat, ſo wird bei der jetzt beabſichtigten Wiederherſtellung derſelben es nothwendig eine der wichtigſten Fragen ſein: wer zu den Synoden berufen werden ſolle? Es dürfte faſt den Anſchein haben, als ob es, wenigſtens für den Anfang, am Gerathenſten wäre, wiederum das urſprüngliche Grundprinzip: daß Alle zu berufen ſeien, zur Geltung zu bringen. Allerdings hatten im Laufe der Zeit praktiſche Erfahrung und Gewohnheit zu manchen Beſchränkungen deſſelben geführt, jetzt aber, wo alles und jedes Gewohnheitsrecht in dieſer Hinſicht verſchwunden iſt, möchte es bedenklich ſein, ohne Weiteres durch ſtatutariſche Anordnung irgend welche Beſchränkungen eintreten zu laſſen. Dieſe waren ehedem um ſo leichter zuläſſig, als daneben eine Vorausſetzung beſtand, die

---

[51]) *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Grave*. cit. n. 9. — *Bened.* XIV. a. a. O. cap. 4. n. 3.

heut zu Tage noch nicht wieder vorhanden ist. Das Band zwischen dem Bischof und seinem Clerus war in früherer Zeit ein viel innigeres und festeres, als gegenwärtig; dieses Band, in den bösen Tagen, die über die Kirche gekommen sind, gelockert, muß erst wieder von Neuem geknüpft werden, und kein Mittel kann zu diesem Zwecke geeigneter sein, als die Synode, auf welcher der Bischof als der Vater alle seine geistigen Söhne um sich versammelt. Es steht nicht zu befürchten, daß durch eine solche Einladung des gesammten Clerus nach dem Sitze des Bischofs für die Seelsorge während der Dauer der Synode irgend ein Nachtheil hervorgehen werde. Denn es darf der Einsicht des Landclerus überlassen bleiben, daß sich die Einzelnen in den verschiedenen Decanaten darüber unter einander einigen, wer als völlig unentbehrlich für die heimathlichen Bedürfnisse zurückbleiben müsse, und wer ohne Nachtheil für die Gemeinde sich auf die Zeit der Synode entfernen könne. Sehr bedenklich aber wäre es, die Entscheidung darüber: wer von der Gesammtheit der Berufenen wirklich kommen solle, von einer in den einzelnen Decanaten vorzunehmenden Wahl abhängig zu machen; es würde dadurch die Synode einen Charakter annehmen, der sehr an die weltlichen Landtage erinnerte, ihr aber völlig fremd ist.

Ist aber jenes innige Band zwischen Bischof und Clerus fester geknüpft und dadurch der kirchliche Lebensorganismus wieder in neuer Kraft hergestellt, so wird auch die Gemeinde mit ganz anderem Gefühle zu dem gemeinschaftlichen Haupte der Diöcese sich hingezogen fühlen, als es bisher möglich war, und wird in der Synode eine der schönsten kirchlichen Feierlichkeiten begrüßen;

denn sie wird nicht nur Aaron und seine priesterlichen Söhne, sondern — mit dem heil. Märtyrer Ignatius — die Person Christi in Mitten seiner Apostel in dem Bischofe und seinem Clerus dargestellt sehen (§ 3. S. 32). Dann wird auch sie um so inbrünstiger ihr Gebet um Erleuchtung ihres Hirten und seiner Gehilfen emporsteigen lassen und dadurch um so wirksamer an der erhabenen Feier der Synode Theil nehmen.

Fünftes Kapitel.

Vorbereitung und Feier der Synode.

§ 12.

1. Vorbereitung der Synode.

Die Kirche hat von jeher die Theilnahme der Gemeinde an dem Synodalwerk durch das Gebet in ihrer großen Bedeutung gewürdigt und hat es daher nicht daran fehlen lassen, sie stets dazu aufzufordern. So ordnete der heilige Carolus Borromäus nicht nur an, daß, sobald die Synode angesagt war, wöchentlich in jeder Pfarrei einmal eine Messe de spiritu sancto gelesen werden sollte, sondern er rief die Thätigkeit seines Volkes auch noch in folgender Weise auf: „Es mögen die Gläubigen unsrer Stadt und Diöcese wissen", sagt er in dem Berufungsschreiben zu seiner vierten Synode, „daß die von uns angekündigte Synodalhandlung von ihnen, denen wir in Christus dienen, eine ganz besondere Liebesthätigkeit in Anspruch nehme; denn jene hat ganz und gar den Zweck, daß ihre Schritte von uns auf den Weg des Heiles geleitet werden. Wir fordern sie daher mit väterlicher Ermahnung auf, daß sie ihret- und unsertwegen sich mit uns eifrig dem Gebete widmen und an dem der Synode vorhergehenden Sonntage, womit nämlich die heilige Adventszeit beginnt, nachdem sie zuvor

wahrhaft Reue geübt und gebeichtet haben, die heilige Communion empfangen. Darauf aber mögen ſie ganz vorzüglich ihr Gebet richten, daß wir dasjenige, was zu ihrem, und aller Derer, die unſrer Obhut anvertraut ſind, Heile gereicht, unter dem Beiſtande der Barmherzigkeit Gottes mit Sorgfalt und auf eine heilige Weiſe behandeln" [1].

Das vereinte Gebet des Biſchofs, des Clerus und der Gemeinde erſcheint daher als eine der wichtigſten unter denjenigen Handlungen, welche zur Vorbereitung für die Synode dienen. Daſſelbe macht die Herzen der Menſchen empfänglich und es möglich, daß die Verſammlung in Chriſti Namen ſtattfindet und darum Er in ihrer Mitte ſein kann. Außer dieſer innern Vorbereitung ſind aber für die Synode noch manche äußere vorbereitende Handlungen nothwendig, die nunmehr näher ins Auge gefaßt werden müſſen.

In einem weiteren Sinne des Wortes dürfte man zu den die Synode vorbereitenden Handlungen auch die Viſitation rechnen; ſie beſchafft einen großen Theil des Materials für dieſelbe (§ 8. S. 108) und es iſt ſehr natürlich und wünſchenswerth, daß ſie der Synode vorangehe. Allein unumgänglich nothwendig iſt dieſes nicht, beſonders dann nicht, wenn die Synode lange Zeit hindurch gänzlich unterblieben war [2]. Ueberhaupt iſt die Berufung

---

[1]) S. *Carol. Borrom.* in *Syn. Mediol.* IV. ann. 1574. Indict. (*Act. Eccl. Mediol.* Tom. I. p. 387. Vergl. *Chr. Bernh. a Galen* Epist. invitat. ad. *Syn. Monast. autumn.* ann. 1655. (*Harzheim.* X. 816).

[2]) *Ferraris*, promta bibliotheca. s. v. Synod. dioec. n. 15. n. 16; hier heißt es ſogar: debet autem Synodus fieri

derselben Sache des freien Entschlusses des Bischofs, der eben deshalb auch nicht nöthig hat, den Rath irgend Jemandes dazu einzuholen. Es bedarf dieser Umstand deshalb einer Erwähnung, weil man aus dem Cap. Quanto, welches den Bischof in den kirchlichen Angelegenheiten an den Rath seines Capitels weist [3], den Schluß gezogen hat, dieser Rath müsse auch in Betreff der Berufung der Synode eingeholt werden. Dieß findet hier jedoch keine Anwendung [4], denn das Gesetz gebietet dem Bischof unter der Strafe der Suspension die Synode zu halten, er kann daher nicht gesetzlich genöthigt sein, Andere erst um Rath zu fragen, ob es geeignet sei, seine Pflicht zu erfüllen. Etwas Anderes ist es, was der Bischof aus eignem Antrieb in dieser Hinsicht und namentlich zu einer Zeit thut, wenn die Synoden seit lange unterblieben sind.

Der wichtigste die Synode vorbereitende Act ist die unmittelbar vom Bischofe oder von dem seinerseits beauftragten Stellvertreter ausgehende Ankündigung, daß

---

ante visitationem, quando habita non fuit a multo tempore. — Der Bischof Alvaro Ptrez von Portalegre (*Syn. Portalegr.* ann. 1714. Rom. 1719; relat.) hielt es, obschon seit 150 Jahren keine Synode gehalten war, doch für nothwendig, erst die Visitation vorzunehmen.

[3]) Cap. 5. X. d. his, quae fiunt a prael. (III. 10). — mandamus, quatenus in concessionibus et confirmationibus et aliis ecclesiae tuae negotiis fratres tuos requiras.

[4]) *Ferraris* a. a. O. n. 17. Es haben jedoch die Bischöfe oft den Rath ihrer Capitel eingeholt, was um so leichter geschehen konnte, da sie desselben in Betreff der Synodaldecrete bedurften. S. *Syn. Soran.* ann. 1714. p. 10. — *Syn. Pontalegr.* ann. 1714. relat.

eine ſolche Verſammlung gehalten werden ſolle. Wo die Sitte herrſcht, daß am Tage der heiligen drei Könige die beweglichen Feſte des Jahres verkündet werden, da pflegte ehedem in der Cathedralkirche gleichzeitig auch die Feier der Synode angezeigt zu werden [5]. Die üblichſte Art iſt aber die, daß zwei Monate oder in etwas kürzerer Friſt vor dem beabſichtigten Zuſammentreten das Convocationsſchreiben (Litterae convocationis, indictionis, Epistola invitatoria) erlaſſen wird, falls nicht in einer Diöceſe ein für allemal ein geſetzlicher Termin für die Synode feſtgeſtellt iſt, ſo daß dann nur bekannt gemacht zu werden braucht, wenn von demſelben abgewichen werden ſoll [6]. In dem Einladungsſchreiben wird Tag und Ort der zu haltenden Synode genau beſtimmt; es iſt hier nur noch nöthig, hinſichtlich des Ortes Einiges zu bemerken [7].

Es verſteht ſich als Regel von ſelbſt, daß der Biſchof die Synode innerhalb ſeiner Diöceſe hält; es könnte dieß möglicherweiſe allerdings auch außerhalb derſelben geſchehen, aber dann wäre die ausdrückliche Erlaubniß des Ordinarius nothwendig. In ſeiner Diöceſe ſteht es Jenem frei, jeden beliebigen Ort zur Synode zu wählen; der gewöhnliche und geeignetſte iſt aber die biſchöfliche, zu dieſem Zwecke feſtlich herzurichtende Cathedral-

---

[5]) *Gavanti*, Praxis exactissima synodi dioecesanae. P. I. cap. 2. — *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. V. cap. 1. n. 1.

[6]) *Syn. Camer.* ann. 1317. (*Harzheim.* IV. 263).

[7]) Wegen des Zeitpunktes, zu welchem nach verſchiedenem Gebrauche der Diöceſen früher die Synoden gehalten zu werden pflegten, ſ. oben § 4. S. 49. § 5. S. 63.

kirche [8] selbst, so daß nur in Ausnahmsfällen davon abgewichen wird [9]. Steht ein Bischof zwei gleichmäßig und principaliter unirten Diöcesen vor, so ist es ihm, wenn man lediglich nach dem Rechte fragt, allerdings freigestellt, seine Synode in welcher von beiden er will zu halten, so zwar, daß er den Clerus der einen nöthigen kann, sich zu ihm nach der Cathedralkirche der andern zu begeben. Das Geziemendste indessen ist es, daß er hierin mit den beiden Kirchen abwechselt, und wo dieß bereits als Gebrauch besteht, ist er verpflichtet, eine solche Gewohnheit zu berücksichtigen [10].

Außerdem pflegen die Convocationsschreiben noch manche andere Bestimmungen zu enthalten, die eben so oft auch schon sonst durch Synodalstatuten vorgeschrieben sind. Insbesondere wird den Pfarrern auferlegt, sich genau über den Zustand ihrer Parochien in Kenntniß zu setzen. Sie sollen im Stande sein, auf alle dieserhalb an sie zu richtenden Fragen Red' und Antwort zu geben, zugleich aber auch für alle kranken Personen die nöthige Vorsorge in Betreff der Spendung der Sacramente tragen. Es liegt ihnen daher die doppelte Pflicht ob, vor ihrer Abreise alle Kranken der Pfarrei zu besuchen und sie benachbarten, zu diesem Behufe mit der Cura zu versehenden Priestern, die etwa zurückbleiben,

---

[8]) *Gavanti* a. a. O. cap. 9.

[9]) Cardinal Otto hielt seine *Syn. August.* ann. 1548 (*Harzheim.* VI. 360.) zu Dillingen und zwar, da die Pfarrkirche zu klein war, in seiner bischöflichen Residenz.

[10]) *Ferraris* a. a. O. n. 78. — *Bened.* XIV. X. a. a. O. Lib. I. cap. 5. n. 1.

anzuempfehlen [11], ſich ſelbſt aber in jeder Beziehung hinlänglich auf die Synode vorzubereiten [12]. — Es wird ferner allen den zur Synode Berufenen dringend ans Herz gelegt, auf dem Hin- und Herwege zu und von der Verſammlung ein ihrem Stande geziemendes Benehmen zu beobachten [13].

Allerdings iſt es die Pflicht der Geiſtlichen, die Reiſe zur Synode und zurück auf eigene Koſten zu machen, ſo wie auch den Aufenthalt in der biſchöflichen Stadt aus ihren Mitteln zu beſtreiten [14]; es pflegte jedoch ehedem Einiges zur Erleichterung zu geſchehen, wozu

---

[11]) *Epist. syn. Raym. Ep. Ruth.* ann. 1289. (*Martene.* IV. 674): Sacerdotes vero parochiales, qui vicarios non habent, die dicta praecedenti synodum inquirant diligenter et publice in ecclesiis, an in suis parochiis aliqui sint infirmi: et si ita sit, antequam iter arripiant veniendi ad synodum, illos infirmos visitent etiam non requisiti, et eis dicant quod faciant quidquid boni potuerint ad suarum animarum salutem; praecipientes nihilominus eorum visitationem fieri per vicinos presbyteros in aliis vel eadem ecclesiis remanentes. — Vergl. *Antiq. stat. syn. Eccl. Aed.* c. 45. col. 473. — *Stat. syn. Eccl. Constant. in Norm.* cap. 16. c. 805. — *Stat. syn. Eccl. Meld.* cap. 42. c. 899. — *Syn. Herbip.* ann. 1298. c. 1. (*Harzheim.* IV. 24).

[12]) *Conc. Mediol.* V. ann. 1580. p. 276.

[13]) *Antiq. stat. syn. Eccl. Aed.* c. 1. (*Martene.* IV. 469): Praecipitur archipresbyteris aut presbyteris ut in eundo et redeundo a synodo honeste ambulent et honesta quaerant hospitia, et in eis circumspecte se habeant; ne status clericorum vertatur in opprobrium et contemtum. — ann. 1468. c. 2. col. 504. — *Ep. Raym.* cit. — *Stat. syn. Eccl. Const.* cap. 1. col. 801. — *Syn. Placent.* ann. 1589. p. 301.

[14]) *Ferraris.* a. a. O. n. 57.

namentlich das gehört, daß der Bischof durch einen Praefectus hospitii Vorkehrungen für die Auswahl geeigneter Wohnungen zur Aufnahme der Cleriker treffen ließ [15]. Unter dieser Voraussetzung wird es, was überhaupt wünschenswerth ist, vielen Geistlichen leichter gemacht, schon einige Tage vor dem Beginne der Synode sich dort einzustellen und an den vorbereitenden Sitzungen [16] (congregationes praesynodales), welche der Bischof in seiner Wohnung zu halten pflegt, Theil zu nehmen. Man beobachtet hiebei das Verfahren, daß man an verschiedenen Tagen besondere Zusammenkünfte des Stadt- und des Landclerus, auch wohl der Ordensoberen halten läßt, denen dann einige vom Bischofe bestellte Consultoren, theils Theologen, theils Canonisten, so wie ein Secretär beiwohnen [17]. Jene haben alsdann das aus diesen Unterredungen gewonnene Material zu verarbeiten und theils die nothwendig scheinenden neuen Decrete zu entwerfen (— wenn solche nicht bereits anderweitig vorbereitet sind —), theils diejenigen schon vorhandenen Concilienschlüsse und Synodalstatuten zu bezeichnen, auf welche vorzugsweise die Aufmerksamkeit des Clerus auf dieser Synode hinzulenken wäre [18]. Hinsicht-

---

[15]) *Gavanti* a. a. O. cap. 8. — Mit großer Sorgfalt war der heilige Carolus Borromäus hierauf bedacht. *Conc. Mediol.* V. cit. p. 277. — Vergl. noch *Syn. Farfens.* ann. 1685 praemonit. n. 14. In hospitiis a Nobis destinatis cibum sument et pernoctabunt, nec alibi divertant Nobis inconsultis aut hospitiorum Praefecto.

[16]) *Bened.* XIV. a. a. O. Lib. III. cap. 11. n. 3.

[17]) *Bened.* XIV. a. a. O. Lib. VI. cap. 1. n. 1.

[18]) *Gavanti* a. a. O. cap. 4.

lich der auf dieſe Weiſe abzufaſſenden Decrete iſt zwar der Biſchof nicht an den Conſens ſeines Capitels gebunden, wohl aber iſt er hier verpflichtet, ehe er ſie vorlegt, den Rath deſſelben einzuholen; ob er denſelben nachher befolgt oder nicht, iſt ſeine Sache [19].

Zu den Vorbereitungen für die Synode gehört endlich noch die Auswahl mehrerer Beamten, theils ſolcher, deren Thätigkeit ſich auf die Synode ſelbſt bezieht, theils ſolcher, die von dem Biſchof mit Zuziehung des Clerus auf der Synode entweder beſtellt oder, was von den Synodalrichtern gilt, proponirt werden, und für die Zwiſchenzeit bis zur nächſten Verſammlung zu fungiren haben. Zu dieſen gehören außer den eben genannten Richtern die Synodalzeugen, die Punctatoren und die Examinatoren [20]. Nur die letzteren, welche die Prüfung der Adſpiranten auf Curatbeneficien vorzunehmen haben [21], beſtehen noch heut zu Tage als ein praktiſches Inſtitut, die übrigen ſind im gegenwärtigen Rechte kaum mehr vorhanden. Bei den Punctatoren, welche die Namen der zum Chordienſt verpflichteten, aber bei demſelben ausbleibenden Geiſtlichen zu notiren [22] und bei den Synodalzeugen [23], denen es oblag, über die ſitt-

---

[19]) *Ferraris* a. a. O. n. 19. — *Bened.* XIV. a. a. O. Lib. XIII. cap. 1. n. 15.

[20]) *Gavanti* a. a. O. cap. 31 bemerkt ausdrücklich: debet Episcopus ante synodum deligere examinatores Cleri etc.

[21]) Die Examinatoren für die Ordinanden braucht der Biſchof gar nicht bei der Synode zu proponiren. S. *Gavanti* a. a. O. cap. 31. — *Bened.* XIV. a. a. O. IV. 7. n. 2.

[22]) S. *Bened.* XIV. a. a. O. IV. 4.

[23]) S. oben *Bened.* XIV. a. a. O. IV. 3. u. ff. Ueber die

lichen Zustände der einzelnen Theile der Diöcese dem Bischofe auf Befragen Bericht abzustatten, mag wohl die Gehässigkeit des Geschäftes dazu beigetragen haben, daß sie allmählig fast ganz verschwunden sind; die Synodalrichter [24] aber, deren Zweck darin bestand, zur Entscheidung der an den päpstlichen Stuhl durch Appellation gelangenden Sachen delegirt zu werden, haben ihre Bedeutung dadurch verloren, daß die Bischöfe es regelmäßig verabsäumten, das Verzeichniß der auf den Synoden designirten Synodalrichter nach Rom einzusenden [25].

Was die auf der Synode selbst fungirenden Beamten anbetrifft, so empfiehlt sich für das Secretariat Derjenige von selbst, welchen der Bischof zum Secretär bei den Congregationen gemacht hatte [26]. Er hat sich einen Gehilfen zu wählen, welcher Lector genannt wird [27] und sorgt am Tage vor der Eröffnung der Synode für den öffentlichen Anschlag, der sie als unmittelbar bevorstehend

---

ältere Beschaffenheit des Instituts s. noch Hildenbrand, die Purgatio canonica und vulgaris. S. 99.

24) *Bened.* XIV. a. a. O. IV. 5.

25) *Bened.* XIV. a. a. O. IV. 5. 4. 6. Et nihilominus in sacrae Congregationis Concilii Archivo nullus extat catalogus Judicum Synodalium qui ab Episcopis fuerit ad Sedem Apostolicam unquam transmissus, neque aliud invenimus hujus rei exemplum praeter unicum; adnotatum a Cardinali Bellarmino ad cap. 10. sess. 25. Conc. Trid. Ex hac porro Episcoporum incuria fit ut Sedes Apostolica causas in partibus personis committat in dignitate constitutis, ad solam normam cit. Cap. *Statutum.*

26) *Gavanti* a. a. O. cap. 4.: — eum ego vellem, qui futurus erit Secretarius Synodi.

27) *Bened.* XIV. a. a. O. IV. 1. n. 2.

verkündet. Wie er, iſt auch der ſogenannte Promotor gewöhnlich ein Domcapitular [28]; die Rolle des Promotors, zu welcher von dem Biſchof öfters zwei, ein Promotor urbanus und foraneus oder dioecesanus, beſtellt werden, iſt eine der wichtigſten. Er hat es damit zu thun, die Synodalhandlungen in gehörigen Gang zu bringen und zu fördern; von ihm geht daher ſtets an den Biſchof und an die betreffenden Mitglieder der Synode die Aufforderung zu den von ihnen vorzunehmenden Acten aus [29]. Zum Notarius Synodi, der auch Actuarius heißt [30], wird regelmäßig der biſchöfliche Kanzler [31], und für das Anbringen der etwa nothwendig erſcheinenden Einwendungen der verſammelten Glieder der Synode der Procurator Cleri beſtellt [32]; die ſogenannten Praefecti disciplinae synodalis et scrutinii [33] hatten nur ſo lange eine Bedeutung, als das Scrutinium, die Nachforſchung nach den Sitten der Einzelnen, die dann verſchiedenen Präfecten zugetheilt waren, üblich war. Eben ſo wird für die Ernennung der Judices querelarum geſorgt, die ehedem die Streitigkeiten zwiſchen Geiſtlichen und Laien ſummariſch entſchieden, im neuern Rechte höchſtens noch zur Schlichtung der Präcedenzſtreitigkeiten auf der Synode dienen und das Urtheil über die Contumaz der Ausgebliebenen fällen [34], ferner die Beſtellung von Beicht-

---

[28]) Vergl. *Syn. IVratisl.* ann. 1473. (*Harzheim.* V. 492).

[29]) *Gavanti* a. a. O. cap. 19.

[30]) *Syn. Constant.* ann. 1567. (*Harzheim.* VII. 426).

[31]) *Gavanti* a. a. O. cap. 21.

[32]) *Gavanti* a. a. O. cap. 25.

[33]) *Gavanti* a. a. O. cap. 23. *Bened.* XIV. a. a. O. IV. 1. n. 3.

[34]) *Bened.* XIV. a. a. O. IV. 2. n. 3. 4.

vätern für den Clerus und zwar mit ausgedehnten Vollmachten [35], von Predigern während der Synode, von Ceremonienmeistern, Ostiarien u. s. w. vor dem Beginne der Synode vorgenommen; diese aber wird am Abende vor der Eröffnung noch einmal durch das Läuten aller Glocken der Stadt verkündet [36].

§ 13.

2. Feier der Synode.

Die Feier einer Diöcesansynode ist eine kirchliche Handlung, und es wurde eben deshalb eine solche Versammlung ehedem auch öfters Sancta [1], Sacra [2] oder Sacrosancta [3] Synodus genannt [4]. Die Dauer derselben ist in der Regel auf drei Tage bestimmt und darnach sind auch die Vorschriften eingerichtet, welche in dem

---

[35]) Wovon jedoch die absolutio ab haeresi externa ausgeschlossen bleiben muß. *Bened.* XIV. a. a. O. IV. 1. n. 5.

[36]) *Gavanti* a. a. O. cap. 40.

[1]) *Syn. Tull.* ann. 1190 (bei *Harzheim.* III. 213). — *Syn. Mogunt.* ann. 1196. p. 464. — *Syn. Nannet.* ann. 1387. c. 5. (*Martene* IV. 978). — *Manuale Henr. Ep. Sistarc.* cap. 1. col. 1079. und sonst noch sehr häufig.

[2]) *Syn. Monast.* ann. 1125. (*Harzheim.* III. 777).

[3]) *Syn. Halberst.* ann. 1296. (*Harzheim.* X. 741.) — *Syn. Herbip.* ann. 1548. (X. 753). — *Stat. syn. Eccl. Nann.* ann. 1389. praef. (*Martene* IV. 979).

[4]) S. darüber *Bened.* XIV. d. Synod. dioec. Lib. I. cap. 3. n. 1. — Der Gebrauch, die Synode als sancta zu bezeichnen, kommt noch im siebzehnten Jahrhundert vor. S. Constituciones synodales del Obispado de Cordoba. ann. 1662. wo Fr. Gut. Carvajal (primera sesion) Secretario de esta Sante Synodo genannt wird.

Pontificale Romanum der Ordo ad Synodum enthält [5]. Es iſt indeſſen auch hier vorgeſehen, daß die Geſchäfte der Synode in zweien [6] oder auch wohl in einem [7] Tage erledigt werden könnten, was natürlich dann am Leichteſten möglich war, wenn die Synoden regelmäßig, namentlich dann, wenn ſie zweimal im Jahre gehalten wurden. Es kommen aber auch viele Beiſpiele vor, daß die Verſammlung länger dauerte, ſobald die Wichtigkeit und Menge der Geſchäfte dieß erforderte. So nahm z. B. die vom Cardinalabt Carl Barberini im Jahre 1685 zu Farfa gefeierte Synode [8] vier, die Conſtanzer [9] vom Jahre 1567 fünf, und eine ebendaſelbſt im Jahre 1609 gehaltene [10] ſechs Tage in Anſpruch, während eine Synode zu Cordova im Jahre 1662 acht [11], die Trierer vom Jahre 1548 zehn [12] und die des Biſchofs Pedro de Lepe von Callahora zu Logrono im Jahre 1698 volle vierzehn Tage dauerte [13].

---

[5]) *Pontif. Roman.* p. 556. — Vergl. auch *Gavanti*, Praxis exactissima synodi dioec. P. II. p. 58. p. 59.

[6]) Z. B. *Syn. Ostiens. et Velitern.* ann. 1691 (Rom. 1699). — *Syn. Soran.* ann. 1714. (Rom. 1715). — *Syn. Ferrar.* ann. 1726.

[7]) Z. B. *Syn. Bonon.* ann. 1634.

[8]) *Syn. Farfens.* ann. 1685. (Rom. 1686).

[9]) *Syn. Constant.* ann. 1567. (*Harzheim.* VII. 424).

[10]) *Syn. Constant.* ann. 1609. (*Harzheim.* VIII. 825).

[11]) Constituciones synod. de Cordova. 1662.

[12]) *Syn. Trev.* ann. 1548. (*Harzheim.* VI. 414).

[13]) Constituciones synodales antiguas, y modernas del Obispado de Calahorra y la Calzada, reconoscidas, reformadas, y aumentadas por D. *Pedro de Lepe* en el Synodo Diocesano que celebro en la Ciudad de Logrono, en el anno 1698. Madr. 1700. fol. 23. b.

Die Reihefolge der einzelnen Synodalhandlungen [14] ist keineswegs überall dieselbe; im Gegentheil, es herrscht hierin große Mannigfaltigkeit. Dieß gilt schon von denjenigen Handlungen, welche der eigentlichen Eröffnung der Synode unmittelbar vorangehen. Das römische Pontificale schreibt in dieser Hinsicht nur vor: daß der Bischof, bekleidet mit der Cappa magna, sich in Begleitung der sämmtlichen Cleriker, die hiebei in ihren Chorröcken erscheinen, sich nach der Kirche zu begeben, daselbst eine heilige Geistmesse zu halten und in derselben dem Clerus die heilige Communion zu ertheilen habe [15]. Es pflegt jedoch hiermit in der Regel eine große Prozession durch die Stadt, öfters nach einer andern Kirche hin und von dieser nach der Cathedrale zurück, verbun-

---

[14]) Vergl. außer dem *Pontif. Rom.* noch folgende Synodalacten als Beispiele: *Syn. Herbip.* ann. 1452. (*Harzheim.* V. 421). — *Syn. IVratisl.* ann. 1473. (V. 492). — *Syn. Colon.* ann. 1548 (VI. 350). — *Syn. Trev.* ann. 1548 (VI. 400). — *Syn. Camer.* ann. 1550 (VI. 658). — *Syn. Constant.* ann. 1567. (VII. 424). — *Syn. IVratisl.* ann. 1580. (VII. 886). — *Syn. Mediol.* XI. ann. 1584. (Acta Eccl. Mediol. Tom. II. p. 1235). — *Syn. Placent.* ann. 1589. (Edit. Rom. p. 304). — *Syn. Olomuc.* ann. 1591 (*Harzheim.* VIII. 322). — *Syn. Leod.* ann. 1585. (VIII. 504). — *Syn. Constant.* ann. 1609. (VIII. 825). — *Syn. Osnabr.* ann. 1629. (IX. 504). ann. 1630. (IX. 510). — *Syn. Paderb.* ann. 1644. (IX. 654). — *Syn. Hildesh.* ann. 1652. (IX. 794). — *Syn. Colon.* ann. 1662. (IX. 893). — *Syn. Torn.* ann. 1673. (X. 39). — *Syn. Paderb.* ann. 1688 (X. 116). — *Syn. Calah.* (oben Note 13). — *Syn. Soran.* ann. 1714. p. 19.

[15]) *Pontif. Roman.* p. 557.

den zu werden, die nach dem verschiedenen Gebrauche der Diöceſen entweder der Meſſe vorausgeht oder auf ſie folgt [16]. Dieſe, bei welcher, wie überhaupt bei der Synode der Biſchof, wenn er Erzbiſchof iſt oder ſonſt das Privilegium des Palliums genießt, daſſelbe nicht tragen darf [17], ſoll keine ſtille Meſſe, ſondern ein feierliches Hochamt ſein. Auch die Prieſter, angethan mit rothen Stolen, empfangen bei dieſer Gelegenheit die Communion, falls ſie nicht ſelbſt ſchon an dieſem Tage celebrirt haben [18].

Auf die Meſſe, bei welcher keine Benediction ertheilt wird [19], folgen mehrere vorgeſchriebene Gebete, darunter das „Adsumus, Domine sancte Spiritus“; dann wird die Litanei zu allen Heiligen geſungen und in dieſe ſchaltet der Biſchof, indem er ſich erhebt, nach der Fürbitte für die Verſtorbenen [20] die Bitte ein: „Ut hanc praesentem Synodum visitare, disponere et bene † dicere digneris,“ wobei er über die Verſammlung das Kreuzeszeichen macht. Nach dem Schluſſe der Litanei

---

[16]) Letzteres empfiehlt *Gavanti* a. a. O. Sess. 1. annot. §. 1. p. 49. — Vergl. *Syn. Soran.* ann. 1714. p. 21. — In Deutſchland ſcheint ſchon während des Mittelalters die Prozeſſion vor der Meſſe Statt gefunden zu haben (vergl. z. B. *Syn. Wratisl.* ann. 1473, bei *Harzheim.* V. 493). Dieſen Gebrauch, den auch der heil. Carolus Borromäus beobachtete (*Syn. Mediol.* XI. cit.), hat man auch ferner beibehalten. Vergl. *Syn. Constant.* ann. 1567. (*Harzheim.* VII. 426).

[17]) *Bened.* XIV. a. a. O. III. 11. n. 5.

[18]) *Bened.* XIV. a. a. O. V. 1. n. 3.

[19]) *Gavanti* a. a. O. Sess. I. n. 8. p. 49.

[20]) Ut omnibus fidelibus defunctis etc.

verfügt er sich auf seinen ihm vor dem Altare, dem er den Rücken zukehrt, bereiteten Platz. Da er auf der Synode keinen Höheren über sich und keinen Gleichen neben sich hat, sondern hier der oberste und alleinige Richter ist, so gebührt es ihm auch, jenen vor allen andern erhabenen Sitz einzunehmen. Nach ihm kommt zu seiner Rechten die erste Stelle dem Generalvicar zu, und nur auf Grund einer zu erweisenden rechtmäßigen Gewohnheit könnte sie diesem von dem Capitel streitig gemacht werden [21]. Alsdann folgen die Dignitarien und Canonici des Capitels nebst ihren Coadjutoren, dann die Aebte, die Canonici der städtischen, dann die der übrigen Collegiatstifter, hierauf die Vicarii foranei, die Decane, die Pfarrer und der Curatclerus überhaupt; doch werden bisweilen die Decane nicht von den andern Pfarrern ausgeschieden. Auf niederern Plätzen kommen die übrigen Benefiziaten, die Cleriker, welche keine Pfründen haben, die Klostergeistlichen und endlich diejenigen Laien zu sitzen, welche ausdrücklich zur Synode eingeladen worden sind [22].

Nachdem zuvor noch das Evangelium [23] verlesen und

---

[21]) Einen interessanten Fall der Art, in welchem aber die Canonici (von Sevilla) abgewiesen wurden, theilt *Nicollis*, Praxis canonica Tom. I. p. 397 mit; glücklicher waren in einem solchen Streite die Canonici von Malta. S. *Bened.* XIV. a. a. O. III. 10. n. 3.

[22]) Ausführlich handelt über diesen Gegenstand: *Bened.* XIV. a. a. O. III. 10. n. 2 sqq. — S. auch Kirchenrecht. Bd. 2. S. 165 u. ff. — Eine Abbildung der Synode ist beigefügt zu der in Rom (1715) erschienenen *Syn. Portalegr.* ann. 1714.

[23]) *Ev. Luc.* IX. 1—6. Am zweiten Tage ist es *Ev. Luc.* X. 1—9, und am dritten *Ev. Matth.* XVIII. 15—22.

der Hymnus Veni sancti spiritus, während deſſen die Laien den Ort der Synode zu verlaſſen haben [24], geſungen worden iſt, wendet ſich der Biſchof mit der aus ſehr alter Zeit herſtammenden Anrede: „Venerabiles fratres! praemissis Deo precibus etc.“ (§ 4. S. 55.) an die Verſammlung. Hierauf hält entweder er ſelbſt [25] die Predigt, die ſich über die Wichtigkeit und den Nutzen der Synoden, über die Disciplin der Kirche, die Geheimniſſe des Glaubens oder die Sittenreformation zu verbreiten hat [26], oder es geſchieht dieß von einem eigens dazu beſtellten Prediger [27].

---

[24]) Bei manchen Synoden geſchah dieß erſt ſpäter. Z. B. *Syn. Const.* ann. 1567 (*Harzheim.* VII. 429).

[25]) Als Beiſpiele mögen hier außer dem heil. Carolus Borromäus, von welchem vier Synodalpredigten der Nachwelt aufbehalten ſind (Acta Eccl. Mediol. Tom. II. p. 1165.), noch folgende dienen: Wilh. Damaſ. Lindanus, B. v. Ruremond (1570. *Harzheim.* VII. 647), Wilh. de Berges, Erzb. v. Cambray (1604; VIII. 582), Franz Buiſſeret v. Namur (1604. VIII. 603), Lor. Gembicki v. Culm (1605; VIII. 656), Joſ. Miräus v. Antwerpen (1610; VIII. 978), Gisb. Maſius v. Herzogenbuſch (1612; IX. 197), Gilbert von Choiſeul v. Tournay (1673; X. 40), Cardinalabt Barberini v. Farfa (1685; *Syn. Farf.*), Alvar. Pirez de Caſtro v. Portalegre (1714), Joh. de Gambis v. Ascoli (*Syn. Ascol.* ann. 1719 p. 43), Ant. Fonſeca v. Jeſi (*Syn. Aesin.* ann. 1727. p. 16), Bartholomäus Caſtelli v. Sinigaglia (1727), Dionyſius Pieragoſtini v. San Severino (*Syn. Septemped.* ann. 1733; Camerin. 1735). — Eine Sammlung der von dem berühmten Biſchof Cornel. Muſſo von Bitonto auf ſeinen Synoden und Viſitationen gehaltenen Predigten iſt: *Synodus Bituntina.* Venet. 1579 fol.

[26]) *Syn. Placent.* ann. 1589 p. 308.

[27]) Ausnahmsweiſe kommt es auch vor, daß die Predigt

Nach Beendigung dieses Vortrages wurden früher die Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien vorgebracht, dieß ist jedoch in späterer Zeit nicht mehr üblich. Es tritt vielmehr sogleich nach der Predigt der Secretär mit mehreren auf die Feier der Synode bezüglichen Decreten zum Bischof heran und erbittet sich die Erlaubniß, dieselben verlesen zu dürfen. Diese Decrete, die jedoch nicht überall sämmtlich vorkommen, sind folgende: 1) das Eröffnungsdecret[28] der Synode (Decretum de synodo incoepta), welchem bisweilen auch noch die Anfrage an die Versammlung vorangeht, ob ihr die Eröffnung genehm sei, worauf diese mit Placet antwortet[29]; 2) das Decret über die während der Dauer

während des Hochamtes gehalten wird. S. *Syn. Camer.* ann. 1550. (*Harzheim.* VI. 658). Solcher Synodalpredigten lassen sich hier beispielsweise folgende zusammenstellen: Joh. Kokk (*Syn. Frising.* ann. 1440; *Harzheim.* V. 260), Fr. Nausea (*Syn. Mogunt.* ann. 1527; VI. 205), Ant. Corn. Lynnichan (*Syn. Colon.* ann. 1527; VI. 210), Martin de Olave (*Syn. August.* ann. 1548; VI. 383), Ambr. Pelargus (*Syn. Trev.* ann. 1548; VI. 401), Martin, B. v. Chalcedon und Petrus Fabri (*Syn. Camer.* ann. 1550. VI. 658. 662), Fr. Sandholtzer und Jak. Curtius (*Syn. Const.* ann. 1567; VII. 439. 444), Melch. Pirnes, Leonh. Ruben und Theod. Engls (*Syn. Olomuc.* ann. 1591; VIII. 324. 332. 345), Jak. Mayer und Leonh. Hamerer (*Syn. Const.* ann. 1609; VIII. 828. 837), Wilh. Aschendorf (*Syn. Osnabr.* ann. 1628; IX. 426), Theod. Ad. v. Reck (*Syn. Paderb.* ann. 1644; IX. 657), Alexius de Tundis (*Syn. Soran.* ann. 1714. p. 65), Phil. de Pallianis (*Syn. Aretin.* ann. 1729. p. XXIX).

[28]) *Gavanti* a. a. O. p. 51. — *Syn. Soran.* ann. 1714. p. 27.

[29]) *Syn. Const.* ann. 1567. p. 426. ann. 1609. p. 826; es folgt hier unmittelbar darauf ein Tedeum.

der Synode zu beobachtende Lebensweiſe [30] (Decretum de modo vivendi synodi tempore); 3) das Decret wegen der Beſtellung der Synodalbeamten [31], die auch ſofort erfolgt [32]; 4) das Decret, welches jedes Präjudiz, das aus der dießmal beobachteten Ordnung der Sitze hervorgehen könnte, beſeitigt [33] (Decretum de praejudicio nemini inferendo); 5) das Verbot, daß Niemand der Anweſenden ohne beſondere Erlaubniß während der Dauer der Synode die Stadt verlaſſe [34] (Decretum de non discedendo), 6) die Anordnung öffentlicher Gebete für den Papſt, die weltliche Obrigkeit [35] u. ſ. w. (Decretum de oratione publica). Hierauf bitten die Promotoren, daß der Biſchof nach dem betreffenden Decrete des Conciliums von Trient [36] befehle, daß von Allen, die in dieſer Beziehung ihrer Pflicht noch nicht genügt haben, das Glaubensbekenntniß abgelegt werde. Dieſe Vorſchrift wird verleſen; ſie hat auf den Biſchof ſelbſt in ſofern keinen Bezug, als von ihm nur gefordert wird, er ſolle auf dem erſten Provinzialconcilium, dem

---

30) *Syn. Mediol.* VI. ann. 1579. p. 389. — *Gavanti* a. a. O. P. IV. cap. 9 p. 74.

31) *Syn. Soran.* cit. p. 31.

32) Auf mehreren Synoden ging die Beſtellung dieſer Beamten, ſo wie die oben angegebenen Gebete und die Litanei der Prozeſſion voran, und die Promotoren hatten ihr Amt damit zu beginnen, daß ſie Jedem ſeinen Platz anwieſen. S. *Syn. Herbip.* ann. 1452 (*Harzheim.* V. 421). *Syn. IVratisl.* ann. 1473 (V. 492). *Syn. Const.* ann. 1567; VII. p. 426.

33) *Syn. Mediol.* cit. p. 390.

34) *Gavanti* a. a. O. cap. 9. n. 5.

35) *Syn. Mediol.* cit p. 393.

36) *Conc. Trid.* Sess. 25. c. 2. §. *Caeteri vero.* d. Ref.

er beiwohnt, die Professio fidei ablegen [37]. Da indessen die Provinzialconcilien früher außer Uebung gekommen sind, als die Diöcesansynoden, so haben viele Bischöfe theils deshalb [38], theils um mit einem auferbaulichen Beispiele ihrem Clerus voranzugehen, auf ihrer ersten Synode das Glaubensbekenntniß, und zwar nach der Vorschrift Pius IV., öffentlich vor allen Andern abgelegt [39].

Obschon die Schwurformel auf das von Allen nachgesprochene Glaubensbekenntniß nur ganz kurz ist [40] und gewöhnlich von Zweien zu gleicher Zeit gesprochen wird, so pflegt doch damit der ganze Vormittag ausgefüllt zu werden [41] und es wird dann von dem Secretär im Auftrage des Bischofs die Sitzung auf den Nachmittag anberaumt. Daher trägt nunmehr der Promotor auf die Contumazerklärung der Abwesenden an, zu welchem Zwecke noch einmal ein Anschlag ad valvas Ecclesiæ gemacht wird; auch bittet er den Notar um Anfertigung eines Instruments (rogitus) über Alles, was in der Sitzung vorgegangen ist, worauf dieser ausdrücklich seine Bereitwilligkeit erklärt und unter Zuziehung von Zeugen die Sache vornimmt. Diese Bitte (pro rogitu) wird so

---

[37]) *Gavanti* a. a. O. P. II. annot. §. 3. p. 52.

[38]) *Bened.* XIV. a. a. O. V. 2. n. 4.

[39]) Vergl. *Syn. Const.* ann. 1567 (*Harzheim.* VII. 430). — *Syn. Wratisl.* ann. 1580 (VII. 886). — *Syn. Olomuc.* ann. 1591. (VIII. 331). — *Syn. Soran.* ann. 1714. p. 33.

[40]) Ego idem N. N. spondeo, voveo ac juro: sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia.

[41]) *Syn. Camer.* ann. 1550. (*Harzheim.* VI. 662) schloß die Vormittagssitzung schon nach der Messe.

oft wiederholt, als die Versammlung, auch ohne daß die Sitzung selbst geschlossen wäre, auseinandergeht. Nachdem dann noch das Decretum de discessu [42] verlesen wird, Kraft dessen Niemand vor dem Bischof die Kirche verlassen soll, gibt dieser einfach mit der Hand den Segen und entfernt sich; das Capitel begleitet ihn und holt ihn auch nach dem Mittagsessen [43] zur Kirche [44] ab.

Die Wiedereröffnung der Sitzung findet wiederum unter mehreren Gebeten Statt, worauf der Promotor seine Anträge auf den Namensaufruf der zum Erscheinen auf der Synode Verpflichteten, auf die Entrichtung des Cathedraticums und den Beginn des Scrutiniums stellt; der Secretär verliest die betreffenden Decrete [45] und es werden die Praefecti scrutinii nach den einzelnen Capellen der Kirche vertheilt, jedem von ihnen aber eine bestimmte Zahl von Clerikern überwiesen. Als-

---

[42]) *Gavanti* a. a. O. P. IV. cap. 9. p. 76. — *Syn. Mediol.* XI. ann. 1584. p. 1235.

[43]) Cardinal Otto von Augsburg (*Syn. August.* ann. 1548. *Harzheim.* VI. 382) und Bischof Martin von Breslau (*Syn. Wratisl.* ann. 1580; VII. 887. 892) hielten für alle Mitglieder der Synode offene Tafel.

[44]) Bisweilen hat am Nachmittage entweder nur oder doch zuerst eine Zusammenkunft im Hause des Bischofs stattgefunden, so in Würzburg (*Syn. Herbip.* ann. 1452; *Harzheim.* V. p. 423) und Breslau (*Syn. Wratisl.* ann. 1473. p. 494); dort wurde ein Tractat aus Thomas von Aquin verlesen. In Constanz (*Syn. Const.* ann. 1609; VIII. 833) kam man am Nachmittage nur zur Darstellung eines geistlichen Schauspieles, des Lebens des Märtyrers Justus, im Gymnasium der P. P. Jesuiten zusammen.

[45]) *Gavanti* a. a. O. n. 10. 11. p. 76. 77.

dann[46] beginnt der Namensaufruf durch den Secretär und zwar werden die Einzelnen mit den ihnen gebührenden Prädicaten bezeichnet, z. B. Multum Reverend. Dom. N. Archipresbyter, Rever. Dom. N. Canonicus ordinarius, Venerabilis Presbyter N. Parochus Sanct. N.[47] Jeder Anwesende antwortet mit Adsum; bei den Namen der Abwesenden, auch wenn Andere für sie da sind, um sie zu entschuldigen, macht der Secretär oder der ihn, nachdem der Stadtclerus aufgerufen ist, ablösende Lector einen Strich. Gleichzeitig mit dem Aufruf geht auch, wo Beides noch üblich, die Zahlung des Cathedraticums und das Scrutinium vor sich. Die zu jenem Verpflichteten, namentlich die Pfarrer, treten zu dem Tische des Oeconomen hinzu und berichtigen hier jene Abgabe, die eben wegen dieses Zeitpunktes der Fälligkeit Synodaticum genannt wird[48]. Das Scrutinium nimmt bei denjenigen Clerikern seinen Anfang, die beim Aufrufe die letzten sind; sie haben hierbei auf die an sie gestellten Fragen zu antworten und ihre Breviere, Calendarien[49] (Directorien) auch wohl die Synodalstatuten[50] vorzuzeigen. Ist der Aufruf vorüber

---

[46]) Ehedem, wo die Ablegung der professio fidei nicht gefordert wurde, folgte der Namensaufruf bisweilen sogleich auf die Predigt. S. *Stat. Syn. Eccl. Meldens.* cap. 12. (*Martene* IV. 919). — Das *Pontif. Rom.* p. 578 verlegt den Namensaufruf erst in die dritte Sitzung.

[47]) *Syn. Mediol.* cit. p. 1236.

[48]) Vergl. *Bened.* XIV. a. a. O. V. cap. 6. u. 7.

[49]) *Syn. Mediol.* cit. p. 1236.

[50]) *Ep. syn. Raym. Ep. Ruth.* (*Martene.* IV. 673): quem (librum synodalem) sacerdos parochialis — ad synodos

oder wird er, weil er für dieſen Tag zu lange dauert, verſchoben, ſo wird mit einer Schelle ein Zeichen gegeben und es haben ſich Alle, mit Unterbrechung des Scrutiniums, auf ihre Plätze zu begeben [51]. Der Secretär kündigt die nächſte Sitzung an [52]; die erſte ſchließt mit dem Antrag auf Contumazerklärung, Bitte pro rogitu, Gebeten, darunter mehrere, welche nach gegebenen Thematen leiſe verrichtet werden und mit der feierlichen Benediction, welche der Biſchof der Verſammlung ertheilt.

Bei der Eröffnung der zweiten Sitzung fällt die Prozeſſion fort, im Uebrigen finden bis zu den Anträgen des Promotors die nämlichen Acte, insbeſondere Meſſe und Predigt [53], wie am Tage zuvor Statt. Hinſichtlich der Meſſe, die nicht von dem Biſchofe gehalten zu werden pflegt, enthält das römiſche Pontificale keine nähere Vorſchrift; es herrſcht hierin keine Uebereinſtimmung [54]. — Die erſten Anträge des Promotors ſind

---

deferat et coram se in synodo teneat. — *Stat. syn. Eccl. Meld.* cap. 113. col. 910 — praecepta synodalia — singulis annis deferant ad synodum, parati legere et exponere. Alioquin pro absentibus reputabuntur, et de absentia puniuntur. — Vergl. *Syn. Colon.* ann. 1276. (*Harzheim.* III. 658). — *Syn. Torn.* ann. 1481 (V. 526).

[51]) *Gavanti* a. a. O. P. II. Sess. I. n. 60. p. 54.

[52]) Auch hier wird bisweilen gefragt, ob der Schluß genehm ſei und derſelbe erſt nach dem erfolgten Placet ausgeſprochen. Vgl. *Syn. Olomuc.* ann. 1591. (*Harzheim.* VIII. 332.)

[53]) Der heil. Carolus predigte ſelbſt an jedem der drei Tage. *Syn. Mediol.* XI. cit. p. 1237. 1238.

[54]) Nach *Gavanti* a. a. O. P. II. Sess. II. n. 2. p. 54 ſoll ein Seelenamt gehalten werden. De sancto spiritu: *Syn.*

auf die Designation mehrerer Beamten gerichtet; der Secretär verliest die einschlagenden Decrete des Conciliums von Trient in Betreff der Synodalrichter und Examinatoren, worauf der Bischof die von ihm zu diesen Aemtern ausersehenen Personen namhaft machen läßt, und nunmehr die zu Bestellenden entweder durch Stimmzettel[55] (Approbo oder Reprobo) approbirt werden, oder die Entscheidung kürzer durch die Frage: Placentne vobis? herbeigeführt wird[56]. Dann folgt die Ernennung der Synodalzeugen und Punctatoren und die Vereidigung dieser, so wie der Examinatoren; in Betreff der Abwesenden wird durch ein besonderes Decret bestimmt, in wessen Hände sie den Eid abzulegen haben.

Nachdem alle diese Geschäfte erledigt sind, kommt die Verlesung der Statuten an die Reihe, womit zugleich die Publication der Casus reservati des Bischofs verbunden zu werden pflegt[57]. Als Mitglied des gesammten Episcopates verweist der Bischof seinen Clerus auf die Beobachtung der von dem letzten allgemeinen Concilium

---

Olomuc. ann. 1591. cit. De sancta Trinitate: *Syn. August.* ann. 1548. (*Harzheim.* VI. 381). — *Syn. Const.* ann. 1609. (VIII. 833). — *Syn. Placent.* ann. 1589. p. 310. De beata Virgine: *Syn. Wratisl.* ann. 1473. (V. 494). — De s. Joanne Bapt. Patrono: *Syn. Wratisl.* ann. 1580. (VII. 887).

[55]) *Syn. Mediol.* cit. p. 1237. — *Gavanti* a. a. O. P. I. c. 31. n. 6. p. 46.

[56]) *Gavanti* a. a. O. P. II. Sess. II. n. 15. p. 55. — *Syn. Soran.* ann. 1714. p. 43, 44.

[57]) *Gavanti* a. a. O. n. 31. p. 56. Vergl. *Syn. Mediol.* cit. p. 1238. — S. auch *Bened.* XIV. a. a. O. V. c. 4. u. 5.

erlassenen Decrete, als Mitglied des Episcopates einer bestimmten Provinz auf die von dem letzten Provinzialconcilium gefaßten Beschlüsse und läßt diese ganz, von jenen aber nur einzelne und so viel ihm sonst aus den Constitutionen der Päpste, aus den Declarationen der Congregationen, aus andern Concilien und den Statuten seiner Vorfahren unter den in seiner Diöcese obwaltenden Verhältnissen besonders zweckmäßig erscheint, verlesen. Als selbstständiger Gesetzgeber bringt er sodann aber auch seine eigenen Gesetze zur Kunde der Versammlung; nach der Verlesung eines jeden derselben hat der Secretär oder der ihn ablösende Lector eine Pause zu machen, weil der Bischof sich etwa veranlaßt sehen könnte, sich in einigen Worten über Motiv und Zweck seines Decretes auszusprechen [58]. Aber auch den Gliedern der Synode steht es frei, sich über diese Decrete zu äußern; dieß geschah ehedem in der Weise, daß Jeder ohne Unterschied mit seinen Bemerkungen auftreten konnte [59], auf welche dann der Bischof erwiderte; indessen that dieß der Würde der Synode großen Eintrag [60], so daß sich die Bestellung der Procuratoren in dieser Hinsicht als sehr zweckmäßig gezeigt hat. Ihr völliges Einverständniß mit den Decre-

---

[58]) *Gavanti* a. a. O. n. 32. 33.

[59]) Ein Beispiel aus späterer Zeit bietet *Syn. Soran.* cit. pag. 48. wo ein Cleriker gegen das Decret über den Wucher auftrat; nach der Entgegnung des Promotors gab die Synode, dreimal um ihr Einverständniß mit dem bischöflichen Decrete befragt, dasselbe eben so oft zu erkennen.

[60]) Wie sich dieß auf der stürmischen *Syn. Olomuc* ann. 1568 (*Harzheim.* VII. 363) zeigte.

ten des Bischofes drückten die Glieder der Synode häufig mit den Worten Placent aus [61].

Um die Mittagszeit wird die Synode unterbrochen und nach Tisch ohne weiteren Antrag des Promotors in der Verlesung der Decrete fortgefahren [62], dann die Sitzung, wie am Tage zuvor, geschlossen. Hierauf treten die Praefecti scrutinii in der Wohnung des Bischofs zusammen und erstatten ihm über das Resultat ihrer Nachforschungen Bericht, um ihm Gelegenheit zu geben, in der nächsten Sitzung entweder mündlich oder durch besondere Decrete auf die Abstellung einzelner kundgewordener Gebrechen in der Disciplin hinzuwirken.

Die dritte Sitzung wird wie die zweite eröffnet [63] und dann auf den Antrag des Promotors, wenn davon noch Etwas erübrigt, die Lesung der Statuten fortgesetzt. Alsdann stellt der Procurator Cleri zuerst den Antrag auf die Reduction der gestifteten Messen und Jahrtage [64].

---

[61]) Das *Pontif. Rom.* sagt p. 574: quibus (constitutionibus) lectis, habito scrutinio, quae placent, per Patres confirmantur, und pag. 578 (sess. 3) quibus lectis et per Patres, si placet, confirmatis etc. — S. auch *Const. Syn. d. Cordoba* bei jeder der acht Sitzungen.

[62]) Wenn nicht am Tage zuvor der Namensaufruf oder das Scrutinium unbeendigt geblieben war; doch konnte Letzteres auch außer der Sitzung fortgesetzt werden. *Gavanti* a. a. O. P. IV. cap. 9. p. 77.

[63]) Die Messe ist verschieden; De beata Maria Virgine: *Syn. August.* ann. 1548. (*Harzheim.* VI. 382). — *Syn. Placent.* ann. 1589. p. 314. — De S. Joann. Bapt. Patron: *Syn. Wratisl.* ann. 1473. (V. 495).

[64]) *Bened.* XIV. a. a. O. V. 10. — Vergl. *Syn. Colon.* ann. 1662. (*Harzheim.* IX. 919).

und übergibt ſchriftlich die etwa vorhandenen Bedenken des Clerus gegen das eine oder andere biſchöfliche Decret. Der Biſchof antwortet darauf gewöhnlich ſogleich in väterlicher Weiſe. Demnächſt wird auf den Schluß der Synode angetragen; das desfallſige Decret wird verleſen und die Contumaz gegen die Ausbleibenden von Neuem beantragt [65], ſo wie die Bitte pro rogitu geſtellt. Der Biſchof wendet ſich dann nochmals mit einer Anrede an den Clerus [66], wofür ſich in dem römiſchen Pontificale die Ermahnung des hl. Ulrich (§ 4. S. 57) findet. Hierauf öffnen die Oſtiarien die Pforten, die Laien werden zugelaſſen und nach einer Prozeſſion um die Kirche herum und dem Ambroſianiſchen Lobgeſang [67], erfolgen, wenn der Gebrauch der Diöceſe es mit ſich bringt [68], die Acclamationen [69] und der Friedenskuß. Der Secretär erklärt den Schluß der Synode und der Biſchof ertheilt dem Clerus und dem Volke den Segen. Nach Verkündigung der Indulgenzen [70] ſchließt die ganze Handlung mit den von dem aſſiſtirenden Diakon ge-

---

[65]) Die Entſcheidung über die einzelnen Fälle bleibt dem richterlichen Urtheile vorbehalten.

[66]) Vergl. *Syn. Olomuc.* ann. 1591. (*Harzheim.* VIII. 393.)

[67]) *Syn. August.* ann. 1548. (*Harzheim* VI. 383).

[68]) *Bened.* XIV. a. a. O. V. 1. n. 11.

[69]) *Syn. Mediol.* cit. p. 1241. — *Syn. Namurc.* ann. 1659. (*Harzheim.* IX. 870). — *Syn. Colon.* ann. 1662. (IX. 908). — *Syn. Farfens.* ann. 1685. p. 400. — *Syn. Ostiens. et Veliterr.* ann. 1698. p. 156. — *Syn. Senogoll.* ann. 1727. p. 126.

[70]) Oefters haben die Päpſte für die Feier der Synoden beſondere Abläſſe verliehen. — Vergl. *Syn. Const.* ann. 1567 (*Harzheim.* VII. 424).

sprochenen Worten: Recedamus in pace, worauf der Clerus antwortet: In nomine Christi. Amen.

Manche der hier geschilderten Acte würden allerdings, da die Institute, auf welche sie sich beziehen, aufgehört haben, bei der Wiedereinführung der Synoden in Deutschland hinwegfallen. Da indessen zur Erläuterung mancher Rechtsprinzipien die öftere Bezugnahme auf die Form der Feier der Synoden nothwendig ist und Manches, was hier als abweichend von dem Pontificale Romanum oder als ergänzend zu demselben erwähnt ist, doch einige Beachtung auch für die Zukunft verdienen dürfte, so erschien es zweckmäßig, alle jene wichtigeren Acte der Synodalfeier im Einzelnen hervorzuheben. Die Schilderung derselben kann aber nicht zur Unterstützung der Meinung dienen, als ob etwa dem auf der Synode versammelten Clerus analoge Rechte mit den Bischöfen auf dem Provinzialconcilium zustünden. Schon die bisherige Erörterung hat diese Meinung vielfältig mit gewichtigen Gründen zurückgewiesen; es kann nunmehr, da das Gesammtbild der Thätigkeit der Synoden bereits vorliegt, um so leichter auf die Entwicklung der ganzen Bedeutung der Synodalstatuten, in deren Erlaß sich die Auctorität des Bischofs und die Stellung des Clerus auf der Synode sehr deutlich kund gibt, eingegangen werden.

Sechstes Kapitel.

Die Synodalstatuten.

§ 14.

1. Verhältniß der Synodalstatuten zu andern bischöflichen Verordnungen.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche auf den Diöcesansynoden erlassen werden, kommen unter verschiedenen Bezeichnungen vor; sie heißen Constitutiones [1], Statuta [2], Decreta [3], Ordinationes [4] und Praecepta [5]. Ehedem war auch der an sich ganz passende Name Canones dafür gebräuchlich [6], allein dieses Wort hat das

---

[1]) *Syn. Olomuc.* ann. 1413. c. 12. (*Harzheim.* V. 43).

[2]) *Syn. Argent.* ann. 1345. c. 104. (*Harzheim.* V. 254) u. s. w.

[3]) *Syn. Valent.* ann. 1584. praef. (S. *d'Aguirre*, Conc. Hisp. VI. 72).

[4]) *Syn. Patav.* ann. 1284. (*Harzheim.* III. 680). — *Syn. Wormat.* ann. 1316. (IV. 258).

[5]) *Stat. Syn. Eccl. Meld.* c. 6. (*Martene.* IV. 925).

[6]) Glossa *Constituendum.* ad D. 18. *Dict. Grat.* Episcopi bene possint condere canones episcopales et Archiepiscopus Provinciales, quia quilibet populus et quaelibet Ecclesia sibi potest statuere aliquod jus. *Abbas* in Cap. *Canonum.* I. d. constitut. (I. 2): appellatione Canonum venit omnis constitutio ecclesiastica.

Schicksal vieler andern darin getheilt, daß sich im Laufe der Zeit seine Bedeutung verengert hat, indem darunter nunmehr nur noch die für die ganze Kirche allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften verstanden werden [7].

Mit eben jenen Ausdrücken werden aber auch die Verordnungen überhaupt bezeichnet, welche die Bischöfe für ihre Diöcesen erlassen. Es versteht sich in Betreff ihrer so wie der Synodalstatuten von selbst, daß der Bischof durch sie Nichts wider das Dogma, wider das gemeine Recht und die Privilegien des heiligen Stuhles [8] feststellen darf [9]; daneben bleibt ihm aber ein sehr weiter Spielraum für gesetzliche Anordnungen übrig, der nur durch die Berechtigung der Capitel, in einzelnen Fällen um ihren Rath, in andern um ihre Zustimmung befragt zu werden und im Allgemeinen durch eine dem Geiste der Kirche angemessene Gesetzgebungspolitik beschränkt ist. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, alles dasjenige anzugeben, was der Bischof praeter jus gesetzlich

---

[7]) *Fagnani*, Comment. in Cap. *Canonum.* cit. n. 19. sq. — *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. I. cap. 3. n. 3.

[8]) *Bened.* XIV. a. a. O. Lib. IX. c. 1. — Lib. XII. c. 1. u. 2.

[9]) In manchen Statuten wird es ausdrücklich hervorgehoben, daß man in dieser Hinsicht seine gesetzgeberische Befugniß nicht habe überschreiten wollen. Vergl. z. B. *Syn. Farfens.* ann. 1685. cap. 44 §. 3. p. 149: Sed quoniam hisce Constitutionibus nec ea omnia quae salutaribus Sacrorum Canonum Sanctionibus stabilita sunt, exprimenda duximus, nec cunctos casus, qui quotidiana experientia emergere, et legum correctione indigere possunt comprehendi intelligimus; idcirco Sanctorum Patrum Sententias, Conciliorum Decreta, Pontificias Bullas, aliusque leges firmiter et in-

feststellen kann [10], da in dieser Hinsicht begreiflicherweise nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Diöcesen eine große Verschiedenheit Statt finden muß, eben so wenig aus demselben Grunde Regeln der Klugheit und Zweckmäßigkeit für bischöfliche Verordnungen aufzustellen, sondern die Frage, welche ganz hauptsächlich in Erwägung zu ziehen ist, ist die: worin denn eigentlich der juristische Unterschied zwischen den Synodalstatuten und den außersynodalen Constitutionen der Bischöfe bestehe? Diese Frage liegt um so näher, als sich, wenn man den Inhalt beider Arten von Verordnungen mit einander vergleicht, eine Verschiedenheit nicht wahrnehmen läßt. Es bedarf nicht der Beispiele; um aber eben doch das eine oder andere anzuführen, so möge auf die Verordnungen des Erzbischofs

---

concusse in suo robore ipso jure manere denunciamus. — Ueber die in seine Sammlung aufgenommenen Stellen aus dem canonischen Rechte, den Beschlüssen der allgemeinen Concilien und päpstlichen Constitutionen spricht sich B. Pedro de Lepe von Calahorra (*Const. syn. de Calahorra.* ann. 1698. Lib. I. Tit. 5. const. 2. p. 138) folgendermaßen aus: y come non sea justo, que el inferior hagu ley de aquello que està propuesto come tal por el Superior, y Iglesia universal; desde luego declaramos, S. S. A. que en qualquiera de las Constituciones Synodales, que fueren desta calidad, aunque suenan Constitucion Synodal, y ley municipal del Obispado: solamente es nuestro animo proponer la ley Canonica y traerla à la memoria para su verdadero cumplimento, y observancia: purificandola, y dandola por exempta de qualquiera relaxion, ò corruptela, que contra ella se aya introducido, ò pretenda introducir.

[10]) S. darüber *Bened.* XIV. a. a. O. Lib. XII. c. 6.

Balduin von Trier[11] vom Jahre 1337 und 1338 oder auf die Statuten des Erzbiſchofs Marcus Sittich von Salzburg[12] vom Jahre 1616 hingewieſen werden, die, wenn man ſie mit Trierer, Salzburger und andern Synodalſtatuten vergleicht, auch nicht den allermindeſten Unterſchied zu erkennen geben. Ueberhaupt enthalten die außerſynodalen Conſtitutionen dieſelben Regeln über die Disciplin, ſind aus den nämlichen Quellen geſchöpft, ſie geben, die einen wie die andern, die Vorſchriften der Evangelien, die Lehren der Väter, die Beſchlüſſe der Concilien wieder[13]. Es geht daraus alſo zunächſt ſo viel hervor, daß die Biſchöfe keinen Anſtand genommen haben, außerhalb der Synoden über die nämlichen Gegenſtände, die auf der Synode berathen und geſetzlich feſtgeſtellt wurden, Statuten zu erlaſſen. In wie weit ſie dazu berechtigt waren und ſind, iſt ſogleich näher zu prüfen, weil gerade hiergegen hin und wieder Bedenken erhoben worden ſind; zuvörderſt möge aber noch eine andere Controverſe kurz berührt werden, die ſich ebenfalls hierauf bezieht. Mehrere Canoniſten[14] glau-

---

11) Bei *Harzheim*, Concilia ſind ſie irrthümlich als *Conc. Trev.* ann. 1338 und *Stat. syn.* ann. 1339 bezeichnet. S. Binterim, pragm. Geſch. d. deutſchen Concilien. Bd. 5. S. 92 und 95.

12) *Stat. et decr. gen. visit.* (bei *Harzheim.* IX. 264). Dieſer Marcus Sittich war ein Neffe des Cardinalbiſchofs von Conſtanz (§ 6. S. 85).

13) *Da la Blandinière*, Conférences ecclesiastiques sur les synodes. p. 154.

14) Bei *Barbosa*, de offic. et potest. Episc. P. III. alleg. 93. n. 23. p. 345. werden mehrere derſelben genannt. Siehe

ben nämlich darin einen wesentlichen Unterschied zwischen jenen beiden Arten von Statuten erkennen zu dürfen, daß die außerhalb der Synode erlassenen Constitutionen nur für die Lebenszeit des Bischofs gelten, wenn sie nicht von seinem Nachfolger wieder bestätigt werden, die Synodalstatuten hingegen so lange gelten, bis daß sie ausdrücklich außer Kraft gesetzt würden. Allein diese Meinung ist nicht in der Wahrheit begründet; denn, wenn die Anordnungen eines apostolischen Legaten, obschon seine Jurisdiction mit seinem Austritte aus der ihm übertragenen Provinz erloschen ist, dennoch fortdauern [15], so darf man wohl mit Recht der Glosse darin folgen, wenn sie die bischöflichen Statuten ebenfalls für perpetua erklärt [16]. Aber auch ganz abgesehen von dieser Analogie könnte man zur Unterstützung jener Meinung höchstens die Thatsache anführen, daß viele Bischöfe die außersynodalen Constitutionen ihrer Vorgänger bestätigt haben; dieß beweist aber zuviel, indem eben so oft auch die Synodalstatuten früherer Bischöfe von späteren bestätigt worden sind [17]. Außerdem läßt sich eine

---

darüber auch *Bened.* XIV. a. a. O. XIII. 5. n. 1. — *De la Blandinière* p. 171 et s.

[15]) Cap. ult. X. d. offic. Legat. (I. 32.): Nemini dubium esse volumus, quin Legatorum Sedis Apostolicae statuta, edita in provincia sibi commissa, durent tanquam perpetua, licet eadem sint postmodum egressi.

[16]) Glossa *statuta* ad Cap. cit. — Vergl. *Bened.* XIV. a. a. O.

[17]) Als ein Beispiel für unzählige andere möge dienen: *Syn. Bonon.* ann. 1698. Lib. IV. c. 13. p. 122: Praedecessorum nostrorum decreta in synodalibus constitutionibus

solche Unterscheidung gar nicht aus der Natur des bischöflichen Rechtes zur Gesetzgebung folgern; dieß ist aber gerade der Hauptpunkt, um welchen es sich bei der ganzen in Rede stehenden Frage handelt.

Das Recht der Bischöfe, Gesetze zu erlassen, ist, wie ihre Jurisdiction überhaupt, göttlichen Ursprunges [18]; sie sind die Nachfolger der Apostel und haben als solche, in Unterordnung zu dem Oberhaupte der Kirche, die ganze Fülle der Gewalt in ihrer Diöcese. Ihnen zur Hilfe und Unterstützung ist der Presbyterat und Diakonat bestellt, nicht aber um ihre Gewalt in irgend einer Weise zu zertheilen oder zu schmälern [19]. Der Bischof ist daher in seiner Gesetzgebung weder von einem Einzelnen seines Clerus, noch von einer Mehrzahl, noch von der Gesammtheit desselben, also auch von keiner Synode abhängig, er ist nicht bloß Bischof, wenn er dieser präsidirt, sondern er ist auch außerhalb derselben mit der nämlichen Gewalt bekleidet. So steht das Verhältniß nach den positiven Anordnungen des göttlichen Rechtes. Wenn also dennoch die bischöfliche Gewalt in der Weise beschränkt sein sollte, daß ihre Ausübung durch die Synode bedingt wäre, so müßte dieß durch das canonische Recht eingeführt worden sein, denn in dem göttlichen findet sich Nichts dergleichen und müßte doch gerade hier auf's Ausdrücklichste ausgesprochen sein. Aber auch das

---

et edictis concepta, firma, et imposterum valitura volumus, in iis tamen, quae praesentibus constitutionibus non adversantur.

[18]) Kirchenrecht Bd. 1. S. 186 u. ff.

[19]) Vergl. *De la Blandinière* a. a. O. S. 146.

canonische Recht bietet, ganz abgesehen von dem mehr als tausendjährigen Besitzstande der Bischöfe, die bis auf die neueste Zeit eben so wohl ohne Synode durch ihre Gesetze ihre Diöcesen regiert haben, durchaus gar keinen Anhaltspunkt für eine derartige Beschränkung [20]. Allerdings schreibt dasselbe die Synoden vor und geht dabei von dem Gesichtspunkte aus, daß der Bischof unter Umständen am Besten, ja bei gewissen Zeitverhältnissen allein auf diesem Wege die ihm obliegenden Pflichten werde erfüllen können, keineswegs aber spricht dasselbe ihm damit die Befugniß ab, auch ohne die Synode diejenigen gesetzlichen Anordnungen zu treffen, welche er zur Erreichung jenes Zieles für die geeignetsten hält. Nirgends ist durch eine Vorschrift des canonischen Rechtes der Bischof von der Synode abhängig gemacht, vielmehr muß man deren Auctorität lediglich und allein von ihm ableiten; ihm steht daher auch das Recht zu, ohne Befragen der Synode die Statuten abzuändern [21]. Es ist dieß die übereinstimmende Meinung sowohl der Theologen, als der Juristen, unter denen namentlich Van Espen als Zeugniß dienen mag, der es nicht wagt, den Synodalstatuten ein höheres Ansehen beizulegen, als den übrigen bischöflichen Decreten [22]. In eben diesem

---

[20]) Muß doch auch *Gibert* in der Einleitung zu seiner (§ 1. Note 24) angeführten Dissertation erklären: monitum volumus lectorem, nullam reperiri legem, quae clare determinaverit, quae esse debeat secundi ordinis in Synodo dioecesana authoritas.

[21]) *Syn. Farfens.* ann. 1685. cap. 44. § 3. p. 349. Siehe unten § 14.

[22]) *Van Espen*, Jus eccles. univ. P. I. Tit. 18. cap. 4.

Sinne ſpricht ſich auch der ſchon öfters erwähnte Biſchof von Namur, Franz Buiſſeret aus[23], welcher mehr als vielleicht irgend ein Anderer es tadelt, daß man die Synoden unterlaſſen habe; er ſagt aber ausdrücklich, daß der Biſchof allerdings auch außerhalb der Synode heilſame Geſetze geben könne, er möge aber, gleich einem guten Arzte bei ſchweren Krankheiten, Andere zu Rathe ziehen.

Allein auch damit iſt nicht geſagt, daß die Biſchöfe abſolut nothwendig zu jeder Zeit für ihre Geſetze gerade der Synoden bedürften. Jeder pflichtgetreue Oberhirte wird bei allen ſeinen Verordnungen nicht unterlaſſen, Solche um Rath zu fragen, denen er wegen ihrer Einſicht und ihrer Kenntniß der Verhältniſſe vertrauen kann[24]. Auch der Papſt, der nicht verpflichtet iſt, die Cardinäle zu befragen, wenn er Geſetze erlaſſen will, thut dieß doch; ja ſelbſt mit der Anſicht, welche ihm die Infallibilität in ſeinen Ausſprüchen über Glau-

---

n. 1. quandoquidem ambigi nequit, quin ut minus tantæ sint auctoritatis synodorum dioecesanarum sanctiones, quam Episcoporum decreta. S. noch unten Note 31.

[23]) *Syn. Namurc.* ann. 1604. Orat. Episc. (*Harzheim.* VIII. 603): Non quod — non possit — quivis Episcopus Clero et populo suo salutaria Decreta condere et promulgare, sed quod, ut in morbis et vulneribus corporalibus, ita et in spiritualibus frequenter eveniat, ut qui illis sanandis adhibetur, non sibi soli fidere ausit, sed cum aliis peritis communicato consilio, sibi persuadeat, majori securitate aegrotis suis etiam alias sibi cognita applicare se posse remedia.

[24]) *Ferraris,* promta bibliotheca s. v. synod. dioec. n. 19.

ben und Moral zuschreibt, ist es ganz wohl vereinbar, daß er sich, bevor er seine Stimme zu der Kirche erhebt, mit verständigen Männern berathen habe [25]. Dem einzelnen Bischof ist aber ohnehin in seinem Capitel ein Rath an die Seite gestellt, und das canonische Recht verpflichtet ihn, nach Verschiedenheit der Fälle bei seinen Handlungen dessen Meinung zu hören oder Zustimmung einzuholen. Man darf dieß aber nicht unter einander bringen, sondern muß den Rath und den Consens scharf auseinanderhalten. Dieser ist nur nothwendig bei solchen Geschäften (negotia; s. § 12. Note 3) wo es sich um die Disposition über Kirchengüter handelt, und bei solchen Verhältnissen, wo die Rechte der Capitel selbst berührt werden [26]; bei allen andern ist nur der Rath erforderlich. Demgemäß wäre die Argumentation ganz falsch, wenn man sagte: der Bischof sei auf der Synode bei dem Erlaß seiner Gesetze an den Consens des versammelten Clerus, außerhalb derselben aber an den Consens des diesen gleichsam repräsentirenden Capitels gebunden. Man darf sich daher auch dadurch nicht beirren lassen, daß in manchen Synodalstatuten von dem zu den Handlungen des Bischofes gegebenen Consens des Capitels so wie des übrigen Clerus die Rede ist. In manchen dieser Fälle, die der früheren Zeit angehören, waren es Veräußerungen von Kirchengütern, die die Bischöfe vor der Synode vornahmen [27] (§ 4. S. 51)

---

[25]) Kirchenrecht B. 2. S. 339.

[26]) *Ferraris*, a. a. O. s. v. Capitulum. Art. 2. n. 1 sq.

[27]) *Syn. Herbip.* ann. 1136. (*Harzheim.* III. 331). — *Syn.*

und hier war der capitularische Consens nothwendig; in allen übrigen [28] ist aber die Zustimmung des Capitels und des Clerus nicht als die juristische Bedingung der Giltigkeit der Statuten [29], sondern nur so zu verstehen, daß thatsächlich die Synode mit der Verfügung des Bischofes einverstanden gewesen ist.

Es darf also unter keinerlei Umständen dem Clerus auf der Synode ein größerer Antheil an der Gesetzgebung beigelegt werden, als derjenige ist, welchen der Bischof ihm einräumt, denn dieß wäre gegen alle göttliche Ordnung [30]. Hätte die Kirche den Ordo der Prie-

---

Leod. ann. 1144. p. 350. — *Syn. Halberst.* ann. 1208. p. 485. — *Syn. Hildesh.* ann. 1259. p. 587.

[28]) Z. B. *Syn. Colon.* ann. 1266. (*Harzheim.* III. 619): de communi consilio et assensu Capituli nostri et omnium Praelatorum et Ecclesiarum et Cleri Civitatis et Dioeceseos Colon. — *Syn. Leod.* ann. 1287 p. 684: de consensu et voluntate Capituli nostrae majoris Ecclesiae. — *Syn. Wratisl.* ann. 1305. (IV. 97. 98). — *Syn. Colon.* ann. 1307. p. 107. 113. — *Syn. Wormat.* ann. 1316. p. 258. — Vergl. auch *Gibert* in der § 1 Note 24 angef. Dissertation cap. 12. p. 128.

[29]) *Const. syn. Ascul.* ann. 1728. p. 38. Quibus tandem completis Secretarius ex eodem suggestu addidit: „Audistis fratres charissimi, quae decreta ordinata et constituta sunt et in hoc triduo a me vobis audientibus perlecta: Placentne Vobis?“ Responderunt: „Placent, Placent.“ Haec Synodi interrogatio facta fuit ad abundantiam; non enim necesse erat, quoniam Cleri consensus et approbatio circa Synodales Constitutiones et Decreta nullatenus requirebatur, juxta Decreta Sac. Cong. Concilii 27. April 1592. in Veneta, et in Oriolen. 27. Mart. 1632. ad 14. et 15. ac in Fulginat. 26. Febr. 1639.

[30]) *De la Blandinière* a. a. O. S. 158.

ster zu dem Range von Gesetzgebern neben dem Bischofe emporgehoben, so hätte sie eben dadurch jede Diöcese ihres Einheitspunktes beraubt, sie hätte durch die Constituirung zweier Gewalten [31] dem zum Gehorsame verpflichteten Clerus statt der Befugniß bescheidener Remonstration das Recht des Widerstandes gegen die bischöflichen Anordnungen gewährt. Eine solche Umkehr der göttlichen Ordnung konnte die vom heiligen Geiste regierte Kirche nicht vornehmen. Auf den ersten Anblick könnte es aber doch scheinen, als ob sich dennoch ein analoges Verhältniß in dem Provinzialconcilium böte; allein dasselbe ist total verschieden. Die Bischöfe sind so gut Gesetzgeber und Richter als der Metropolit; sie sind es, weil sie demselben Ordo angehören, kraft ihres gleichen göttlichen Rechtes, und nicht sie brauchten erst zu der Höhe des Erzbischofs emporgehoben zu werden, sondern dieser ist, obschon ihres Gleichen, auf dem Wege historischer Entwicklung durch die Kirche vor ihnen ausgezeichnet worden. Dadurch erleidet aber die Gleichheit des Ordo nicht den mindesten Eintrag, während wenn man dem Clerus auf der Diöcesansynode ein Ge-

---

[31]) Vergl. noch *Suarez*, de legibus. Lib. VI. cap. 15. In Episcopali Synodo non est jurisdictio propria et legislativa distincta a jurisdictione Episcopi, quia inferiores qui in Synodo cum Episcopo conveniunt, non habent jurisdictionem propriam, episcopalem aut legislativam, sicut habent Episcopi convenientes in Concilio provinciali, et ideo inferiores clerici cum Episcopo convenientes, non habent potestatem conferendi illi Synodo specialem jurisdictionem ab episcopali distinctam et quasi ex natura rei resultantem a tali conventione et consensione omnium.

ſetzgebungsrecht neben ſeinem Biſchofe einräumen wollte, eine Verſchmelzung zweier nach göttlichem Rechte verſchiedener Ordines erfolgen müßte.

Es bleibt daher der Biſchof auf der Synode, wie außerhalb derſelben, für ſeine Diöceſe der alleinige Geſetzgeber, und es beſteht eben darum zwiſchen ſeinen Verordnungen, je nachdem ſie Synodalſtatuten ſind oder nicht, kein weſentlicher Unterſchied. Auch darin ſind ſie einander völlig gleich, daß der Biſchof ſie durchaus nur in ſeinem Namen erläßt, und in den einen wie den andern die gleiche Sprache des Geſetzgebers ſpricht: Statuimus [32]; praecipimus [33]; statuendo interdicimus firmiter et districte [34]; damnamus et sub interminatione anathematis prohibemus [35]; districte, prout Autecessores nostri statuerunt, praecipimus et mandamus [36]; dieſe und ähnliche ſind die Ausdrücke, mit welchen die Biſchöfe ganz gewöhnlich ihre Synodalſtatuten einleiten [37], ja bisweilen kommt es vor, daß jede einzelne Conſtitution mit dem Namen des Biſchofs beginnt [38]. Demgemäß wird auch die Bezeichnung: „Synodalſtatuten" in ihrer richtigen Bedeutung er-

---

[32]) *Syn. Colon.* ann. 1266. c. 1. sqq. (*Harzheim.* III. 618).

[33]) *Syn. Colon.* ann. 1279. c. 16. (*Harzheim.* III. 669).

[34]) *Syn. Patav.* ann. 1284. (*Harzheim.* III. 675).

[35]) *Syn. Colon.* ann. 1266. c. 11. p. 622.

[36]) *Syn. Leod.* ann. 1287. (*Harzheim.* III. 684).

[37]) In ganz gleicher Weiſe verkünden auch die Generalvicare, die im Auftrag des Biſchofs die Synode halten, ihre Beſchlüſſe. S. *Syn. Frising.* ann. 1438. (*Harzheim.* V. 258).

[38]) *Syn. Colon. autumn.* ann. 1338. (*Harzheim.* IV. 447). — Vergl. noch *De la Blandinière* a. a. O. S. 221.

scheinen; sie heißen so, weil sie von dem Bischofe auf seiner Synode, nicht aber, weil sie von der Synode erlassen werden; eben so wie das Cathedraticum auch Synodaticum heißt, weil es auf der Synode gezahlt und die Synodalrichter diesen Namen führen, weil sie auf der Synode designirt werden [39]. Jene Statuten werden also auf der Synode zur Kenntniß des versammelten Clerus gebracht; der Bischof kann über dieselben eine eigentliche Berathung eintreten lassen, wie wohl öfters ausdrücklich zur Berathung und Schlußfassung eingeladen wird [40], er ist aber nicht verpflichtet diesen Rath einzuholen, viel weniger, wenn er ertheilt wird, ihm zu folgen [41]. Findet keine Berathung Statt, wie sie auch oft bei großem Umfange der Statuten kaum mög-

---

[39]) Es ließe sich in sofern hierüber streiten, als die Ueberschrift des betreffenden Capitels des Conc. Trid. sess. 25 c. 10. d. Ref. dahin lautet: Judices a synodo designentur; allein die Ueberschriften haben keinen gesetzlichen Werth (vergl. Kirchenrecht B. 1. §. 36), im Text aber heißt es in synodo; die Art und Weise, wie die Zustimmung der Versammlung zu den vom Bischofe genannten Personen erfolgt, ist um so mehr gleichgültig, als der Bischof, wenn die Synode nicht beitritt, doch jene Richter dem Papste designiren darf. *Bened.* XIV. a. a. O. Lib. V. c. 5. n. 5. Ich kann daher Binterims Meinung (die geistlichen Gerichte u. s. w. S. 34 u. ff.) nicht beitreten.

[40]) *Syn. Ratisb.* ann. 1584. Litt. convoc. (bei *Ried*, Cod. dipl. Ratisb. Tom. II. p. 1242): — mandamus, quatenus — compareatis, ad videndum et audiendum causas et negotia hujusmodi vobis proponi, atque deinceps communicato consilio et una vobiscum super iisdem consultari et concludi.

[41]) Wegen seiner Stellung zum Capitel s. oben S. 200.

lich iſt, ſo iſt es um ſo mehr durchaus geeignet, daß der Biſchof durch den Procurator die Wünſche und Anſichten ſeines Clerus vernimmt, allein auch dieß gehört nicht zum Weſen und zur unerläßlichen Bedingung der geſetzlichen Kraft der Statuten.

Es beſtimmt ſich daher das Verhältniß der außerſynodalen Conſtitutionen zu den Synodalſtatuten [42] ganz einfach dahin, daß der Biſchof für ſeine Geſetzgebung zwei verſchiedene Wege einſchlagen kann, indem er eine Verordnung entweder unmittelbar aus ſeiner Kanzlei oder dieſelbe nach vorgängiger Mittheilung, Berathung und Zuſtimmung ſeines um ihn zur Synode verſammelten Clerus zur Geſetzeskraft gelangen läßt. Aber auch bei dem erſten dieſer beiden Wege iſt die Beſorgniß ungegründet, daß die Biſchöfe auf ihm zu einer deſpotiſchen Handhabung ihrer Gewalt gelangen könnten, und eben ſo iſt auch die Auffaſſung falſch, daß die Synoden eigentlich dazu beſtünden, um als ein Damm gegen einen biſchöflichen Deſpotismus zu dienen. Gegen einen ſolchen vermeintlichen Deſpotismus wären auch ſie, ſo lange ſie nicht ihre wahre Natur ganz und gar verleugneten, durchaus keine geſetzliche Schranke. Jene Beſorgniß muß aber verſchwinden, ſobald man bedenkt, daß, ſo unſtreitig auch das Recht des Biſchofes zur Geſetzgebung iſt, er ſich in dieſer nicht von der Baſis der Canones entfernen kann, überhaupt aber nur zum kleinſten Theile als der eigentliche Urheber der in ſeinen Statuten enthaltenen Beſtimmungen iſt. Er ſelbſt zeigt ſich, indem er jene Vorſchriften gibt, nur als ein gehorſamer Sohn

---

[42]) *De la Blandinière* a. a. O. p. 173. et s.

der Kirche, weil er, was sie durch ihre höchsten Auctoritäten, den Papst und die Concilien, verordnet und durch ihre weisesten Lehrer empfohlen hat, unmittelbar für seine Diöcese gleichsam als Excerpte aus großen Sammlungen [43] zur Anwendung bringt; hierbei ist es aber juristisch gleichgiltig, welchen jener beiden Wege er zu diesem Zwecke einschlägt. Ja er kann auch Beides mit einander verbinden; er kann eine Constitution erlassen und sie dann doch noch, wenn es auch nur wäre, um jeden Vorwand der Rechtsunwissenheit zu beseitigen, auf der Synode publiciren [44].

Wenn aber die Kirche sich die Feier der Synoden so ganz besonders angelegen sein läßt, wenn sie dieselben, trotz der mannigfachen Weitläuftigkeiten, die mit

---

[43]) Vergl. z. B. die umfangreichen Statuten Gottfrieds von Würzburg. *Syn. Herbip.* ann. 1446. (*Harzheim.* V. 314). — *Syn. Bonon.* ann. 1634. cap. 17. p. 134: quippe quae (Decreta) pene singula e sacris canonibus, Conciliis, Tridentino praesertim, ac summorum Pontificum Constitutionibus, sive Sacrarum Congregationum sanctionibus, perennibus velut e fontibus, sint hausta etc. — ann. 1698. Lib. IV. cap. 13. p. 122: E sacris conciliis, praesertim Tridentino, canonum, et summorum Pontificum constitutionibus, congregationum decretis, sanctorum Patrum placitis, catechismi doctrina, quidquid per singula decreta sancimus in his nostris constitutionibus delibavimus, hausimus.

[44]) *Stat. Henr.* Archiep. *Colon.* ann. 1327 (*Harzheim.* IV. 294): Et ne hujus nostri mandati causari ignorantiam valeatis, in sancto synodo, in nostra Coloniensi Ecclesia, in crastino praesentis Dominicae celebranda, ipsum mandatum volumus solenniter publicari.

ihnen verbunden sind, dennoch auf's Nachdrücklichste befiehlt, so müssen sich offenbar an jene, außer dem vorhin Angedeuteten, noch mehrere andere erhebliche Vortheile anknüpfen, die auf dem Wege der bloß extrasynodalen Gesetzgebung nicht erreicht werden können[45]. Diese Vortheile liegen zu nicht unbedeutendem Theile zwar auch darin, daß die Synode nicht nur zur Gesetzgebung sondern auch noch zu andern Zwecken dient; sie will den Clerus auch auf andere Weise zum geistigen Leben erfrischen, zur getreuen Pflichterfüllung ermuntern und ihn fester an seinen Bischof knüpfen. Ihre Bedeutung für die Diöcesangesetzgebung besteht aber vornehmlich darin, daß sie ganz besonders dazu geeignet ist, den zu erlassenden Statuten einen leichteren Eingang zu verschaffen. Denn die wahre heilbringende Kraft der Gesetzgebung wird sich nur dann äußern können, wenn die Gemüther für sie empfänglich gemacht, von ihrer Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit überzeugt werden und mit Bereitwilligkeit, ja selbst mit Liebe die Vorschriften entgegennehmen[46]. Für diese Zwecke erscheint aber der Erlaß der Gesetze auf der Synode als das geeignetste Mittel, indem sie die menschliche Natur, wie sie eben ist, von verschiedenen Seiten ergreift und ohne Zwang fügsamer macht.

---

[45]) *De la Blandinière* a. a. O. p. 162 et s.

[46]) Wie Johannes von Olmütz (*Syn. Olomuc.* ann. 1342. praef., *Harzheim.* IV. 336) den Wunsch ausspricht: mandantes et volentes, ut vos omnes et singuli vestrum eas benigne suscipientes affectu, eis utamini de caetero, locis et temporibus quibuslibet.

Man darf nämlich — um mehr auf's Einzelne einzugehen — nicht verkennen, daß die menschliche Natur gar sehr geneigt ist, sich wie überhaupt, so auch bei der Beurtheilung gesetzlicher Vorschriften, auf einen einseitigen individuellen Standpunkt zu stellen. Daher geschieht es nur zu leicht, daß sich so Mancher schon deßhalb gegen eine Verordnung einnehmen läßt, weil sie ihm als gleichgültig und als überflüssig, insbesondere auf seine Verhältnisse nicht passend erscheint. Mancher geht hierin aber noch weiter und tadelt, wenn auch nicht öffentlich, die bischöfliche Verordnung wegen dieser oder jener vermeintlicher oder wirklicher Mängel; ein Dritter, welcher wegen seiner Nachlässigkeit sich unmittelbar von einer solchen gesetzlichen Vorschrift getroffen sieht, findet eben darin einen hinreichenden Stoff des Widerwillens gegen dieselbe. Trauen Jene ihrem Verstande mehr zu, als der Klugheit und Erfahrung des Bischofes[47], dem doch, da ihm die Erfahrung Aller zu Gebote steht, die Bedürfnisse der Diöcese besser bekannt sein müssen, als ihnen[48], so regt sich in dem Schuldigen der Geist des Widerstandes gegen seine Obrigkeit. Gerade gegen diese verschiedenartigen ungünstigen Dispositionen ist die Synode ein heilsames Mittel; sie ist ihrer ganzen Beschaffenheit nach zugleich eine kirchliche Feierlichkeit (§ 8. S. 111), und die damit verbundenen

---

[47]) Gerade gegen eine solche Einseitigkeit ist die Tendenz der Synodalstatuten gerichtet. Der zuvor erwähnte Johannes von Olmütz fährt an der angeführten Stelle fort: nec quisquam suo, sed in earum limitibus ambulet et ducatur.

[48]) *De la Blandinière* a. a. O. S. 166.

Gebete sind selbst ein ununterbrochener Unterricht; wer hier mit der reinen Intention erschienen ist, mitzuhelfen an dem wahren Wohle der Diöcese — denn von Solchen, welche die Synode zum Tummelplatze ihrer Streitsucht machen wollen, ist hier nicht die Rede [49] — wird auch sein Herz vor dem unausbleiblichen Strahle der göttlichen Gnade nicht verschließen; da wird Manches, was kalt ist, erwärmt, was rauh ist geebnet, und was verkehrt ist auf den Weg richtiger Erkenntniß geführt werden. Dann wird der Einzelne den Worten des Bischofs um so mehr ein williges Ohr leihen, wenn dieser, was er bei seinen übrigen Erlassen nicht in gleicher Weise vermag, bei jeder seiner Vorschriften die Motive entwickelt, aus welchen er sich zu derselben veranlaßt gesehen hat.

Gerade diese Ansprachen des Bischofs auf der Synode, nicht bloß seine Predigten und Ermahnungen, sind von der größten Bedeutung; sein Verhältniß zu seinem Clerus gewinnt eine ganz andere Gestalt. Zwar ist seine Auctorität dadurch, daß er nicht allein, sondern mit Zuziehung seines Clerus seine Anordnungen trifft, nicht gemindert, im Gegentheil ist sie durch den Glanz und die Würde der Versammlung erhöht [50], sie macht sich aber dennoch dem Clerus gegenüber weniger fühlbar [51]. In dem Gesetze, welches unmittelbar aus der

---

[49]) Ein Solcher ist mit den Worten des Apostels zurückzuweisen: Si quis inter vos contentiosus esse videtur, nos talem consuetudinem non habemus, sed nec Ecclesia Dei. I. *Cor.* XI. 16.

[50]) *De la Blandinière* a. a. O. S. 163.

[51]) *De la Blandinière* a. a. O. S. 167.

Schreibstube an den Clerus gelangt, spricht, wenn auch in noch so milder Form, der Gesetzgeber, welcher gebietet, der Obere, welcher befiehlt; auf der Synode aber ist es der Lehrer, welcher unterrichtet, der Vater, welcher bittet, ja beschwört, seiner Stimme Folge zu leisten. Auf diesem Wege ist es möglich, daß selbst strenge Vorschriften mit Liebe entgegengenommen werden.

Es ist ferner keine Schwäche der menschlichen Natur, sondern eine sich ganz von selbst verstehende Eigenschaft derselben, daß Jeder sich mehr für Dasjenige interessirt, woran er selbst einen Antheil genommen hat; auch dieser Umstand verleiht den Synodalstatuten eine größere Wirksamkeit als den übrigen bischöflichen Constitutionen [52]. Findet auf der Synode eine Berathung über die einzelnen Statuten Statt, so gewährt sie jenem Antheil allerdings einen sehr weiten Spielraum; aber auch dann, wenn eine solche Berathung nicht eintritt, werden diese Statuten doch, und zwar theils deßhalb, weil sie aus den Vorberathungen hervorgegangen sind, theils weil für sie die Zustimmung begehrt wird [53], bereitwilliger entgegengenommen werden, als wenn sie ohne Zuziehung der Synode erlassen worden wären. Der Einwand, es komme ja auf die Zustimmung Nichts

---

[52]) *De la Blandinière* a. a. O. S. 168.

[53]) Vergl. *Synod. Patav.* ann. 1470. praef. (*Harzheim.* V. 476). — Quare — Confratres Seyfridum Praepositum etc. insuper totum Clerum nostrae Dioecesis convocamus, ad quorum avisationes et requisitiones etc. in scriptis traditas et assignatas, eorumque assensu et consilio subscripta fecimus, ordinavimus, et conclusimus Statuta etc.

an, ist ohne Bedeutung. Die Zustimmung ist das Resultat alles Dessen, was bisher auf der Synode vorgegangen ist, und es ist etwas Anderes, ob man das Ja ausspricht, nachdem man zuvor gehört, belehrt und überzeugt worden ist, oder ob man lediglich und allein aus dem zwar pflichtmäßigen Gehorsam sich dem Befehle unterwirft. Ein Gesetz, zu welchem man zugestimmt, hat man sich gewissermaßen selbst gemacht, man fügt sich daher demselben bereitwilliger, und wenn in dem „Statuimus", „Mandamus", „Interdicimus" zwar allerdings nur die bischöfliche Auctorität sich vernehmen läßt, so darf der Zustimmende dennoch in so fern sich mit darunter verstehen, als auch sein Wille sich in demselben ausspricht. Wenn aber der Bischof wirklich ein Statut in die Versammlung brächte, welches auf einen allgemeinen Widerspruch stieße, so ist es zwar allerdings theoretisch richtig, daß auch selbst dieses publicirt werden dürfte, allein welcher Bischof würde wohl, wenn dasselbe nicht von einer höheren Auctorität herkäme, unbedingt auf demselben beharren?

Endlich sichert auch die äußere Form, in welcher auf der Synode die verschiedenen Gegenstände ihrer Thätigkeit behandelt werden, der bischöflichen Gesetzgebung einen günstigeren Erfolg [54]. Diese Form ist der conciliarischen durchaus nachgebildet, und wird dadurch zwar die Diöcesansynode keineswegs in ein Concilium umgewandelt, so erhält doch die Versammlung einen erhabeneren Charakter und eine höhere Würde. Dem

---

[54]) *De la Blandinière* a. a. O. S. 169.

entsprechend ist auch der feierliche Ausruf: Placet für die Zustimmung des versammelten Clerus zu den bischöflichen Statuten gebräuchlich geworden. Dieser Umstand ist zwar für manche Theoretiker, praktisch aber noch nie die Ursache zur Mißkennung der wahren Stellung des Clerus auf der Synode geworden; zu allem Ueberflusse hat die Congregatio Concilii die betreffenden Stellen des Pontificale Romanum (§ 12, Note 61) gegen eine jede falsche Deutung sicher gestellt [55].

§ 15.

2. Verbindlichkeit der Synodalstatuten.

Die gesetzliche Kraft der Synodalstatuten geht lediglich und allein von der Auctorität des Bischofs aus, und es hat sich die Beurtheilung der Erfordernisse derselben ganz nach den allgemeinen Prinzipien über die Rechtskraft der Gesetze überhaupt zu richten. Da der Bischof verfassungsmäßig verpflichtet ist, sein Capitel als ein Ganzes, nicht dessen einzelne Mitglieder, vor dem Erlaß der Statuten um Rath zu fragen (§ 12, S. 172), so erscheint es auch zweckmäßig, wenn die Thatsache, daß dieß geschehen sei, in den Synodalakten ausdrücklich bemerkt wird [1]. An weitere Bedingungen ist die Gültigkeit der Statuten nicht geknüpft, insbesondere nicht

---

[55]) Nichts desto weniger nimmt gerade daraus *Gibert* a. a. O. cap. 12. p. 129 ein Argument für seine entgegenstehende Meinung.

[1]) *Ferraris*, promta bibliotheca. s. v. Synod. dioec. n. 20. 21. —

an die Unterschrift des Capitels oder anderer Personen; nur der Bischof allein hat zu unterschreiben[2]. Allerdings kommt es vor, daß die Canonici des Capitels mitunterzeichnen, ja es wird wohl dieser Umstand bisweilen schon in dem Eingange der Statuten selbst ausdrücklich hervorgehoben[3]; dessenungeachtet ist von dieser Unterschrift die gesetzliche Kraft der Synodalbeschlüsse nicht abhängig gemacht.

Eben so wenig bedürfen diese einer Bestätigung durch den Metropoliten oder den Papst, obschon sich auch mancherlei Beispiele der Art vorfinden. So wurde die Mindener Synode vom Jahre 1299 von dem Erzbischof Wichbold von Cöln confirmirt[4], und es haben manche Bischöfe in Rom um die Revision und Bestätigung ihrer Synodalstatuten nachgesucht, wofür als Beispiele Andreas von Breslau[5] und Antonius Fonseca[6] von Jesi dienen mögen. Auch dürfte an-

---

[2]) *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 2. n. 1.

[3]) *Syn. Wratisl.* ann. 1305. (*Harzheim.* IV. 97).

[4]) *Syn. Mind.* ann. 1297. (*Harzheim.* IV. 659).

[5]) *Syn. Wratisl.* ann. 1592. praef. (*Harzheim.* VIII. 367): Quia vero docuit, monnitque nos ea fides et obedientia, qua Sanctae Sedi Apostolicae devincti sumus et quam hactenus integram et illibatam conservavimus, ut quid in Synodo Dioecesana actum esset, quidve conclusum, justissimo ejusdem Sedis Apostolicae judicio et censurae subjiceretur: omnia ea, sicut gesta et conscripta fuerint, sanctissimo — Domino Clementi — Romam transmisimus.

[6]) *Syn. Aesin.* ann. 1727. praef. p. 7: Quas porro exhibeo Constitutiones non dedigneris Sapientiae tuae probare oraculis, authoritate firmare, ac optatissimo tuo reddere patrocinio honorificas.

behielt es sich der Cardinalabt vor, den Termin erst bei dem Anheften der Statuten ad valvas Ecclesiae zu bestimmen [16]. Zur größeren Sicherheit, auf daß die erlassenen Statuten nicht wieder in Vergessenheit gerathen, sollen sie auf den Dekanatsversammlungen und von den Pfarrern in ihren Gemeinden vorgelesen [17] und in authentischen Exemplaren sowohl in den bischöflichen Kanzleien als auch in den Pfarrarchiven aufbewahrt werden [18].

In Folge der Publication verbinden die Statuten Alle und Jede, in so weit sie der Jurisdiction des Bischofs oder des zur Feier der Synode berechtigten Prälaten unterworfen [19] und von dieser nicht durch besondere Privilegien eximirt sind [20]. Es kann hier nur in Betreff der exemten Capitel und der Regularen eine Schwierigkeit obwalten. Für diejenigen Verhältnisse der letzteren, welche durch ihre Regel angeordnet sind, können die Synodalstatuten keine Anwendung finden, sondern hierin sind sie nur von ihren Ordensoberen ab-

---

16) *Syn. Farfens.* cit. § 1. p. 348.

17) Dieß wird außerordentlich oft eingeschärft; z. B. *Stat. Syn. Eccl. Trecor.* c. 88. (*Martene.* IV. 1112.) ann. 1426. cap. 1. col. 1131.

18) Vergl. *Syn. Farfens.* cit. § 2. p. 348.

19) *Syn. Farfens.* cit. § 1. p. 348: cunctosque tam Laicos, quam Clericos sive Saeculares, sive Regulares cujuscunque gradus, conditionis et dignitatis extiterint, non secus ac si de illis specialis mentio fieret, et singulis personaliter intimarentur, comprehendant, afficiant atque obligent.

20) *Bened.* XIV. a. a. O. cap. 4. n. 5.

hängig[21]; wo es sich dagegen um die Ausübung der Seelsorge (§ 11 S. 150), um die Spendung der Sacramente[22] und um solche Verhältnisse handelt, in welchen die Regularen dem Bischof als päpstlichem Delegaten untergeordnet sind[23], da steht der verbindenden Kraft der Synodalstatuten kein Hinderniß im Wege[24]. Was sodann die exemten Capitel anbetrifft, so erfahren die Statuten auch hier ihre volle Anwendung in allen ihren Bestimmungen über Reformation der Sitten und Disciplin[25].

War die Approbation der Statuten auf der Synode nicht unumgänglich nothwendig, so bedarf es zu ihrer Gültigkeit noch viel weniger der Annahme derselben durch die Betheiligten überhaupt. Wohl aber ist es gestattet, gegen dieselben, wenn man sich durch sie beschwert glaubt, einen Recurs mit genauer Angabe des Beschwerdepunktes einzulegen[26]. Eine solche Appellation nach Rom, die dann allerdings eine Revision des betreffenden Theils der Synodalakten veranlaßt, hat aber unter allen Umständen keinen Suspensiv- sondern nur einen Devolutiv-Effect[27].

---

[21]) *Ferraris* a. a. O. n. 50.

[22]) *Conc. Trid.* Sess. 25. c. 11. d. Regul. — *Bened.* XIV. a. a. O. n. 5.

[23]) *Bened.* XIV. a. a. O. und Lib. IX. cap. 15. n. 4.

[24]) Ueber die Frage, ob die von dem Bischofe ausgeschriebenen außerordentlichen Fasttage auch von den Regularen beobachtet werden müssen, s. *Bened.* XIV. Lib. XIII. cap. 1. n. 6.

[25]) *Bened.* XIV. a. a. O. cap. 4. n. 8.

[26]) *Bened.* XIV. a. a. O. cap. 5. n. 12.

[27]) Vergl. *Syn. Portalegr.* ann. 1714. Relat. ad Congr.

Wie hier die Möglichkeit gegeben ist, daß eine einzelne gesetzliche Bestimmung in Folge der Appellation entweder aufgehoben oder verändert wird, so können auch andere Gründe zu einer theilweisen oder gänzlichen Aufhebung der Synodalstatuten führen. Abgesehen, daß faktisch ein Statut gar nicht in Wirksamkeit tritt, eben weil es nach Wahrnehmung des Gesetzgebers keine Aufnahme gefunden und darum von ihm selbst nicht geltend gemacht wird[28], kann sich auch eine entgegenstehende Gewohnheit gegen dasselbe bilden. Ueber die dazu erforderliche Frist wird gestritten; Einige verlangen auch hier wie bei der Verjährung gegen die Kirche vierzig Jahre, Andere schließen die Grundsätze der Verjährung aus und fordern den Nachweis der Gewohnheit für die letzten zehn Jahre[29]. Im Uebrigen kann aber jedes Statut von dem Bischofe selbst verändert und aufgehoben werden, wie er es auch ist, der als Gesetzgeber im Falle des Zweifels eine authentische Interpretation zu geben hat; nicht minder steht ihm die Befugniß der Dispensation von seinen Statuten zu. Um jeden Zweifel in dieser Hinsicht zu beseitigen, pflegen die Bischöfe

---

Conc. Placuitque EE. VV. sub die 1. Septembris anni 1714 rescribere: „Non esse retardandam promulgationem Synodi, non obstante appellatione, cui Episcopus deferre debet in devolutorio.“

[28]) *Bened.* XIV. a. a. O. cap. 5. n. 3. — Die *Const. Syn. de Calahorra* enthalten dagegen eine eigene Verordnung: Lib. I. Tit. 2. const. 10. p. 145: Que estas Constituciones no se deroguen per non usum.

[29]) *Bened.* XIV. a. a. O. n. 4.

einen ausdrücklichen Vorbehalt für alle diese Befugnisse in ihre Synodalstatuten mit aufzunehmen [30].

---

[30]) Vergl. *Syn. Farfens.* cit. §. 3. p. 349: — Nec tamen auctoritatis nostrae fines et cancellos ita circumscribimus, quin easdem Constitutiones nostras, quatenus opus sit, mutare, corrigere, declarare, interpretari imo, ubi opus fuerit, cum Subditis nostris super iis dispensare atque demum iis addere, quae in Domino adjungenda videbuntur pro nostro arbitrio, aequitatis dictamine et casuum exigentia jure nostro valeamus. — *Syn. Ostiens. et Velit.* cit. p. 155. — *Syn. Bonon.* ann. 1698. p. 123. — *Syn. Soran.* ann. 1714. P. III. cap. 13. § 4. p. 262. — *Syn. Ascol.* ann. 1728. cap. 37. § 2. p. 152. — *Syn. Septemped.* ann. 1733. cap. 30. § 6. p. 73.